

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** **(17. Ausschuss)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 16/7070 Nr. 1.23 –

EU-Jahresbericht 2007 zur Menschenrechtslage
Ratsdok. 13288/07

A. Problem

Der EU-Jahresbericht 2007 zur Menschenrechtslage erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007. In dem Bericht soll gezeigt werden, wie sich die gemeinsamen Werte, auf die sich die EU gründet, in den Menschenrechtstätigkeiten in Bezug auf Drittländer, in den Maßnahmen auf multilateraler Ebene sowie in Bezug auf eine Reihe thematischer Fragen widerspiegeln. In weiten Teilen deckt sich die Gliederung des Berichtes mit dem des Vorjahresberichtes, wird jedoch ergänzt um eine Auswertung, die einen weiteren Schwerpunkt bildet. In dem Bericht werden die EU-Menschenrechtstätigkeiten sowohl aus themen- als auch aus länderbezogener Sicht geschildert, sodass es zu einigen Überschneidungen kommt. Er umfasst die Entwicklungen der Menschenrechte innerhalb der EU, auch wenn die Außenbeziehungen das zentrale Thema sind. Zudem enthält der Bericht einen Abschnitt über die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie. Die dafür geschaffenen Instrumente werden aufgelistet und erläutert, wie z. B. der politische Dialog, Demarchen, ein Finanzierungsinstrument (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte – EIDHR), Leitlinien und Aktionen in internationalen Gremien.

Dem Bericht zufolge hat die EU in dem Berichtszeitraum ihre Anstrengungen zur Umsetzung der EU-Leitlinien zur Todesstrafe, zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, zu Kindern und bewaffneten Konflikten sowie zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern weiter verstärkt. Im Hinblick auf neue Initiativen habe die EU beschlossen, neue Menschenrechtsleitlinien für die Rechte des Kindes auszuarbeiten.

Es wird weiter dargelegt, dass der Berichtszeitraum praktisch mit dem ersten Jahr des Wirkens des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (VN) zusammenfalle, in dem Beschlüsse mit langfristigen Folgen für dessen künftige Arbeitsweise zu fassen gewesen seien. Die EU habe sich mit Beiträgen an den Aussprachen sowohl zum Aufbau von Strukturen als auch zu inhaltlichen Fragen aktiv beteiligt. Die künftigen Arbeitsergebnisse des Menschenrechtsrates, so der Bericht, würden weitgehend davon abhängen, wie die VN-Mitgliedstaaten diesen Rahmen nutzen. Die EU sei entschlossen, sich weiterhin im

Geiste der Resolution über die Einrichtung des Menschenrechtsrates zu engagieren.

Im Einzelnen geht der Bericht auf die Entwicklungen innerhalb der EU ein und informiert in diesem Zusammenhang über die Agentur für Grundrechte, die Rolle des persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte und die Tätigkeit des Europäischen Parlaments im Bereich der Menschenrechte. Neben den einzelnen Themenbereichen befasst sich der Bericht mit dem Vorgehen der EU in internationalen Gremien, so bei der VN-Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Die länderspezifischen Themen gliedern sich nach den Kontinenten sowie nach der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP), den EU-Bewerberländern und dem Nahen und Mittleren Osten. Abschließend wird die Wirksamkeit der EU-Maßnahmen und -Instrumente analysiert.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 16/7070 Nr. 1.23 folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag bewertet den neunten Jahresbericht der Europäischen Union über die Menschenrechte als eine wichtige Dokumentation der internen und externen Menschenrechtspolitik der Europäischen Union und ihrer Arbeit in multilateralen Gremien in der Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007. Die zweite Hälfte des Berichtszeitraums wurde von der deutschen EU-Ratspräsidentschaft geprägt. Der Bundestag begrüßt, dass die EU in ihren Strategien und Entscheidungen verstärkt menschenrechtliche Aspekte berücksichtigt und damit die Chancen erhöht, eine glaubwürdige, kohärente und wirksamere EU-Menschenrechtspolitik zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist die Einbeziehung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees in die Menschenrechtspolitik des Rates ein wichtiges Signal.

Die EU hat mit den fünf Leitlinien zu den Themen Todesstrafe, Folter, Menschenrechtsdialoge, Menschenrechtsverteidiger sowie Kinder und bewaffnete Konflikte Strategien zur Durchsetzung der Menschenrechte verabschiedet. Auf Initiative des deutschen Ratsvorsitzes hin wurde eine Leitlinie zur Förderung der Rechte des Kindes erarbeitet und im Dezember 2007 verabschiedet. Um einen menschenrechtsorientierten Wandel in Drittländern bewirken zu können, müssen die Leitlinien in den Botschaften der EU-Staaten und den auswärtigen EU-Vertretungen besser bekannt gemacht und konsequenter umgesetzt werden. Da dem Bundestag der Schutz von Menschenrechtsverteidigern ein ganz besonderes Anliegen ist, begrüßt er die im Berichtszeitraum erarbeiteten Vorschläge zur Umsetzung der Leitlinie. Daraus sind u. a. bereits 50 länderbezogene lokale Strategien entstanden. Die 2006 durchgeführte Kampagne speziell zugunsten von Menschenrechtsverteidigerinnen hat dazu beigetragen, dass die Bedürfnisse und Risiken von Frauen künftig besser berücksichtigt werden können. Der Deutsche Bundestag empfiehlt der EU, die Umsetzung aller Leitlinien regelmäßig zu evaluieren und handlungsorientierte Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Der Deutsche Bundestag anerkennt die Bemühungen der EU für ein weltweites Folterverbot. Diesem thematischen Schwerpunkt entsprach auch der Schwerpunkt der finanziellen Förderung durch die „Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte“. Der Einsatz gegen Folter und Misshandlung bzw. für die Rehabilitierung von Opfern wird seit Januar 2007 vom neuen „Europäischen Instrument für Demokratie und Menschenrechte“ fortgesetzt. Der Bundestag hält diese Aufgabe auch über die bisherigen Planungen bis 2010 hinaus für äußerst wichtig und befürwortet, dass Behandlungszentren in Deutschland weiterhin eine verlässliche Teilfinanzierung durch die EU erhalten werden.

Die Menschenrechtsdialoge und -konsultationen der EU können mit dazu beitragen, mittelfristig die Lage der Menschenrechte in einem Land zu verbessern, wobei andere Instrumente nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollten. Gegenwärtig gibt die politische Entwicklung in einer Reihe von Ländern Anlass zur Sorge. Ein aktuelles Beispiel ist der Zustand der Presse- und Meinungsfreiheit in Russland im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen 2008. Vor diesem Hintergrund hält der Deutsche Bundestag eine mit klaren Zielvorgaben verbundene Fortführung der institutionalisierten Gespräche mit China, Russland und Usbekistan für hilfreich. Er bedauert den Rückzug Irans aus dem Dialog. Um auch bei den Menschenrechtsdialogen ein kohärentes politisches Vorgehen zu gewährleisten, sollten auch hier das Politische und Sicherheitspolitische Komitee sowie die geographischen Arbeitsgruppen miteinbezogen werden.

Bei ihren Beitrittsverhandlungen legt die Europäische Union ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung von rechtsstaatlichen Standards durch die Beitrittskandidaten. Vor dem Hintergrund der jüngsten Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und einiger überraschend negativ ausgefallener EU-Fortschrittsberichte fordert der Deutsche Bundestag die EU auf, die Menschenrechtslage in den EU-Beitrittskandidaten Kroatien, Mazedonien und der Türkei mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen und gegebenenfalls mit Nachdruck auf die Einhaltung der Menschenrechte zu drängen.

Auch die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) bietet Möglichkeiten zur Stärkung der Menschenrechte. Der zwischen der EU und dem jeweiligen Partner abgestimmte ENP-Aktionsplan enthält immer auch menschenrechtliche Ziele, die sorgfältig nachgehalten werden sollten. Besorgniserregend stellen sich insbesondere die Staaten Nordafrikas dar, die in vielfacher Weise gegen die in den bilateralen Assoziierungsabkommen enthaltene Demokratie- und Menschenrechtsklausel verstoßen. Der Deutsche Bundestag tritt für eine konsequente Anwendung sämtlicher EU-Instrumente ein, die die Menschenrechte in einem Land fördern können, und begrüßt Überlegungen zu einer umfassenden Reform der Menschenrechtsklausel.

Der Deutsche Bundestag hat sich intensiv mit der Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrates „Frauen, Frieden, Sicherheit“ befasst und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der EU, die Resolution im Rahmen der ESVP-Operationen umzusetzen. Menschenrechts- und Gleichstellungsfragen müssen ausnahmslos in alle Missionen einbezogen werden.

Des Weiteren hat sich der Bundestag mit der schwierigen Lage der Roma in Europa beschäftigt. Er sieht in den von der EU geförderten nationalen Roma-Strategien eine Chance zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation der größten ethnischen Minderheit Europas.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Gestaltung der europäischen Menschenrechtspolitik und bittet die Bundesregierung, sich weiterhin für einen intensiven Dialog zwischen EU und Zivilgesellschaft einzusetzen. Zugleich bittet er die Bundesregierung, das während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft gegründete Netzwerk der parlamentarischen Menschenrechtsausschüsse der EU-Staaten zu unterstützen. Das Netzwerk sollte genutzt werden, um die parlamentarische Menschenrechtspolitik in wichtigen Punkten aufeinander abzustimmen und Einfluss auf die Menschenrechtspolitik der EU zu nehmen.

Berlin, den 23. Januar 2008

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Holger Haibach
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Burkhardt Müller-Sönksen
Berichterstatter

Michael Leutert
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Holger Haibach, Christoph Strässer, Burkhardt Müller-Sönksen, Michael Leutert und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung und Mitberatung

Der vom Europäischen Rat vorgelegte EU-Jahresbericht 2007 zur Menschenrechtslage (Ratsdok. 13288/07) wurde mit Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 16/7070 Nr. 1.23** am 17. Dezember 2007 dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der EU-Jahresbericht im Menschenrechtsbereich erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007. In dem Bericht soll gezeigt werden, wie sich die gemeinsamen Werte, auf die sich die EU gründet, in den Menschenrechtstätigkeiten in Bezug auf Drittländer, in den Maßnahmen auf multilateraler Ebene sowie in Bezug auf eine Reihe thematischer Fragen widerspiegeln. In weiten Teilen deckt sich die Gliederung des Berichtes mit dem des Vorjahresberichtes, wird jedoch ergänzt um eine Auswertung, die einen weiteren Schwerpunkt bildet. In dem Bericht werden die EU-Menschenrechtstätigkeiten sowohl aus themen- als auch aus länderbezogener Sicht geschildert, sodass es zu einigen Überschneidungen kommt. Er umfasst die Entwicklungen der Menschenrechte innerhalb der EU, auch wenn die Außenbeziehungen das zentrale Thema sind. Zudem enthält der Bericht einen Abschnitt über die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie. Die dafür geschaffenen Instrumente werden aufgelistet und erläutert, wie z. B. der politische Dialog, Demarchen, ein Finanzierungsinstrument (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte – EIDHR), Leitlinien und Aktionen in internationalen Gremien.

Dem Bericht zufolge hat die EU in dem Berichtszeitraum ihre Anstrengungen zur Umsetzung der EU-Leitlinien zur Todesstrafe, zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, zu Kindern und bewaffneten Konflikten sowie zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern weiter verstärkt. Im Hinblick auf neue Initiativen habe die EU beschlossen, neue Menschenrechtsleitlinien für die Rechte des Kindes auszuarbeiten.

In dem Bericht wird dargelegt, dass der Berichtszeitraum praktisch mit dem ersten Jahr des Wirkens des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen zusammenfalle, in dem Beschlüsse mit langfristigen Folgen für dessen künftige Arbeitsweise zu fassen waren. In dieser Zeit sei der Menschenrechtsrat zu vier ordentlichen Tagungen sowie zu vier Sondertagungen zusammengetreten, von denen sich zwei mit der Lage in Palästina und jeweils eine mit der Lage im

Libanon und im Sudan (Darfur) befassten. Die EU habe sich mit Beiträgen an den Aussprachen sowohl zum Aufbau von Strukturen als auch zu inhaltlichen Fragen aktiv beteiligt. Die künftigen Arbeitsergebnisse des Menschenrechtsrates, so der Bericht weiter, würden weitgehend davon abhängen, wie die VN-Mitgliedstaaten diesen Rahmen nutzen. Die EU sei entschlossen, sich weiterhin im Geiste der Resolution über die Einrichtung des Menschenrechtsrates zu engagieren.

Im Einzelnen geht der Bericht auf die Entwicklungen innerhalb der EU ein und informiert in diesem Zusammenhang über die Agentur für Grundrechte, die Rolle des persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte und die Tätigkeit des Europäischen Parlaments im Bereich der Menschenrechte. Informiert wird zudem über Instrumente und Initiativen der EU in Drittländern, wie z. B. die ENP-Aktionspläne und die EU-Leitlinien zu den Menschenrechten sowie die gemeinsamen Strategien, Aktionen und Standpunkte. Aufgelistet werden zudem die Menschenrechtsdialoge und -konsultationen mit China, Iran, Usbekistan und der Russischen Föderation. Der Bericht geht ferner auf Expertengespräche zu Menschenrechtsfragen zwischen der EU und der Afrikanischen Union ein, zu Troika-Konsultationen zu Menschenrechtsfragen sowie auf die Menschenrechtsklauseln in Kooperationsabkommen mit Drittländern und Maßnahmen, die im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) finanziert werden. Die einzelnen Themenbereiche umfassen u. a. die Todesstrafe, Folter und andere grausame Strafen, Rechte des Kindes, Menschenrechtsverteidiger, Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter, Menschenhandel, der Internationale Strafgerichtshof, Menschenrechte und Terrorismus, Religions- und Glaubensfreiheit. Weitere Themen sind Asyl, Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung, Menschen mit Behinderungen und indigene Völker.

Weitere Kapitel befassen sich mit dem Vorgehen der EU in internationalen Gremien, so bei der VN-Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE. Die länderspezifischen Themen gliedern sich nach den Kontinenten sowie nach der Europäischen Nachbarschaftspolitik, den EU-Bewerberländern und dem Nahen und Mittleren Osten. Abschließend wird die Wirksamkeit der EU-Maßnahmen und -Instrumente analysiert.

In dem Bericht wird betont, die EU sei der Überzeugung, dass eine wirksame Förderung und ein wirksamer Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung, Frieden und Stabilität für alle sei. Der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Rahmen ihrer Außenbeziehungen und in internationalen Foren messe die EU allerhöchste Bedeutung bei. Auch wenn im Bereich der Menschenrechte noch viel zu tun sei, mache der Bericht doch deutlich, dass die EU immer mehr zur Arbeit in diesem Be-

reich beiträgt. Die EU begrüße in diesem Zusammenhang die konstruktive und engagierte Einstellung aller 27 Mitgliedstaaten, die sich verpflichtet hätten, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte für alle weiter zu stärken.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben am 23. Januar 2008 dem federführenden Ausschuss jeweils die Kenntnisnahme empfohlen. Der **Auswärtige Ausschuss** tat dies in seiner 56. Sitzung, der **Innenausschuss** in seiner 58. Sitzung, der **Rechtsausschuss** in seiner 84. Sitzung, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** in seiner 48. Sitzung, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** in seiner 49. Sitzung, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 54. Sitzung und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** in seiner 49. Sitzung.

IV. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten.

Als Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss den EU-Jahresbericht 2007 zur Menschenrechtslage (Ratsdok. 13288/07) zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(17)83 einschließlich einer geringfügigen redaktionellen Änderung ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen worden.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass es zu der Stellungnahme der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(17)83 zu dem EU-Jahresbericht 2007 zur Menschenrechtslage (Ratsdok. 13288/07) eine

kleine Textänderung gebe, die eine Aktualisierung darstelle. So solle im zweiten Absatz der zweite Satz „Auf deutsche Initiative hin wird in Kürze eine Leitlinie zu Kinderrechten vorliegen.“ gestrichen werden. Stattdessen soll es nun heißen: „Auf Initiative des deutschen Ratsvorsitzes hin wurde eine Leitlinie zu Förderung der Rechte des Kindes erarbeitet und im Dezember 2007 verabschiedet.“ Die Fraktion der SPD verwies zudem darauf, dass es gute Tradition sei, dass der Ausschuss zur wichtigsten menschenrechtlichen Publikation der EU eine Stellungnahme abgebe und der Bericht im Plenum diskutiert werde. Ähnlich wie in Deutschland gebe es auch in Brüssel verstärkte Bemühungen, ein „Human Rights Main Streaming“ in alle Politikfelder zu tragen und dadurch eine kohärente Menschenrechtspolitik zu gestalten. Zudem seien in der Stellungnahme der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD die wichtigsten menschenrechtlichen Instrumente der EU wie die Leitlinien und die Dialoge bzw. Themen, die in letzter Zeit auch das Parlament beschäftigt haben, wie z. B. die Lage der Roma oder die Umsetzung der VN-Resolution 1325 (2000) aufgegriffen worden. EU-Politik werde auch im Menschenrechtsbereich immer wichtiger, sodass man sich stärker als bisher mit Projekten, Verfahren und Inhalten der EU-Menschenrechtspolitik auseinandersetzen sollte. Der jährliche Menschenrechtsbericht liefere dazu eine gute Grundlage.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, der EU-Menschenrechtsbericht und auch die Stellungnahme der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD seien sehr wichtig und informativ. Positiv zu bewerten sei, dass zum ersten Mal die Glaubens- und Religionsfreiheit angesprochen würde. Dennoch werde man sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, da in der Stellungnahme auch eine gewisse „Schönfärberei“ zu finden sei. So sei z. B. bei der Lage der Roma noch einiges kritisch anzumerken, wozu man aber in diesem Rahmen jetzt in der Ausschusssitzung nichts sagen wolle. Zur EU-Menschenrechtspolitik sei die ganze Debatte um die Geheimdienstflüge und die mangelnde Aufklärungsbereitschaft vieler EU-Mitglieder zu nennen. Man werde sich deshalb der Stimme enthalten.

Berlin, den 23. Januar 2008

Holger Haibach
Berichterstatter

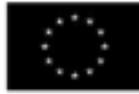
Christoph Strässer
Berichterstatter

Burkhardt Müller-Sönksen
Berichterstatter

Michael Leutert
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Anlage



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Oktober 2007 (12.10)
(OR. en)**

13288/07

LIMITE

COHOM 88

BERICHT

Betr.: EU-Jahresbericht 2007 zur Menschenrechtslage

INHALTSÜBERSICHT

1. Einleitung	10
2. Entwicklungen innerhalb der EU	13
2.1. Agentur für Grundrechte	13
2.2. Rolle des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte	14
2.3. Tätigkeit des Europäischen Parlaments im Bereich der Menschenrechte.....	16
3. Instrumente und Initiativen der EU in Drittländern	25
3.1. Gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte	25
3.2. ENP-Aktionspläne	34
3.3. EU-Leitlinien zu den Menschenrechten	37
3.4. Demarchen und Erklärungen.....	38
3.5. Menschenrechtsdialoge (einschließlich Leitlinien für Dialoge im Bereich der Menschen- rechte) und -konsultationen.....	39
3.5.1. Menschenrechtsdialog mit China.....	39
3.5.2. Menschenrechtsdialog mit Iran.....	42
3.5.3 Menschenrechtsdialog mit Usbekistan	42
3.5.4. Menschenrechtskonsultationen mit der Russischen Föderation.....	43
3.5.5 Expertengespräche zu Menschenrechtsfragen zwischen der EU und der Afrikanischen Union.....	44
3.6. Troika-Konsultationen zu Menschenrechtsfragen mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Neuseeland und den Bewerberländern	44
3.7. Menschenrechtsklauseln in Kooperationsabkommen mit Drittländern	46
3.8. Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) finanzierte Maßnahmen	47
4. Themenbereiche.....	54
4.1 Todesstrafe	54
4.2 Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	57
4.3 Rechte des Kindes.....	59
4.4. Menschenrechtsverteidiger.....	65
4.5 Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter	68
4.6 Menschenhandel	72
4.7 Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) und die Bekämpfung der Straffreiheit.....	75
4.8. Menschenrechte und Terrorismus.....	79
4.9 Menschenrechte und gewerbliche Wirtschaft.....	81
4.10 Demokratie und Wahlen	82

4.11 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	96
4.12 Recht auf Entwicklung.....	100
4.13. Religions- und Glaubensfreiheit.....	102
4.14 Interkultureller Dialog.....	106
4.15 Asyl, Migration, Flüchtlinge und Vertriebene.....	109
4.16 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung und Achtung der Vielfalt.....	113
4.17 Minderheitenrechte	118
4.18 Menschen mit Behinderungen.....	121
4.19 Indigene Völker	123
4.20 Recht auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten	125
5. Vorgehen der EU in internationalen Gremien.....	129
5.1. 61. Tagung der VN-Generalversammlung	129
5.2. Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen	131
5.3. Europarat	136
5.4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	137
6. Länderspezifische Themen	139
6.1. EU-Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer	139
6.2. Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP).....	144
6.3. Russland und Zentralasien	157
6.4. Afrika.....	163
6.5. Amerika	168
6.6. Asien.....	171
6.7. Naher und Mittlerer Osten	179
7. Analyse der Wirksamkeit der EU-Maßnahmen und -Instrumente.....	182
8. Schlussfolgerungen	188
ANLAGE I	189
ANLAGE II	202

Vorwort (wird nachgetragen)

1. Einleitung

Die Europäische Union gründet sich auf und definiert sich durch ihre Bindung an die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Nach Auffassung der Europäischen Union bildet die Einhaltung dieser Grundsätze die Vorbedingung für Frieden und Stabilität in jeder Gesellschaft. Die EU ist ein globaler Akteur in vielerlei Beziehung, zum Beispiel in wirtschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf ihren Beitrag zu den humanitären Anstrengungen, und hat somit auch eine globale Verantwortung für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte.

Mit diesem neunten EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage soll ein Überblick über die Arbeit gegeben werden, die die Europäische Union im Menschenrechtsbereich im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 geleistet hat. In dem Bericht soll gezeigt werden, wie sich die gemeinsamen Werte, auf die sich die EU gründet, in den Menschenrechtstätigkeiten in Bezug auf Drittländer, den Maßnahmen auf multilateraler Ebene sowie in Bezug auf eine Reihe thematischer Fragen widerspiegeln.

Zwar deckt sich die Gliederung dieses Berichts weitgehend mit dem Aufbau des Vorjahresberichts, doch soll in der diesjährigen Ausgabe die Auswertung einen weiteren Schwerpunkt bilden, damit die Auswirkungen und die Effizienz der EU-Maßnahmen im Bereich der Menschenrechte und der Demokratisierung noch umfassender und eingehender dargelegt werden können. Damit sich ein umfassendes Bild ergibt, werden in diesem Bericht die EU-Menschenrechtstätigkeiten sowohl aus themen- als auch aus länderbezogener Sicht geschildert, was zwangsläufig zu gewissen Überschneidungen führt.

Der Bericht behandelt wie in den Vorjahren auch wieder die Entwicklungen der Menschenrechte innerhalb der EU, wenngleich die Außenbeziehungen das zentrale Thema sind. Dies ist nicht nur eine Frage der Kohärenz, sondern auch der Glaubwürdigkeit. Ferner enthält der Bericht einen Abschnitt über die Tätigkeiten des Europäischen Parlaments zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie.

Die EU hat eine Reihe von Instrumenten zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie geschaffen, wie den politischen Dialog, Demarchen, ein Finanzierungsinstrument (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte - EIDHR), Leitlinien, Aktionen in internationalen Gremien usw. Der Überblick über die im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen soll auch dazu beitragen, die Anwendung der verschiedenen Instrumente und die Abstimmung zwischen ihnen zu verbessern. Weitere Ziele dieses Berichts sind Transparenz und Außenwirkung.

Im Berichtszeitraum hat die EU ihre Anstrengungen zur Umsetzung der EU-Leitlinien zur Todesstrafe, zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, zu Kindern und bewaffneten Konflikten sowie zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich kontinuierlicher Maßnahmen zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen, weiter verstärkt. Im Hinblick auf neue Initiativen beschloss die EU, neue Menschenrechtsleitlinien für die Rechte des Kindes auszuarbeiten, über die derzeit beraten wird.

Der Berichtszeitraum fällt praktisch mit dem ersten Jahr des Wirkens des UN-Menschenrechtsrates zusammen, in dem Beschlüsse mit langfristigen Folgen für dessen künftige Arbeitsweise zu fassen waren. In dieser Zeit trat der Menschenrechtsrat zu vier ordentlichen Tagungen sowie zu vier Sondertagungen zusammen, von denen sich zwei mit der Lage in Palästina und jeweils eine mit der Lage in Libanon und in Sudan (Darfur) befassten. Die EU hat sich im ersten Jahr des Wirkens des Menschenrechtsrates mit Beiträgen an den Aussprachen sowohl zum Aufbau von Strukturen als auch zu inhaltlichen Fragen aktiv beteiligt. Die EU hat erfolgreich eine Resolution über die Lage in Darfur eingebracht und damit ein neues Verfahren zur Umsetzung bestehender Menschenrechtsempfehlungen ins Leben gerufen. Zwar wurden am Ende der Verhandlungen über institutionelle Fragen nicht alle EU-Ziele erreicht, doch hofft die EU, die eine maßgebliche Rolle in diesen Verhandlungen spielte, dass die erzielten Ergebnisse die Voraussetzungen dafür bieten, dass der Menschenrechtsrat sich zu einem glaubwürdigen und effizienten Gremium entwickelt, das in der Lage ist, seinen Auftrag mit all seinen Aspekten zu erfüllen. Von besonderer Bedeutung ist dabei der vereinbarte Mechanismus einer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung aller VN-Mitgliedstaaten, in dessen Rahmen die Menschenrechtsbilanz jedes Landes regelmäßig auf den Prüfstand gestellt wird. Die künftigen Arbeitsergebnisse des Menschenrechtsrats werden weitgehend davon abhängen, wie die VN-Mitgliedstaaten diesen Rahmen nutzen; die EU ist entschlossen, sich weiterhin im Geiste der Resolution über die Einrichtung des Menschenrechtsrates zu engagieren.

Eine weitere Priorität neben den mit den VN zusammenhängenden Tätigkeiten ist wie auch in den vergangenen Jahren die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in allen EU-Politikbereichen gewesen. In dieser Beziehung hat die neu ernannte Persönliche Beauftragte die Arbeit ihres Vorgängers fortgesetzt und durch das Zusammenwirken mit den verschiedenen EU-Akteuren dazu beigetragen, die Einbeziehung der Menschenrechtsfragen weiter voranzutreiben. Eine besondere Priorität war auch die Einbeziehung der Menschenrechts- und der Gleichstellungsproblematik in die Krisenbewältigungsoperationen und -missionen der EU.

2. Entwicklungen innerhalb der EU

2.1. Agentur für Grundrechte

Der Rat hat am 15. Februar 2007 die Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte beschlossen¹. Die Agentur als Nachfolgerin der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, deren Sitz sich in Wien befand, hat ihre Tätigkeit am 1. März 2007 aufgenommen.

Die Agentur für Grundrechte ist eine unabhängige Gemeinschaftseinrichtung, die hinsichtlich Grundrechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten tätig wird. Auch Bewerberländer können sich als Beobachter an der Arbeit der Agentur beteiligen.² Der Rat kann ferner diejenigen Länder des Westlichen Balkans, die mit der EU ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen haben, einladen, als Beobachter in der Agentur mitzuwirken. Das Ziel der Agentur besteht darin, den Organen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen. Die Agentur erfüllt im Rahmen ihrer Befugnisse folgende Aufgaben:

- Sammlung, Analyse und Verbreitung objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen, Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Objektivität und Verlässlichkeit von Daten auf europäischer Ebene sowie Durchführung bzw. Förderung wissenschaftlicher Forschungen und Untersuchungen;
- Ausarbeitung und Veröffentlichung von Schlussfolgerungen und Gutachten für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts entweder in Eigeninitiative oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission;
- Veröffentlichung eines Jahresberichts über Grundrechtsfragen in ihrem Tätigkeitsbereich, in dem sie auch einige Beispiele für bewährte Verfahrensweisen anführt;
- Veröffentlichung themenspezifischer Berichte auf der Grundlage eigener Untersuchungen und
- Entwicklung einer Kommunikationsstrategie und Förderung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft, um die Öffentlichkeit für Grundrechtsfragen zu sensibilisieren und aktiv über die eigene Tätigkeit zu informieren.

¹ Verordnung (EG) Nr. 168/2007 (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

² Grundlage hierfür bildet ein Beschluss des jeweiligen Assoziationsrates.

Die Agentur wird jedoch keine ständige systematische Überwachung der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union¹ vornehmen. Gleichwohl gab der Rat bei Annahme der Verordnung eine Erklärung ab, wonach er bei Verfahren nach Artikel 7 EUV die Agentur als unabhängigen Akteur um ihre Unterstützung ersuchen kann.

Die Agentur stimmt ihre Arbeit mit dem Europarat ab, um Überschneidungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit und die des Europarates einander ergänzen. Dazu werden die Gemeinschaft und der Europarat ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Rat und der Agentur abschließen. Darüber hinaus hat der Europarat eine unabhängige Persönlichkeit für den Verwaltungsrat der Agentur benannt. Ferner arbeitet die Agentur mit anderen internationalen Organisationen, wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)/dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) und den VN, zusammen. Sie kooperiert zudem mit nationalen Menschenrechtseinrichtungen und anderen Gemeinschaftsstellen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen.

Die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur werden in einem Mehrjahresrahmen festgelegt, der einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst. Dieser wird bis Ende 2007 beschlossen. Bis zur Verabschiedung des Mehrjahresrahmens befasst sich die Agentur mit thematischen Tätigkeitsbereichen, die die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz betreffen; ferner kann sie Anfragen der EU-Organe bezüglich anderer thematischer Tätigkeitsbereiche bearbeiten.

2.2. Rolle des Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte

Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat am 29. Januar 2007 Dr. Riina Kionka zu seiner Persönlichen Beauftragten für Menschenrechte auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ernannt. Dr. Kionka ist nach Michael Matthiessen die zweite Persönlichkeit in diesem Amt, das vom Europäischen Rat im Dezember 2004 "als ein Beitrag zur Kohärenz und Kontinuität der EU-Menschenrechtspolitik unter gebührender Berücksichtigung der Befugnisse der Kommission" begrüßt wurde.

¹ Er bezieht sich auf die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit durch einen Mitgliedstaat.

Mit ihrer Ernennung gab das Ratssekretariat seinem Konzept im Menschenrechtsbereich eine völlig neue Ausrichtung, insofern als es die Zuständigkeit für Menschenrechtsfragen im Ratssekretariat und die Rolle der Persönlichen Beauftragten miteinander verknüpfte. Aus dieser Doppelfunktion ergibt sich, dass die Persönliche Beauftragte den Generalsekretär/Hohen Vertreter Javier Solana in Menschenrechtsfragen vertritt und in dieser Funktion umfangreiche diplomatische Arbeit leistet. Im Ratssekretariat wiederum befasst sie sich auch mit den Grundanliegen der EU-Menschenrechtspolitik wie der durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte im Bereich der GASP/ESVP, den Menschenrechtsdialogen und -konsultationen, der Anwendung der EU-Leitlinien zu den Menschenrechten und zum humanitären Völkerrecht und der EU-Menschenrechtspolitik in den VN, dem Europarat und der OSZE.

Seit ihrer Ernennung hat die neue Persönliche Beauftragte an einer Reihe internationaler Konferenzen und Seminare teilgenommen; genannt seien unter anderen die EIDHR-Jahreskonferenz in Moskau, die Konferenz "Free Children from War" in Paris und der dritte Weltkongress gegen die Todesstrafe im Februar 2007 in Paris. Ausführungen der Persönlichen Beauftragten auf dieser und anderen öffentlichen Veranstaltungen sind auf der Website des Rates¹ nachzulesen.

Ferner startete die Persönliche Beauftragte eine Initiative, in deren Rahmen Menschenrechtsfragen regelmäßig mit allen einschlägigen Akteuren im Rat - zunächst mit allen Botschaftern im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) und Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) - erörtert werden sollen.

Die Persönliche Beauftragte und ihr Mitarbeiterstab trafen auch mit zahlreichen Menschenrechtsverteidigern aus verschiedenen Regionen zusammen, vertraten den Rat häufig in Anhörungen vor dem Unterausschuss für Menschenrechte im Europäischen Parlament und führten einen Meinungsaustausch mit zuständigen Beamten des Europarates und der OSZE, unter anderem mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates Thomas Hammarberg und dem Direktor des ODIHR Christian Strohal.

Im Juni 2007 hat die Persönliche Beauftragte die Ratsarbeitsgruppe für Menschenrechte (COHOM) von ihrer Absicht unterrichtet, unter anderem durch stärkere Einbeziehung des PSK in die Menschenrechtspolitik den Menschenrechten ein schärferes politisches Profil zu geben. Sie verwies weiterhin darauf, dass nach Mitteln und Wegen gesucht werden muss, um die menschenrechts- und gleichstellungspolitischen Rahmenvorgaben auf strukturierte, systematische und nachhaltige Weise in die ESVP-Operationen einzubeziehen.

¹ http://www.consilium.europa.eu/cms3_fo/showPage.asp?id=1193&lang=EN&mode=g.

Ende Juni wurde sie vom PSK ersucht, ein Handbuch über die durchgängige Einbeziehung von Menschenrechts- und Gleichstellungsfragen in die ESVP zu erstellen.

Während der ersten Monate ihrer Amtszeit sorgte die Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte ferner für eine Aufstockung und Stabilisierung des Menschenrechtsteams im Ratssekretariat. Die Notwendigkeit dazu ergab sich aus der Zunahme von Aufgaben im Menschenrechtsbereich sowie aus Forderungen der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments an das Ratssekretariat nach Bereitstellung höherer Mittel für die Förderung der Menschenrechte.

2.3. Tätigkeit des Europäischen Parlaments im Bereich der Menschenrechte

Die Stimme des Europäischen Parlaments hat großes Gewicht in Menschenrechts- und Demokratiefragen erlangt ¹. Das Parlament trägt mit seinen Entschlüssen, Berichten und Missionen in Drittländer, der Teilnahme an Menschenrechtsveranstaltungen, den interparlamentarischen Delegationen und den Tagungen der Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse mit Drittländern sowie mit mündlichen und schriftlichen Anfragen, speziellen Anhörungen zu spezifischen Fragen und dem von ihm jährlich verliehenen Sacharow-Preis zur Ausgestaltung, Durchführung und Bewertung der Menschenrechtspolitik der EU bei. Bei öffentlichen Diskussionen im Plenum, in Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen fordert es Rat und Kommission auf, Rede und Antwort zu stehen. Ferner werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse und Unterausschüsse Menschenrechtsfragen regelmäßig in direkten Gesprächen mit Vertretern von Drittländern oder im Schriftwechsel mit diesen angesprochen.

Der Unterausschuss Menschenrechte des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, der zu Beginn der sechsten Wahlperiode unter dem Vorsitz von Hélène Flautre (Grüne/ALE) wieder eingesetzt wurde, hat sich inzwischen als Plattform für die Erörterung von Menschenrechtsfragen im Parlament etabliert. Er ergreift in diesem Bereich parlamentarische Initiativen und bietet ein ständiges Forum für Erörterungen mit anderen EU-Organen, den VN-Sonderberichterstattern und UNDP-Vertretern, dem Europarat, Regierungsvertretern, Menschenrechtsverteidigern und NRO über die Lage der Menschenrechte und die Entwicklung der Demokratie in nicht der EU angehörenden Ländern. Weiterhin organisiert er Besuche von Delegationen in Drittländern, vor allem in solchen, die sich um den Beitritt zur Europäischen Union bewerben (z.B. Türkei).

¹ Ein Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten des EP im Bereich der Menschenrechte im Rahmen der Außenbeziehungen findet sich unter folgender Internetadresse:
<http://www.europarl.europa.eu/comparl/afet/droi/default.htm>.

Ein Hauptziel des Unterausschusses besteht darin, einen menschenrechtspolitischen Ansatz in allen Aspekten der externen Beziehungen der EU zu verankern. Dies hat er getan, indem er u.a. Leitlinien für alle interparlamentarischen Delegationen des EP mit Drittländern herausgegeben hat.

Der Unterausschuss bemüht sich, die Umsetzung der EU-Instrumente im Menschenrechtsbereich zu überwachen und zu bewerten. Hierbei ist dem Unterausschuss besonders daran gelegen, dass die EU Leitlinien zu Menschenrechtsfragen umgesetzt werden.¹ Im Berichtszeitraum standen die Leitlinien zur Todesstrafe, die Leitlinien betreffend Folter und die Leitlinien für Menschenrechtsdialoge sowie zu Einwanderungs- und Asylfragen im Mittelpunkt.

In diesem Zusammenhang gab der Unterausschuss mehrere Untersuchungen in Auftrag, und zwar fünf Untersuchungen zur Todesstrafe (in der Region der Großen Seen, auf den Philippinen, in Singapur, in den USA und im interamerikanischen System) sowie sieben Untersuchungen zu Menschenrechtsdialogen und -konsultationen (mit Iran, China, Russland, Mittelamerika, im Rahmen der ENP, des Cotonou-Abkommens sowie eine synthetische Untersuchung). Zur Umsetzung der EU-Leitlinien betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wurde eine umfangreiche Studie erarbeitet, die mit Besuchen und Untersuchungen in einer größeren Zahl von Ländern durch den beauftragten Experten verbunden war. Dieses Dokument wurde der Ratsarbeitsgruppe für Menschenrechte (COHOM) vorgelegt und dürfte dazu führen, dass praktische Maßnahmen zur verstärkten Umsetzung der Leitlinien ergriffen werden.

Was die Menschenrechtsdialoge und -konsultationen mit Drittländern angeht, so wurde das Sekretariat des EP zu den Vorbesprechungen der EU-Seite mit NRO und zu Rechtsseminaren im Vorfeld der einzelnen Dialogrunden geladen und erhielt in den Sitzungen des Unterausschusses Menschenrechte nach den einzelnen Dialogrunden umfangreiches Feedback vom Vorsitz, dem Rat und der Kommission.

Zudem setzte sich der Unterausschuss mit seinem ständigen Druck auf die EU-Organe dafür ein, eine effiziente Umsetzung der EU-Leitlinien betreffend Menschenrechtsverteidiger durchzusetzen, die das beherrschende Thema auf dem letzten Menschenrechtsforum EU-NRO im Dezember 2006 in Helsinki waren.

¹ Siehe Kapitel 3.3.

Neben der Erarbeitung der vorgenannten Untersuchungen zur Umsetzung der EU-Leitlinien für Menschenrechte sorgte der Unterausschuss für die Erweiterung seiner eigenen Sachkenntnisse und der EU-Kompetenzen insgesamt durch Anforderung weiterer Untersuchungen. Erwähnt seien hier vor allem eine umfangreiche Studie zur Bewertung der Auswirkungen von EP-Maßnahmen im Menschenrechtsbereich in Ländern außerhalb der EU, die von mehreren hochrangigen Rednern auf einem im EP durchgeführten Seminar erläutert wurde. Darüber hinaus gab der Unterausschuss eine Reihe von Untersuchungen zu den externen Aspekten der internen Politikbereiche, insbesondere eine Untersuchung über den Einfluss der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung sowie eine Untersuchung zu den Auswirkungen der EU-Strategie im Bereich der Grenzkontrollen und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf die Wahrung und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern, in Auftrag.

Ein wichtiges Gremium für die Zusammenarbeit im Menschenrechtsbereich ist der neue Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf, dessen Einrichtung vom EP mit großem Interesse und hohen Erwartungen verfolgt wurde. Eine Delegation des EP begab sich im September 2006 - zu einem Zeitpunkt, als die verschiedenen Verfahrensregeln und Arbeitsmethoden festgelegt wurden - nach Genf, um ihre Unterstützung für einen starken Rat zu bekräftigen, der in der Lage ist, Menschenrechtsverstöße in aller Welt erfolgreich aufzugreifen. Das EP verfolgte auch weiterhin die Entwicklungen im ersten Jahr des Wirkens des Menschenrechtsrates. In einer am 7. Juni 2007 verabschiedeten Entschließung hat das Parlament dazu aufgerufen, institutionelle Regelungen innerhalb des Menschenrechtsrats zu treffen, die es ihm ermöglichen sollen, weiterhin wirksam gegen Menschenrechtsverstöße vorzugehen. Das EP stellte fest, dass die Glaubwürdigkeit des Menschenrechtsrates davon abhängt, dass solche Regelungen getroffen werden. Besonders wurde auf die zentrale Rolle der Sonderverfahren beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte verwiesen. Gleichwohl begrüßte das Parlament das ehrgeizige Programm, das sich der Menschenrechtsrat gegeben hat, und die Annahme von Regelungen für die Einberufung von Sondersitzungen zur Behandlung dringender Krisen.

Eine Delegation von Mitgliedern des Unterausschusses nahm vom 10. bis 12. Juni 2007 an der fünften Tagung des Menschenrechtsrates teil und traf mit dem EU-Vorsitz und den Botschaftern der Mitgliedstaaten und anderer Staaten, mit Sonderberichterstattern sowie mit Nichtregierungsorganisationen zusammen.

Während des gesamten Berichtszeitraums stand der Unterausschuss Menschenrechte in engem Dialog zum Präsidenten des Menschenrechtsrates; zentrale Themen seiner Beratungen waren insbesondere die allgemeine regelmäßige Überprüfung, die Beitrittskriterien und die Mandate der Sonderberichterstatter.

Generell hat der Unterausschuss Menschenrechte mehrfach einen Gedankenaustausch und verschiedene Anhörungen zu Menschenrechtsfragen durchgeführt. Dabei ging es um folgende Themen: Übergangsjustiz, Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs und internationale Strafgerichtsbarkeit, soziale Verantwortung der Unternehmen, Menschenrechte in China, Todesstrafe, Auswirkungen der Tätigkeit des Europäischen Parlaments im Menschenrechtsbereich und Tätigkeit politischer Karikaturisten. Alljährlich findet eine Anhörung zur Europäischen Nachbarschaftspolitik statt, bei der die Durchsetzung der Menschenrechtsbelange im Rahmen der nationalen Aktionspläne eines ost- und eines südeuropäischen Landes im Mittelpunkt stehen. Einen regelmäßigen Gedankenaustausch gab es zu Russland (vor allem mit einer Würdigung von Anna Politkowskaja und zur Vorbereitung der Menschenrechtskonsultationen und des Gipfels EU-Russland unter Beteiligung des Präsidenten des EP) sowie zu Usbekistan und Zentralasien.

Im Berichtszeitraum entsandte das EP Delegationen bzw. offizielle Vertreter zur Teilnahme an zahlreichen Veranstaltungen; genannt seien zuvorderst das Menschenrechtsforum EU-NRO, der dritte Weltkongress gegen die Todesstrafe sowie von der OSZE veranstaltete multilaterale Konferenzen. Daneben entsandte es Delegationen in die Türkei und zum Internationalen Strafgerichtshof.

In einem Bericht, der vom EP-Mitglied Elena Valenciano Martínez-Orozco (PSE) erstellt wurde, befasste sich das EP mit dem Funktionieren der EU-Menschenrechtsdialoge und -konsultationen mit Drittländern. Dieser Bericht analysiert im Detail die verschiedenen Arten von Menschenrechtsdialogen und -konsultationen, so z.B. den strukturierten Dialog mit China, die Konsultationen mit Russland, den neuen, durch ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen gestützten Dialog mit Usbekistan und den politischen Dialog und die möglichen Konsultationen nach Artikel 96 mit Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten). Das Dokument enthält Empfehlungen für eine Aufwertung dieser Dialoge, indem vornehmlich für mehr Transparenz und Öffentlichkeitswirkung sowie für eine bessere Abstimmung zwischen den EU-Organen und für eine stärkere Rolle des EP gesorgt wird.

Außer dem Unterausschuss Menschenrechte befasst sich der Entwicklungsausschuss in regelmäßigen Sitzungen mit Fragen der Menschenrechte in Entwicklungsländern, zuletzt mit der Situation im Norden Ugandas, oder mit spezifischen Themen wie der Lage der Dalits. Die beiden Gremien veranstalten bei Fragen von gemeinsamem Interesse gemeinsame Sitzungen

oder öffentliche Anhörungen. So wurde beispielsweise in einer Anhörung am 5. Juni 2007 die Menschenrechtssituation in Äthiopien zwei Jahre nach den von der EU beobachteten Wahlen analysiert. Eine weitere gemeinsame Sondersitzung wurde von der EP-Konferenz der Präsidenten (Fraktionsvorsitzenden) im Juni 2007 abgehalten, um die Beunruhigung des Parlaments über den lang anhaltenden Konflikt in Darfur (Sudan) zur Sprache zu bringen. Bei dieser Gelegenheit riefen Erzbischof Desmond Tutu und Friedensnobelpreisträgerin Jody Williams in ihrer Rede vor dem Europäischen Parlament die Abgeordneten dazu auf, konkrete Schritte einzuleiten und dafür zu sorgen, dass dem bewaffneten Konflikt Einhalt geboten wird und das Leiden der Bevölkerung von Darfur ein Ende hat.

Auf Initiative des Entwicklungsausschusses verabschiedete das Europäische Parlament am 12. Juli 2007 eine Entschließung, in der es seine Besorgnis über die Menschenrechtsslage in Darfur zum Ausdruck brachte. Die Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission wurden aufgefordert, ihrer Verantwortung nachzukommen und alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen, um für einen wirkungsvollen Schutz der von der Krise betroffenen Bevölkerung zu sorgen.

Das Parlament steht ferner in einem regelmäßigen Dialog mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und dem Europarat. In diesem Zusammenhang findet zudem ein ständiger Dialog mit dem Amt des Menschenrechtskommissars des Europarats statt.

Außerdem erörtern die interparlamentarischen Delegationen des Parlaments regelmäßig Menschenrechtsfragen mit Parlamentariern in den verschiedensten Ländern.

Das wichtigste Forum für den politischen Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und Parlamentariern aus den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raums ist die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU. Während der 13. Sitzung der Versammlung, die vom 23. bis 28. Juni 2007 in Wiesbaden (Deutschland) stattfand, wurden Aussprachen unter anderem zur Lage in Simbabwe und Darfur geführt. Zum letztgenannten Thema wurde eine gemeinsame AKP-EU-Entschließung angenommen mit einem Aufruf an die internationale Gemeinschaft, einen Konsens über die nächsten strategischen Schritte herbeizuführen.

Die Versammlung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft bietet Möglichkeiten für einen parlamentarischen Dialog mit den Mittelmeerländern über Fragen der Menschenrechte und der Demokratie. Die Plenartagung des Jahres 2007 wurde am 16. und 17. März in Tunesien abgehalten; dabei wurde dem Thema "Dialog zwischen den Kulturen" besonderes Augenmerk gewidmet. Die verschiedenen Ausschüsse der Versammlung traten häufiger zusammen und behandelten unter anderem Fragen zum arabisch-israelischen Konflikt, zum Terrorismus, zur Linderung der Armut und zur Verbesserung der Lage der Frauen in den Ländern der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft. Der Ausschuss für Politik, Sicherheit und Menschenrechte hat die Regel eingeführt, die Frage der Menschenrechte zum festen Tagesordnungspunkt zu machen.

Das Europäische Parlament nimmt ferner aktiv an Wahlbeobachtungsmissionen teil und leistet somit einen Beitrag zur Stärkung der Menschenrechte und der Demokratie in Drittländern. Die Praxis, ein Mitglied des Europäischen Parlaments als leitenden Beobachter von Wahlbeobachtungsmissionen der EU einzusetzen und als ergänzende Maßnahme zu diesen Missionen eine Delegation des Europäischen Parlaments zur kurzfristigen Beobachtung zu entsenden, ist inzwischen fest etabliert. Das Europäische Parlament misst dieser Frage besonderes Gewicht bei, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass eine gesonderte Gruppe für Wahlbeobachtung innerhalb der Generaldirektion Externe Politikbereiche geschaffen wurde.

Fast zum gleichen Zeitpunkt, zu dem dieser EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage vom Ministerrat verabschiedet wird, beginnt das EP mit der Ausarbeitung seines eigenen Jahresberichts zur Menschenrechtslage in der Welt und zur Menschenrechtspolitik der EU. Der letzte Jahresbericht des Europäischen Parlaments wurde von Simon Coveney (EPP-ED) erarbeitet und vom Plenum im April 2007 angenommen. In der dazu gehörigen Entschließung¹ wird die Arbeit der Europäischen Union in all ihren Formen in Bezug auf die Menschenrechte analysiert; zudem werden Vorschläge zur Steigerung ihrer Effizienz unterbreitet. Zu den erörterten Themen gehören die Tätigkeiten der EU in internationalen Organisationen, die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in anderen Politikbereichen einschließlich Handel sowie die EU-Menschenrechtsdialoge mit Drittländern.

Im Dezember 2006 hat das Europäische Parlament seinen jährlichen Menschenrechtspreis, den Sacharow-Preis für geistige Freiheit, Alexander Milinkewitsch in Würdigung seines Eintretens für die demokratischen Rechte und politischen Freiheiten in Weißrussland verliehen. Alexander Milinkewitsch hatte die Massendemonstrationen aus Protest gegen die unfairen Präsidentschaftswahlen vom März 2006 angeführt und war mehrfach verhaftet worden, weil er die Bevölkerung dazu ermuntert hatte, für ihr Grundrecht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit einzutreten.

¹ PE 384.496v02-00.

Ein wichtiger Aspekt der Tätigkeit des Parlaments ist die Verabschiedung von Entschlüssen zu besonderen Menschenrechtsverletzungen in spezifischen Ländern und insbesondere zu Einzelfällen, die Anlass zur Besorgnis geben und die im Rahmen der monatlichen Plenardebatten über dringliche Themen behandelt werden. Neben der Verabschiedung solcher Entschlüsse unternehmen der Parlamentspräsident, der Vorsitzende des Unterausschusses und die Delegationsleiter regelmäßig Demarchen. Der Rat, die Kommission und die betroffenen Regierungen werden zum Handeln aufgefordert. Aus der Reaktion der betroffenen Regierungen lässt sich schließen, dass die Kritik aus dem Europäischen Parlament sie häufig durchaus berührt.

Einzelfälle, die vom Europäischen Parlament zur Sprache gebracht wurden, betrafen unter anderem politische Gefangene, aus Gesinnungsgründen inhaftierte Personen sowie inhaftierte und Schikane oder Drohungen ausgesetzte Journalisten, Gewerkschaftsmitglieder und Menschenrechtsverteidiger.

Während des Berichtszeitraums prangerte das Parlament in seinen Entschlüssen unter anderem Folgendes an: die Unterdrückung der Meinungsfreiheit in Russland; die Verhängung der Todesstrafe gegen fünf bulgarische Krankenschwestern und einen palästinensischen Arzt in Libyen; die Weigerung des venezolanischen Staatspräsidenten, die Sendelizenz von Radio Caracas Televisión (einer der größten regierungskritischen Medienanstalten in Venezuela) zu verlängern, die mutmaßliche Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen; die Gewaltakte gegen Gewerkschafter in Kambodscha; die unverhältnismäßige und überzogene Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte während der am 10. Januar 2007 begonnenen Demonstrationen von Vertretern der Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft in Guinea sowie die Praxis der in 12 von 36 Bundesstaaten Nigerias für Strafsachen zuständigen Scharia-Gerichte, Todesurteile sowie Strafen wie Auspeitschungen und Amputationen zu verhängen. Das EP nahm mit Genugtuung die Zusage der Übergangsbehörden Mauretaniens, demokratische Verhältnisse herzustellen, zur Kenntnis und begrüßte das Referendum, das eine breite Zustimmung zur Verfassung ergab. Das Parlament forderte die chinesische Regierung und den Dalai Lama nachdrücklich auf, den Dialog zur Lösung der Tibet-Frage wieder aufzunehmen, und verwies darauf, dass zwischen der EU und Usbekistan auf der gegenseitigen Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte beruhen müssen. Ernste Besorgnis wurde über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Iran, insbesondere angesichts der Vielzahl von aus Gesinnungsgründen inhaftierten Personen, der Verhängung der Todesstrafe und der Hinrichtung jugendlicher Straftäter sowie der Missachtung von Minderheitenrechten, der Religions- und der Pressefreiheit, geäußert.

Bei den Verhandlungen über die neuen Finanzierungsinstrumente für die Außenhilfe hat das Europäische Parlament das Erfordernis einer gesonderten Verordnung über Maßnahmen der EU zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten als eine der Hauptprioritäten im Hinblick auf die Wahrung von Sichtbarkeit und Flexibilität bezeichnet und darauf hingewiesen, wie wichtig ein Instrument ist, das ein nicht auf die Zustimmung der Drittlandsbehörden angewiesenes Arbeiten ermöglicht. Im Herbst fanden intensive, fruchtbare Verhandlungen statt, an denen die Parlamentsabgeordneten Hélène Flautre (Verts/ALE) und Edward McMillan-Scott (EPP-ED) als gemeinsame Berichterstatter für das Europäische Parlament teilnahmen und in denen unter anderem neue Ad-hoc-Maßnahmen beschlossen wurden, die eine spezielle Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger und die Möglichkeit der Förderung nicht registrierter Organisationen der Zivilgesellschaft vorsehen. Über den Prozess der demokratischen Kontrolle des neuen Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte, das am 20. Dezember 2006 endgültig eingeführt wurde, beteiligt sich das EP aktiv an der Diskussion über die Umsetzung dieses Instruments. Zu diesem Zweck wurde eine spezielle Arbeitsgruppe im Europäischen Parlament eingesetzt.

Auf Initiative des Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages wurde im Juni 2007 in Berlin das Netzwerk der Menschenrechtsausschüsse der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten gegründet. An der konstituierenden Sitzung nahm der Vorsitzende des Unterausschusses Menschenrechte des Europäischen Parlaments gemeinsam mit der Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte teil.

Menschenrechtsfragen in der EU fallen unter das Mandat des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, der sich mit dem Status der Achtung der Grundrechte in der EU befasst. Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und dessen Unterausschuss Menschenrechte arbeiten eng mit diesem Ausschuss zusammen, um zu beobachten, wie sich interne Maßnahmen, insbesondere im Bereich Asyl und Migration und bei den Menschenrechtsaspekten des illegalen Handels mit Menschen und Organen, nach außen auswirken. Diese drei parlamentarischen Gremien gehen auch weiter der Frage illegaler Überstellungen von Bürgern europäischer und anderer Staaten im Rahmen mehrerer CIA-Flüge unter Nutzung des europäischen Hoheitsgebiets und Luftraums nach. Das Parlament hat Anfang 2007 den Fava-Bericht verabschiedet, in dem diese Aktivitäten untersucht und scharf kritisiert werden.¹ Im Rahmen des weiteren Vorgehens in der Frage der illegalen Überstellungen durch die CIA organisierte

¹ PE 382.246v02-00.

der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten im Mai 2007 eine Zusammenkunft mit dem Minister für nationale Sicherheit der USA, Michael Chertoff, und dem deutschen Vorsitz, um weitere Informationen zu diesem Thema einzuholen. Der Unterausschuss Menschenrechte war bei diesem Treffen durch Sarah Ludford vertreten.

Wenn EU-Bürger der Auffassung sind, dass ihre Grundrechte verletzt wurden, können sie den Fall dem Europäischen Bürgerbeauftragten oder dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments vortragen. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der EU-Organe, während sich die vom Petitionsausschuss geprüften Petitionen auf Fälle beziehen, in denen Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzen. Nicht selten muss ein Mitgliedstaat aufgrund eines anschließend gegen ihn eingeleiteten Verfahrens wegen Vertragsverletzung seine Rechtsvorschriften ändern, um sie mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

3. Instrumente und Initiativen der EU in Drittländern

3.1. Gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte

Dieser Abschnitt gibt einen aktualisierten Überblick über die gemeinsamen Strategien, gemeinsamen Aktionen, gemeinsamen Standpunkte und Krisenbewältigungsoperationen, die im Berichtszeitraum in Kraft waren.

Mit den **gemeinsamen Strategien** sollen Ziele gesteckt und die Effizienz des Handelns der Union durch Verbesserung der Gesamtkohärenz ihrer Politik gesteigert werden. Sie werden auf der Ebene des Europäischen Rates (Staats- und Regierungschefs) festgelegt und von der Union in Bereichen umgesetzt, in denen die Mitgliedstaaten wichtige gemeinsame Interessen verfolgen. Im Berichtszeitraum wurden keine neuen gemeinsamen Strategien festgelegt.

Gemeinsame Aktionen betreffen bestimmte Situationen, in denen Maßnahmen der Union als notwendig angesehen werden. Im Berichtszeitraum hat die EU eine beachtliche Zahl gemeinsamer Aktionen mit Menschenrechtsbezug beschlossen. Diese betrafen in erster Linie die Ernennung von EU-Sonderbeauftragten sowie zivile und militärische Krisenbewältigungsoperationen.

Krisenbewältigungsoperationen: Menschenrechtsfragen und Konfliktverhütung

Im Bereich der **Konfliktverhütung** hat die EU ihre Instrumente für die lang- und kurzfristige Verhütung weiterentwickelt. Der Bericht des Vorsitzes an den Europäischen Rat über die Maßnahmen der EU im Bereich der Konfliktverhütung, einschließlich der Umsetzung des EU-Programms zur Verhütung gewaltsamer Konflikte, legt die Fortschritte in diesem Bereich dar.

Die durchgängige Einbeziehung der Menschenrechte und der Geschlechtergleichstellung hat in den Krisenbewältigungsoperationen immer mehr an Bedeutung gewonnen und die Aufmerksamkeit in den Missionen gegenüber der Menschenrechts- und Gleichstellungsproblematik hat weiter zugenommen. Es wurde damit begonnen, die Menschenrechts- und Gleichstellungsfragen systematisch in die Planung und Durchführung aller ESVP-Operationen einzubeziehen und sie anschließend im Rahmen der Erfahrungsauswertung zu beurteilen. Die Mandate der EUSR enthalten nunmehr spezielle Bestimmungen zur Behandlung von Menschenrechts- und Gleichstellungsfragen. In immer mehr Missionen (Polizeimission der EU in Afghanistan, Militärmission der EU zur Unterstützung von MONUC während des Wahlprozesses in der Demokratischen Republik Kongo, EU-Polizeimission in den palästinensischen Gebieten, Aceh-Beobachtermission)

werden spezielle Menschenrechts- und/oder Gleichstellungsberater eingesetzt. Zuletzt wurde im Juni 2007 die neue Funktion eines Menschenrechts- und Gleichstellungsberaters für die EU-Mission im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo und die EU-Polizeimission in der Demokratischen Republik Kongo geschaffen und wurden erfahrene Personen hierfür ernannt.

Eine Sammlung einschlägiger Dokumente zur durchgängigen Einbeziehung der Menschenrechte und der Geschlechtergleichstellung in die ESVP wurde vom PSK als Referenzmaterial für die Planung und Durchführung künftiger ESVP-Missionen und -Operationen sowie für Schulungszwecke empfohlen. Ferner wird bei der Planung einer künftigen ESVP-Mission im Kosovo der Einsatz einer Gruppe für Menschenrechts- und Gleichstellungsfragen berücksichtigt.

Die **durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellungsfrage** ist integraler Bestandteil der strategischen Zielvorgaben für ESVP-Missionen. Die "Checkliste zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellungsfrage und für die Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bei der Planung und Durchführung von ESVP-Operationen" vom 27. Juli 2006 gibt den Planungsteams von Missionen entsprechende Leitlinien vor. Im November 2006 verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zur Förderung und durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Bereich des Krisenmanagements. Darüber hinaus wurde für das Personal in Schlüsselpositionen am 30.11./1.12.2006 ein Schulungsseminar zum Thema durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellungsfrage bei ESVP-Missionen durchgeführt. Das ungarische Verteidigungsministerium veranstaltete im April 2007 mit Unterstützung des EU-Vorsitzes ebenfalls ein Seminar zum Thema Gleichstellungsfragen und ESVP für das Personal aus den Mitgliedstaaten und den EU-Organen.

FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT

Frauen sind wichtige Akteure in Friedensprozessen, wenngleich sie selten wahrgenommen werden. Frauen sind in Kriegen und bewaffneten Konflikten sowie in Phasen nach einem Konflikt häufig sexueller Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt. In internationalen zivilen und militärischen Missionen kommen nur sehr wenige Frauen zum Einsatz, und das Niveau der Aufklärungsarbeit im Bereich der Geschlechtergleichstellung fällt in den Ländern, die Personal entsenden, sehr unterschiedlich aus.

Im Jahr 2000 erkannten die VN mit der Verabschiedung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit die besondere Rolle und die besonderen Bedürfnisse der Frauen an. In den letzten zwei Jahren hat der Rat Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates im Rahmen der ESVP umgesetzt wird. Im November 2006 beschloss der Rat u.a., dass für alle ESVP-Missionen und -Operationen ein Gleichstellungsberater oder ein Anlaufpunkt für Gleichstellungsfragen benannt werden sollte. Charlotte Isaksson kam als erste Gleichstellungsberaterin bei der Mission EUFOR RDC zum Einsatz. Wir bitten sie, kurz darzulegen, welche Erfahrungen und Erkenntnisse sie dabei gesammelt hat.

1. Sie waren die erste Gleichstellungsberaterin in einer militärischen Mission der EU. Welches waren Ihre Aufgaben als Gleichstellungsberaterin im Hauptquartier für Operationsführung?

Meine Aufgabe war es, den Befehlshaber der Operation in Frauen- und Gleichstellungsfragen zu beraten und die Stelle für Gleichstellungsfragen in der Organisationsstruktur der Truppe aufzubauen. Dazu gehörten Planungs-, Schulungs- und Aufklärungstätigkeiten, um die Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte bei der täglichen Arbeit im Rahmen der Operation zu fördern. Darüber hinaus habe ich Kontakt zu den Frauenorganisationen vor Ort gehalten und diese unterstützt.

2. Die Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte ist kein Selbstzweck, sondern sollte zu einer höheren Effizienz der Operation beitragen. Können Sie uns sagen, ob und wie die Gleichstellungsperspektive die Arbeit der Mission EUFOR RDC beeinflusst hat?

Das Vorhandensein einer Gleichstellungsperspektive in einer Militärtruppe wirkt deutlich unterstützend auf die Arbeit und die Erfolge der Mission. Insbesondere wird dadurch das Zusammentragen und Erfassen von Informationen und Erkenntnissen verbessert und das Ziel unterstützt, das Vertrauen der örtlichen Bevölkerung zu gewinnen. Es kommt entscheidend darauf an, Herz und Verstand der Bevölkerung vor Ort zu gewinnen, damit sie Vertrauen in uns und unsere Arbeit setzen. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, dass wir uns den Frauen in der Bevölkerung zuwenden, was in früheren Missionen nicht immer der Fall war.

3. Frauenorganisation beklagen häufig, dass sie bei Friedensverhandlungen übergangen und von internationalen militärischen Missionen ignoriert werden. Wie hat die Mission EUFOR RDC mit Frauenorganisationen vor Ort zusammengearbeitet?

Im Rahmen der Mission EUFOR RD CONGO gab es mehrere Treffen und Gespräche mit den Frauenorganisationen vor Ort, die den Zweck verfolgten, Näheres über die Lage der Frauen zu erfahren, ihre Einschätzung zu hören und ihre Anregungen für die Zukunft entgegenzunehmen. Ferner sollte deutlich gemacht werden, dass die EU ihre Bemühungen um Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Stellung der Frau nachdrücklich unterstützt. Die Zusammenarbeit der Mission EUFOR RDC mit den Frauenorganisationen vor Ort wurde sehr positiv aufgenommen und von der Ministerin für Frauen und Familie nach der Rückkehr von EUFOR RDC aus der Demokratischen Republik Kongo gewürdigt. Wir halfen einigen der Frauenorganisationen dabei, Verbindung zu internationalen Frauenorganisationen und zu Gebern aufzunehmen. Sie gaben uns wertvolle Hinweise für Kontakte zu verschiedenen kongolesischen Akteuren, die sich um Opfer von Vergewaltigungen und sexuellem Missbrauch kümmern. EUFOR RDC hatte zwar nicht den Auftrag, diese Opfer zu unterstützen, erfuhr aber auf diesem Wege, welche örtliche Behörde Ansprechpartner für die medizinische und psychosoziale Betreuung und den rechtlichen Beistand der Opfer ist.

4. Das Image der VN hatte stark gelitten, weil Einsatzkräfte vor einigen Jahren in Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Demokratischen Republik Kongo verwickelt waren. Seither wurden Maßnahmen ergriffen, um eine Wiederholung solcher Vorfälle zu unterbinden. Wie ist die Mission EUFOR RDC mit diesem Problem umgegangen?

Bei dieser Operation wurde kompromisslos Null Toleranz gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geübt. So hat es der Befehlshaber der Operation festgelegt und in die Dienstanweisungen für die Truppe aufgenommen. Es war richtig, diesen "neuen" Aspekt in eine bereits bestehende, voll akzeptierte Regelung zu übernehmen. Die Vorschriften wurden der Truppe auch erläutert. Etwa 75 Militäranghörige nahmen an einer von MONUC-Fachleuten durchgeführten Schulung zu Fragen sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch teil. Ich bin froh, feststellen zu können, dass während der Operation keine Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch gemeldet wurden.

5. In allen ESVP-Missionen sollte es eine Gleichstellungsperspektive und spezielle Anlaufpunkte oder Berater geben. Was würden sie ihnen raten?

Einen Schritt nach dem anderen machen und bedenken, dass es sich hierbei für die meisten Leute um völliges Neuland handelt. Die Truppe muss sich klar darüber werden, wie nützlich die Berücksichtigung einer Gleichstellungsperspektive für sie sein kann. Wenn sie dies erst einmal getan hat, wird es einfacher gehen, aber man darf nicht erwarten, dass sich etwas von einem Tag auf den anderen ändert. Wichtig ist außerdem, dass ein gutes Netzwerk vorhanden ist.

6. Der Rat hat auf die Notwendigkeit einer Schulung in Gleichstellungsfragen hingewiesen. Welche Schulungen haben Sie im Laufe der Mission durchgeführt und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?

Rund 300 Teilnehmer aus der Truppe erhielten eine Grundlagenschulung, in deren Verlauf ich Hintergrundinformationen zur Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates gab und als zentrales Thema die Frage behandelte, warum eine Gleichstellungsperspektive in eine Militäroperation gehört und warum den Frauen vor Ort besonderes Augenmerk gewidmet werden soll. Ich habe bemerkt, dass die meisten von denen, die an den Schulungen teilnahmen, zu der Einsicht kamen: "Warum haben wir eigentlich nicht schon früher darüber nachgedacht?". Die Schulungen waren der erste wichtige Schritt in dem Bemühen, die Gleichstellungsproblematik in diese Operation einzubinden.

7. Die EU ist um eine verbesserte Geschlechterparität bei ESVP-Operationen bemüht. Warum ist es wichtig, den Frauenanteil in einer Mission zu erhöhen? Wie sah es mit der Geschlechterparität in der Mission EUFOR RDC aus?

Wir hatten eine Frauenquote von 4,5 % bei der Operation. In den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) liegt sie bei 5 %. Eine gut ausgewogene Geschlechterverteilung bei unseren Operationen und Missionen ist außerordentlich wichtig. Frauen in der Truppe haben eine wichtige Vorbildfunktion für die weibliche Bevölkerung vor Ort. Außerdem zeigen wir so, dass ein gleichberechtigtes Zusammenarbeiten von Frauen und Männern möglich und von Vorteil ist. Wenn Geschlechtergleichstellung demonstriert wird, kann dies den Prozess der Gleichstellung von Frauen und Männern in Gang bringen. Außerdem lassen sich bestimmte Aufgaben leichter durchführen und bestimmte Informationen leichter einholen, wenn Frauen auf die Frauen vor Ort zugehen. Je nach dem kulturellen oder religiösen Umfeld kann es bisweilen sogar vorkommen, dass Männern der Kontakt zu den Frauen vor Ort ganz verwehrt bleibt. In unserer Truppe machten einige Patrouillen die Erfahrung, dass die Bevölkerung vor Ort feindseliger ihnen gegenüber auftrat, wenn die Einheiten nur aus Männern bestanden. Waren jedoch Frauen darunter, so trat sie ihnen freundlicher entgegen.

Die Arbeiten betreffend das Problem von **Kindern in bewaffneten Konflikten** und die **Resolution 1612 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen** wurden als Folgemaßnahme zu den EU-Leitlinien über Kinder und bewaffnete Konflikte weitergeführt. Eine Durchführungsstrategie¹ wurde auf der Grundlage der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Leitlinien erarbeitet. Sie enthält eine für ESVP-Missionen gedachte Checkliste zur Berücksichtigung des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten. Die Berichterstattung über Kinder und bewaffnete Konflikte ist weiter systematisiert worden (siehe Kapitel 3.2. und 4.3).

Krisenbewältigung: Operative Tätigkeiten

Während des Berichtszeitraums hat die operative Tätigkeit auf dem Gebiet der **Krisenbewältigung** sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich weiter an Umfang zugenommen. Die EU unterhält ein breites Spektrum an zivilen und militärischen Missionen auf drei Kontinenten; die Aufgaben reichen dabei von Friedenssicherung und Überwachung der Umsetzung eines Friedensprozesses bis zu Beratung und Unterstützung im militärischen und polizeilichen Bereich, bei der Grenzüberwachung und auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit. Weitere Missionen sind in Vorbereitung.

Die Aceh-Beobachtermission (AMM), die von Herrn Pieter Feith von der EU geleitet wurde, war eingerichtet worden, um die Durchführung der von der indonesischen Regierung und der Bewegung Freies Aceh (GAM) am 15. August 2005 in Helsinki (Finnland) unterzeichneten Vereinbarung zu überwachen. Die Aceh-Beobachtermission (AMM) hat ihren Auftrag am 15. Dezember 2006 erfolgreich abgeschlossen. Nach Vermittlung durch die AMM stellten beide Seiten fest, dass es keine strittigen Amnestiefälle mehr gibt. Das indonesische Parlament hat neue Rechtsvorschriften über die Regierungsgewalt in Aceh erlassen; das neue Gesetz hierzu ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Nach anfänglichen Schwierigkeiten sind die Wiedereingliederungsprogramme inzwischen angelaufen. In der Vereinbarung ist die Einsetzung einer Regulierungskommission vorgesehen, die offene Ansprüche über den Wiedereingliederungsfonds bearbeiten soll. Die Parteien haben die Rahmenbedingungen für diese Kommission vereinbart, befinden sich aber noch in der Beratungsphase.

¹ Dok. 9767/06.

Die AMM war die erste ESVP-Mission, die den ausdrücklichen Auftrag zur Überwachung der Menschenrechtsproblematik hatte. Dies stellt einen willkommenen Schritt in Richtung auf die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechtsproblematik bei ESVP-Missionen dar. Die Menschenrechtssituation in Aceh ist stabil. Es gab während der Mission keine Fälle von systematischen Menschenrechtsverletzungen und bemerkenswert wenig gravierende Sicherheitszwischenfälle. Die Regierung erörtert zurzeit noch die Frage, wie sich die Einsetzung eines Gerichtshofs für Menschenrechte in Aceh gestalten soll; das Urteil des Verfassungsgerichts hat allerdings einen Rückschlag für die Einrichtung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission gebracht. Im Laufe ihres Mandats hat die AMM-Mission Beschwerden sowie mutmaßliche Verstöße gegen die Vereinbarung - von gewaltsamen, bisweilen sogar tödlichen Zwischenfällen bis hin zu speziellen Fragen aus bestimmten Rechtsbereichen - gründlich untersucht und Entscheidungen hierüber getroffen.

Die AMM hat eine Erfahrungsauswertung im Hinblick auf künftige Missionen im Menschenrechtsbereich vorgenommen. Daraus ergibt sich, dass konzeptionelle Arbeit erforderlich ist, um zu ermitteln, wie Menschenrechtsbeobachter in die Missionsarbeit eingebunden werden können, und dass die Missionsziele und -aufgaben geschlechtsspezifisch zu formulieren sind. Es ist unerlässlich, dass die Mitarbeiter der Missionen im Rahmen der Einsatzvorbereitung eine angemessene Schulung in Menschenrechtsfragen, einschließlich geschlechtsspezifischer Fragen, erhalten. Die Teilnahme eines kompetenten Menschenrechtsberaters bietet die Möglichkeit, allgemeine Leitlinien in konkrete Instruktionen umzusetzen.

Regionen/Missionen:

Die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit steht bei den Beziehungen der EU zu **Irak** im Mittelpunkt. Die EU leistete im Jahr 2005 beträchtliche Unterstützung im Rahmen des Prozesses der Verfassungsgebung und der anstehenden Wahlen; neben umfangreichen Finanzmitteln stellte die EU auch eine Reihe von Experten, die die Unabhängige Irakische Wahlkommission bei der Vorbereitung der Wahlen im Dezember unterstützt haben. Im Rahmen der **integrierten Rechtsstaatlichkeitsmission der EU für Irak (EUJUST LEX)** hat die EU seit Juli 2005 für mehr als 1100 hochrangige Beamte der irakischen Polizei-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden in EU-Mitgliedstaaten 45 Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt, die der Verbesserung ihrer Führungskapazitäten und ihrer Kompetenz bei strafrechtlichen Ermittlungen dienen. Ferner hat EUJUST LEX im Jahre 2007 in begrenzter Zahl erste Abordnungen in die EU-Mitgliedstaaten zum Sammeln von Berufserfahrung angeboten. Die EU beschloss im Sommer 2006, die Laufzeit der Mission bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern. Auf Ersuchen von Irak berät die EU derzeit über eine weitere Verlängerung bis 2008, um so ihr Engagement für die Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Irak zu bekräftigen.

Die **EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah** und die Mission EUPOL **COPPS** begannen 2006 ihren Einsatz. Während der Grenzübergang Rafah durchgängig bis zum 25. Juni geöffnet blieb, führten der Hamas-Sieg bei den palästinensischen Parlamentswahlen im Januar 2006 und die in der Folge vom Nahost-Quartett aufgestellten Grundsätze zu einer Reduzierung und Einstellung der Tätigkeit von EUPOL COPPS zur Unterstützung der palästinensischen Zivilpolizei. Grund hierfür war die unmittelbare Verbindung in der Kommandokette zwischen Hamas, dem Innenministerium und der palästinensischen Zivilpolizei. Zudem hat Israel nach der Entführung des israelischen Armeeingehörigen Gilad Shalit am 25. Juni eine Politik der einseitigen Grenzschießung in Rafah begonnen, was dazu geführt hat, dass der Grenzübergang nur gelegentlich geöffnet wurde. Nach dem totalen militärischen Sieg der Hamas im Juni 2007 im Gazastreifen blieb der Grenzübergang Rafah ab dem 9. Juni 2007 völlig geschlossen. Dagegen ermöglichte die Entlassung der Hamas-Politiker aus der Notstandsregierung nach Juni 2007 eine Wiederaufnahme der Unterstützung der palästinensischen Zivilpolizei durch die Mission EUPOL COPPS im Westjordanland.

Afrika

Die EU hat ihre **zivil-militärische Unterstützungsaktion** für die Mission der Afrikanischen Union (**AMIS**) in der Region Darfur in **Sudan** fortgeführt. In diesem Zusammenhang leistet die EU fortlaufende Militärhilfe in Form von technischer sowie Planungs- und Managementunterstützung innerhalb der gesamten Kommandostruktur von AMIS. Ferner wurden Finanzhilfe (über die Friedensfazilität für Afrika bzw. durch bilaterale Beiträge) und logistische Unterstützung, einschließlich strategischen Lufttransports, geleistet. Darüber hinaus stellt die EU derzeit den stellvertretenden Vorsitzenden der Waffenruhekommission, die eine entscheidende Rolle beim Darfur-Friedensabkommen spielt, und eine Reihe von EU-Militärbeobachtern. EU-Polizeibeamte spielen durch Unterstützung, Beratung und Schulung für die polizeiliche Befehlskette von AMIS und die Polizeibeamten vor Ort nach wie vor eine Schlüsselrolle beim Aufbau einer zivilen Polizeikapazität von AMIS. Die EU unterstützt auch weiter den Ausbau der Polizeikapazität der Afrikanischen Union und die Einrichtung einer Polizeieinheit im AU-Sekretariat in Addis Abeba.

Nachdem der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union den Beschluss gefasst hatte, das Mandat von AMIS zu verlängern, beschloss die EU zweimal, den Einsatz der zivilen wie auch der militärischen Elemente der Unterstützungsaktion für AMIS fortzuführen. Zuletzt hat die EU beschlossen, die Unterstützungsaktion ab dem 1. Juli 2007 um bis zu sechs Monate zu verlängern. Die EU hat mehrfach betont, dass die Friedenssicherungsmission in Darfur verstärkt und ihr Einsatz verlängert werden muss, und in dieser Frage ihre nachdrückliche Unterstützung für die Durchführung der AU/VN-Hybridoperation gemäß dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrates der AU vom 22. Juni 2007 und der am 30. Juli 2007 verabschiedeten Resolution 1769 des VN-Sicherheitsrates erklärt.

Die EU hat Herrn Torben Brylle am 19. April 2007 zum neuen EU-Sonderbeauftragten für den **Sudan** ernannt (Beschluss 2007/238/GASP des Rates¹ und Gemeinsame Aktion 2007/108/GASP des Rates²). Die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten wird sich weiterhin auf drei Schlüsselbereiche konzentrieren: Unterstützung der sudanesischen Parteien, der AU und der VN bei der Suche nach einer politischen Lösung des Konflikts in Darfur, Gewährleistung der größtmöglichen Wirksamkeit und Sichtbarkeit des EU-Beitrags zur Mission AMIS und Erleichterung der Umsetzung des umfassenden Friedensabkommens in Sudan. Die Menschenrechte bilden einen wichtigen Teil des Mandats des EU-Sonderbeauftragten. Er soll die Situation in diesem Bereich beobachten und Kontakte mit den sudanesischen Behörden, der AU und den VN, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, mit den in der Region tätigen Menschenrechtsbeobachtern und mit der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs unterhalten. In diesem Zusammenhang wird im Mandat des EU-Sonderbeauftragten insbesondere auf die Rechte der Kinder und Frauen sowie die Bekämpfung der Straffreiheit hingewiesen.

Die EU stellt **militärische Unterstützung** für die Mission der Afrikanischen Union in **Somalia (AMISOM)**³. Mit der militärischen Unterstützungskomponente wird im Wesentlichen die strategische Planungszelle der AU - auch bei der Formulierung des Einsatzplans für AMISOM - unterstützt. Die EU hat der AMISOM-Mission auch finanzielle Unterstützung über die Friedensfazilität für Afrika und das Stabilitätsinstrument sowie durch bilaterale Beiträge gewährt.

Die EU hat ihre Unterstützung für den Übergangsprozess in der **Demokratischen Republik Kongo** nachdrücklich unter Beweis gestellt. Der Rat hat Herrn Roeland Van De Geer am 15. Februar 2007 zum neuen EU-Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen ernannt (Gemeinsame Aktion 2007/112/GASP)⁴. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hat

¹ Beschluss 2007/238/GASP des Rates vom 19. April 2007 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Sudan (ABl. L 103 vom 20.4.2007, S. 52-53).

² Gemeinsame Aktion 2007/108/GASP des Rates vom 15. Februar 2007 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Sudan (ABl. L 46 vom 16.2.2007, S. 63-76).

³ Gemeinsame Aktion 2007/245/GASP des Rates vom 23. April 2007 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/557/GASP betreffend die zivil-militärische Unterstützungsaktion der Europäischen Union für die Mission der Afrikanischen Union in der Region Darfur in Sudan zur Aufnahme einer militärischen Unterstützungskomponente für die Einrichtung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) (ABl. L 106 vom 24.4.2007, S. 65-66).

⁴ ABl. L 46 vom 16.2.2007, S. 79.

am 11. Mai 2007 ein Schreiben an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gerichtet, in dem er das erneuerte Engagement der Europäischen Union darlegt. Im Anschluss an frühere Missionen (EUPOL Kinshasa und EUFOR RD Congo) wird die EU nunmehr ihre Unterstützung auf die Reform des Sicherheitssektors und dessen Schnittstelle mit der Justiz durch Einsatz der Mission EUPOL RD Congo als Nachfolgerin von EUPOL Kinshasa ausdehnen.

Republik Moldau

Gemeinsame Strategien

KEINE

Gemeinsame Aktionen

Die Tätigkeiten des EU-Sonderbeauftragten für die Republik Moldau, eines seit 23. März 2005 bestehenden Postens, ging weiter. Am 1. März 2007 trat Dr. Kalman Mizsei sein Amt als neuer EU-Sonderbeauftragter an (Gemeinsame Aktion 2007/107/GASP). Sein Mandat erstreckt sich hauptsächlich auf den Beitrag der EU zur Beilegung des Transnistrien-Konflikts. Es umfasst ferner die Bekämpfung des Menschenhandels und des illegalen Handels mit Waffen und anderen Gütern aus der und über die Republik Moldau sowie den Bereich der Menschenrechte. Außerdem verschafft sich der EUSR einen fortwährenden Überblick über alle EU-Aktivitäten, vor allem die einschlägigen Aspekte des Aktionsplans der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) für die Republik Moldau.

Gemeinsame Standpunkte

Der Rat hat am 19. Februar 2007 (nach Aufnahme technischer Änderungen) den Gemeinsamen Standpunkt betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau und gegen mehrere hochrangige transnistrische Beamte, die an der gewaltsamen Schließung von Schulen moldawischer Sprache beteiligt waren, verlängert (Gemeinsamer Standpunkt 2007/121/GASP).

Krisenbewältigungsoperationen

Die Grenzmission der Europäischen Union für Moldau und die Ukraine (EUBAM) ¹ setzte ihre Arbeit fort. Die Mission ist von der Kommission als TACIS-Projekt eingerichtet worden und umfasst ungefähr 100 Zoll- und Polizeibeamte aus den EU-Mitgliedstaaten. Das Mandat der Mission wurde im Mai 2007 bis zum 30. November 2009 verlängert.

¹ <http://www.eubam.org/>

Der Leiter der Mission nimmt zugleich auch die Funktion eines leitenden politischen Beraters des EU-Sonderbeauftragten für die Republik Moldau wahr. Zudem wurde ein EUSR-Grenzschutzteam geschaffen, das aus drei Personen besteht und die Verbindung zum EU-Sonderbeauftragten und zum Rat aufrechterhält.

Westliche Balkanstaaten

Botschafter Erwan Fouéré war weiterhin in seiner Doppelfunktion als EU-Sonderbeauftragter und als Leiter der Delegation der Kommission in der **ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** tätig. Sein Mandat als Sonderbeauftragter ist vor allem darauf ausgerichtet, Beratung und Unterstützung im politischen Prozess anzubieten, für die Koordinierung der Bemühungen der Staatengemeinschaft Sorge zu tragen, die auf die Umsetzung des Ohrid-Rahmenabkommens abzielen, sowie Fragen, die die Sicherheit und die Beziehungen zwischen den Volksgruppen betreffen, aufmerksam zu verfolgen. Er soll ferner zur Stärkung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beitragen.

Die EU-Sonderbeauftragten in **Bosnien und Herzegowina** Christian Schwarz-Schilling und Miroslav Lajčak haben sich weiterhin vorrangig für die Förderung eines kohärenten und schlüssigen Konzepts zur durchgängigen Berücksichtigung der EU-Menschenrechtspolitik in allen Bereichen sowie für abgestimmte konkrete Aktionen in verschiedenen Bereichen, insbesondere für die Suche nach einer Lösung für das Problem bestimmter Gruppen von Polizeibeamten, deren Zertifizierung abgelehnt wurde, eingesetzt.

Seit 2003 unterstützt die **Polizeimission der Europäischen Union (EUPM)**¹ als Teil des umfassenderen Konzepts zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina und in der Region die Schaffung einer tragfähigen, nach professionellen Kriterien aufgebauten, multi-ethnischen Polizeistruktur, die europäischen und internationalen Standards verpflichtet ist. Der Polizeidienst sollte seine Tätigkeit entsprechend den Zusagen ausüben, die im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses mit der Europäischen Union gegeben wurden. Die EUPM handelt im Einklang mit den allgemeinen Zielen in Anhang 11 des Abkommens von Dayton/Paris, und ihre Ziele werden durch die Instrumente der Gemeinschaft unterstützt. Die EUPM übernahm 2006 die Federführung bei der Koordinierung der polizeilichen Aspekte der ESVP-Maßnahmen im Kampf gegen die organisierte Kriminalität. Sie unterstützte die örtlichen Behörden bei der Planung und Durchführung von Ermittlungen im Bereich der Schwerekriminalität und der organisierten Kriminalität und sorgte dabei unter anderem für die uneingeschränkte Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

¹ <http://www.eupm.org/>

Das **EU-Planungsteam Kosovo (EUPT Kosovo)** wurde eingesetzt, um die Planungen für eine etwaige künftige ESVP-Mission im Bereich der Rechtsstaatlichkeit einzuleiten.¹ Die ESVP-Mission wird maßgeblichen Anteil am verstärkten Engagement der EU nach Regelung der Statusfrage und der anschließenden Beendigung der UNMIK-Mission haben; sie soll dem Kosovo bei der Umsetzung einer Statusregelung und bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit helfen und ihn auf dem Weg zu einer weiteren Integration in die Europäischen Union voranbringen.

Der Auftrag der künftigen ESVP-Mission wird die Beobachtung, Anleitung und Beratung beinhalten; erforderlichenfalls werden auch weiterhin Exekutivbefugnisse in einigen Bereichen wahrgenommen. Ziel der künftigen ESVP-Mission soll es unter anderem sein, die Behörden und das Justiz- und Strafverfolgungswesen des Kosovo bei der Schaffung von unabhängigen und unparteiischen multiethnischen Justizbehörden sowie Polizei- und Zolldiensten, bei der Förderung der Menschenrechte und bei der Übernahme anerkannter internationaler Standards und bewährter europäischer Praktiken zu unterstützen. Zwar sind hinsichtlich der Menschenrechts- und der Sicherheitslage der Minderheiten im Kosovo in den vergangenen Jahren gewisse Fortschritte zu verzeichnen, doch ist dieser Problematik weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Menschenrechte sollen durchgängig und bereichsübergreifend in die gesamte künftige ESVP-Mission einbezogen werden; hierbei soll durch den Einsatz von Menschenrechts- und Gleichstellungsexperten ein Mechanismus geschaffen werden, der sicherstellt, dass internationale Menschenrechtsnormen bei der Durchführung sämtlicher Maßnahmen im Rahmen der Mission in vollem Umfang eingehalten werden.

Der Notwendigkeit, die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates im Rahmen von ESVP-Missionen in vollem Umfang - auch durch Herstellung von Kontakten zu Frauenorganisationen vor Ort und Einsatz von Gleichstellungsberatern - einzuhalten, wurde für die Planung neuer und die Durchführung laufender ESVP-Operationen Rechnung getragen.

3.2 ENP-Aktionspläne

Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) wurde 2004 eingeführt, um das Entstehen neuer Trennlinien zwischen der erweiterten EU und ihren Nachbarn zu verhindern und stattdessen mehr Wohlstand, Stabilität und Sicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.² Die ENP findet Anwendung auf die Nachbarn, die direkte Land- oder Seegrenzen zur EU haben, d.h. Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, die Palästinensische Behörde, die Republik Moldau, Syrien, Tunesien und die Ukraine. Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik bietet die EU ihren Nachbarn privilegierte Beziehungen

¹ Gemeinsame Aktion 2006/304/GASP des Rates vom 10. April 2006.

² http://ec.europa.eu/world/ndp/index_en.htm

auf der Grundlage des beiderseitigen Bekenntnisses zu gemeinsamen Werten (Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Grundsätze der Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung). Die ENP geht somit über bestehende Partnerschaften hinaus und ermöglicht eine vertiefte politische Bindung und wirtschaftliche Integration. Der Umfang der Beziehungen zu den einzelnen Nachbarn wird davon abhängen, inwieweit der jeweilige Partner sich tatsächlich für diese gemeinsamen Werte einsetzt.

Zentrales Element der Europäischen Nachbarschaftspolitik ist der zwischen der EU und dem jeweiligen Partner abgestimmte bilaterale ENP-Aktionsplan. Dieses Instrument enthält eine Agenda politischer und wirtschaftlicher Reformen mit kurz- und mittelfristigen Prioritäten. Das politische Kapitel jedes ENP-Aktionsplans umfasst eine breite Palette von Fragen in Bezug auf Menschenrechte, verantwortungsvolles politisches Handeln und Demokratisierung, wobei die Akzente und die Differenzierung je nachdem, wie stark sich das jeweilige Partnerland engagiert, unterschiedlich gewählt werden. Da diese ENP-Aktionspläne mit dem Partnerland ausgehandelt werden, weichen sie hinsichtlich Wortwahl und Inhalt häufig voneinander ab.

Die im Rahmen der Aktionspläne festgelegten Verpflichtungen sollen einen Beitrag zu den zentralen Reformen in den Bereichen Demokratisierung (z.B. Wahlgesetze, Dezentralisierung, Ausbau der Verwaltungskapazitäten), Rechtsstaatlichkeit (z.B. Zivil- und Strafrechtsreform, Reform der Strafprozessordnungen, Verbesserung der Effizienz der Justizverwaltungen, Erarbeitung von Strategien zur Korruptionsbekämpfung) und Menschenrechte (z.B. Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Durchsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, Bekämpfung von Rassenhass und Fremdenfeindlichkeit, Schulungen in Menschenrechtsfragen, Durchsetzung der internationalen Kernübereinkommen über Arbeitnehmerrechte) leisten. Die EU leistet mit ihren Außenhilfeprogrammen, insbesondere dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument, umfangreiche technische und finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

Im Berichtszeitraum wurde die Umsetzung der sieben zu diesem Zeitpunkt bereits vereinbarten ENP-Aktionspläne (betreffend Israel, Jordanien, die Republik Moldau, Marokko, die Palästinensische Behörde, Tunesien und die Ukraine) fortgeführt. Neue ENP-Aktionspläne wurden im Berichtszeitraum für Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Ägypten und Libanon gebilligt.

Die Umsetzung dieser Aktionspläne wird gemeinsam durch Unterausschüsse, im Falle bestimmter Partnerländer auch durch spezielle Unterausschüsse für Menschenrechte und Demokratie überwacht. Die Einsetzung von Unterausschüssen für Menschenrechte und die Abhaltung von Sitzungen dieser Gremien erfolgte bisher im Falle von Jordanien (zweite Sitzung am 5. März 2007), Marokko (erste Sitzung am 16. November 2006) und Libanon (erste Sitzung am 12. März 2007). Die informelle europäisch-israelische Arbeitsgruppe für Menschenrechte traf zu zwei Sitzungen (am 7. Juni 2006 und am 20. Februar 2007) zusammen. Im Falle Ägyptens sollen die Menschenrechtsverpflichtungen nach dem ENP-Aktionsplan im Unterausschuss für politische Fragen, Menschenrechte und Demokratie sowie internationale und regionale Fragen erörtert werden. Dieser Unterausschuss ist bisher noch nicht zusammengetreten. Menschenrechtsfragen, die nach den ENP-Aktionsplänen EU-Moldau und EU-Ukraine zu regeln sind, werden im Rahmen der Unterausschüsse für Freiheit, Sicherheit und Recht beraten, die am 21. September 2006 bzw. am 14. Februar 2007 zusammengetreten sind. Verhandlungen zum Mandat des Unterausschusses Menschenrechte EU-Tunesien sind derzeit im Gange.

Die EU ist bemüht, die Arbeitsmethoden dieser neu geschaffenen Gremien weiterzuentwickeln; dabei konzentriert sie sich auf Schlüsselaspekte der praktischen Arbeit, gibt Maßnahmenprioritäten und -abfolgen vor und bemüht sich um eine gemeinsame Festlegung der zu erreichenden Arbeitsergebnisse. Natürlich hängen Wirksamkeit und Ergebnisse des Dialogs weitgehend von der Bereitschaft des Partnerlands zur Um- und Durchsetzung seiner ENP-Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten ab.

Im ersten Zwischenbericht der Kommission über die Durchführung der Europäischen Nachbarschaftspolitik¹ (vom Dezember 2006) wird festgestellt, dass Fortschritte im Bereich der verantwortungsvollen Staatsführung möglicherweise am schwersten zu erreichen und zu messen sind, wenn man die Unterschiede in den Kulturen und Herausforderungen, im Grad des Engagements und im Umgang mit diesem Thema bedenkt. Im Bericht wird auf die Fortschritte verwiesen, die von mehreren Partnern bei der Reform der Wahlsysteme, der Justiz und der Politikgestaltung im öffentlichen Sektor erreicht wurden. Bei der Gesamtbewertung der Entwicklungen im Bereich der Grundrechte ergab sich ein gemischteres Bild; hier fielen bei einigen Partnerländern die Fortschritte bei der Beseitigung von Verstößen, wie Einschränkung der Pressefreiheit, Einschüchterung von NRO, Haft von politischen Gefangenen, Misshandlungen in polizeilichem Gewahrsam und außergerichtliche Hinrichtungen, eher bescheiden aus.

¹ http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/sec06_1504-2_en.pdf.

Darüber hinaus schlug die Kommission in ihrer im Dezember 2006 vorgelegten Mitteilung über die Stärkung der Europäischen Nachbarschaftspolitik¹ vor, eine Governance-Fazilität einzurichten, mit der Fortschritte der Nachbarländer in ihrem Reformprozess gefördert werden sollen. Mit den zusätzlich zu den normalen Länderzuweisungen bereitgestellten Mitteln dieser Fazilität soll die Arbeit der Partnerländer anerkannt und unterstützt werden, die die größten Fortschritte bei der Umsetzung der in ihrem Aktionsplan festgelegten Reformagenda erzielt haben. Ausgehend von einer Bewertung der Fortschritte eines Landes bei der Umsetzung der in seinem Aktionsplan (relativ allgemein) formulierten Governance-Ziele sollen diese Mittel zur Aufstockung der Länderzuweisungen und zur Förderung entscheidender Elemente der Reformagenda bereitgestellt werden. Mit dieser Unterstützung wird es für reformwillige Regierungen einfacher sein, ihre Wähler für Reformen zu gewinnen. Der Umfang der für die Fazilität im Zeitraum 2007-2010 bereitzustellenden Mittel wurde vorläufig auf jährlich 50 Mio. Euro angesetzt.

3.3 EU-Leitlinien zu den Menschenrechten

Leitlinien betreffend Todesstrafe, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Kinder und bewaffnete Konflikte, Menschenrechtsverteidiger

Die EU-Leitlinien zu den Menschenrechten sind Strategiepapiere, die vom Rat verabschiedet werden. Darin geht es um Fragen, die für die EU-Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung sind. Diese Leitlinien betreffen die Todesstrafe (1998), Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (2001), Dialoge im Bereich der Menschenrechte (2001), Kinder und bewaffnete Konflikte (2003) und Menschenrechtsverteidiger (2004). Sie können in allen EU-Amtssprachen sowie auf Russisch, Chinesisch, Arabisch und Persisch (Farsi) auf der Webseite des Ratssekretariats (<http://consilium.europa.eu/Human-Rights>) abgerufen werden.

Die Leitlinien sind ein praktisches Instrument der Menschenrechtspolitik. Sie geben den EU-Akteuren - seien sie nun in ihren Zentralen oder in Drittländern tätig - Hilfsmittel für die Durchführung nachhaltiger Aktionen in vielen Hauptproblembereichen an die Hand. Im Berichtszeitraum hat die EU mit der Arbeit an neuen Leitlinien über die Rechte des Kindes begonnen.

Darüber hinaus hat die EU im Dezember 2005 Leitlinien zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts verabschiedet (ABl. C 327 vom 23.12.2005, S. 4). 2005). Hauptziel ist es, die operativen Instrumente aufzuführen, die der EU zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts zu fördern. Mehrere Initiativen wurden bereits im Zusammenhang mit ihrer Umsetzung gestartet; sie betrafen insbesondere die Behandlung von Fragen des humanitären Völkerrechts in Dialogen mit Drittländern.

¹ KOM(2006) 726 vom 4.12.2006.

Die Maßnahmen, die während des Berichtszeitraums zur Umsetzung der themenbezogenen Leitlinien ergriffen wurden, sind im Einzelnen in Kapitel 4 aufgeführt; nähere Angaben zu den Maßnahmen im Rahmen der Leitlinien für Menschenrechtsdialoge finden sich in Kapitel 3.5.

3.4. Demarchen und Erklärungen

Demarchen in Menschenrechtsfragen bei Regierungen von Drittländern sowie Presseerklärungen sind weitere wichtige außenpolitische Instrumente der EU, und auch in Schlussfolgerungen der Ratstagungen können in diesem Kontext Menschenrechtsfragen behandelt werden. Demarchen werden vom Vorsitz normalerweise im Troika-Format und in vertraulicher Form unternommen. Außerdem gibt die EU öffentliche Erklärungen ab, in denen eine Regierung oder andere Adressaten zur Achtung der Menschenrechte aufgerufen oder positive Entwicklungen begrüßt werden. Sie werden gleichzeitig in Brüssel und in der Hauptstadt des Landes, das den EU-Vorsitz innehat, veröffentlicht.

Demarchen und Erklärungen werden auf breiter Basis eingesetzt, um menschenrechtsbezogene Anliegen vorzubringen. Am häufigsten betreffen sie den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, illegale Inhaftierung, gewaltsames Verschwinden von Personen, die Todesstrafe, Folter, den Schutz von Kindern, Flüchtlinge und Asylbewerber, außergerichtliche Hinrichtungen, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf einen gerechten Prozess und die Abhaltung von Wahlen. Demarchen und Erklärungen können aber auch im positiven Sinne eingesetzt werden. Im Berichtszeitraum wurden von der EU im Rahmen von Erklärungen bestimmte positive Entwicklungen begrüßt, so zum Beispiel das Einvernehmen über den Aufbau des VN-Menschenrechtsrates (21. Juni 2007) oder die vollständige Abschaffung der Todesstrafe in der Republik Moldau (17. Juli 2006). Erklärungen werden auch zur Übermittlung einer Botschaft zur Unterstützung der EU-Prioritäten herangezogen; z.B. gab die EU am Internationalen Tag der VN zur Unterstützung der Opfer der Folter eine Erklärung ab, in der sie hervorhob, dass sie der weltweiten Abschaffung der Folter und der vollständigen Rehabilitation von Folteropfern vorrangige Bedeutung beimisst. Im Rahmen der globalen Kampagne für die Freiheit der Meinungsäußerung sind in allen Regionen der Welt Demarchen unternommen worden.

Darüber hinaus gibt der Hohe Vertreter der EU für die GASP gelegentlich Erklärungen zu wichtigen Entwicklungen im Menschenrechtsbereich, so zur Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, zur Tätigkeit des Menschenrechtsrates, zu Verurteilungen wegen des Einsatzes von Kindersoldaten usw., ab.

"Heute hat der Sondergerichtshof für Kriegsverbrechen in Sierra Leone seine ersten Urteile gegen drei wegen der Anwerbung und des Einsatzes von Kindersoldaten angeklagte Mitglieder des putschenden Revolutionsrates der Streitkräfte (Armed Forces Revolutionary Council – AFRC) gesprochen. Diese Urteile sind ein wichtiger Schritt, um der massiven Ausbeutung von Kindern als Soldaten ein Ende zu setzen.

Damit wird auch an andere Anführer von Milizen, die anderswo in der Welt noch immer ihr Unwesen treiben, ein Signal gesandt, das ihnen klar machen soll, dass sie im Falle der Anwerbung und des Einsatzes von Kindersoldaten nicht straffrei ausgehen werden.

Das Urteil des von den Vereinten Nationen unterstützten Gerichtshofs stellt einen wichtigen Meilenstein bei den internationalen Bemühungen dar, dem Einsatz von Kindersoldaten ein Ende zu setzen, und stärkt die Arbeit der anderen nationalen und internationalen Gerichte zur Ahndung von Kriegsverbrechen."

Erklärung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters der EU, Dr. Javier Solana, vom 21. Juni 2007.

Die Union hat menschenrechtsbezogene Erklärungen unter anderem zu Aserbaidschan, Belarus, Birma/Myanmar, Eritrea, Iran, Kolumbien, DR Kongo, Malediven, Nepal, Simbabwe, Sri Lanka, Syrien, Thailand, Togo, Usbekistan und Vietnam abgegeben.

3.5. Menschenrechtsdialoge (einschließlich Leitlinien für Dialoge im Bereich der Menschenrechte) und -konsultationen

3.5.1. Menschenrechtsdialog mit China ¹

Im Berichtszeitraum wurden zwei Menschenrechtsdialoge zwischen der EU und China sowie ein Rechtsseminar zu Menschenrechtsfragen durchgeführt. Die 22. Runde des Menschenrechtsdialogs fand am 19. Oktober 2006 in Peking, die 23. Runde am 15./16. Mai 2007 in Berlin statt. China war durch Beamte des Außenministeriums, unter anderem den Sonderbeauftragten für Menschenrechte, sowie durch Beamte anderer Ministerien vertreten. Beiden Tagungen ging ein Treffen auf politischer Ebene voran, bei dem die EU mehrere wichtige Anliegen zur Sprache brachte, insbesondere die Freilassung der im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1989 auf dem Tiananmen-Platz inhaftierten Personen, die baldige Ratifizierung und Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die Reform des Systems der Umerziehung durch Arbeit und die Notwendigkeit einer größeren Meinungsfreiheit, einschließlich im Bereich des Internets.

¹ Weitere Einzelheiten zu China sind Kapitel 6.4 zu entnehmen.

Ein Hauptthema des Dialogs 2006 war die Meinungsfreiheit. Im Mittelpunkt des Dialogs 2007 stand die Reform der Strafrechtspflege sowie die Meinungs- und Pressefreiheit, auch im Internetbereich. Wie sie es immer zu tun pflegt, übergab die EU eine Liste mit bedenklichen Einzelfällen, zu denen China schriftlich Stellung nahm. Gemäß den Kriterien wurden bei beiden Dialogen unter anderem folgende spezifische Anliegen zur Sprache gebracht: Ratifizierung des ICCPR und Durchführung der zu seiner Umsetzung erforderlichen Gesetzesreformen; Rechte ethnischer Minderheiten in Tibet und Xinjiang, einschließlich der Schlussfolgerungen der im Anschluss an den Beschluss von Tibetern bei ihrem Fluchtversuch nach Nepal durchgeführten Untersuchungen; Abschaffung und Anwendung der Todesstrafe und die Notwendigkeit, Statistiken über deren Einsatz zu erlangen; die Behauptung, dass bei hingerichteten Gefangenen Organe zu Transplantationszwecken entnommen werden; Reform des Systems der Umerziehung durch Arbeit und ähnlicher Institutionen, bei denen keine gerichtliche Überprüfung stattfindet und die im Falle von Fehlverhalten Anwendung finden; Verhinderung und Abschaffung von Folter und Rechte von Häftlingen; Unabhängigkeit der Richter, Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistands und auf ein faires und unparteiisches Verfahren; Schutz der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung; Zusammenarbeit mit den VN, insbesondere mit dem neu geschaffenen Menschenrechtsrat und im Rahmen von Sonderverfahren, und mit dem Amt der Hohen Kommissarin der VN für Menschenrechte (OHCHR), dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der VN (UNHCR), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und dem IStGH. Die EU forderte China ferner auf, gemäß seinen internationalen Verpflichtungen den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung auf nordkoreanische Flüchtlinge in China anzuwenden. 2006 hatte die EU gegenüber ihren Gesprächspartnern auch den Schutz der sozialen und wirtschaftlichen Rechte und die Unabhängigkeit von NRO zur Sprache gebracht.

Die chinesische Seite unterrichtete die EU über verschiedene abgeschlossene oder laufende Gesetzesreformen, unter anderem die Überprüfung aller Todesurteile durch den Obersten Gerichtshof, die Schaffung eines Sondergerichts für Minderjährige, die Einführung von Regelungen über Vernehmung und Inhaftierung und die Rechte von Häftlingen im Zusammenhang mit einer landesweiten Kampagne zur Verhinderung und Abschaffung von Folter, die geplante Reform des Systems der Umerziehung durch Arbeit und die am 1. Juli 2006 in Kraft getretene neue Regelung betreffend Organtransplantate. Ferner wurde über verschiedene neue Regelungen informiert, die unter anderem Folgendes betreffen: Prozesskostenhilfe für unterstützungsbedürftige soziale Gruppen, Maßnahmen zur Förderung demokratischer staatlicher Strukturen auf Dorfebene, neue Vorschriften auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts sowie das im März 2007 verabschiedete Sachenrechtsgesetz zum Schutz privaten Eigentums. China erläuterte ferner den letzten Stand in der Frage der Ratifizierung des ICCPR, ohne jedoch einen klaren Zeitplan für die Ratifizierung zu nennen.

Die chinesische Seite unterrichtete die EU zudem über die Umsetzung der im Bericht des VN-Sonderberichterstatters über Folter enthaltenen Empfehlungen im Anschluss an dessen Besuch in China im Jahre 2005. Ferner beantwortete sie Fragen zur Freiheit der Meinungsäußerung, zum Internet, zur Religions- und Glaubensfreiheit, unter anderem auch zu Falun Gong, zur Vereinigungsfreiheit und zur Rolle der NRO. Wenig Gemeinsamkeiten erbrachte die Diskussion über die Rechte von Personen, die zu einer Minderheit gehören; China bekräftigte seine harte Haltung in der Frage der Minderheitenrechte, insbesondere in Bezug auf Tibet und Xinjiang.

Was die Menschenrechtssituation in der EU anbelangt, so wurden insbesondere der Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern sowie die Rechtsvorschriften für die Meinungs- und Pressefreiheit erörtert. Was die Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen anbelangt, so standen die Zusammensetzung und der institutionelle Aufbauprozess des neuen Menschenrechtsrats im Mittelpunkt der Beratungen. Die EU hat China zur Zusammenarbeit in dringenden Menschenrechtsfragen im Rahmen von Menschenrechtsgruppen aufgefordert.

Die EU und die chinesischen Behörden führten im Rahmen des Dialogs vom 16./17. Oktober 2007 in Peking ein Rechtsseminar zu Menschenrechtsfragen durch. Im Mittelpunkt des Pekinger Seminars standen die Themen "Freier Zugang zu Informationen" und "Arbeitnehmerrechte"; dabei wurden gemeinsame Empfehlungen erarbeitet. Das Rechtsseminar zu Menschenrechtsfragen, das am 10./11. Mai 2007 in Berlin durchgeführt werden sollte, konnte nicht stattfinden, weil China die Teilnahme zweier von der EU eingeladenen Nichtregierungsorganisationen ablehnte (Chinas Absage erfolgte am Tag des Seminars). Auf dem Berliner Seminar hätte das Thema "Recht auf einen fairen Prozess" erörtert und hätten die Beratungen vom vorangegangenen Seminar zu den "Arbeitnehmerrechten" weitergeführt werden sollen. Während des Dialogs bedauerte die EU die Haltung der chinesischen Seite und äußerte die klare Erwartung, dass sich ein solcher Zwischenfall nicht wiederholt.

Über die Treffen im Rahmen des Menschenrechtsdialogs hinaus drängten die EU und ihre Mitgliedstaaten auf anderen Treffen mit China im Rahmen des politischen Dialogs, unter anderem auf höchster Ebene, sowie im Rahmen der bilateralen technischen Zusammenarbeit und von Austauschprogrammen weiterhin auf konkrete Schritte zur Förderung der tatsächlichen Wahrnehmung der Menschenrechte in China. Zwischen den Tagungen im Rahmen des Dialogs wurden Demarchen in besonderen Fällen, die Anlass zur Besorgnis geben, unternommen. Allerdings kam es dadurch, dass die chinesische Regierung nur in begrenztem Maße tätig wurde, bedauerlicherweise nur sehr selten zu einer baldigen Freilassung, und die Liste der bedenklichen Einzelfälle wurde im Laufe des Jahres um weitere Namen ergänzt.

Die 24. Runde des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China soll im Oktober 2007 in Peking stattfinden.

3.5.2. Menschenrechtsdialog mit Iran

Menschenrechte sind ein wichtiger Bestandteil der Gesamtbeziehungen der EU zu Iran, wie dies auch bei allen anderen Ländern der Fall ist. Seit 2002 hat die EU vier Tagungen mit Iran im Rahmen des Menschenrechtsdialogs abgehalten; die letzte Tagung fand im Juni 2004 statt.

Der Dialog basiert auf einer Reihe von gemeinsam vereinbarten Grundsätzen und auf konkreten Kriterien; letztere beziehen sich auf jedes Gebiet, das der EU ein Anliegen ist, so auf die Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung internationaler Übereinkünfte im Bereich der Menschenrechte durch Iran, auf die Zusammenarbeit mit internationalen Verfahren, auf Offenheit, Zugang und Transparenz sowie auf Verbesserungen in Bezug auf die bürgerlichen und politischen Rechte, die Justiz, die Verhinderung und Abschaffung der Folter, das Strafrecht, Diskriminierungen und das Strafvollzugswesen.

Der Menschenrechtsdialog bietet der EU vor allem die Möglichkeit, Iran gegenüber ihre Anliegen zum Ausdruck zu bringen, wobei auch Iran Gelegenheit hat, seine Anliegen vorzutragen. So hat die EU den Dialog in der Vergangenheit dazu genutzt, Einzelfälle zur Sprache zu bringen, beispielsweise die Fälle von aus Gesinnungsgründen inhaftierten Personen; sie will dies auch in künftigen Dialogrunden wieder tun.

Trotz einer Einigung zwischen der EU und Iran über veränderte Modalitäten des Dialogs zog Iran im Dezember 2006 wie bereits zuvor geschehen seine Teilnahme am Dialog zurück, nachdem die EU bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution zu Iran mit eingebracht hatte. Die EU bedauert diesen Rückzug, wird sich aber weiterhin für die Wiederaufnahme des Dialogs einsetzen, sofern Iran seine Bereitschaft bekräftigt, sich ernsthaft in den Prozess einzubringen.

Weitere Einzelheiten zu Iran siehe Kapitel 6.5.

3.5.3 Menschenrechtsdialog mit Usbekistan ¹

Aufgrund eines von der usbekischen Seite auf der Tagung des Kooperationsrates EU-Usbekistan am 8. November 2006 unterbreiteten Vorschlags, einen regelmäßigen Menschenrechtsdialog im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zu führen, haben vom 12. bis 14. Dezember 2006 in Taschkent Sondierungsgespräche stattgefunden.

¹ Weitere Einzelheiten zu Usbekistan sind Kapitel 6.1 zu entnehmen.

Am 5. März 2007 hat der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) die Aufnahme eines Menschenrechtsdialogs mit Usbekistan im Rahmen des durch dieses Abkommen eingesetzten Unterausschusses beschlossen, der bei diesem Anlass in "Unterausschuss für Justiz, Inneres, Menschenrechte und damit zusammenhängende Fragen" umbenannt wurde.

Die erste Runde des Menschenrechtsdialogs mit Usbekistan fand am 9. Mai 2007 in Taschkent statt. Themen der Beratungen waren die Menschenrechtslage in Usbekistan und in der EU sowie Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte im Rahmen der VN-Foren und der OSZE. Die EU brachte ein breites Spektrum von Anliegen in Bezug auf die Menschenrechtssituation in Usbekistan zur Sprache; sie betrafen insbesondere die Meinungs- und die Medienfreiheit, die Religionsfreiheit, die Todesstrafe, die Haftbedingungen und den Zugang internationaler Organisationen zu Gefängnissen, die Entwicklung der Aktivitäten der Zivilgesellschaft, insbesondere der NRO und der Menschenrechtsverteidiger, sowie die Justizreform. Ferner brachte die EU gegenüber den usbekischen Behörden eine Reihe von Einzelfällen zur Sprache, insbesondere von Menschenrechtsverteidigern, die in Usbekistan inhaftiert sind. Die usbekische Seite ihrerseits sprach vor allem die festgestellten Fälle von Islamfeindlichkeit, von Verletzungen der Rechte von Personen, die zu Minderheiten gehören, sowie besondere Aspekte der Situation von Kindern in einigen Mitgliedstaaten an.

3.5.4. Menschenrechtskonsultationen mit der Russischen Föderation¹

Die vierte Runde der Menschenrechtskonsultationen zwischen der EU und Russland fand am 8. November 2006 in Brüssel, die fünfte Runde am 3. Mai 2007 in Berlin statt.

Bei diesen Konsultationen, die auf Ebene hoher Beamter geführt werden, sollen die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Russland und in der EU sowie Entwicklungen im Menschenrechtsbereich im Rahmen von VN-Foren und des Europarats erörtert werden.

Die EU brachte eine Reihe von Anliegen betreffend die Menschenrechtssituation in Russland zur Sprache, so die Meinungs- und Versammlungsfreiheit - insbesondere im Vorfeld der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen -, die Medienfreiheit, einschließlich der Ermordung der Journalistin Anna Politkovskaja, die Lage der russischen Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft nach Inkrafttreten des Gesetzes über NRO und des Extremismusesetzes, insbesondere mit Blick auf die Situation von Menschenrechtsverteidigern, sowie die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Lage in Tschetschenien und anderen Teilen des Nordkaukasus. Das Thema Folter

¹ Weitere Einzelheiten zu Russland sind Kapitel 6.1 zu entnehmen.

wurde eingehend während der im Mai 2007 durchgeführten Konsultationen erörtert. Die EU sprach Russland gegenüber bei beiden Gelegenheiten auch Einzelfälle an.

Auf Ersuchen Russlands legte die EU detaillierte Informationen über derzeitige Entwicklungen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten dar.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen ferner die internationalen Verpflichtungen der EU und Russlands im Bereich der Menschenrechte einschließlich der Zusammenarbeit mit den Sonderverfahren der VN im Menschenrechtsbereich. Ferner wurden die Zusammenarbeit mit dem Europarat und insbesondere die Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte behandelt.

Getreu ihrer politischen Linie, die Zivilgesellschaften, in die Menschenrechtsdialoge mit einzu beziehen, beteiligte die EU Nichtregierungsorganisationen an der Vorbereitung der Konsultationen und hielt ein Treffen mit russischen und internationalen NRO am Vortag der Konsultationen ab und unterrichtete die NRO anschließend über das Ergebnis der Konsultationen.

3.5.5 Expertengespräche zu Menschenrechtsfragen zwischen der EU und der Afrikanischen Union

Der EU-Vorsitz und die Kommission der AU vereinbarten, ein erstes Sondierungstreffen im September 2007 abzuhalten, um einen Expertendialog zu Menschenrechtsfragen im Troika-Format einzuführen, wie dies während des sechsten Treffens der Ministertroika EU/Afrika im Mai 2006 in Wien vereinbart und später bestätigt wurde. Die Treffen der Menschenrechtsexperten aus EU und AU werden Gelegenheit bieten, die Entwicklungen, die in diesem Bereich auf beiden Seiten zu verzeichnen sind, zu bewerten und die Frage zu erörtern, wie gemeinsame Verpflichtungen erfüllt und die Abstimmung zwischen EU und AU in internationalen Gremien wie dem Menschenrechtsrat verbessert werden kann.

3.6. Troika-Konsultationen zu Menschenrechtsfragen mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Neuseeland und den Bewerberländern

Troika-Konsultationen mit den Vereinigten Staaten

Die EU und die Vereinigten Staaten haben im Berichtsjahr zwei Konsultationen zu Menschenrechtsfragen geführt. Die Partner sind am 26. Oktober 2006 in Washington und am 2. März 2007 in Brüssel zusammengetreten. Das erste Treffen zielte darauf ab, einander über thematische und länderbezogene Prioritäten zu unterrichten und um Unterstützung für diese Prioritäten zu werben sowie gemeinsame Ziele und Initiativen zu beschließen. Mit diesen Konsultationen wurde die Grundlage für eine konstruktive und fruchtbare Zusammenarbeit im Rahmen der VN-Generalversammlung geschaffen.

Beim zweiten Treffen haben die EU und die Vereinigten Staaten in erster Linie die Menschenrechtslage in verschiedenen Ländern, insbesondere jenen, die möglicherweise Gegenstand einer Resolution im VN-Menschenrechtsrat oder in der Generalversammlung bilden, sowie ihre jeweilige Politik gegenüber diesen Ländern erörtert. Sie unterrichteten einander ferner über den letzten Stand der Menschenrechtsdialoge und -konsultationen mit Drittländern. Beide Seiten zeigten sich interessiert daran, beim Eintreten für Menschenrechtsverteidiger zusammenzuarbeiten. Die Konsultationen ermöglichten ferner einen eingehenden Gedankenaustausch über die Verhandlungen in Bezug auf den institutionellen Aufbauprozess des Menschenrechtsrates. Beide Seiten haben ihre Bedenken in Bezug auf potenzielle Kandidaten für die 2007 durchzuführenden Wahlen zum Menschenrechtsrat zum Ausdruck gebracht. Die Vereinigten Staaten haben darauf hingewiesen, dass die Menschenrechtssituation in Sudan und Birma für sie weiterhin oberste Priorität hat.

Die EU äußerte ihre Bedenken gegen die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe in den USA und bekräftigte ihre Haltung, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsvorschriften stehen müssen.

Troika-Konsultationen mit Kanada

Konsultationen zu Menschenrechtsfragen zwischen der EU und Kanada haben am 19. September 2006 und am 19. Februar 2007 in Brüssel stattgefunden. Kanada und die EU führten einen Gedankenaustausch über die Entwicklungen im Menschenrechtsrat und in der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie über die bilateralen Menschenrechtsdialoge mit Drittländern. In beiden Zusammenkünften berieten Kanada und die EU darüber, wie wichtig es ist, die VN-Sonderverfahren beizubehalten und den Nutzen der thematischen Mandate und Ländermandate zu veranschaulichen. Kanada betonte, welche große Bedeutung es der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellungsfrage als einer Priorität im Menschenrechtsbereich beimisst, und erklärte, es werde in Kürze seinen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden und Sicherheit vorlegen.

Troika-Konsultationen mit Japan

Die Menschenrechtskonsultationen zwischen der EU und Japan haben am 3. Oktober 2006 und am 16. März 2007 in Genf stattgefunden. Japan und die EU führten einen Gedankenaustausch über die Entwicklungen im Menschenrechtsrat und in der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie über die bilateralen Menschenrechtsdialoge mit Drittländern. Japan erläuterte im einzelnen, welche Schritte es zur Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs unternommen hat. (*Anmerkung: Vgl. Erklärung der EU zur Ratifizierung des Römischen Statuts durch Japan, Nummer 4.7*). Die EU äußerte ihre Bedenken angesichts der fortgesetzten Anwendung der Todesstrafe in Japan.

Troika-Konsultationen mit Neuseeland

Die dritte Runde der Menschenrechtskonsultationen mit Neuseeland hat am 28. Februar 2007 in Brüssel stattgefunden. Neuseeland und die EU führten einen Gedankenaustausch über die Entwicklungen im Menschenrechtsrat und in der Generalversammlung der Vereinten Nationen; Neuseeland betonte, dass es der engen Zusammenarbeit mit den Partnern im Rahmen internationaler Foren große Bedeutung beimisst. Das Land äußerte zwar seine Bedenken im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, bekräftigte aber seine Unterstützung für die Initiativen der Vereinten Nationen zur Abschaffung der Todesstrafe.

Troika-Konsultationen mit den Bewerberländern

Die jährlichen Menschenrechtskonsultationen mit den Bewerberländern Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Türkei haben am 20. Februar 2007 in Brüssel stattgefunden. Die EU unterrichtete die Bewerberländer über die Prioritäten der EU bei der Förderung der Menschenrechte, insbesondere in Bezug auf die EU-Initiativen auf Ebene der Vereinten Nationen, und bat diese Länder um ihre Unterstützung. Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei informierten die EU über ihre allgemeine Menschenrechtspolitik.

3.7. Menschenrechtsklauseln in Kooperationsabkommen mit Drittländern

Die Europäische Gemeinschaft ist seit 1995 bestrebt, in alle mit nichtindustrialisierten Ländern geschlossenen Abkommen, mit Ausnahme der sektorspezifischen Abkommen, eine Menschenrechtsklausel aufzunehmen. Dank der Menschenrechtsklausel werden die Menschenrechte zu einem Thema von allgemeinem Interesse und Bestandteil des Dialogs zwischen den Parteien; sie bildet zudem die Grundlage für die Umsetzung positiver Maßnahmen und ist den übrigen Kernbestimmungen des Abkommens gleichgestellt. Diese Klausel berechtigt eine Vertragspartei des Abkommens im Falle schwerwiegender und anhaltender Menschenrechtsverletzungen entsprechend dem Schweregrad der Verletzung restriktive Maßnahmen gegen die Partei zu ergreifen, die den Verstoß begeht. Die Europäische Gemeinschaft hat zwischen dem 1. Juli 2006 und dem 30. Juni 2007 keine neuen Abkommen geschlossen, die Menschenrechtsklauseln enthalten¹.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 26. April 2007 zum Jahresbericht 2006 zur Menschenrechtslage in der Welt und zur Menschenrechtspolitik der EU einige der von der Europäischen Union ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der Menschenrechtsklauseln begrüßt, wie etwa die schrittweise Ausweitung der Unterausschüsse für Menschenrechte auf mehr Drittländer.

¹ Eine Aufstellung der Abkommen mit Menschenrechtsklauseln ist über die Datenbank des Vertragsbüros der Kommission abrufbar:
<http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do>.

In der EntschlieÙung wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, einen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsklausel zu schaffen, und zur Einführung eines Systems abgestufter Sanktionen bei Nichteinhaltung der Klausel aufgerufen. Ferner wurde die Kommission aufgefordert, einen strategischen politischen Plan zusammen mit einer besonderen Gesetzgebungsinitiative für eine umfassende Reform der Menschenrechtsklausel vorzulegen. Außerdem wurden der Rat und die Kommission in der EntschlieÙung eindringlich aufgefordert, in sämtliche neuen sektoralen Vereinbarungen, wie Handelsabkommen, eine Menschenrechtsklausel aufzunehmen, um so die Förderung, den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte zu stärken.

Die Menschenrechtsklausel

Der genaue Wortlaut der Menschenrechtsklausel weist in den einzelnen Abkommen geringfügige Unterschiede auf. Ein Beispiel für die Menschenrechtsklausel in dem Interimsabkommen über Handel mit Tadschikistan von 2004 lautet:

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der Charta der Vereinten Nationen, in der Schlussakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa niedergelegt sind, sind Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens.

3.8. Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) finanzierte Maßnahmen¹

Bei den Partnern im Rahmen der EIDHR handelt es sich in erster Linie um internationale und lokale Organisationen der Zivilgesellschaft, aber auch um internationale zwischenstaatliche Einrichtungen mit spezifischen Fachkenntnissen. Die EIDHR leistet Unterstützung als zusätzliches, aber unabhängiges globales Finanzierungsinstrument, das ohne die Zustimmung der Regierungen von Drittländern und anderer Behörden eingesetzt wird. Die Mittelausstattung belief sich im Jahr 2006 auf über 133 Mio. EUR; dies ermöglichte die Finanzierung einer Vielzahl verschiedener Projekten in 68 Ländern. Die EIDHR war im Rahmen von vier globalen Kampagnen tätig, die den thematischen und prioritären Anwendungsbereich vorgaben: 1. Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit, 2. Förderung einer Kultur der Menschenrechte, 3. Förderung des demokratischen Prozesses und 4. Förderung von Gleichheit, Toleranz und Frieden.

Die Maßnahmen wurden auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene durchgeführt. Die Verwaltung der Projekte auf Länderebene im Rahmen der EIDHR (Mikroprojekte) wurde vom Hauptsitz der Kommission in Brüssel auf die jeweiligen Delegationen der Kommission in den betroffenen Drittländern übertragen.

¹ http://ec.europa.eu/comm/europeaid/projects/eidhr/index_en.htm

A. Ermittlung, Auswahl und Finanzierung von Projekten

Eine Aufstellung der Projekte, die im Zeitraum von Juli 2006 bis Juni 2007 für eine Finanzierung im Rahmen der EIDHR ausgewählt wurden, ist in Anlage 1 enthalten.

Wie in früheren Jahren wurden neue Projekte auf drei verschiedene Arten ausgewählt:

1. Durch internationale Ausschreibungen ermittelte Projekte

Im Dezember 2005 und im Januar 2006 wurden vier internationale Ausschreibungen über einen Betrag von insgesamt 74,6 Mio. EUR durchgeführt, die aus den Haushalten 2005 und 2006 finanziert wurden. Es gingen 776 Vorschläge bei der Kommission ein; für die 124 erfolgreichsten Projekte wurden von Oktober bis Dezember 2006 Zuschussverträge vergeben.

Die vier Ausschreibungen (oder "Kampagnen") zielten auf die folgenden Prioritäten ab:	
<i>1. Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit:</i>	
Los 1:	Das wirksame Funktionieren des IStGH und anderer internationaler Strafgerichtshöfe einschließlich ihrer Interaktion mit nationalen Justizsystemen
Los 2:	Die zunehmend restriktive Anwendung der Todesstrafe und ihre letztendliche weltweite Abschaffung
Los 3:	Unterstützung der Arbeit der internationalen Menschenrechtsmechanismen
<i>2. Förderung einer Kultur der Menschenrechte</i>	
Los 1:	Förderung der Rechte von ausgegrenzten oder besonders schutzbedürftigen Gruppen
Los 2:	Verhütung von Folter
Los 3:	Rehabilitation von Folteropfern
<i>3. Förderung des demokratischen Prozesses</i>	
Los 1:	Unterstützung und Weiterentwicklung der demokratischen Wahlprozesse
Los 2:	Stärkung der Grundlage des Dialogs mit der Zivilgesellschaft und des demokratischen Denkens durch die Vereinigungsfreiheit
Los 3:	Stärkung der Grundlage des Dialogs mit der Zivilgesellschaft und des demokratischen Denkens durch die Freiheit der Meinungsäußerung
<i>4. Förderung von Gleichheit, Toleranz und Frieden</i>	
Los 1:	Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Förderung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören
Los 2:	Förderung der Rechte der indigenen Völker

2. Durch länderspezifische Ausschreibungen ausgewählte Projekte

Seit 2002 ist ein deutlicher Anstieg der länderspezifischen Mikroprojekte zu verzeichnen, wobei die entsprechenden Ausschreibungen von den Delegationen der Kommission durchgeführt werden. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 30 Mio. EUR für Ausschreibungen bereitgestellt, die von den EG-Delegationen in 50 Ländern durchgeführt wurden; das entspricht 25 % der gesamten Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieses Programms. Durch länderspezifische Ausschreibungen werden Projekte ermittelt, für die eine geringere Bezuschussung – die sich auf Beträge zwischen 10.000 und 100.000 EUR beläuft – vorgesehen ist und an denen sich in der Regel nur Organisationen mit Sitz in dem betreffenden Land beteiligen können. Auf diese Weise ist es möglich, im Rahmen der EIDHR die lokale Zivilgesellschaft zu unterstützen und die Prioritäten für die einzelnen Länder, in denen diese Mikroprojekte durchgeführt werden, jeweils genau festzulegen. Dies hat zur Unterzeichnung von ungefähr 480 Zuschussverträgen für EIDHR-Mikroprojekte im Jahr 2006 geführt.

3. Ohne Ausschreibung ausgewählte Projekte

Im Jahr 2006 wurden 20 Projekte ohne Ausschreibungsverfahren ausgewählt; hierfür stand ein Beitrag der EU in Höhe von 13 Mio. EUR zur Verfügung. Größere Zuschüsse erhielten das Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte, der Europarat, die OSZE und die internationalen Gerichtshöfe. Den EU-Wahlbeobachtungsmissionen ist in den letzten Jahren immer größere Bedeutung zugekommen, und 2006 wurden 25 % des EIDHR-Budgets, d.h. 30 Mio. EUR, für Wahlbeobachtungsmissionen zugeteilt.

Weitere Informationen zu den Wahlbeobachtungsmissionen finden sich in Kapitel 4.10.

Das neue europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)

Im Rahmen der 2006 erfolgten umfassenden Reform der Außenhilfeprogramme der Europäischen Gemeinschaft wurde ein neues unabhängiges Finanzinstrument geschaffen, das EIDHR. Die entsprechende Rechtsgrundlage trat am 1. Januar 2007 in Kraft¹. Das Nachfolgeinstrument des früheren EIDHR ist mit Gesamtmitteln **in Höhe von 1.104 Mio.** EUR für den Zeitraum von 2007 bis 2013 ausgestattet. Es stellt eine Ergänzung der im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit geleisteten Gemeinschaftshilfe dar und trägt zur Entwicklung und Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern bei. Aufgrund seiner Unabhängigkeit kann das EIDHR auch in Fällen zum Einsatz kommen, in denen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit keine Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft bestehen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

Die Hilfe im Rahmen des neuen EIDHR ist für die **Unterstützung sowohl der Zivilgesellschaft einschließlich ihrer Organisationen als auch natürlicher Personen** vorgesehen. Durch diese Schwerpunktsetzung auf eine Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft erhält das Finanzinstrument sein entscheidendes Profil, wobei der Schutz der Menschenrechte, die Gerechtigkeit, die Rechtsstaatlichkeit und die Förderung der Demokratie in einem multilateralen Rahmen weiterhin unterstützt werden. Ferner stellt das EIDHR die Finanzgrundlage für sämtliche EU-Wahlbeobachtungsmissionen dar, die sich zu einem zentralen Mittel zur Förderung des Demokratisierungsprozesses in einem Land entwickelt haben.

Anknüpfend an das frühere EIDHR verfolgt das neue EIDHR die folgenden **Gesamtziele**:

- stärkere Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind; Förderung und Festigung der Demokratie und der demokratischen Reform in Drittländern, vor allem durch Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, solidarische Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern und von Opfern von Repression und Misshandlung; Unterstützung der Maßnahmen der Zivilgesellschaft im Bereich der Förderung der Menschenrechte und der Demokratie;
- Unterstützung und Verstärkung des internationalen und regionalen Rahmens für den Schutz, die Förderung und die Beobachtung der Menschenrechte, der Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und Stärkung der aktiven Rolle der Zivilgesellschaft in diesem Rahmen;
- Stärkung des Vertrauens in Wahlprozesse und Verbesserung ihrer Zuverlässigkeit, vor allem durch Wahlbeobachtungsmissionen sowie durch Unterstützung lokaler Organisationen der Zivilgesellschaft, die an diesen Prozessen beteiligt sind.

Das mehrjährige **EIDHR-Strategiepapier 2007 - 2010** beruht auf dem Grundsatz, mit, für und über die Organisationen der Zivilgesellschaft tätig zu werden. Es ist darauf ausgerichtet, die Grundfreiheiten, die die Grundlage jedes Demokratisierungsprozesses bilden, zu verteidigen und dazu beizutragen, dass die Zivilgesellschaft eine tragende Kraft des Dialogs, der demokratischen Reform und der Verteidigung der Menschenrechte wird. Ohne völlig deckungsgleich zu sein, ergänzt es auf diese Weise die neue Generation geografischer Hilfsprogramme, die in zunehmendem Maße Demokratisierungs- und Menschenrechtsfragen systematisch einbeziehen, wobei der Schwerpunkt jedoch in erster Linie auf dem Aufbau von öffentlichen Einrichtungen und Sektorreformen liegt.

Somit ist die **strategische Reaktion** der EIDHR in erster Linie gerichtet auf

- die stärkere Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die die Grundvoraussetzungen für die Entwicklung der Aktivitäten der Zivilgesellschaft und für jeglichen Fortschritt bei der Demokratisierung bilden, sowie den wirksamen Schutz aller Menschenrechte in Ländern und Regionen, wo diese am meisten gefährdet sind;
- die Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Menschenrechte und der demokratischen Reform, indem die friedliche Aussöhnung zwischen den gegensätzlichen Interessen verfeindeter Gruppierungen unterstützt, die politische Beteiligung und Vertretung verstärkt und die ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben mit Hilfe länderspezifischer Förderprogramme weiter ausgebaut wird;
- die Unterstützung von Maßnahmen zugunsten von Menschenrechten und Demokratie in Bereichen, die unter die EU-Leitlinien fallen, darunter Menschenrechtsdialoge, Menschenrechtsverteidiger, Todesstrafe, Folter sowie Kinder und bewaffnete Konflikte.

Ergänzend zu den geografischen Programmen liegen die Prioritäten der EIDHR-Programmplanung auch in folgenden Bereichen:

- Unterstützung und Stärkung des internationalen und regionalen Rahmens für den Schutz der Menschenrechte, der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit sowie für die Förderung der Demokratie und
- Stärkung des Vertrauens in demokratische Wahlprozesse und Verbesserung ihrer Zuverlässigkeit und Transparenz, insbesondere durch Wahlbeobachtung und den Einsatz von Wahlbeobachtungsmissionen der Europäischen Union.

Das EIDHR-Strategiepapier für 2007 - 2010 wird mittels **jährlicher Aktionsprogramme** umgesetzt. Die Kommission wird im Rahmen dieser jährlichen Aktionsprogramme Ausschreibungen veranstalten, um Organisationen der Zivilgesellschaft und andere förderfähige Akteure zur Abgabe von Vorschlägen für Aktionen im Sinne der verschiedenen Zielsetzungen des Strategiepapiers aufzurufen.

B. Evaluierungen

Das EIDHR war auch weiterhin Gegenstand zahlreicher Prüfungen und Evaluierungen¹. Einige der bisherigen Erfahrungen haben zu Verbesserungen insbesondere bei der Programmplanung und der Umsetzung geführt. Von der Projektevaluierung wurde zu einer eher themen-, programm- und verfahrensbezogenen Evaluierung übergegangen. Diese Evaluierungen erstrecken sich auf eine größere Bandbreite von EIDHR-Projekten und ermöglichen einen besseren Überblick über deren Auswirkungen. Die **themenbezogene** Evaluierung der **Abschaffung der Todesstrafe**, die zwischen November 2006 und Februar 2007 durchgeführt wurde, erstreckte sich auf alle 28 diesbezüglichen EIDHR-Projekte seit 1998 und das entsprechende Budget (11,4 Mio. EUR). Ziel dieser Evaluierung war es, die Auswirkungen

¹ http://ec.europa.eu/europeaid/projects/eidhr/documents_en.htm#evaluation.

von Projekten der Zivilgesellschaft zur Abschaffung der Todesstrafe zu verbessern, indem die Kommission verstärkt in die Lage versetzt wird, die Erfahrungen aus früheren und laufenden Maßnahmen besser für die künftige Planung, Programmierung und Ermittlung geeigneter Projekte zu nutzen. Die Evaluierung kam zu dem Schluss, dass die ausführenden Partner der Kommission erfolgreich tätig waren und die EU mit Stolz auf über 10 Jahre Einsatz mit über 10 Mio. EUR an finanzieller Unterstützung zurückblicken kann. In dem Bericht wurde festgestellt, dass die Tendenz weltweit hin zur Abschaffung der Todesstrafe geht und diese Chance genutzt werden sollte. Ferner seien Verbesserungen im Sinne der Kohärenz und eines strategischen Ansatzes bei Projekten zur Abschaffung der Todesstrafe erforderlich. Es lässt sich davon ausgehen, dass gezielte und gut konzipierte Projekte in den kommenden Jahren einen bedeutenden Beitrag leisten werden und sich positiv auf den Ruf der EU bei der Bekämpfung der Todesstrafe auswirken werden.

Die Evaluierung des **Netzwerks der Schulen für Politische Studien** wurde von Januar bis Mai 2007 durchgeführt und bezog sich auf sieben der acht von der EG finanzierten Schulen, wobei allerdings auch einige andere Schulen des Netzwerks betrachtet wurden. Insgesamt beliefen sich die EG-Mittel für das Netzwerk seit 2002 auf ungefähr 2,1 Mio. EUR zugunsten der Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Republik Moldau, Russland und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien. Das Schulprojekt wurde vom Europarat erarbeitet, um dem festgestellten Bedarf an politischen Führungskräften mit demokratischer Gesinnung zu entsprechen. Seit Gründung der ersten Schule in Moskau in den neunziger Jahren wurden mehrere Hundert Menschen geschult und ihnen eine Vorstellung von demokratischen Institutionen, Wahlprozessen, Demokratie auf lokaler Ebene sowie europäischer Integration vermittelt. Ein Großteil der Teilnehmer (ungefähr 40 %) bestand aus Frauen. Der abschließende Evaluierungsbericht wird im zweiten Halbjahr 2007 erstellt.

2007 wurde eine **vergleichende Evaluierung** der Menschenrechtsprojekte und der Maßnahmen der EU auf den **Philippinen und in Kambodscha** vorgenommen. Diese wurde von zwei Kommissionsdelegationen durchgeführt; bei den meisten der evaluierten Projekte handelte es sich um EIDHR-Projekte.

Ferner wurde eine Analyse **aller Projekte, die seit 2000 im Rahmen der EIDHR durchgeführt wurden**, eingeleitet. Ziel dieser Schreibtischstudie ist es, einen besseren Überblick darüber zu erhalten, welche Projekte die EIDHR seit 2000 unterstützt hat und wie die Bedeutung und die Auswirkungen dieser Unterstützung zu bewerten sind.

Abgesehen von spezifischen Empfehlungen zu Programmen oder Projekten gibt es einige allgemeine Punkte, die in den Empfehlungen der meisten EIDHR-Evaluierungen vorkommen, darunter folgende wichtigste Punkte: (i) verstärkte Kommunikation mit den ausführenden Partnern während der Projektlaufzeit, (ii) verstärkter Austausch von Informationen und Erfahrungen betreffend die Durchführung des Programms zwischen den Delegationen der Kommission und dem Hauptsitz der Kommission in Brüssel, (iii) erforderliche Planung und erforderliches Budget für die Projektüberwachung und die Evaluierungssysteme entsprechend den Leitlinien für die Ausschreibungen, (iv) systematischere Überwachung, wobei Besuche der Sachbearbeiter der EU mit Besuchen von externen Gutachtern verbunden werden, und (v) verstärkte und bessere Nutzung des *Logical Framework Approach* (Konzepts der zielorientierten Projektplanung) und des Projektzyklusmanagements. Diese Fragen werden so weit wie möglich während der fortlaufenden Anwendung des EIDHR behandelt.

4. Themenbereiche

4.1 Todesstrafe

Die EU hat ihre Politik gegen die Todesstrafe im Berichtszeitraum weiter aktiv verfolgt. Sie lehnt die Todesstrafe in allen Fällen ab und hält in ihren Beziehungen zu Drittländern systematisch an diesem Standpunkt fest. Ihres Erachtens trägt die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der Menschenwürde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte bei.

Die (1998 angenommenen) Leitlinien für eine Unionspolitik gegenüber Drittländern betreffend die Todesstrafe stellen die Grundlage für das Vorgehen der Union dar¹. Diese Leitlinien enthalten Kriterien für Demarchen und legen Mindestnormen fest, die in Ländern, die an der Todesstrafe festhalten, angewendet werden sollen. Die EU drängt ggf. auf Moratorien als ersten Schritt hin zur Abschaffung der Todesstrafe.

Generelle Demarchen bestehen darin, dass die EU die Frage der Todesstrafe im Rahmen ihres Dialogs mit Drittländern zur Sprache bringt. Derartige Demarchen werden insbesondere dann unternommen, wenn die Politik eines Landes hinsichtlich der Todesstrafe im Fluss ist, d.h. wenn ein offizielles oder De-facto-Moratorium zur Todesstrafe voraussichtlich aufgehoben wird oder die Todesstrafe per Gesetz wieder eingeführt werden soll. Eine Demarche oder die Abgabe einer öffentlichen Erklärung kann auch dann erfolgen, wenn Länder Maßnahmen im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe ergreifen. Einzeldemarchen kommen in konkreten Fällen zum Tragen, wenn die Europäische Union von individuellen Todesurteilen Kenntnis erhält, die gegen die Mindestnormen verstoßen. Diesen Normen zufolge darf die Todesstrafe u.a. nicht verhängt werden gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat noch keine 18 Jahre alt waren, gegen schwangere Frauen, Mütter von Neugeborenen oder Menschen mit geistiger Behinderung.

In welchen Ländern hat die EU Demarchen gegen die Todesstrafe unternommen?

Generelle Demarchen gegen die Todesstrafe wurden in folgenden Ländern unternommen: Bahrain, Bangladesch, Burkina Faso, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jordanien, Kenia, Kuwait, Kirgisistan, Libanon, Malawi, Marokko, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Sambia, Südkorea, Sierra Leone, Tadschikistan, Taiwan, Tansania, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda und USA. Einzeldemarchen wurden in China, Ägypten, Iran, Irak, Jordanien, Singapur, Sudan und den USA unternommen.

¹ http://ec.europa.eu/comm/external_relations/human_rights/adp/guide_en.htm.

Darüber hinaus hat die EU weltweit verschiedene öffentliche Erklärungen zur Todesstrafe abgegeben, darunter die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2007, in denen sie ihre tiefe Besorgnis angesichts der Todesurteile gegen bulgarische Krankenschwestern und einen palästinensischen Arzt zum Ausdruck brachte, sowie eine Erklärung auf dem dritten Weltkongress gegen die Todesstrafe vom 1. - 3. Februar 2007 in Paris.

Die EU hat auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 2006 erstmals eine *Erklärung gegen die Todesstrafe* verlesen, die von 85 Staaten aus allen Regionen unterzeichnet wurde. Diese Erklärung liegt nach wie vor zur Unterzeichnung auf und ist bisher von 95 VN-Mitgliedstaaten unterzeichnet worden.

Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 1. Februar und vom 26. April 2007 seinen Wunsch nach der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe bekräftigt und die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, diplomatische und politische Maßnahmen zugunsten eines universalen Moratoriums als ersten Schritt hin zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe zu ergreifen. Der EU-Rat für Außenbeziehungen hat am 18. Juni 2007 beschlossen, dass die EU im Rahmen einer regionenübergreifenden Allianz auf der 62. Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution gegen die Todesstrafe einbringen wird. Die Kommission hat am 19. Juni 2007 eine Mitteilung angenommen, in der die Einführung eines europäischen Tags gegen die Todesstrafe vorgeschlagen wurde, der gemeinsam von der EU und dem Europarat proklamiert werden und mit dem Welttag gegen die Todesstrafe (10. Oktober) zusammenfallen sollte. (Verzeichnis der EU/internationalen Tage im Bereich der Menschenrechte, siehe Anlage II).

Dem Jahresbericht 2006 von Amnesty International zufolge wurden im Jahr 2006 weltweit mindestens 1.591 Menschen hingerichtet und 3.861 Menschen in 55 Ländern zum Tode verurteilt. Mit Abstand die meisten dieser Hinrichtungen (mindestens 1.010) wurden in China vollzogen. An zweiter Stelle stand Iran mit mindestens 177 Hinrichtungen, gefolgt von Pakistan mit 82 Hinrichtungen, Irak und Sudan mit jeweils mindestens 65 Hinrichtungen und den USA mit 53 Hinrichtungen.

Die EU ist erfreut, dass 46 von 47 Mitgliedstaaten des Europarates das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert haben. Mehr als zehn Jahre nach dem Beitritt der Russischen Föderation zum Europarat steht deren Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 noch aus. Das Protokoll Nr. 13, welches die Todesstrafe unter allen Umständen, auch in Kriegszeiten, verbietet, ist nunmehr von 39 Mitgliedstaaten, darunter 22 EU-Mitgliedern, ratifiziert worden. Es wurde von weiteren fünf EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Von den Mitgliedstaaten des Europarates wurde es lediglich von Aserbaidschan und von Russland nicht unterzeichnet.

Unter den positiven Entwicklungen ist zu verzeichnen, dass das Parlament von Ruanda am 9. Juni 2007 für die Abschaffung der Todesstrafe gestimmt hat (*Anm.: Das Gesetzgebungsverfahren wurde am 24. Juli mit der Annahme eines Präsidialerlasses abgeschlossen*). Nach der Einführung eines Moratoriums im Jahr 1998 hat der Präsident von Kirgisistan am 27. Juni 2007 ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs unterzeichnet, mit dem die Todesstrafe abgeschafft wurde.

Informationen über eine externe Evaluierung der Projekte zur Abschaffung der Todesstrafe im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte sind in Kapitel 3.8 enthalten.

BEKÄMPFUNG DER TODESSTRAFE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN

Die Europäische Union unterstützt aktiv die Bekämpfung der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten. Obwohl die Verhängung der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten Sache der Bundesstaaten ist, werden solche Fälle auch vor den Bundesgerichten verhandelt.

Die EU hat dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten am 26. Juni 2007 im Falle des zum Tode verurteilten Jose Medellin einen Amicus Curiae-Schriftsatz betreffend ausländische Staatsangehörige übermittelt, die nicht über ihr Recht aufgeklärt wurden, mit ihren diplomatischen Vertretungen Kontakt aufzunehmen, um Rechtsbeistand zu erhalten (und zunächst der Todesstrafe zu entgehen). Zudem wurden im Jahr 2007 bei den Bundesbehörden Demarchen in fünf Einzelfällen unternommen, und zwar in zwei Fällen wegen geistiger Störung und in drei Fällen aufgrund des Bruchs eines De-facto-Moratorium. Zwei EIDHR-Projekte wurden in den Vereinigten Staaten unterstützt.

(1) Die Amerikanische Anwaltskammer (American Bar Association) hat eine ehrgeizige Bewertung verschiedener staatlicher Regelungen zur Verhängung der Todesstrafe in den USA durchgeführt und dokumentiert, wie diese Staaten die Mindestnormen für Fairness und Genauigkeit erfüllen bzw. nicht erfüllen.

Bisher hatten die Wissenschaftler ernsthafte Defizite in jedem der geprüften Staaten festgestellt, darunter unter anderem unangemessener Schutz vor Fehlurteilen, unangemessene Verteidigung von Personen, die einer schweren Straftat beschuldigt werden oder bereits zum Tode verurteilt wurden, sowie erhebliche rassistisch bedingte, geografische und sozioökonomische Unterschiede.

Seit Juli 2007 hat die Anwaltskammer Berichte über Alabama, Arizona, Florida, Georgia und Tennessee veröffentlicht und zwei weitere Studien über die Staaten Ohio und Pennsylvania sollen im September veröffentlicht werden. Alle diese Berichte fanden eine weitgehend positive Resonanz in der Presse und wurden von den Regierungen der Bundesstaaten, den Anwaltskammern und den Strafverteidigern aufmerksam verfolgt.

Dies wurde besonders deutlich in Florida, wo

- sich alle größeren Zeitungen in einem Leitartikel positiv über den Bericht und seine Ergebnisse äußerten,
- verschiedene Strafverteidiger begannen, den Bericht für die Anfechtung ungerechtfertigter Todesurteile vor Gericht zu nutzen,
- die Anwaltskammer Floridas beschloss, die Reform der Todesstrafe zu einer vordringlichen Angelegenheit zu erklären,
- der Präsident des Obersten Gerichtshofs Floridas sich bereit erklärte, den Erkenntnissen des Berichts in seinen Entscheidungen Rechnung zu tragen.

(2) Das Zentrum für Informationen über die Todesstrafe (Death Penalty Information Centre) erhielt ebenfalls Unterstützung von EIDHR für ein Programm zur öffentlichen Bildung, zur Einbindung der Medien sowie für die Organisationen gegen die Todesstrafe in den USA. Das Zentrum für Informationen über die Todesstrafe wurde seit 2004 in über 1.500 neuen Berichten und in zahlreichen Fernseh- und Rundfunksendungen in den USA zitiert und erwähnt.

4.2 Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Im Einklang mit den vom Rat im April 2001 angenommenen EU-Leitlinien¹ betreffend Folter hat die EU mit Initiativen in internationalen Gremien, bilateralen Demarchen in Drittländern und einer umfangreicher Unterstützung von Projekten der Zivilgesellschaft ihre Führungsrolle und ihren weltweiten Einsatz bei der Bekämpfung der Folter und anderer Formen der Misshandlung aufrechterhalten.

Auf der 61. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen haben die EU-Mitgliedstaaten eine Resolution zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mit eingebracht, die einstimmig angenommen wurde². In Erklärungen auf der VN-Generalversammlung wies die EU erneut auf das absolute Verbot von Folter und anderen Formen der Misshandlung im Völkerrecht hin und brachte ihre Besorgnis angesichts der Anwendung von Folter in verschiedenen Ländern und Regionen zum Ausdruck. Die EU hat in ihrer Jahreserklärung anlässlich des Internationalen Tages der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Folteropfern (26. Juni 2007) hervorgehoben, dass sie der weltweiten Abschaffung der Folter sowie der vollständigen Rehabilitation von Folteropfern vorrangige Bedeutung beimisst, wobei sie erneut darauf hinwies, dass sie alle Maßnahmen verurteilt, durch die Folter und Misshandlung legalisiert oder zugelassen werden. Die EU nutzte zudem die Gelegenheit, die der 20. Jahrestag des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bot, um die Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, dringend dazu aufzufordern, diesem Übereinkommen unverzüglich beizutreten. Ferner begrüßte die EU die im Vorjahr erfolgte Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) durch Armenien, Benin, Brasilien, Kambodscha, Liechtenstein, die Republik Moldau, Neuseeland, Peru, Senegal, Serbien und die Ukraine. Derzeit hat das Fakultativprotokoll 57 Unterzeichnerstaaten und 34 Vertragsstaaten, wobei neun EU-Mitgliedstaaten zu den Vertragsstaaten zählen und 11 Mitgliedstaaten das OPCAT unterzeichnet haben, ohne es jedoch ratifiziert zu haben oder dem Protokoll beigetreten zu sein³.

Im Einklang mit den EU-Leitlinien betreffend Folter hat die EU ferner weiterhin im Wege des politischen Dialogs und mittels Demarchen aktiv ihre Besorgnis gegenüber Drittländern hinsichtlich der Folter zum Ausdruck gebracht. Bei solchen Kontakten werden sowohl das Thema Folter als auch landesbezogene Einzelfälle sowie allgemeinere Fragen erörtert.

¹ http://www.europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/torture/guideline_en.htm.

² UNGA Resolution 61/153;
http://www.ohchr.org/english/issues/torture/rapporteur/docs/a_res_61_153.pdf.

³ Siehe http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/9_b.htm.

Im Berichtszeitraum hielt die EU an ihrer Politik fest, das Thema Folter im Rahmen ihres "Globalen Aktionsplans gegen Folter" allen Ländern gegenüber systematisch zur Sprache zu bringen, unter anderem im Rahmen von sieben Serien von Demarchen gegenüber zirka 90 Ländern weltweit. Die EU hat sich zudem verstärkt mit Einzelfällen befasst, wobei sie in mehr als 20 Fällen im vergangenen Jahr intervenierte. Zu den betreffenden Ländern gehörten Algerien, die Bahamas, Bangladesh, Äthiopien, Nepal, die Philippinen und Usbekistan.

Wo hat die EU Demarchen betreffend Folter und Misshandlung unternommen?

Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Aserbaidshan, Bahamas, Bahrain, Bangladesh, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, DR Kongo, Dschibuti, DVRK, Ecuador, El Salvador, Eritrea, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, St. Kitts & Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Sambia, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Südafrika, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Syrien, Tansania, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Arabische Emirate.

Um den fundierten Dialog zu erleichtern, hat die EU ihr System zur regelmäßigen vertraulichen Berichterstattung über Menschenrechte einschließlich Folter über ihre Missionsleiter in Drittländern weiter angewandt und den Missionsleitern eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die eine solide Grundlage dafür bietet, diese Frage im Rahmen des politischen Dialogs anzusprechen.

Die Rolle des Handels mit bestimmten, zu Folterzwecken verwendeten Gütern wird von der EU mit besonderer Sorge betrachtet. Aufgrund der EU-Leitlinien ist die EU verpflichtet, die Herstellung und die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bestimmt sind, sowie den Handel mit solchen Gegenständen zu verhindern. Ein wichtiger Schritt hin zur Erfüllung dieser Verpflichtung war das Inkrafttreten der Verordnung (EG) betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zu Folter verwendet werden könnten (im Folgenden "die Verordnung"¹), am 30. Juli 2006; diese Verordnung verbietet die Aus- und Einfuhr

¹ Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1)

von Gütern, deren einziger Verwendungszweck die Vollstreckung der Todesstrafe oder der Vollzug von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist. Die Ausfuhr von Gütern, die für solche Zwecke verwendet werden könnten, unterliegt im Übrigen der Genehmigung durch die Behörden der EU-Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, Jahresberichte über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung zu veröffentlichen. Die EU hofft, dass andere Staaten ähnliche Rechtsvorschriften einführen werden.

Die Verhinderung der Folter und die Rehabilitierung der Folteropfer ist eine Hauptpriorität für die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR). In diesem Bereich wurden 2005/2006 im Rahmen der EIDHR-Kampagne "Förderung einer Kultur der Menschenrechte" zur Unterstützung von zirka 40 NRO-Projekten in der ganzen Welt 20,5 Mio. EUR zugesagt, womit die EIDHR zu einer der weltweit wichtigsten Quellen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Verhinderung der Folter und der Rehabilitierung von Folteropfern geworden ist. Die Themenbereiche, für die Unterstützung gewährt werden soll, sollen die EU-Politik verstärken: z.B. Sensibilisierung für das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter, Nachforschungen über die Lieferung von Foltertechnologie und Unterstützung für die Rehabilitierung von Folteropfern. Ein bedeutender Anteil der finanziellen Mittel, die im Rahmen der EIDHR zur Bekämpfung der Folter bereitgestellt werden, wird zur Rehabilitierung der Folteropfer eingesetzt. So unterstützt die EIDHR derzeit weltweit Maßnahmen zur Rehabilitierung von Folteropfern in 41 Ländern; dies umfasst auch 20 Rehabilitierungszentren und -netzwerke in 16 EU-Mitgliedstaaten, und zwar in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien, Schweden, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.

Die EU wird ihren langjährigen Einsatz gegen Folter und Misshandlung im Rahmen des neuen Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte, über das 44 Mio. EUR zur Bekämpfung der Folter im Zeitraum 2007-2010 bereitgestellt werden (jährlich 11 Mio. EUR), fortsetzen.

4.3 Rechte des Kindes

Die Rechte des Kindes gehören zu den Menschenrechten, zu deren Einhaltung sich die EU und die Mitgliedstaaten durch internationale und europäische Rechtsinstrumente und Vereinbarungen, insbesondere das VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seine beiden Fakultativprotokolle, sowie die Millenniums-Entwicklungsziele und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) verpflichtet haben. Die EU hat die Rechte der Kinder in der Europäischen Charta der Grundrechte, namentlich in Artikel 24, ausdrücklich anerkannt.

In ihrer Mitteilung "Strategische Ziele 2005–2009" hat die Kommission die Rechte des Kindes als ein vorrangiges Anliegen bezeichnet. Dieser Vorrangstellung entsprechend legte die Kommission am 4. Juli 2006 eine Mitteilung im Hinblick auf eine **EU-Kinderrechtsstrategie** vor. Mit dieser Mitteilung leitet die Kommission die Vorbereitungen für eine Langzeitstrategie ein, mit der sichergestellt werden soll, dass die Maßnahmen der EU auf die aktive Förderung und den aktiven Schutz der Kinderrechte ausgerichtet werden; gleichzeitig sollen die einschlägigen Anstrengungen der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Eines der sechs in der Mitteilung aufgeführten Ziele ist die Einführung von Mechanismen und Verfahren für eine förmliche EG/EU-Konsultation zu den politischen Konzepten und den Maßnahmen, die die Rechte des Kindes betreffen. Zu den wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels gehörte die Einrichtung eines **Europäischen Forums für die Rechte des Kindes**, in dem die Akteure zusammen gebracht werden sollen, die sich in der EU und weltweit für die Rechte des Kindes einsetzen. Das erste Treffen dieses Forums fand am 4. Juni 2007 in Berlin statt. Das große Interesse der Teilnehmer an diesem ersten Treffen ist ein positives Signal für die künftige Zusammenarbeit mit allen beteiligten Kreisen, nämlich den EU-Mitgliedstaaten, den Kinderbeauftragten, den VN-Organisationen, der Zivilgesellschaft, dem Europarat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission.

Entwicklungen bei den internen Maßnahmen

In der im Dezember 2005 vorgelegten Mitteilung der Kommission über den neuen Rahmen für Maßnahmen in den Bereichen soziale Eingliederung und Sozialschutz innerhalb der EU wird die **Kinderarmut als eine der obersten politischen Prioritäten herausgestellt, auf die die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen konzentrieren sollten**. Im Frühjahr 2006 ersuchte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinderarmut rasch in erheblichem Maße zu verringern und damit allen Kindern die gleichen Chancen zu bieten. Der Europäische Rat bekräftigte diese Botschaft auf seiner Frühjahrstagung 2007, und gegenwärtig wird in der EU eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung von Kindern konzipiert.

Die **Asylpolitik der EU** sieht spezielle Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Kinder, insbesondere unbegleiteter Minderjähriger vor. Auch die meisten Instrumente des Rahmenprogramms betreffend "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" (2007-2013) im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (der Europäische Flüchtlingsfonds, der Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen und der Europäische Rückkehrfonds) gehen direkt oder indirekt auf die **schwierige Lage unbegleiteter Minderjähriger** ein.

Die Kommission befasst sich auch mit den potenziellen **Gefahren, die neue Technologien für Kinder bergen**. Sie hat in diesem Zusammenhang ein mit 45 Mio. EUR ausgestattetes Programm ("Mehr Sicherheit im Internet - 2005-2008" ¹) aufgelegt, das unter anderem zum Ziel hat, Kinder vor sexueller Ausbeutung über das Internet zu schützen. Die Kommission hat am 22. Mai 2007 eine Mitteilung mit dem Titel "Eine allgemeine Politik zur Bekämpfung der Internetkriminalität"² herausgegeben, die Bestimmungen enthält, mit denen Kinder vor Gefahren im Internet und in den elektronischen Medien insgesamt geschützt werden sollen. Mit der Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 2007 bezüglich einheitlicher Rufnummern für Dienste von sozialem Wert wurde eine besondere europäische Telefonnummer zur Meldung von vermissten Kindern eingeführt.

Fortschritte wurden ferner in Bezug auf die aktive Teilhabe von Jugendlichen an der Gesellschaft gemacht. Als Folgemaßnahme zum Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ (2001) nahm die Kommission im Juli 2006 eine Mitteilung im Hinblick auf die Förderung einer aktiven Unionsbürgerschaft von Jugendlichen an³. Mit dieser Mitteilung wird ein echter Dialog zwischen den für die Politikgestaltung Verantwortlichen und den jungen Menschen geschaffen, mit einer Struktur, die von der lokalen bis zur europäischen Ebene reicht und regelmäßige Treffen und Veranstaltungen umfasst. Ein konkretes Beispiel für diesen Dialog mit jungen Menschen ist die Europäische Jugendwoche, die im Juni 2007 zum dritten Mal stattfand.

Kinderrechte und Erweiterung

Die Rechte des Kindes gehören zu den Menschenrechten, die ein Bewerberland als integralen Bestandteil der gemeinsamen europäischen Werte nach Artikel 6 des EU-Vertrags wahren muss. Die Europäische Kommission hat während des gesamten Beitrittsprozess die diesbezüglichen Fortschritte aller Bewerberländer aufmerksam beobachtet und die Ergebnisse in ihren Stellungnahmen und Jahresberichten veröffentlicht. Die Beobachtung wird in Bezug auf die potenziellen Bewerberländer in Südosteuropa fortgesetzt.

¹ Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

² Dok. KOM(2007) 267 endg.

³ Dok. KOM(2006) 417 endg. vom 20.07.2006. Die Mitgliedstaaten billigten die in dieser Mitteilung enthaltenen Vorschläge in einer Entschließung des Rates vom 14. November 2006.

Entwicklungen in der Außenpolitik

Die EU setzt sich im Rahmen der Vereinten Nationen aktiv für die Förderung der Rechte des Kindes ein. Auf der **61. Tagung der VN-Generalversammlung** war das Endergebnis der jährlichen Resolution zu den Rechten des Kindes, deren Hauptinitiator die Gruppe der latein-amerikanischen und karibischen Staaten (GRULAC) war, insofern zufrieden stellend, als dass die Resolution von einer Rekordzahl von Ländern (120) mitgetragen wurde. Außerdem bot sie eine gute Grundlage für Folgemaßnahmen zu der umfassenden Studie über Gewalt gegen Kinder, und es war nicht - wie in den letzten Jahren - erforderlich, über jeden einzelnen Absatz abzustimmen.

Die Kommission hat im Berichtszeitraum mehrere Treffen mit wichtigen Akteuren wie Experten der Mitgliedstaaten, den VN, dem Europäischen Parlament und Organisationen der Zivilgesellschaft abgehalten, um einen **Aktionsplan bezüglich der Rechte des Kindes in den Außenbeziehungen** auszuarbeiten - ein solches Dokument war in der Mitteilung der Kommission von 2006 angekündigt worden. Das Dokument soll voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 verabschiedet werden.

Parallel dazu hat die Gruppe "Menschenrechte" des Rates unter deutschem Vorsitz mit den Arbeiten zu einer Reihe neuer **EU-Menschenrechtsleitlinien zu den Rechten des Kindes** begonnen. Man war zu der Auffassung gelangt, dass das politische Handeln der EU zur Förderung der Rechte des Kindes durch spezifische Leitlinien intensiviert werden könnte. Die Leitlinien werden voraussichtlich unter portugiesischem Vorsitz fertig gestellt.

Im Berichtszeitraum hat sich die EU **verstärkt um die Umsetzung der EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten aus dem Jahr 2003 bemüht**. Aus den Leitlinien ergibt sich für die EU die Verpflichtung, den kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder unter anderem durch Beobachtung und Berichterstattung durch Missionsleiter, militärische Befehlshaber und Sonderbeauftragte der EU sowie durch Demarchen, politischen Dialog, multilaterale Zusammenarbeit und Krisenbewältigungsoperationen Rechnung zu tragen.

Der deutsche Vorsitz hat ausgehend von den Berichten der Missionsleiter in den 13 Ländern, die in Bezug auf das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte prioritär zu behandeln sind¹, und anderen einschlägigen Dokumenten spezifische **Länderstrategien zur Umsetzung der Leitlinien des Rates** ausgearbeitet. Die Gruppe "Menschenrechte" hat diese Strategien am 15. Juni 2007 angenommen; sie werden nun künftigen EU-Vorsitzen als zusätzliches Instrument für die Planung der Maßnahmen der EU in Bezug auf Kinder und bewaffnete Konflikte und den Missionsleitern in den betreffenden Ländern als ständige Verfahrensregelungen für die Steuerung künftiger Maßnahmen zu diesem Thema dienen.

Darüber hinaus wurde eine umfassende Liste der gegenwärtigen Projekte der EU in Bezug auf Kinder und bewaffnete Konflikte, insbesondere in den 13 prioritären Ländern, erstellt, um die Zusammenarbeit in der EU und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern².

Der Gesamtbetrag der EU-Förderung für laufende Projekte betrug im Jahr 2007 ca. 226 Mio. EUR. Mit dieser Liste, die vom Ratssekretariat regelmäßig aktualisiert werden soll, verfügt die EU über eine thematische Datenbank zu Projekten zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, die als ein zusätzliches Instrument für eine weitere Harmonisierung und Steuerung der diesbezüglichen Maßnahmen der EU genutzt werden kann.

Am 5./6. Februar 2007 fand in Paris eine internationale Konferenz mit dem Titel "**Free Children from War**" statt, die gemeinsam von UNICEF und der französischen Regierung veranstaltet wurde. Hintergrund für die Veranstaltung der Konferenz war die Überprüfung der "Cape Town Principles and Best Practices on the Prevention of Recruitment of Children into the Armed Forces and on Demobilisation and Social Reintegration of Child Soldiers in Africa" (Kapstädter Grundsätze und bewährte Praktiken zur Verhinderung der Rekrutierung von Kindern für Streitkräfte und zur Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung von Kindersoldaten in Afrika), die UNICEF mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission über ECHO vorgenommen hatte. Auf der Konferenz verabschiedeten die Vertreter von 58 Regierungen aus der ganzen Welt (darunter auch die meisten EU-Mitgliedstaaten) eine politische Erklärung, die "Paris Commitments" (Pariser Zusagen).

¹ Afghanistan, Birma, Burundi, Kolumbien, Côte d'Ivoire, die DRK, Liberia, Nepal, die Philippinen, Somalia, Sri Lanka, Sudan und Uganda.

² Informationen zu den von der EU geförderten Projekten unter http://ec.europa.eu/external_relations/human_rights/child/ac/project_table0607.pdf.

Während dieser Konferenz wurde außerdem ein detaillierteres Dokument veröffentlicht, das ein breites Spektrum von Grundsätzen bezüglich des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, ihrer Freilassung und ihrer erfolgreichen Wiedereingliederung in das zivile Leben ("Paris Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups" (Pariser Grundsätze und Leitlinien zu Kindern, die in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen einbezogen sind)) enthält. Zwecks weiterer Förderung der "Pariser Grundsätze" hat die EU eine **Kampagne mit politischen Demarchen** in 11 Ländern durchgeführt, die in Bezug auf die Thematik Kinder und bewaffnete Konflikte einen Schwerpunkt für die EU darstellen; Ziel dabei war es, diese Länder darin zu bestärken, konkrete Schritte zur Umsetzung der Grundsätze auf nationaler Ebene zu ergreifen.

Das gemeinsame Konzeptpapier der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union vom Dezember 2006 zum Thema Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Soldaten in Drittländern enthielt wichtige Bezugnahmen auf ehemalige Kindersoldaten. In dem Papier wird anerkannt, dass sich Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration nicht nur auf Kinder erstrecken sollten, die unter Waffen stehen, sondern auch auf jene, die in anderer Funktion, z.B. als Köche, Träger, Kuriere usw., zu bewaffneten Gruppen gehörten. Besondere Aufmerksamkeit ist in den Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration außerdem Mädchen zu widmen, die zu sexuellen Zwecken, zwecks Zwangsverheiratung oder für Hausarbeit rekrutiert oder entführt wurden.

Der neue Finanzrahmen (2007-2013) und Kinder

In Bezug auf die Rechte des Kindes ist besonders das Ziel 2 des neuen EIDHR-Strategiepapiers für den Zeitraum 2007-2010 relevant. Im Rahmen dieses Ziels liegt der Schwerpunkt darauf, der Zivilgesellschaft zu helfen, einen größeren Zusammenhalt zu schaffen und eine stärkere Kraft für den Schutz der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie zu bilden. Es gibt einen breiten Spielraum für spezifische Tätigkeiten im Bereich der Rechte der Kinder.

Im Rahmen des thematischen Programms "**In die Menschen investieren**" wird die Kommission im Laufe der sieben Jahre 90 Mio. EUR für Maßnahmen bereitstellen, die im außenpolitischen Handeln speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind. Geplant ist, diese Mittel in einer Weise einzusetzen, dass sie als "Katalysator" wirken, indem Problemfelder wie Kinderarbeit, Kinderhandel, Kinder und bewaffnete Konflikte und Gewalt gegen Kinder angegangen werden. Außerdem sollen die Mittel dazu genutzt werden, ein umfassendes Instrumentarium zum Schutz der Rechte des Kindes zu erarbeiten und die Fähigkeiten für eine wirksamere Förderung der Rechte des Kindes in der Entwicklungszusammenarbeit und in anderen Bereichen des außenpolitischen Handels zu verstärken.

Kinder und HIV/AIDS

Waisen und schutzbedürftige Kinder, die von HIV/AIDS betroffen sind, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass ihre Menschenrechte verletzt werden. Die Europäische Kommission unterstützte intensiv die Bemühungen des deutschen EU-Vorsitzes, Fragen im Zusammenhang mit Kindern und HIV/AIDS ganz oben auf die politische Tagesordnung zu setzen. Diese Bemühungen führten dazu, dass der Rat der EU im April 2007 Schlussfolgerungen zum Thema "Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit HIV/AIDS" annahm. In diesen Schlussfolgerungen ersucht der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich vorrangig der Gefährdung von Kindern anzunehmen, die von HIV/AIDS betroffen sind und damit leben müssen, indem sie ihnen und ihren Familien und Pflegern Unterstützung bieten und indem sie auf Kinder ausgerichtete Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung von HIV/AIDS und einen stärkeren Schutz von Kindern, die durch AIDS zu Waisen wurden, fördern, und zwar durch eine Intensivierung der Bemühungen zur Entwicklung von Behandlungsmethoden für Kinder.

Kinderarbeit: Strategische Partnerschaft mit der IAO

Die Kommission hat im Juli 2004 eine strategische Partnerschaft mit der IAO unterzeichnet, bei der die Verhinderung der Kinderarbeit eine der Prioritäten ist. In diesem Zusammenhang hat sich die Kommission 2005 mit AKP-Partnern auf ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Kinderarbeit im Rahmen des Internationalen Programms zur Abschaffung der Kinderarbeit (IAO-IPEC-Programm) verständigt. Im Mittelpunkt dieses mit insgesamt 15 Mio. EUR ausgestatteten Aktionsprogramms stehen der Aufbau von Kapazitäten, gezielte Interventionen und der Rechtsrahmen für die Befreiung von Kindern von Kinderarbeit zugunsten der schulischen Grundausbildung.

4.4. Menschenrechtsverteidiger

Die Europäische Union steht auf dem Standpunkt, dass eine aktive Zivilgesellschaft und tatkräftige Menschenrechtsverteidiger für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte auf der ganzen Welt eine entscheidende Rolle spielen. Um seine Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger sichtbarer zu machen und die Maßnahmen der EU zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern zu fördern, hat der Rat im Juni 2004 die **EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern** angenommen, in denen aufgezeigt wird, wie die Union Menschenrechtsverteidiger, die in Drittländern tätig sind, praktisch unterstützen kann.

Die Leitlinien machen deutlich, dass die EU die Grundsätze der *VN-Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen*, unterstützt. Darin wird betont, dass die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern zwar oft mit Kritik an der Politik und den Maßnahmen von Regierungen verbunden ist, die Regierungen dies aber nicht negativ beurteilen sollten. Das Prinzip, unabhängigem Denken und freier Diskussion über die Politik und die Maßnahmen

einer Regierung Raum zu lassen, ist von fundamentaler Bedeutung und stellt ein erprobtes und bewährtes Mittel zur Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten dar.

Ziele der Kampagne 2006 für Menschenrechtsverteidigerinnen

- Es sollte sichergestellt werden, dass Frauen gleichermaßen befugt sind, das Recht zur Verteidigung der Menschenrechte sowie alle anderen Rechte auszuüben, die ihnen durch die VN-Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern sowie alle weiteren internationalen Menschenrechtsinstrumente übertragen werden;
- die spezifischen Risiken sollten angegangen werden, denen Menschenrechtsverteidigerinnen bei der Menschenrechtsarbeit ausgesetzt sind;
- es sollte eine Sensibilisierung für die spezifischen Schutzbedürfnisse von Menschenrechtsverteidigerinnen erfolgen;
- der Aufbau und die Stärkung von Netzen von Menschenrechtsverteidigerinnen sollten unterstützt werden;
- dem Beitrag der Frauen zum Aufbau und zur Stärkung einer Menschenrechtskultur sollte zu Anerkennung, öffentlicher Aufmerksamkeit und Unterstützung verholfen werden.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2006 wurden im Rahmen der Kampagne für Menschenrechtsverteidigerinnen weiterhin die besonderen Schutzbedürfnisse von Menschenrechtsverteidigerinnen herausgestellt und gleichzeitig wurde das Engagement der diplomatischen Vertretungen der EU in diesem Bereich verstärkt. Die Kampagne wurde in 62 Ländern weltweit erfolgreich durchgeführt (siehe Tabelle unten).

Auf dem 8. jährlichen NRO-Forum zu Menschenrechtsfragen im Dezember 2006 in Helsinki, das dem Thema *Durchgängige Berücksichtigung von Menschenrechten und Demokratie in allen Bereichen der EU-Politik* gewidmet war, standen in einem der Workshops die besonderen Herausforderungen im Mittelpunkt, mit denen Menschenrechtsverteidigerinnen konfrontiert sind.

Bei den interaktiven und lebhaften Diskussionen wurde das Fazit gezogen, dass bei der Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern ein geschlechterspezifischer Ansatz gewählt werden sollte. Außerdem schlugen die Teilnehmer des Workshops vor, die Mitarbeiter der EU-Vertretungen stärker in Fragen zu schulen, die sich auf Menschenrechtsverteidiger und damit zusammenhängende geschlechterspezifische Aspekte beziehen.

Kampagne für Menschenrechtsverteidigerinnen

Spezifische Zielländer

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidshan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Israel/besetzte palästinensische Gebiete, Kolumbien, Jamaika, Libanon, Liberia, Libyen, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Malediven, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Marokko, Mosambik, Birma/Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Serbien, Simbabwe, Singapur, Sierra Leone, Sri Lanka, Thailand, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela, Vietnam

Im Jahr 2006 hat der Rat die Umsetzung der Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern überprüft und Schlussfolgerungen angenommen, die 64 Empfehlungen dazu enthalten, wie das Bewusstsein für die Leitlinien erhöht und ihre Umsetzung verbessert werden kann. Zu den praktischen Maßnahmen, die die Vertretungen ergreifen sollten, gehören unter anderem die Übersetzung der Leitlinien in die lokalen Sprachen, der Entwurf lokaler Strategien zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien, die Benennung einer Anlaufstelle für Menschenrechtsverteidiger, die Einladung von Menschenrechtsverteidigern zu Sitzungen in der Vertretung, die Veranstaltung gemeinsamer Pressekonferenzen mit Menschenrechtsverteidigern, die Festlegung eines Turnus für die Beobachtung von Gerichtsverfahren, Besuche von Menschenrechtsverteidigern in abgelegenen Gegenden und besondere Beachtung der Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen.

Als Folgemaßnahme zu diesen Schlussfolgerungen wurden die EU-Vertretungen weltweit ersucht, lokale Strategien zur Umsetzung der Leitlinien zu entwickeln. In der ersten Jahreshälfte 2007 hat der Rat 50 bereits ausformulierte lokale Strategien geprüft, und diese Arbeit wird gegenwärtig fortgesetzt. Aus den lokalen Strategien wird deutlich, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, um die Menschenrechtsverteidiger stärker zu unterstützen, einschließlich eines Besseren internen und externen Informationsaustauschs über die Leitlinien und einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit zwecks besserer Kontaktaufnahme und Pflege dieser Kontakte mit Menschenrechtsverteidigern. Die EU hofft, dass die Entwicklung lokaler Strategien zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger einen weiteren wichtigen Schritt darstellt, um sicherzustellen, dass Menschenrechtsverteidiger ihre wertvolle Arbeit ohne Einschüchterungen leisten können.

- Demarchen

Eine Umfrage bezüglich der Ausstellung von "Not"-Visa für Menschenrechtsverteidiger, die sich in großer Gefahr befinden, hat gezeigt, dass es in den EU-Mitgliedstaaten abgesehen von Spanien und Irland, die spezielle Visa-Regelungen oder -Programme für Menschenrechtsverteidiger eingeführt haben, keine besonderen Vorschriften gibt, die man in solchen Fällen anwenden könnte. Es besteht allerdings in fast allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, "Not"-Visa aus humanitären Gründen zu erteilen oder Asyl zu gewähren. Bei Visa für kurzfristige Aufenthalte, z.B. für die Teilnahme an Menschenrechtskonferenzen in der EU, legen die EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand anwenden, die einschlägigen Schengen-Regeln zugrunde und entscheiden, auf Einzelfallbasis über die Visumerteilung.

Die EU ist bereit, individuelle Fälle, die Sorge bereiten, auf unterschiedlichen politischen Ebenen aufzugreifen. Am besten eignen sich dafür die bilateralen politischen Dialoge, verschiedene Formen der Menschenrechtsdialoge (siehe Abschnitt 3.5.) und -konsultationen sowie Demarchen und Erklärungen (siehe auch Abschnitt 3.4.). Zwischen Juli 2006 und Juni 2007 hat die EU mehr als 150 Demarchen und andere Aktionen zumeist zugunsten einzelner Menschenrechtsverteidiger in Drittländern durchgeführt.

Die Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen, zu schützen und ihnen zu helfen, gehört zu den Hauptzielen des neuen EIDHR- Finanzierungsinstruments, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist.

Das EIDHR-Strategiepapier für den Zeitraum 2007-2010 sieht eine spezifische Finanzierung in Höhe von 16 Mio. EUR im Laufe der nächsten vier Jahre für Projekte der Zivilgesellschaft zugunsten von Menschenrechtsverteidigern und für eine zeitnahe Reaktion bei einem dringenden Schutzbedarf einzelner Menschenrechtsverteidiger vor.

4.5 Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter

Das Engagement der EU für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern hat eine lange Tradition, und die EU spielt in diesem Zusammenhang eine aktive Rolle auf der Weltbühne. Seit der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking im Jahr 1995 hat sich die EU aktiv darum bemüht, die Prioritäten und Bedürfnisse von Frauen und Männern in allen wichtigen politischen Strategien zu berücksichtigen. Dieser Prozess wird durch eine Reihe spezifischer Maßnahmen, Programme und Projekte gestützt, um die Stellung der Frau zu stärken.

Die Kommission hat mit der Annahme des **Fahrplans für die Gleichstellung von Frauen und Männern** am 1. März 2006 ihre Prioritäten und den Rahmen für ihr Handeln zur Förderung der Gleichstellung im Zeitraum bis 2010 festgelegt und damit ihre Aufgabe weiterverfolgt, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle ihre politischen Strategien zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Jedes Jahr werden ausführliche Follow-up-Berichte erstellt.

Entwicklungen in der EU

2007 ist das **Europäische Jahr der Chancengleichheit** für alle. Der Gleichstellungsaspekt findet Eingang in die Tätigkeit auf europäischer und auf nationaler Ebene.

Die Kommission will das Wissen und die Analysefähigkeiten im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht dadurch verbessern, dass europaweit vergleichbare Statistik-Systeme angewandt werden. Am 7. August 2006 verabschiedete sie eine Mitteilung über eine EU-Strategie zur Messung von Kriminalität und Strafverfolgung¹, in der erwogen wird, in den Bereichen Menschenhandel (2007) sowie Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (2008) geschlechtsspezifische Statistiken einzuführen. Das am 20. Juni 2007 angenommene Programm Daphne III (2007-2013)² wird den NRO, den Institutionen und den Behörden bei ihren Bemühungen helfen, Gewalt gegen Frauen zu beenden.

Mithilfe der **Datenbank der Gemeinschaft betreffend die Rolle von Frauen und Männern im Beschlussfassungsprozess** wurde die Sammlung, Analyse und Verbreitung von Daten auf europäischer Ebene im Jahr 2006 fortgeführt.

Der Rechtsrahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern verbesserte sich erheblich durch die Annahme einer Richtlinie im Juni 2006, durch die die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur **Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen** vereinfacht und modernisiert werden. Im Oktober 2006 leitete die Kommission eine förmliche Konsultation der Sozialpartner zur möglichen Ausrichtung der gemeinschaftlichen Maßnahmen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben ein.

Die Verordnung zur Schaffung eines **Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen** ist im Dezember 2006 angenommen worden. Das in Vilnius angesiedelte Institut soll für die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern eine wesentliche fachliche Unterstützung gewähren.

¹ "Entwicklung einer umfassenden und kohärenten EU-Strategie zur Messung von Kriminalität und Strafverfolgung: EU-Aktionsplan 2006-2010".

² Beschluss Nr. 779/2007/EG, ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19-26.

EU und VN

Schwerpunktthema der **51. Tagung der Frauenrechtskommission** (26. Februar bis 9. März 2007) war die Beseitigung der Gewalt gegen und der Diskriminierung von Mädchen. Die EU engagierte sich in diesem Forum sehr für die Förderung der Pekinger Aktionsplattform und insbesondere bei der Abfassung der vereinbarten Schlussfolgerungen über die Beseitigung der Diskriminierung von und der Gewalt gegen Mädchen. Die EU betonte in ihrer Erklärung, dass die internationalen Standards und Zusagen betreffend die Gewalt gegen Frauen und Mädchen umfassend umgesetzt werden müssen.

Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit

Die Kommission hat am 8. März 2007 eine Mitteilung mit dem Titel "**Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit**" angenommen, die Teil einer Reihe politischer Initiativen der EU ist, mit denen die Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten und der Kommission koordiniert und harmonisiert werden soll. Oberstes Ziel dieses Dokuments ist es, Orientierungshilfen in der Frage zu bieten, wie die Gleichstellung der Geschlechter durch die neuen Hilfsmodalitäten, insbesondere durch die Budgethilfe, gefördert werden kann. Die Mitteilung stärkt den zweigleisigen Ansatz der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und der geschlechterspezifischen Maßnahmen, bietet Leitlinien dazu, wie der Gleichstellungsaspekt wirksamer durchgängig berücksichtigt werden kann, und enthält eine Liste mit vorrangigen spezifischen Maßnahmen in verschiedenen Bereichen.

Auf der Grundlage dieser Mitteilung hat der Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Außenminister und der Minister für Entwicklungszusammenarbeit am 15. Mai 2007 Schlussfolgerungen zum Thema Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit angenommen. Diese Schlussfolgerungen machen deutlich, dass sich alle Mitgliedstaaten der EU kontinuierlich und verstärkt für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in der Entwicklungszusammenarbeit einsetzen.

Istanbuler Aktionsrahmen

Zum ersten Mal seit der Schaffung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft trafen sich die Partner aus Europa und dem Mittelmeerraum am 14./15. November 2006 in Istanbul zu einer speziellen **Ministerkonferenz zu Gleichstellungsfragen** ("Stärkung der Rolle der Frau in der Gesellschaft") und verständigten sich auf einen Aktionsrahmen zur Förderung der Rechte der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter im zivilen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in den nächsten fünf Jahren. Die Umsetzung des Istanbuler Aktionsrahmens soll in Bezug auf die 37 Euromed-Staaten und die Kommission jährlich überprüft werden. Ein

Regionalprogramm, das mit 5 Mio. EUR aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument ausgestattet ist, wird dazu beitragen, dass die Istanbulen Schlussfolgerungen der Minister auf effiziente Weise umgesetzt werden.

Thematische Programme und EIDHR (2007-2010)

Das neue thematische Programm "**In die Menschen investieren**" umfasst ein separates Volumen (57 Mio. EUR) zur Finanzierung von EG-Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe von Frauen. Die vorhandenen Mittel werden mit Hilfe von Ausschreibungen an förderfähige Organisationen und an ausgewählte Partner durch direkte Verträge vergeben. Zu den prioritären Bereichen werden die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen auf Länderebene, der Auf- und Ausbau der Fähigkeiten von Frauen-NRO und die Verbesserung der statistischen Kapazitäten der Regierungen mit dem Ziel der Nutzung geschlechterspezifischer Indikatoren und Daten gehören.

Zur EIDHR gehört unter Ziel 2 "Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Menschenrechte und demokratischer Reformen, bei der Unterstützung der Konfliktprävention und bei der Verbesserung der politischen Partizipation und Vertretung" als spezifisches Thema auch die gleichberechtigte Partizipation von Männern und Frauen.

EG/VN-Partnerschaft für Entwicklung, Frieden und Sicherheit

Die Europäische Kommission hat im April 2007 eine auf drei Jahre angelegte **Partnerschaft mit UNIFEM** begonnen, um die Fähigkeiten der Partnerländer auszubauen und die Übernahme von mehr Verantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen. Bei dieser Initiative werden regionale und nationale Ansätze genutzt und der Schwerpunkt liegt auf dem Thema Frauen und Friedenskonsolidierung und auf der Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates. Die Initiative wird gezielte Aktivitäten in 12 Ländern umfassen. Das Wissen und die Dokumentation, die die Aktivitäten in diesen Ländern erzeugen, sollen dazu genutzt werden, um die Menschen in anderen Partnerländern und weltweit unter Nutzung verschiedenster Mechanismen, wie einer speziellen Internetseite und eines Helpdesk für geschlechterspezifische Fragen, zu informieren.

Projekte zur Förderung der Gleichstellung und der Frauenrechte außerhalb der EU

Die Kommission gewährt mit Hilfe der Gemeinschaftsinstrumente für die externe Zusammenarbeit finanzielle Unterstützung für Projekte, mit denen die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden soll; von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die EIDHR. In Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter lag der Schwerpunkt der EIDHR im Jahr 2006 auf Themen wie Gleichbehandlung und physische Integrität von Frauen, einschließlich schädlicher traditioneller Praktiken wie der Genitalverstümmelung von Frauen und Gewalt gegen Frauen in Konfliktgebieten.

Im Rahmen dieser Themen wählte die Kommission im Jahr 2006 Projekte in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Haiti, Jordanien, Russland und Somalia für eine Förderung aus. Außerdem wurden regionale Projekte im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten sowie in Zentralasien für eine Förderung ausgewählt. Das Gesamtbudget für diese Projekte belief sich auf circa 6 Mio. EUR.

"Wir werden darauf hinarbeiten, dass sich die Zahl der Frauen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, erhöht, dass der soziale Zusammenhalt stärker wird und die Unterschiede zwischen Frauen auf dem Lande und in der Stadt geringer werden. Die Maßnahmen, die im Aktionsplan beschrieben sind, werden dazu beitragen, mehr Chancengleichheit zu schaffen und Hindernisse für Frauen in der Arbeitswelt auszuräumen. Diese Maßnahmen werden sicherstellen, dass Frauen in den Sozialversicherungssystemen und bei den Gesundheitsdienstleistungen gleichbehandelt werden und mehr Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung erhalten. Eine unterschiedliche Behandlung von Mädchen und Jungen in Ausbildung und Bildung zu verhindern und dafür zu sorgen, dass sie in den Schulen den gleichen Zugang zu Wissenschaft und Technologie erhalten, ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil dieses Prozesses."

Benita Ferrero-Waldner, für die Außenbeziehungen zuständiges Kommissionsmitglied
Europa-Mittelmeer-Ministerkonferenz
über die Stärkung der Rolle der Frau in der Gesellschaft
am 15. November 2006 in Istanbul

4.6 Menschenhandel

Den Rahmen für die EU-Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels bilden die Mitteilung der Kommission "Bekämpfung des Menschenhandels – ein integriertes Vorgehen und Vorschläge für einen Aktionsplan" (Oktober 2005)¹ und der sich daran anschließende Aktionsplan der EU über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels (Dezember 2005)², den der Rat in Einklang mit dem Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union angenommen hat. In beiden Dokumenten werden Argumente für einen multidisziplinären Ansatz zum Menschenhandel angeführt, der sich nicht auf Strafverfolgungsstrategien beschränkt, sondern sich auf ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Prävention und zur Unterstützung der Opfer erstreckt. Der Strategie liegt ein menschenrechtsgestützter Ansatz zugrunde, bei dem die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt gerückt werden und die zusätzlichen Herausforderungen für spezifische Gruppen, wie Frauen und Kinder, sowie für Personen, die aus irgendwelchen Gründen diskriminiert werden, wie Angehörige von Minderheiten oder autochthonen Völkern, berücksichtigt werden.

¹ KOM(2005) 514 endg.

² ABl. C 311 vom 9.12.2005, S.1.

Im Fahrplan der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern wird die Notwendigkeit, den Menschenhandel zu beseitigen, als vorrangig eingestuft¹. Ein weiteres Dokument, nämlich die Mitteilung der Kommission vom Juli 2006 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie², enthält eine Bestandsaufnahme des mit dem Kinderhandel verbundenen Leids und eine Verpflichtung zur Optimierung der derzeitigen Maßnahmen sowie zur Annahme weiterer einschlägiger Maßnahmen. Das jüngst eingerichtete Europäische Forum für die Rechte des Kindes trägt ebenfalls zu einer Stärkung der Maßnahmen der EU im Bereich des Kinderhandels bei.

Die Kommission hat einen Bericht über die Maßnahmen erstellt,³ die die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um den Rahmenbeschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie umzusetzen. Es ist festzustellen, dass die Mitgliedstaaten nun über spezielle strafrechtliche Bestimmungen verfügen, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie unter Strafe stellen und die effiziente, angemessene und abschreckende Strafen vorsehen.

Im Berichtszeitraum gab es mehrere Initiativen, die darauf abzielten, die Herausforderungen der Migration, einschließlich des Menschenhandels, zu bewältigen. Einen großen Durchbruch bedeutete die Annahme des "Aktionsplans von Ouagadougou zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern" auf der Ministerkonferenz EU/Afrika zu Migration und Entwicklung in Tripolis (22./23. November 2006). In diesem Aktionsplan wird das Bekenntnis zu den zentralen Menschenrechtsübereinkünften herausgestellt und werden Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Diskriminierung, als eine der eigentlichen Ursachen der Migration genannt, die angegangen werden müssen.

Eine der größten Herausforderungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels ist das Fehlen von vergleichbaren und verlässlichen Daten in den verschiedenen Ländern, die von diesem Phänomen betroffen sind. In Einklang mit dem EU-Aktionsplan aus dem Jahr 2005 ist in der Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie zur Messung von Kriminalität und Strafverfolgung⁴ vorgesehen, Pilotgruppen einzurichten, um die Möglichkeit zu prüfen, gemeinsame Leitlinien für die Sammlung von Daten, einschließlich vergleichbarer Indikatoren im Bereich Menschenhandel, festzulegen. Ziel ist es, harmonisierte Definitionen und entsprechender Indikatoren zu entwickeln, um zu erreichen, dass die Daten in den EU-Mitgliedstaaten zu diesem Kriminalitätsbereich vergleichbarer werden. Das Ergebnis dieses Pilotprojektes wird Ende 2007 vorliegen.

1 KOM(2006) 92 endg.

2 KOM(2006) 367 endg.

3 Soll im Herbst 2007 angenommen werden.

4 KOM(2006) 437 endg.

Es laufen derzeit mehrere Projekte der EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, in der EU und in Drittländern. Das neue Förderprogramm "Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung", das Teil des Rahmenprogramms "Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte" (2007-2013) ist, umfasst insbesondere politische Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels. Weitere Mittel werden im Rahmen anderer geografischer und thematischer Instrumente (wie dem Instrument für Entwicklungszusammenarbeit oder dem Stabilitätsinstrument) bereitgestellt. Auch sonstige spezifische Förderprogramme haben sich als ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des Menschenhandels erwiesen, so z.B. Daphne III (2007-2013), mit dem speziell Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und Risikogruppen bekämpft werden soll, sowie das Programm "Mehr Sicherheit im Internet" (2005-2008").

Die bevorstehende Einführung eines jährlichen EU-Tages zur Bekämpfung des Menschenhandels (18. Oktober) ist ein wichtiger symbolischer Schritt in den langjährigen Bemühungen der EU zur Verhinderung und Bekämpfung des Menschenhandels, mit dem in der gesamten EU das Bewusstsein für das Phänomen des Menschenhandels geschärft werden soll. Der erste EU-Tag zur Bekämpfung des Menschenhandels soll im Oktober 2007 im Rahmen einer Konferenz in Brüssel mit anderen Initiativen in den Mitgliedstaaten lanciert werden.

Der Aktionsplan von Ouagadougou zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern" (Tripolis, 22./23. November 2006) - allgemeine Grundsätze

- Menschenhandel - sowohl innerhalb eines Staates als auch zwischen Staaten - ist eine Geißel, die die Staaten entschlossen bekämpfen wollen.
- Maßnahmen zur Verhinderung und zur Bekämpfung des Menschenhandels sollten die Menschenrechte wahren, was auch den Opferschutz einschließt, und keine negativen Auswirkungen auf die Rechte der Opfer des Menschenhandels haben. Besondere Beachtung sollte dem VN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, geschenkt werden. Das Wohl des Kindes sollte - auch in dem Sinne, wie es in den geltenden internationalen Übereinkommen anerkannt ist - jederzeit von übergeordneter Bedeutung sein.
- Die Teilhabe von Frauen und Mädchen durch nationale politische Strategien zu ermöglichen, ist ein wichtiger Faktor bei der Bekämpfung des Menschenhandels. Die Verabschiedung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung des Menschenhandels sollte einer geschlechterspezifischen Betrachtungsweise unterliegen.
- Armut und besondere Gefährdung, eine ungleiche Vermögensverteilung, Arbeitslosigkeit, bewaffnete Konflikte, unzureichende Systeme zur Vollstreckung von Gesetzen, eine geschädigte Umwelt, schlechte Regierungsführung, unter Belastung stehende Gesellschaften und Gesellschaften, die bestimmte Menschen ausschließen, Korruption, mangelnde Bildung und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Diskriminierung, eine steigende Nachfrage nach Sexhandel und Sextourismus gehören zu den eigentlichen Ursachen des Menschenhandels, und müssen angegangen werden.

4.7 Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) und die Bekämpfung der Straffreiheit

Die Europäische Union setzt sich entschlossen dafür ein, Verbrechen von internationalem Belang zu verhüten und der Straffreiheit derjenigen ein Ende zu setzen, die solche Verbrechen begehen. Aus diesem Grund hat die EU immer wieder ihrer vollen politischen Unterstützung für die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) Ausdruck verliehen, unter anderem durch den Abschluss eines Abkommens über Zusammenarbeit und Unterstützung mit dem IStGH im Jahr 2006 und durch die kontinuierliche Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts der EU von 2003 und des Aktionsplans der EU zum Internationalen Strafgerichtshof von 2004.

Ziel des Gemeinsamen Standpunkts¹ ist es, die effiziente Arbeitsweise des Gerichtshofs zu unterstützen und die universelle Unterstützung für den Hof dadurch zu fördern, dass auf die größtmögliche Beteiligung am Römischen Statut hingewirkt wird. Artikel 2 Absatz 1 des Gemeinsamen Standpunkts sieht Folgendes vor:

"Als Beitrag zum Ziel der größtmöglichen Beteiligung am Römischen Statut setzen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten alles daran, um diesen Prozess voranzutreiben, indem sie bei Verhandlungen oder politischen Dialogen mit Drittstaaten, Staatengruppen oder einschlägigen regionalen Organisationen, wann immer dies angebracht ist, zur Sprache bringen, dass möglichst viele Staaten das Statut ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten sollten und dass das Statut umgesetzt werden muss."

In Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU stand der IStGH im Berichtszeitraum auf der Tagesordnung zahlreicher wichtiger Gipfeltreffen und des politischen Dialogs mit Drittländern. Außerdem hat die EU weiterhin Demarchen in Drittländern unternommen, um diese zur Ratifizierung des Römischen Statuts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten zu bewegen und Länder wann immer möglich davon abzubringen, bilaterale Nichtüberstellungsabkommen zu unterzeichnen. In diesem Zusammenhang ist zu bedauern, dass Montenegro im April 2007 ein bilaterales Nichtüberstellungsabkommen mit den USA unterzeichnet hat, das nicht mit dem Gemeinsamen Standpunkt und den Grundsätzen der EU in Einklang steht. Die Gruppe "Völkerrecht" (Internationaler Strafgerichtshof) des Rates hielt erstmals eine Sitzung mit John B. Bellinger III, Rechtsberater im US-Außenministerium, ab. Diese Sitzung fand im Juni 2007 statt und bot der EU und den USA eine gute Gelegenheit zu einem Gedankenaustausch über IStGH-Fragen im Allgemeinen, einschließlich der die Frage der bilateralen Nichtüberstellungsabkommen.

¹ 2003/444/GASP.

Länder, in denen die EU Demarchen zur Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts unternommen hat:

Angola, Benin, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Guinea-Bissau, Madagaskar, Mosambik, Seychellen, Bahrain, Iran, Kuwait, Marokko, Jemen, Afghanistan, Indonesien, Japan, Malaysia, Nepal, Philippinen, Vietnam, Bahamas, Bolivien, Chile, Guatemala, Jamaika, Nicaragua, Peru, El Salvador, St. Lucia, Surinam, Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine.

Der Aktionsplan der EU ergänzt den Gemeinsamen Standpunkt. Der Aktionsplan hat unter anderem die Einrichtung eines Systems nationaler Kontaktstellen und einer in den EU-Institutionen angesiedelten EU-Kontaktstelle zur Koordinierung der EU-Politik hinsichtlich des IStGH zum Ziel. Ferner sieht er vor, dass

der IStGH [...] in den Außenbeziehungen der EU durchgängig berücksichtigt werden [sollte]. In diesem Zusammenhang sollten die Ratifizierung und Umsetzung des Römischen Statuts bei der Aushandlung von Abkommen der EU mit Drittländern als eine Menschenrechtsfrage behandelt werden.

Dementsprechend handelte die Europäische Kommission im Jahr 2006 mit Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Libanon und Ägypten die Aufnahme von IStGH-Klauseln in die Aktionspläne im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik aus. Mit Singapur, Thailand, Malaysia, den Philippinen, Brunei Darussalam, Vietnam und Südafrika wird zurzeit im Zusammenhang mit Kooperationsabkommen über Entwürfe für IStGH-Klauseln verhandelt. Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Indonesien wurde vom Rat im Juni 2007 gebilligt und dürfte im Herbst 2007 von beiden Seiten unterzeichnet werden. Es enthält eine IStGH-Klausel, die Indonesien zum Beitritt zum Römischen Statut verpflichtet. Auch die Mandate zur Aushandlung von Kooperationsabkommen mit den folgenden Ländern enthalten Entwürfe für IStGH-Klauseln: Ukraine, Russische Föderation, China, Irak, Andengemeinschaft (Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Peru) und Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama). Das überarbeitete Cotonou-Abkommen, das nun eine IStGH-Klausel enthält, wurde vom Rat am 25. Juni 2005 angenommen und wird zurzeit von den Mitgliedstaaten ratifiziert.

Im Berichtszeitraum erfolgte mit dem Beitritt von Tschad im November 2006 die 104. Ratifizierung des Römischen Statuts des IStGH. Außerdem hat das japanische Parlament im April 2007 beschlossen, Rechtsvorschriften zu verabschieden, durch die der Beitritt des Landes zum Römischen Statut am 1. Oktober 2007 möglich wird. Die EU hat auf der 5. Versammlung der Vertragsparteien des IStGH eine wichtige Rolle gespielt, als es darum ging, eine Einigung in der Frage herbeizuführen, welchen Beitrag Japan zum Haushalt des IStGH zu leisten hätte, was die Entscheidung Japans für eine Ratifizierung maßgeblich beeinflusst hat. Die EU hat die Ratifizierung des Römischen Statuts durch ein so wichtiges Land begrüßt¹:

Erklärung des Vorsitzes der EU zur Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs durch Japan (27. April 2007)

Der Vorsitz der Europäischen Union begrüßt den heutigen Beschluss des japanischen Parlaments, wonach Japan dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs beiträgt. Die Ratifizierung durch Japan bedeutet einen weiteren wichtigen Fortschritt bei den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Straffreiheit bei Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Wir hoffen, dass der Beitritt Japans andere Länder in Asien darin bestärken wird, eine Vertretung beim Gerichtshof in Betracht zu ziehen.

Die Europäische Union hat sich lange für die Ratifizierung des Römischen Statuts durch Japan eingesetzt und ist davon überzeugt, dass Japan einen äußerst wertvollen Beitrag zur Tätigkeit des Gerichtshofs leisten wird.

Der Vorsitz möchte bei dieser Gelegenheit noch einmal betonen, dass sich die Europäische Union zur Universalität und Integrität des Römischen Statuts bekennt, und diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, dazu auffordern, dem Römischen Statut zu gegebener Zeit beizutreten.

Weitere Meilensteine für den IStGH im Berichtszeitraum waren die Ausstellung von Haftbefehlen gegen fünf Kommandanten der Lord's Resistance Army (LRA) Anfang Juli 2006; die Eröffnung des Verfahrens gegen Thomas Lubanga Dyilo - einen früheren Führer einer Miliz im Distrikt Ituri im Nordosten der Demokratischen Republik Kongo - wegen Anwerbung und Einberufung von Kindern unter 15 Jahren zur aktiven Beteiligung an den Feindseligkeiten; die Vorlage von Beweismaterial durch den Ankläger im Februar 2007, aus dem hervorging, dass Ahmad Muhammad Harun, ein ehemaliger Staatssekretär im Innenministerium der Regierung des Sudan, und Ali Kushayb, ein Führer der Miliz/Dschandschawid, zwischen August 2004 und März 2003 gemeinsam gegen die Zivilbevölkerung in Darfur Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen haben, und im Anschluss daran die Ausstellung von Haftbefehlen gegen sie durch die Vorverfahrenskammer sowie im Mai 2007 die Aufnahme einer vierten Untersuchung durch den Ankläger wegen mutmaßlicher Verbrechen, die im Zeitraum 2002/2003 im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt zwischen der Regierung und Rebellen in der Zentralafrikanischen Republik begangen wurden.

¹ Japan hat sein Ratifizierungsinstrument am 17. Juli 2007 hinterlegt.

Die Mitgliedstaaten haben im Berichtszeitraum viele Initiativen zum IStGH ergriffen. Dazu zählte die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Ausstellungen in Helsinki, Den Haag, Sana'a, Tokio, Sierra Leone, Bukarest, Abu Dhabi und Nottingham. Auf der Konferenz von Turin über die internationale Strafgerichtsbarkeit im Mai 2007 kamen zahlreiche hochrangige Akteure aus diesem Bereich zusammen. Die Konferenzteilnehmer befassten sich mit den Errungenschaften internationaler Gerichtshöfe und anderer Formen internationalisierter Strafjustiz, indem sie deren Rechtssprechung und Praxis einer Analyse unterzogen, sowie mit der Entwicklung des internationalen Straf- und Verfahrensrechts seit der Annahme des Römischen Statuts, mit der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts und mit der Definition des Verbrechens der Aggression. Im Juni 2007 wurde auf der Nürnberger Konferenz "Frieden und Gerechtigkeit – Bausteine der Zukunft" festgestellt, dass der Kampf gegen Straflosigkeit, der im Römischen Statut des IStGH seinen Kulminationspunkt findet, die Parameter für das Streben nach Frieden verändert hat und dass eine Völkerrechtliche Norm im Entstehen begriffen ist, die für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord keine Amnestie geben kann. Die Mitgliedstaaten leisteten außerdem weitere Unterstützung und Beiträge zu dem "Zwischentreffen der speziellen Arbeitsgruppe zum Thema Verbrechen der Aggression" (deren vierte Sitzung im Juni 2007 stattfand).

Während des gesamten Berichtszeitraums gewährten die Kommission – durch die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) – und die Mitgliedstaaten weiterhin finanzielle Unterstützung für die Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof und die Parliamentarians for Global Action (ein Netzwerk von Parlamentariern für die globale Behandlung von Fragen mit internationaler Dimension), deren Tätigkeit für die Förderung der Ratifizierung und Umsetzung des Römischen Statuts und die Beobachtung der Arbeit des IStGH von unschätzbarem Wert ist. Die Kommission förderte weiterhin das Clerkship and Visiting Professionals Programme (Gastprogramm für Fachleute) des IStGH. Die Mitgliedstaaten leisteten weiterhin finanzielle Unterstützung für Organisationen wie das International Criminal Law Network (Internationales Strafrechtsnetzwerk) und das Institute for International Criminal Investigations (Institut für internationale strafrechtliche Ermittlungen). Außerdem leisteten die Mitgliedstaaten Beiträge zu dem Treuhandfonds des IStGH für Opfer und dem Treuhandfonds für die am wenigsten entwickelten Länder; bei letztgenanntem handelt es sich um einen Fonds, der den Delegationen der am wenigsten entwickelten Länder die Teilnahme an den Tagungen der Versammlung der Vertragsparteien ermöglicht.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten leisteten ferner politische und finanzielle Unterstützung für Ad-hoc-Gerichte wie die Internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und für das ehemalige Jugoslawien, den Sondergerichtshof für Sierra Leone (der am 4. Juni 2007 das Verfahren gegen Charles Taylor aufgenommen hat und am 21. Juni 2007 sein erstes Urteil verkündete) und die Außerordentlichen Kammern der Gerichte Kambodschas (ECCC, auch bekannt als Khmer-Rouge-Tribunal)

4.8. Menschenrechte und Terrorismus

Bei der Terrorismusbekämpfung misst die EU der Gewährleistung eines umfassenden und wirksamen Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowohl in Europa als auch in der übrigen Welt große Bedeutung bei. Wirksame Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen und der Schutz der Menschenrechte sind nicht einander ausschließende, sondern sich ergänzende und gegenseitig verstärkende Ziele.

Die EU hat in Erklärungen vor verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen bekräftigt, wie wichtig es ist, dass die Achtung der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus gewährleistet wird. So erklärte der Vorsitz, als er bei der Einleitung der umfassenden Strategie der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung vor der VN-Generalversammlung im September 2006 im Namen der Europäischen Union das Wort ergriff, dass es die EU besonders begrüßt, dass in der Strategie erneut darauf hingewiesen wird, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit von wesentlicher Bedeutung für sämtliche Komponenten der Strategie sind. Der Vorsitz betonte dabei, dass alle Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen unbedingt mit dem Völkerrecht im Einklang stehen müssen. In einer vor dem Sechsten Ausschuss der VN-Generalversammlung im Oktober 2006 unter dem Tagesordnungspunkt *"Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus"* abgegebenen Erklärung hob der Vorsitz hervor, dass alle Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und mit den Menschenrechtsvorschriften, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsrecht im Einklang stehen müssen.

Die EU hat mit vielen Partnern darüber gesprochen, dass bei der Bekämpfung des Terrorismus die Menschenrechte geachtet werden müssen. Rechtsberater aus den Mitgliedstaaten und von den Organen der EU haben ihren Dialog mit dem US-Außenministerium über Terrorismusbekämpfung und Völkerrecht fortgesetzt und dabei über bessere Mittel zur Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung beraten. Auf dem EU-USA-Gipfeltreffen vom April 2007 haben die EU und die USA Folgendes vereinbart: "Im Einklang mit unseren gemeinsamen Werten bekräftigten wir unser dauerhaftes Engagement dafür, dass gewährleistet ist, dass die zur Terrorismusbekämpfung unternommenen Anstrengungen unseren Verpflichtungen aus dem Völkerrecht einschließlich der Menschenrechtsvorschriften, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts entsprechen. Wir werden den laufenden Dialog über die für unseren gemeinsamen Kampf gegen den Terrorismus relevanten völkerrechtlichen Grundsätze, der zu einem besseren Verständnis unseres jeweiligen Rechtsrahmens geführt hat und zur Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung beitragen sollte, fortführen und vertiefen¹."

¹ Gipfelerklärung vom Gipfeltreffen EU-USA im Jahr 2007.

Im Dezember 2006 hat der Rat die folgenden Schlussfolgerungen angenommen: "In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat, dass die Menschenrechte, das Flüchtlingsrecht und das humanitäre Völkerrecht auch dann geachtet und gewahrt werden müssen, wenn es um die Bekämpfung des Terrorismus geht. Der Rat wird die Entwicklungen bei den Menschenrechten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus weiterhin aufmerksam verfolgen und geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte treffen. Die EU tritt nach wie vor entschlossen für das absolute Verbot von Folter und von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung ein. Daran orientiert sich unser eigenes Handeln und wir bringen unsere Besorgnis in dieser Frage gegenüber Drittländern zur Sprache. Die Existenz geheimer Haftanstalten, wo festgenommene Personen in einem Rechtsvakuum in Gewahrsam gehalten werden, steht nicht im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten¹."

Am 14. Februar 2007 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen angenommen. (Siehe auch Kapitel 2.3 Tätigkeit des Europäischen Parlaments im Bereich der Menschenrechte.)

Solidarität der Bürger Europas mit den Opfern von Terroranschlägen und deren Familienangehörigen

Am 7. Juli 2006 hat die Europäische Kommission eine **vorbereitende Maßnahme** zur Finanzierung von Projekten angenommen, die darauf abzielen, die Opfer von Terroranschlägen und ihre Familien sozial oder psychologisch zu unterstützen, damit sie das Erlebte verarbeiten können. Die vorbereitende Maßnahme umfasst auch die Förderung eines verbesserten rechtlichen Beistands und verbesserter Rechtsberatung für die Opfer und ihre Familienangehörigen. Ferner erstreckt sich die Maßnahme auf die Finanzierung von Projekten zur Mobilisierung der Öffentlichkeit gegen alle Formen des Terrorismus. Im Jahr 2006 wurden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme 1 800 000 EUR für die Finanzierung von Projekten bereitgestellt.

Der 11. März, der Jahrestag der 2004 in Madrid begangenen Anschläge, der Terroranschläge mit der größten Zahl von Todesopfern in Europa, ist der "Europäische Tag der Opfer des Terrorismus". Es ist ein Tag des Gedenkens, eine Gelegenheit, mit den Opfern aller Terroranschläge Solidarität zu zeigen, und zwar sowohl mit denen, die ihr Leben verloren haben, als auch mit denen, die noch an den geistigen und körperlichen Verletzungen durch diese Gewalttaten zu tragen haben, und mit ihren Familienangehörigen. Dieser europäische Gedenktag bietet auch der Gesellschaft und den Institutionen in Europa die Gelegenheit, darüber nachzudenken, wie die Terrorgefahr gemeistert und dem Terror vorgebeugt werden kann und wie sich die Sicherheit aller Bürger besser schützen lässt.

¹ Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Dezember 2006.

4.9 Menschenrechte und gewerbliche Wirtschaft

Im Kontext der Globalisierung wirft der zunehmende Einfluss nichtstaatlicher Akteure wie beispielsweise transnationaler Unternehmen wichtige Fragen nach der Rolle und der Verantwortlichkeit dieser Akteure in Bezug auf die Menschenrechte auf, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. In jüngster Zeit ist dieses Problem zusehends ins Blickfeld getreten und hat zu ausführlichen Erörterungen über die Verbindung zwischen Menschenrechten und gewerblicher Wirtschaft geführt; diese Verbindung wurde bereits in der allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte von 1948 hergestellt, wo "jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft" aufgefordert werden, sich zu bemühen, "die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern". Die EU war an dieser wichtigen Debatte aktiv beteiligt und hat verschiedene Initiativen auf diesem Gebiet - insbesondere auf der Ebene der Vereinten Nationen - in Bezug auf die soziale Verantwortung der Unternehmen unterstützt. Die EU bekennt sich zu der Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass sich ihre Handelspolitik positiv auf die weltweite Achtung der Menschenrechte auswirkt, indem sie, auch mit bilateralen Handelsabkommen, zu menschenwürdiger Arbeit und nachhaltiger Entwicklung beiträgt.

Im Berichtszeitraum hat die EU die Arbeit des **Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen**, Herrn John Ruggie, der am 9. Februar 2007 seinen ersten Bericht an den Menschenrechtsrat vorgelegt hat, eingehend verfolgt. In diesem durch vier Addenda und einen Zusatzbericht mit dem Titel "Folgenabschätzungen in Bezug auf Menschenrechte - Lösung methodischer Kernfragen" ergänzten Bericht werden folgende Fragen behandelt: Schutzpflicht des Staates, Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen in Bezug auf die internationale Kriminalität, Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf andere Menschenrechtsverletzungen im Sinne des Völkerrechts, nicht rechtsverbindliche Regelungsvereinbarungen ("soft law") und Selbstregulierung. Die EU hat auf der 4. Tagung des Menschenrechtsrates vom 28./29. März 2007 aktiv am interaktiven Dialog auf der Grundlage dieses Berichts teilgenommen.

Die EU war bemüht, die Dimension der nachhaltigen Entwicklung in **bilateralen Handelsverhandlungen** zu stärken und grundlegende Arbeitsnormen in bilateralen Abkommen zu fördern. Ferner wurden Handelsvergünstigungen als Mittel eingesetzt, um die Einhaltung der wichtigsten internationalen Grundsätze in den Bereichen Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und verantwortungsvolle Staatsführung anzuregen, vor allem im Rahmen des neuen "Allgemeinen Präferenzsystems" ("ASP+") der EU. Die Europäische Kommission arbeitete weiterhin mit der Zivilgesellschaft und den Unternehmen zusammen, um die Agenda für menschenwürdige Arbeit auf globaler Ebene voranzubringen (siehe Kapitel 4.11 - Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).

Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden"¹ warb die EU weiterhin weltweit dafür, dass sich **die Unternehmen ihrer sozialen Verantwortung** bewusst werden und einen möglichst großen Beitrag zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele der VN leisten. Auch die Zusammenarbeit zwischen IAO und EU trug zur Förderung der sozialen Aspekte der Agenda der EU für die soziale Verantwortung der Unternehmen auf internationaler Ebene bei. Im Berichtszeitraum waren Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Regierungen darum bemüht, die Anstrengungen im Rahmen der IAO auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung von Unternehmen, auch im Bereich der globalen Lieferketten, beträchtlich zu verstärken. Die Förderung nachhaltig wirtschaftender Unternehmen war eines von drei Themen der IAO-Jahreskonferenz (Juni 2007). Die Kommission förderte im Rahmen ihres sechsten Forschungsrahmenprogramms das Forschungsprojekt RARE über die Auswirkungen der sozialen Verantwortung der Unternehmen auf die Nachhaltigkeit ("Rhetorik und Realität - soziale Verantwortung der Unternehmen in Europa"), das am 27. Juni 2007 in Brüssel stattfand.

Ferner beteiligte sich die EU an den Arbeiten im Investitionsausschuss der **OECD**. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Anwendung der an die multinationalen Unternehmen gerichteten OECD-Leitlinien für den Einsatz des Risikobewertungsinstrument der OECD für multinationale Unternehmen in Gebieten mit mangelhafter Staatsführung². Gebiete mit mangelhafter Staatsführung gehören für internationale Unternehmen zu den schwierigsten Investitionsumgebungen der Welt und in solchen Gebieten ist die Gefahr von Menschenrechtsverstößen ein großes Problem. In dem Risikobewertungsinstrument wird unter anderem auf die Notwendigkeit, die internationalen Menschenrechtsinstrumente zu beachten, und auf Menschenrechtsrisiken im Zusammenhang mit der Führung von Sicherheitskräften verwiesen.

4.10 Demokratie und Wahlen

Die Förderung der Demokratie ist ein Grundpfeiler der Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Die Konsolidierung der demokratischen Institutionen und die Achtung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sind Hauptziele der Partnerschaft der EU mit Drittländern.

¹ "Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden", KOM(2006) 136 endg. vom 22.3.2006.

² Das am 8. Juni 2006 vom Rat der OECD verabschiedete Risikobewertungsinstrument ist unter folgender Adresse abrufbar: www.oecd.org/dataoecd/26/21/36885821.pdf

Die EU fördert die Demokratie weltweit mit einer Fülle von Instrumenten wie dem politischen Dialog mit den Partnerländern und der Außenhilfe, wie an anderer Stelle in diesem Bericht eingehend dargelegt ist. Schwerpunkt dieses Kapitels sind Wahlen als einer der Marksteine beim Aufbau einer Demokratie. Das Kapitel vermittelt Informationen über den ganz konkreten Beitrag, den die EU durch Wahlbeobachtungsmaßnahmen und andere Formen der Wahlunterstützung zum Funktionieren der Demokratie leistet.

Wahlen sind ein Musterbeispiel für angewandte Menschenrechte. Ein demokratischer Wahlprozess ist Teil der Einrichtung eines Regierungssystems, das die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit sicherstellen und dadurch auch zur Verhütung gewaltsamer Konflikte beitragen kann.

In den letzten Jahrzehnten hat der Demokratisierungsprozess in vielen Ländern in der Abhaltung von Wahlen mit mehreren Parteien seinen Ausdruck gefunden. Wahlen allein geben jedoch den Menschen noch nicht in jedem Fall eine echte Gelegenheit, ihre Vertreter frei zu wählen. Der Übergang zur Demokratie ist ein hochkomplexer Prozess, der eng mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sicherheitspolitischen Entwicklungen verknüpft ist. In vielen Fällen fehlt es den Regierungen, den örtlichen Wahlgremien, den politischen Parteien und anderen maßgeblichen Stellen an der erforderlichen Erfahrung oder den Kenntnissen darüber, wie echte und glaubwürdige Wahlen durchgeführt und gewährleistet werden können. Die EU hat in vielen Ländern auf der ganzen Welt Wahlunterstützung geleistet, um die Abhaltung von Wahlen nach internationalen Standards und bewährten Verfahren zu fördern.

Wahlbeobachtung, insbesondere über einen längeren Zeitraum, wie sie im Rahmen der Wahlbeobachtungsmissionen der EU durchgeführt wird, bietet die besondere Gelegenheit, einen Wahlprozess entsprechend diesen internationalen Standards und bewährten Verfahren für echte demokratische Wahlen zu bewerten. Die internationalen Standards, die in internationalen und regionalen Übereinkünften und politischen Verpflichtungen niedergelegt sind, deren Einhaltung das beobachtete Land verbindlich zugestimmt hat, umfassen universelle Grundsätze für die Abhaltung von Wahlen wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte dargelegt sind.

Wahlunterstützung

Die EU ist, was die Bereitstellung und Finanzierung von Wahlunterstützung anbelangt, einer der führenden global auftretenden Akteure; sie folgt dabei dem in der Mitteilung der Kommission aus dem Jahre 2000 über Wahlunterstützung und Wahlbeobachtung beschriebenen Konzept¹. In den letzten Jahren war sowohl in Bezug auf das Finanzvolumen als auch hinsichtlich der Komplexität der geleisteten Wahlunterstützung eine beträchtliche Steigerung zu verzeichnen. Die Ziele der Wahlunterstützung und der Wahlbeobachtung ergänzen einander in wichtiger Weise. Die Europäische Kommission versucht, für ein höheres Maß an Synergie zwischen beiden Tätigkeiten zu sorgen. Sowohl die Evaluierungen der Wahlunterstützungsprojekte als auch die Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen werden im Interesse zukünftiger Wahlunterstützungseinsätze berücksichtigt. Diese duale Form der Wahlunterstützung durch die EU stellt einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Ziele in Bezug auf verantwortungsvolle Staatsführung und Entwicklung dar.

Wahlbeobachtung und Bewertung der Wahlverfahren

Seit der Veröffentlichung der Kommissionsmitteilung im Jahr 2000, mit der eine kohärente und wirksame Wahlbeobachtungsstrategie vorgegeben wurde, sind die Tätigkeiten der EU auf diesem Gebiet zusehends professioneller und wahrnehmbarer geworden².

Insgesamt wurden 57 Wahlbeobachtungsmissionen der EU und zehn besondere Unterstützungsmissionen in alle Erdteile entsandt; ausgenommen ist der Bereich der OSZE, in dem das OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) federführend ist. Da die Wahlbeobachtungsmissionen der EU und die OSZE/BDIMR-Missionen nach den gleichen Methoden arbeiten und ein sehr ähnliches Konzept für die Bewertung von Wahlprozessen verwenden, hat sich zwischen EU und OSZE faktisch eine Arbeitsteilung bei der Wahlbeobachtung etabliert.

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und OSZE/BDIMR haben sich der Grundsatzerklärung für internationale Wahlbeobachtungsmissionen angeschlossen und in den letzten Jahren eine fruchtbringende Arbeitsbeziehung aufgebaut³.

¹ KOM (2000) 191.

² Die Mitteilung wurde im Jahr 2001 vom Rat und vom Europäischen Parlament gebilligt.

³ In Europa und Zentralasien hat die EU keine Wahlbeobachtungsmissionen durchgeführt, da in diesen Regionen gegenwärtig eine glaubwürdige Wahlbeobachtung durch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) erfolgt; es wird hierbei durch von den Mitgliedsstaaten der EU entsandte Beobachter, Delegationen von Abgeordneten des Europäischen Parlaments und – in Ausnahmefällen – die Kommission im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus und der EIDHR unterstützt.

Das Ziel von EU–Wahlbeobachtungsmissionen ist es,

- zu beurteilen, inwieweit die Durchführung einer Wahl den internationalen Standards und bewährten Verfahren für demokratische Wahlen entspricht;
- eine abschreckende/eindämmende Wirkung im Hinblick auf Wahlbetrug und Unregelmäßigkeiten zu entfalten;
- eine abschreckende/eindämmende Wirkung im Hinblick auf Gewalt und Einschüchterung zu entfalten;
- das Vertrauen der Kandidaten, der Zivilgesellschaft und der Wähler im Hinblick auf die Wahlteilnahme zu stärken;
- eine Momentaufnahme hinsichtlich eines breiten Spektrums von Demokratisierungsaspekten zu liefern (z.B. Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz sowie allgemeine Achtung der Menschenrechte) und
- Empfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wahlen und des demokratischen Umfelds zu formulieren.

Von den Wahlbeobachtungsmissionen der EU werden Wahlprozesse unter Zugrundelegung der internationalen Standards für demokratische Wahlen bewertet, die aus den in internationalen Übereinkünften niedergelegten Grundfreiheiten und politischen und bürgerlichen Rechten abgeleitet werden. Hierzu gehört vor allem das Recht, an der Staatsführung teilzunehmen durch

- regelmäßige Wahlen
- echte Wahlen
- allgemeine Wahlen
- gleiche Wahlen
- Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts
- Inanspruchnahme des aktiven Wahlrechts
- geheime Wahlen
- freie Wahlen.

Ferner liegen den internationalen Standards die Meinungs-, die Vereinigungs-, die Versammlungs-, und die Bewegungsfreiheit sowie das Recht auf nichtdiskriminierende Behandlung und das Recht auf wirksame rechtliche Beschwerde zugrunde.

Bei den Wahlbeobachtungsmissionen der EU wurde ferner bewertet, ob die Wahlen im Einklang mit einer Reihe von bewährten Verfahren für demokratische Wahlen durchgeführt worden sind, wie etwa Transparenz des Wahlprozesses, unparteiliches Verhalten der Wahlbehörden und unparteiliche Verwendung staatlicher Ressourcen, fairer Zugang zu allen öffentlichen Medien und ausgewogene Berichterstattung durch diese.

Zwischen Juli 2006 und Juni 2007 wurden zwölf EU-Wahlbeobachtungsmissionen und zwei Wahlunterstützungsmissionen entsandt, deren Finanzierung zumeist aus Mitteln der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) erfolgte (siehe nachstehende Übersicht). Alle Missionen erfolgten nach Maßgabe der Grundsatzerklärung über internationale Wahlbeobachtungsmissionen, die im Oktober 2005 von den Vereinten Nationen feierlich angenommen worden ist¹.

EU-Wahlbeobachtungsmissionen

Mexiko

Für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen vom 2. Juli 2006 in Mexiko wurden im Rahmen einer Wahlbeobachtungsmission unter Leitung von Herrn José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra (MdEP) 75 über das ganze Land verteilte Wahlbeobachter eingesetzt. Die EU-Wahlbeobachtungsmission gelangte zu dem Schluss, dass die Wahlen im Allgemeinen im offenen Wettstreit und transparent abgehalten wurden und das feste Bekenntnis der Bürger Mexikos zur Stärkung und Konsolidierung der Demokratie erkennen ließen. Die EU-Wahlbeobachtungsmission sprach ferner den Wahlbehörden, die für einen durch ein hohes Maß an Transparenz, Unparteilichkeit und Professionalität gekennzeichneten Wahlprozess im Einklang mit den internationalen Standards für demokratische Wahlen verantwortlich waren, ihr Vertrauen aus.

¹ http://ec.europa.eu/europeaid/observer/declaration_of_principles_code_of_conduct_en.pdf.

Bolivien

Für die Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung und für die Volksabstimmung über die Autonomie der Regionen vom 2. Juli 2006 wurden im Rahmen einer EU-Wahlbeobachtungsmission für Bolivien unter Leitung von Frau Monica Frassoni (MdEP) mehr als 100 über das ganze Land verteilte Wahlbeobachter eingesetzt. Diese Abstimmungen wurden weithin als Meilenstein in der demokratischen Entwicklung des Landes angesehen und machten den Weg frei für weit reichende Änderungen im politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtgleichgewicht, die 2006 und 2007 in der verfassungsgebenden Versammlung erörtert wurden. Die EU-Wahlbeobachtungsmission gelangte zu dem Schluss, dass der Wahlprozess den internationalen Standards und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf die Meinungsfreiheit und die transparente Abwicklung der Wahlen, entsprach. Die hohe Wahlbeteiligung in Bolivien wurde begrüßt. Die Mission stellte einige Mängel fest, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Wählerschaft über den Wahlprozess, der Registrierung der Wähler und der Abstimmverfahren. Es wurde jedoch die Ansicht vertreten, dass diese Mängel das generell positive Gesamturteil nicht wesentlich beeinträchtigen.

Demokratische Republik Kongo

General Philippe Morillon (MdEP) war leitender Beobachter der EU-Wahlbeobachtungsmission, die zur Beobachtung der Präsidentschafts-, Parlaments- und Provinzialwahlen vom 29. Juli und 31. Oktober 2006 in die Demokratische Republik Kongo entsandt wurde. Von der im November 2005 erfolgten Entsendung einer Mission zur Beobachtung der Abstimmung über die Verfassung vom 18. Dezember 2005 an hielt sich die EU-Wahlbeobachtungsmission bis zum 15. Dezember 2006 und damit fast 14 Monate ohne Unterbrechung in dem Land auf. Dies ermöglichte es der Mission, den Wahlprozess in seinen verschiedenen Aspekten - auch den kritischen Prozess der Aufstellung der Wahlergebnisse - eingehend zu beobachten. Diese Wahlbeobachtungsmission war die bis dahin nicht nur längste, sondern auch personell aufwändigste (300 Beobachter an den Wahltagen, einschließlich einer Beobachterdelegation des Europäischen Parlaments unter dem Vorsitz von Herrn Jürgen Schröder (MdEP)).

In ihrem Abschlussbericht unterstrich die Mission, wie wichtig der kongolesischen Bevölkerung der Demokratisierungsprozess war, was darin zum Ausdruck kam, dass die Menschen in großer Zahl und friedlich abstimmten; hervorgehoben wurde ferner die ordnungsgemäße und angemessene Abwicklung des Wahlprozesses durch die unabhängige nationale Wahlkommission, die von der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) unterstützt wurde und auch andere von der EU kofinanzierte internationale Unterstützung bekam, so dass sie mit beträchtlichen logistischen und operativen Problemen fertig werden konnte.

Zwar verliefen die Wahltage selbst ruhig und geordnet, aber der Zeitraum vor und nach den Wahlen war von Einschüchterungsversuchen und örtlichen Ausbrüchen von Gewalt gekennzeichnet. Mithin waren grundlegende internationale Standards wie die Meinungs-, die Versammlungs- und die Bewegungsfreiheit sowie der faire Zugang zu den öffentlichen Medien beeinträchtigt. Im Hinblick auf künftige Wahlprozesse empfahl die Mission unter anderem, die Finanzierung der politischen Parteien und Wahlkampagnen zu regeln und eine unabhängige Medienaufsichtsbehörde zu errichten.

Jemen

Zur Beobachtung der Präsidentschafts- und Kommunalwahlen in Jemen vom 20. September 2006 wurde eine EU-Wahlbeobachtungsmission unter Leitung von Baroness Nicholson of Winterbourne (MdEP) vom 11. August bis 11. Oktober 2006 eingesetzt.

Die Mission gelangte zu dem Schluss, dass die Präsidentschafts- und Kommunalwahlen in Jemen in offenem Wettstreit ausgetragen wurden, was in dieser Region eine bemerkenswerte Entwicklung darstellt. Ferner wurde festgestellt, dass die Wahlen einen bedeutenden Markstein in der demokratischen Entwicklung Jemens darstellen. Es trat aber auch eine Reihe gravierender Mängel in der Phase nach den Wahlen und bei den Verwaltungsstrukturen zutage, durch die Schlüsselkomponenten des demokratischen Prozesses untergraben wurden; unter anderem wurden die Wahlergebnisse nur mangelhaft veröffentlicht, nichttransparente Verfahren für die Aufstellung der Ergebnisse verwandt und staatliche Ressourcen für Wahlzwecke missbraucht. Ein weiterer negativer Aspekt bestand darin, dass Frauen als Wählerinnen und Kandidatinnen stark unterrepräsentiert waren, wodurch Frauen faktisch von der vollständigen Teilnahme am demokratischen Prozess ausgeschlossen waren.

Sambia

Zur Beobachtung der Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen in Sambia vom 28. September 2006 wurde eine EU-Wahlbeobachtungsmission unter Leitung von Frau Annemie Neyts-Uyttebroek (MdEP) vom 5. September bis 29. Oktober 2006 eingesetzt.

Die EU-Wahlbeobachtungsmission gelangte zu dem Schluss, dass die Wahlen zwar im Allgemeinen gut organisiert waren, im Großen und Ganzen friedlich verliefen und die Wähler aus einem breiten Angebot von in einem echten Wettstreit um Stimmen werbenden Kandidaten auswählen konnten, dass aber bei der Stimmenauszählung sowie bei der Aufstellung und Übermittlung der Ergebnisse zahlreiche Schwierigkeiten zu verzeichnen waren. Dies trug in der Schlussphase der Wahlen zu einem Vertrauensverlust bei einigen Beteiligten bei.

Nicaragua

Zur Beobachtung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen vom 5. November 2006 wurde eine EU-Wahlbeobachtungsmission unter Leitung von Herrn Claudio Fava (MdEP) nach Nicaragua entsandt. Der Mission schloss sich eine Beobachterdelegation des Europäischen Parlaments unter Leitung von Herrn Emilio Menéndez del Valle (MdEP) an.

Das Aufkommen politischer Kräfte, die den Wählern eine größere Wahlmöglichkeit boten, machte diese Wahlen zu den wichtigsten in Nicaragua seit 1990. In ihrem Schlussbericht gelangte die Mission zu dem Schluss, dass die Wahlen friedlich, im echten Wettstreit und organisatorisch einwandfrei verlaufen waren. Die Wahlkampagne verlief im Großen und Ganzen ohne Zwischenfälle und fand in einem Klima der Achtung der Meinungs-, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit statt. Es bedarf jedoch umfangreicher Reformen, um den rechtlichen Rahmen für die Wahlen zu verbessern und die institutionelle Kapazität und die Unabhängigkeit der Wahlbehörden zu stärken.

Mauretanien

Frau Marie Anne Isler Béguin (MdEP) leitete die beiden EU-Wahlbeobachtungsmissionen, die von Oktober 2006 bis April 2007 in Mauretanien im Einsatz waren, von denen die erste die Parlaments- und Kommunalwahlen (19. November und 3. Dezember 2006) und die zweite die Präsidentschaftswahlen vom 11. und 25. März 2007 beobachtete. Der Mission schloss sich eine Beobachterdelegation des Europäischen Parlaments unter Leitung von Herrn Alain Hutchinson (MdEP) an.

Zuvor war die Volksabstimmung über die Verfassung vom Juni 2006 von einer aus zwei Personen bestehenden Expertenmission beobachtet worden. Dieser Wahlzyklus symbolisierte den schrittweisen Übergang Mauretaniens von der Militärherrschaft zu einer zivilen Regierung mit einem demokratisch gewählten Präsidenten und einem demokratisch gewählten Parlament.

Die Mission unterstrich die effiziente Durchführung der Wahlen und die Bereitschaft der Wahlbehörden, Wahlverfahren aufgrund der bei vorangegangenen Wahlen gewonnenen Erkenntnisse zu verbessern und dabei auch Empfehlungen der Mission zu berücksichtigen. Im Großen und Ganzen blieben die Behörden und auch die Medien während des Wahlprozesses unparteiisch. In ihrem Abschlussbericht würdigte die Mission ferner die Transparenz des Wahlprozesses und das große Spektrum an Kandidaten, unter denen sich die Wähler entscheiden konnten. In der Bewertung wurde somit die Auffassung vertreten, dass die Wahlen im Allgemeinen den internationalen Standards für demokratische Wahlen genügten, aber die Mission stellte doch einige Bereiche heraus, in denen Verbesserungen erforderlich sind; hierzu gehören die Liberalisierung des Spektrums der audiovisuellen Medien, die für politische Parteien geltenden Regeln, die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Finanzierung von Wahlkampagnen und die Kodifizierung des Wahlrechts.

Venezuela

Eine EU-Wahlbeobachtungsmission unter Leitung von Frau Monica Frassoni (MdEP) beobachtete die Präsidentschaftswahlen vom 3. Dezember 2006 in Venezuela. Der Mission schloss sich eine Beobachterdelegation des Europäischen Parlaments unter Leitung von Herrn Manuel Medina Ortega (MdEP) an.

Die EU-Wahlbeobachtungsmission gelangte zu dem Schluss, dass die Wahlen den internationalen Standards und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere in Bezug auf ihre Abwicklung durch die Wahlbehörden und das elektronische Wahlsystem, entsprachen. Die Mission hob ferner die hohe Wahlbeteiligung bei den Präsidentschaftswahlen sowie das friedliche Umfeld hervor, in dem die Wahlen stattfanden. Die Mission verzeichnete jedoch einige anhaltende Probleme bei der Wahlkampagne, wie etwa die weit verbreitete Propaganda staatlicher Stellen zugunsten des Amtsinhabers, Präsident Hugo Chávez. Gleichzeitig stellte die Mission fest, dass staatliche Bedienstete für die Wahlkampagne eingesetzt wurden; ferner war ein Ungleichgewicht in der politischen Berichterstattung sowohl der öffentlichen als auch der privaten Medien zu verzeichnen. Diese Mängel sollten mit Blick auf künftige Wahlen abgestellt werden.

Indonesien/Aceh

Im Rahmen des Friedensprozesses, der mit dem im August 2005 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung Indonesiens und der Bewegung Freies Aceh eingeleitet worden war, war eine EU-Wahlbeobachtungsmission unter Leitung von Herrn Glyn Ford (MdEP) vom 29. Oktober bis 22. Dezember in Aceh im Einsatz, um die Gouverneurs- und Bezirksvorsteherwahlen zu beobachten. Der Mission schloss sich eine Beobachterdelegation des Europäischen Parlaments unter Leitung von Herrn Jürgen Schröder (MdEP) an. Eine personell verringerte Mission kehrte am 1. Februar 2007 nach Aceh zurück, um den zweiten Wahlgang am 3. März 2007 für die Bezirksvorsteherposten in zwei von 21 Bezirken zu beobachten.

Die Mission gelangte zu dem Schluss, dass der Wahlprozess "im Allgemeinen im Einklang mit den internationalen Standards für demokratische Wahlen" verlief. Mit Blick auf künftige Wahlen empfahl die Mission, dass die Wahlvorschriften überarbeitet werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts (Angehörige der Streitkräfte und der Polizei sind bisher ausgeschlossen) sowie der Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren.

Bangladesch

Eine EU-Wahlbeobachtungsmission unter Leitung von Alexander Graf Lambsdorff (MdEP) wurde nach Bangladesch entsandt, um die für Januar 2007 anberaumten Parlamentswahlen zu beobachten. Die Mission wurde jedoch ausgesetzt, da die Voraussetzungen für demokratische Wahlen nicht gegeben waren; die Wahlen wurden letztendlich verschoben. Trotz der Aussetzung arbeitete die Mission ein umfassendes Paket von Empfehlungen aus, die von den Behörden Bangladeschs positiv aufgenommen wurden.

Nigeria

Eine Wahlbeobachtungsmission unter Leitung von Herrn Max van den Berg (MdEP) wurde nach Nigeria entsandt, um die Wahlen in den Bundesstaaten vom 14. April und die gesamtstaatlichen Wahlen vom 21. April 2007 zu beobachten. Der Mission schloss sich eine Beobachterdelegation des Europäischen Parlaments unter Leitung von Herrn John Attard-Montalto (MdEP) und Herrn Vittorio Agnoletto (MdEP) an.

Diese dritten allgemeinen Wahlen seit dem Übergang von der Militärherrschaft zu einem zivilen Regierungssystem im Jahr 1999 wurden weithin als eine entscheidende Bewährungsprobe für das Bekenntnis der nigerianischen Regierung zur Demokratie angesehen. In ihrer vorläufigen Erklärung gelangte die Mission zu dem Ergebnis, dass die Wahlen den internationalen und regionalen Standards für demokratische Wahlen bei weitem nicht entsprachen. Sie waren durch organisatorische Mängel, Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzanforderungen, zahlreiche Verfahrensunregelmäßigkeiten, offensichtliche Anzeichen von Wahlbetrug und Wahlrechtsentziehungen beeinträchtigt. Bei Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit den Wahlen kamen mindestens 200 Menschen ums Leben. Dies war umso bedauerlicher, als die Wahlen in einem verbesserten Umfeld stattfanden, in dem die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit während der Wahlkampagne im Großen und Ganzen geachtet wurden und die Justiz eine generell positive und unabhängige Rolle spielte.

Timor-Leste

Die betreffende EU-Wahlbeobachtungsmission unter der Führung des leitenden Beobachters Herrn Javier Pomés Ruiz (MdEP), eine der längsten überhaupt, hielt sich vom 15. März bis zum 14. Juli 2007 vier Monate lang in der Demokratischen Republik Timor-Leste (Osttimor) auf, um sowohl die in zwei Wahlgängen erfolgenden Präsidentschaftswahlen als auch die auf einen Wahlgang beschränkten Parlamentswahlen zu beobachten, die erstmals seit der Unabhängigkeitserklärung des

Landes (2002) von den timoresischen Institutionen selbst veranstaltet wurden. Insgesamt setzte die Mission 36 Beobachter aus 19 EU-Mitgliedstaaten ein. Der Mission schloss sich eine Beobachterdelegation des Europäischen Parlaments unter Leitung von Frau Ana Maria Gomes (MdEP) an.

Der Bewertung der Mission zufolge stellten die Wahlen sehr bedeutsame Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung starker demokratischer Institutionen dar. Die nach jeder Runde von der EU-Wahlbeobachtungsmission abgegebenen vorläufigen Erklärungen wirkten sich auf den Wahlprozess positiv aus, da die Erkenntnisse und Vorschläge der Mission von den timoresischen Wahlbehörden zur Kenntnis genommen und - zumindest teilweise - berücksichtigt wurden. Die nach dem zweiten Wahlgang der Präsidentschaftswahlen abgegebenen vorläufigen Erklärungen umfassten ein umfassendes Paket von kurz- und langfristigen Empfehlungen.

Expertenmissionen

Guyana

Die Kommission entsandte zur Beobachtung der Parlamentswahlen vom 28. August 2006 zwei Wahlexperten nach Guyana. Das Ziel der Mission war es, strategische Analysen für die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten vorzunehmen und ihnen über den Wahlprozess Bericht zu erstatten sowie Empfehlungen für vertrauensbildende Maßnahmen und Krisenbewältigung vor, während und nach den Wahlen abzugeben. Die Experten waren vom 14. August bis zum 15. September 2006 im Einsatz und sprachen eine Reihe von Empfehlungen für das weitere Vorgehen der EU in Bezug auf Wahlunterstützung in Guyana aus. Die Expertenmission wurde über den Krisenreaktionsmechanismus finanziert.

Madagaskar

Die Kommission entsandte vier Wahlexperten nach Madagaskar für die Präsidentschaftswahlen am 3. Dezember 2006. Die Experten nahmen strategische Analysen vor und erstatteten der Kommission und den EU-Mitgliedstaaten Bericht über den Wahlprozess. Die Expertenmission wurde über den Krisenreaktionsmechanismus finanziert. Im Bericht wurde festgehalten, dass die Wahlen bei hoher Wahlbeteiligung ruhig und friedlich verliefen. Es wurde eine Reihe von Empfehlungen für eine verbesserte Abhaltung von Wahlen in der Zukunft abgegeben.

Wahlbeobachtungsmissionen/Wahlexpertenmissionen Juli 2006 – Juni 2007			
Land	Leiter der Mission	Gesamtmittel	Teilnehmerzahl Wahlbeobachtungsmission/ Wahlexpertenmission¹
Mexiko	José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra (MdEP)	EUR 2 474 034	75 Beobachter (9 im Kernteam und 66 LZB)
Bolivien	Monica Frassoni (MdEP)	EUR 1.790.000	75 Beobachter (9 im Kernteam und 66 LZB)
Demokratische Republik Kongo	General Philippe Morillon (MdEP)	EUR 7 700 000	103 Beobachter (13 im Kernteam, 30 LZB und 60 KZB)
Jemen	Baroness Nicholson (MdEP)	EUR 3 200 000	91 Beobachter (11 im Kernteam, 40 LZB und 40 KZB)
Sambia	Annemie Neyts-Uyttebroek (MdEP) (MdEP)	EUR 2 900 000	92 Beobachter (8 im Kernteam, 36 LZB und 48 KZB)
Nicaragua	Giovanni Fava (MdEP)	EUR 3 300 000	106 Beobachter (10 im Kernteam, 26 LZB und 68 KZB)
Mauretanien	Marie Anne Isler-Béguin (MdEP)	EUR 3 000 000	65 Beobachter (5 im Kernteam, 20 LZB und 40 KZB)
Venezuela	Monica Frassoni (MdEP)	EUR 2 150 000	126 Beobachter (10 im Kernteam, 36 LZB und 80 KZB)
Indonesien/Aceh	Glyn Ford (MdEP)	EUR 2 400 000	80 Beobachter (8 im Kernteam, 36 LZB und 36 KZB)
Bangladesch	Graf Alexander Lambsdorff (MdEP)	EUR 3 000 000	ausgesetzt
Nigeria	Max van den Berg (MdEP)	EUR 6 000 000	138 Beobachter (8 im Kernteam, 70 LZB und 60 KZB)
Timor-Leste	José Javier Pomés Ruiz (MdEP)	EUR 2 123 000	36 Beobachter (7 im Kernteam und 29 LZB)
Guyana	keine Angaben	EUR 51 000	Expertenmissionen: 2 Experten
Madagaskar	keine Angaben	EUR 101 000	Expertenmissionen: 4 Experten

¹ Die Missionen werden oft durch an Ort und Stelle rekrutierte Kurzzeitbeobachter und Delegationen des Europäischen Parlaments verstärkt. KZB: Kurzzeitbeobachter; LZB: Langzeitbeobachter.

Im Berichtszeitraum hat sich die EU verstärkt darum bemüht, geeignete Folgemaßnahmen für die Ergebnisse und Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmissionen zu treffen, und insbesondere diese Ergebnisse und Empfehlungen in ihre Erklärungen, den politischen Dialog, Kooperationsprogramme und die Programmplanung der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte einfließen zu lassen. Als Teil dieser Bemühungen wird von allen leitenden Beobachtern der EU-Wahlbeobachtungsmissionen verlangt, den Abschlussbericht der Mission einem breiten Spektrum von Gesprächspartnern in dem Land vorzulegen, in dem die Wahlbeobachtung stattgefunden hat.

Im Berichtszeitraum hat die EU weiterhin die Bemühungen um die Konsolidierung eines europaweiten Wahlbeobachtungskonzepts auf EU-Expertenebene und mit den Partnerländern der EU unterstützt. Es wurden Mittel für das Projekt "Europäisches Netz für die Unterstützung von Wahlen und Demokratie (NEEDS)" bereitgestellt, das von einer Gruppe europäischer Facheinrichtungen im Bereich Wahlen umgesetzt wird, um ein umfassendes Schulungsprogramm für EU-Beobachter (Langzeitbeobachter) und -Experten (Angehörige des Kernteams) durchzuführen und regionale Tagungen für einheimische Wahlbeobachter zu veranstalten und ihnen technische Unterstützung zu vermitteln. NEEDS führte im Berichtszeitraum zehn Schulungen für mehr als 234 Langzeitbeobachter und Experten durch, veranstaltete ein Treffen der Kontaktstellen der Mitgliedstaaten für Wahlbeobachtung und organisierte ein regionales Seminar für einheimische Beobachter in Lateinamerika (Juli 2006 in Buenos Aires, Argentinien), Europa (Dezember 2006 in Bratislava, Slowakei) und Nordafrika/Naher und Mittlerer Osten (März 2007 in Casablanca, Marokko). In Ecuador erhielten die einheimischen Beobachtergruppen technische Unterstützung im Bereich der Medienbeobachtung. Ferner arbeitete NEEDS an der Überarbeitung des Leitfadens für EU-Wahlbeobachter und des Leitfadens über internationale Wahlstandards¹.

Im Berichtszeitraum nahm die Kommission eine Bewertung des NEEDS-Projekts vor. Diese Bewertung wird derzeit mit dem Ziel geprüft, im zweiten Halbjahr 2007 ein neues Projekt zu starten.

Wahlunterstützung

Seit der Annahme der Mitteilung über Wahlunterstützung und -beobachtung hat das Finanzierungsvolumen für die Wahlunterstützungseinsätze beträchtlich zugenommen und sind diese Einsätze wesentlich komplexer geworden. Im Zeitraum 2000-2007 hat die EU mehr als 400 Mio. EUR für

¹ <http://www.needs-network.org/publications.html>.

Wahlunterstützungsmaßnahmen in mehr als 50 Ländern bereitgestellt und auch zusehends stärker auf die Herausforderung reagiert, dass Wahlprozesse nach Konfliktsituationen, wie etwa in der Demokratischen Republik Kongo und Haiti, zu unterstützen sind.

In den letzten beiden Jahren hat die Kommission ferner ihr Konzept umformuliert und dabei die Art und Weise der Erbringung von Wahlunterstützung neu überdacht und eine Vorreiterrolle bei den Bemühungen übernommen, Langzeitbeobachtungsstrategien vor der Unterstützung von Ad-hoc-Projekten für konkrete Wahlereignisse den Vorzug zu geben. In Anbetracht dieser Entwicklungen wurde im Oktober 2006 ein methodischer Leitfaden über die Wahlunterstützung veröffentlicht¹. Mit diesem Leitfaden werden zwei Zielsetzungen verfolgt: Zum einen bietet er den Kommissionsbediensteten und anderen Personen, die Kenntnisse in Bezug auf einen bestimmten Aspekt der Wahlunterstützung der Gemeinschaft erwerben möchten, ein praktisches und verwertbares Werkzeug, das in allen Phasen des Projektmanagementzyklus hilfreich sein kann. Zum anderen soll ein spezieller strategischer Einsatzrahmen auf dem Gebiet der Wahlunterstützung entwickelt werden, wobei nicht nur das jeweils anstehende Wahlereignis berücksichtigt werden soll und der Begriff "Wahlzykluskonzept" eingeführt wird. Dieses Konzept umfasst Unterstützungsleistungen für

- den Aufbau von Fähigkeiten und Strukturen staatlicher Wahlbehörden und Einrichtungen für die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Wahlen;
- spezielle Tätigkeiten wie die Wählerregistrierung und die Organisation von Wahlen;
- die Wahlbeobachtung durch einheimische Beobachter und Medienbeobachtungsgruppen;
- politische Bildung und Wählerbildung durch Wahlbehörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft und
- internationale und regionale Organisationen, die auf dem Gebiet der Wahlunterstützung tätig sind.

Die Wahlunterstützung für staatliche Behörden einschließlich der Wahlbehörden wird aus Mitteln für geografische Zusammenarbeit bestritten, beispielsweise das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument und das Instrument für Heranführungshilfe. Auf dem Gebiet der Wahlunterstützung tätige nichtstaatliche Organisationen können auch aus diesen Instrumenten sowie von der EIDHR unterstützt werden. Außerdem wurde in Fällen, in denen im Anschluss an Konflikte Wahlen anberaumt wurden, im Wege des Krisenreaktionsmechanismus und nunmehr auch des Stabilitätsinstruments Wahlunterstützung geleistet.

¹ <http://www.needs-network.org/publications.html>.

Die von der EU durch die Kommission zwischen Juli 2006 und Juni 2007 unterstützten Wahlunterstützungsprojekte schlossen Folgendes ein:

- Unterstützung der Kongolesischen Unabhängigen Wahlkommission (Demokratische Republik Kongo) für die Vorbereitung der Kommunalwahlen 2008. Die EG trägt mit 3 Mio. EUR zu einem vom UNDP verwalteten Treuhandfonds bei;
- Beitrag von 20 Mio. EUR zu dem vom UNDP verwalteten Basketfonds für den Wahlzyklus 2007-2011 in Nigeria;
- Unterstützung für ein elektronisches Wählerverzeichnis in Madagaskar, wobei die EG 1,2 Mio. EUR zu einem vom UNDP verwalteten Treuhandfonds beiträgt;
- Beitrag von 13,6 Mio. EUR zum Wahlzyklus in Togo über einen vom UNDP verwalteten Treuhandfonds;
- Beitrag von fast 7 Mio. EUR zur Unterstützung der Wählerregistrierung mit biometrischen Daten in der Republik Guinea;
- Beitrag von 1,5 Mio. EUR zum Wahlzyklus in Timor-Leste (Osttimor) über einen vom UNDP verwalteten Treuhandfonds;
- Beitrag von 1,5 Mio. EUR für die Wahlplanung in Tansania über einen vom UNDP verwalteten Treuhandfonds.

Der größte Teil der EU-Unterstützung für den Wahlprozess wurde über Beiträge zu den vom UNDP eingerichteten und verwalteten Basketfonds geleistet; dem UNDP kommt die Aufgabe zu, die Wahlunterstützung auf Länderebene zwischen nationalen und internationalen Akteuren zu koordinieren.

4.11 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die Europäische Union misst den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten die gleiche Bedeutung bei wie den bürgerlichen und politischen Rechten, wobei sie der 1993 in Wien auf der Weltkonferenz über Menschenrechte bekräftigten Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, wechselseitigen Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten Rechnung trägt. Beide Kategorien von Rechten ergeben sich aus der dem Menschen innewohnenden Würde, und die effektive Umsetzung eines jeden Rechts ist eine unabdingbare Voraussetzung für die vollständige Umsetzung weiterer Rechte. Diese Verknüpfung geht besonders eindeutig aus dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dem alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union beigetreten sind, und aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hervor.

Im Berichtszeitraum begrüßte die EU die ohne Abstimmung erfolgte Annahme einer Resolution über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf der 4. Tagung des **Menschenrechtsrates** der Vereinten Nationen vom 23. März 2007. Die EU beobachtete weiterhin genau die Beratungen der Arbeitsgruppe über ein Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit dem ein Beschwerdemechanismus im Rahmen des Pakts geschaffen werden soll. Ferner verfolgte die EU mit Interesse die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durchgeführten Arbeiten, darunter auch die Beratungen über die Artikel 2 und 9 des Pakts (Nichtdiskriminierung bzw. Recht auf soziale Sicherheit). Die EU unterstützt uneingeschränkt den vom Menschenrechtsrat im März 2007 eingeleiteten Prozess zur Berichtigung der Rechtsstellung des Ausschusses, wodurch dieser den übrigen Gremien zur Überwachung der Übereinkommen gleichgestellt werden soll.

Die EU hat mehrere **Mandate der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten** unterstützt, und zwar insbesondere die Sonderberichterstatter über Bildung, Wohnen, geistige und körperliche Gesundheit, Nahrung, toxische und gefährliche Produkte und Abfälle, Binnenflüchtlinge und indigene Völker so wie die Unabhängige Expertin für extreme Armut. Die EU begrüßt die wertvollen Beiträge, die diese Sonderberichterstatter im Rahmen der Ausübung der jeweiligen Mandate für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte leisten, wozu auch ein besseres Verständnis der Tragweite dieser Rechte und der mit ihnen einhergehenden Verpflichtungen gehört.

Zum Verständnis der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ist zu berücksichtigen, dass diese eng an eine integrative und gerechte **Entwicklung** gekoppelt sind¹. Es ist bezeichnend, dass sechs der acht Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) die Entwicklung von Mensch und Gesellschaft in den Vordergrund stellen. Die EU hat beständig ihr Engagement für das Recht auf Entwicklung betont und ist zur treibenden Kraft der internationalen Anstrengungen für die Verwirklichung der MDG geworden, indem sie sich im Vorfeld des VN-Gipfels vom September 2005 zur Erhöhung der Wirksamkeit und des Umfangs der Hilfen verpflichtet und im Dezember 2005 den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik² angenommen hat. Dieses Engagement findet seinem Niederschlag unter anderem in dem neuen mit 17 Mrd. EUR ausgestatteten EU-Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, das am 18. Dezember 2006 angenommen wurde. Mit diesem Instrument sollen Maßnahmen in den folgenden Kooperationsbereichen unterstützt werden:

¹ Siehe Kapitel 4.12, Recht auf Entwicklung.

² ABl. C 46 vom 24.2.2006, S.1.

- Förderung der Umsetzung von politischen Strategien, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele ausgerichtet sind;
- Erfüllung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung mit vorrangiger Behandlung der allgemeinen Grundbildung und der Gesundheit;
- Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Beschäftigung;
- Förderung von guter Staatsführung, Demokratie und Menschenrechten sowie Unterstützung institutioneller Reformen.

Die EU engagiert sich für die Förderung von **Beschäftigung, sozialem Zusammenhalt und menschenwürdiger Arbeit** für alle in den externen Politikbereichen der EU, den bilateralen und regionalen Beziehungen und Dialogen einschließlich ihrer Programme zur Zusammenarbeit mit Drittländern und anderen Regionen. Diese Politik umfasst die Förderung und Erleichterung der Ratifizierung und Anwendung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Kernarbeitsnormen und anderer von der IAO als dem neuesten Stand entsprechend eingestufte Übereinkommen im Wege der technischen Zusammenarbeit und durch enge Zusammenarbeit mit der IAO. Nachdem im Berichtszeitraum drei weitere EU-Mitgliedstaaten das IAO-Übereinkommen über das Mindestalter (Nr. 138) ratifiziert haben, sind nunmehr alle arbeitsrechtlichen Kernübereinkommen der IAO von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert.

Die EU engagiert sich besonders für die Förderung der Agenda "Menschenwürdige Arbeit", wie in den am 1. Dezember angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Menschenwürdige Arbeit für alle" zum Ausdruck kommt. Diese Schlussfolgerungen, die auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Menschenwürdige Arbeit für alle fördern - Der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit"¹ zurückgehen, enthalten eine Strategie und Leitvorgaben zur Mobilisierung der Politikbereiche der EU, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Förderung des universellen Ziels menschenwürdiger Arbeit für alle entsprechend der Festlegung durch die IAO zu leisten.

Im Berichtszeitraum hat die EU ihre Zusammenarbeit mit der **IAO**, die einer der wichtigsten globalen Akteure auf dem Gebiet Beschäftigung und Soziales ist, weiter intensiviert. So setzt sich die EU beispielsweise für die Verstärkung des Überwachungssystems der IAO ein und wurde bei bedeutenden Verstößen gegen Kernarbeitsnormen regelmäßig auf IAO-Ebene in der Internationalen Arbeitskonferenz und im Verwaltungsrat der Organisation tätig. Im Berichtszeitraum ist die EU

¹ Mitteilung vom 24. Mai 2006, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/675&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=de>.

insbesondere bei Vorfällen in Belarus, Simbabwe und Birma (Myanmar) tätig geworden. Darüber hinaus hat die Gemeinschaft Ziele der sozialen Entwicklung in die jüngsten bilateralen, regionalen und interregionalen Abkommen aufgenommen.

In diesen Abkommen verpflichten sich beide Seiten zur Anerkennung und Förderung der sozialen Rechte, einschließlich der Einhaltung der IAO-Kernübereinkommen über grundlegende Arbeitnehmerrechte.

Seit 1998 gewährt die Gemeinschaft **Handelspräferenzen** im Rahmen der als Anreiz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte konzipierten Sonderregelungen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS). Diese Sonderanreize werden jenen Entwicklungsländern auf Antrag zugestanden, die die Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen sicherstellen. Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Allgemeine Präferenzsystem APS+ umfasst ein neues APS-Anreizsystem mit zusätzlichen Zollpräferenzen für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung für gefährdete Länder, die eine Reihe internationaler Übereinkommen in den Bereichen Umwelt, verantwortungsvolle Staatsführung, Menschenrechte und Sozialrechte – darunter die acht IAO-Kernübereinkommen über Arbeitnehmerrechte – unterzeichnet und tatsächlich umgesetzt haben. Die Regelung APS+ ersetzt mehrere frühere Systeme für Sonderanreize.

Derzeit haben ca. 180 Entwicklungsländer und abhängige Gebiete Zugang zum grundsätzlichen APS-Schema. Zusätzlich wurden 15 gefährdeten Staaten für einen Zeitraum von drei Jahren (2006-2008) Begünstigungen nach dem APS+ gewährt; hierzu zählen fünf Andenstaaten (Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Venezuela), sechs zentralamerikanische Länder (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) sowie Moldau, Georgien, Mongolei und Sri Lanka.

In außergewöhnlichen Fällen und auch bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die Grundsätze eines der acht IAO-Übereinkommen über Kernarbeitsnormen sieht das gemeinschaftliche APS-Schema eine vorübergehende Rücknahme der Handelspräferenzen vor. Nach der geltenden APS-Verordnung des Rates können Bewertungen durch IAO-Aufsichtsorgane als Ausgangspunkt für die Untersuchung der Frage dienen, ob die vorübergehende Rücknahme von APS gerechtfertigt ist. Mit Wirkung vom 21. Juni 2007 hat der Rat den Zugang von Belarus zur Präferenzregelung des Allgemeinen Präferenzschemas der EU wegen schwerer und systematischer Verstöße gegen die IAO-Übereinkommen 87 und 98 über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen vorübergehend ausgesetzt. Der von der EU im März 1997 beschlossene vorübergehende Ausschluss von Birma (Myanmar) aus dem APS bleibt wegen der fortdauernden schweren und systematischen Verstöße gegen dieses Übereinkommen in Kraft.

Unterstützung für den freien Gewerkschaftsbund von Burundi, COSYBU (2004-2006), ein über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) finanziertes Projekt

Das von der italienischen nichtstaatlichen Organisation ISCOS-Cisl durchgeführte Projekt sollte die politische Rolle und die Effizienz des burundischen Gewerkschaftsbundes COSYBU (Confédération des Syndicats de Burundi) stärken, um für die verstärkte Einhaltung grundlegender Arbeitnehmerrechte zu sorgen und den Gesamtprozess der Demokratisierung in dem Land zu unterstützen.

Das Projekt hatte im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Stärkung der Kapazität und der Rolle von COSYBU;
- Professionalisierung der Führungskräfte des Gewerkschaftsbunds mit Blick auf ihre Rolle als Verhandlungspartner und Verteidiger von Arbeitnehmer- und Menschenrechten;
- Transfer von Instrumenten und Wissen, die benötigt werden, damit ihre Rolle als Förderer von Frieden und Entwicklung in ihrem Land gestärkt wird.

Das auf zwei Jahre angelegte Projekt (mit einem Fördervolumen von 400.000 EUR), das im Frühjahr 2004 anließ, umfasste eine Reihe von Schulungskursen für bestimmte Gewerkschaftsführungskräfte sowie Ausbildung für Ausbilder. Zu den behandelten Themenbereichen gehörten organisatorische Prozesse, Arbeitsrecht, sozialer Dialog, internationale Zusammenarbeit, Verschuldung und Globalisierung sowie Kommunikationsmethoden. Es nahmen etwa 50 Gewerkschaftsführungskräfte verschiedener Kategorien teil (50 % der Teilnehmer waren Frauen). Nach Abschluss der Schulung begannen die Teilnehmer ihrerseits damit, andere Arbeitnehmer zu schulen.

Als konkretes Ergebnis dieses Projekts gründeten die Teilnehmer am Ende der Arbeiten ihren eigenen gewerkschaftlichen Ausbildungsverband (A.Fo.Sy), der inzwischen von den Behörden förmlich anerkannt worden ist.

4.12 Recht auf Entwicklung

Die EU hat beständig darauf hingewiesen, dass sie dem Recht auf Entwicklung verpflichtet ist, wie es in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993 verankert ist. Diese Verpflichtung schlägt sich auch in den Partnerschaften und Abkommen über Entwicklungszusammenarbeit nieder, die mit Drittstaaten in der ganzen Welt geschlossen worden sind, beispielsweise im Cotonou-Abkommen zwischen der EU und den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).

Auf der achten Tagung der VN-Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung (Februar-März 2007) betonte die EU, dass den Staaten die Hauptverantwortung dafür zufällt, auf nationaler Ebene die Bedingungen zu schaffen, die der Verwirklichung dieses Rechtes förderlich sind. Dies lässt sich am besten durch Einbeziehung einer Menschenrechtsperspektive in nationale Entwicklungspläne und globale Partnerschaften erzielen, um auf diese Weise die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte hervorzuheben. Die EU setzt sich entschlossen für eine Partnerschaft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ein, wie sie im Konsens von Monterrey dargelegt ist: "Jedes Land trägt die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche Entwicklung [...]. Die nationalen Entwicklungsbemühungen müssen durch förderliche internationale wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden."

Die Arbeitsgruppe hat vom VN-Menschenrechtsrat den Auftrag erhalten, die Fortschritte bei der Förderung und Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung zu verfolgen und zu überprüfen und Berichte und andere Informationen von Staaten, internationalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen zu prüfen. Sie hat mit der Analyse internationaler Entwicklungspartnerschaften und innovativer Mechanismen wie dem (von der EU nachhaltig unterstützten) Afrikanischen Peer-Review-Mechanismus begonnen; dieser war von der Arbeitsgruppe gegründet worden, um den normativen Rahmen der Erklärung von 1986 über das Recht für Entwicklung einzubeziehen und Fortschritte auf diesem Gebiet zu ermöglichen.

In den Schlussfolgerungen der achten Tagung der Arbeitsgruppe, die erstmals im Konsens angenommen wurden, wurde eingeräumt, dass man von den Grundsatzdebatten auf die Ausarbeitung der Durchführungskriterien übergehen muss. Die Analyse konkreter Anwendungen des Rechts auf Entwicklung durch die Begutachtung der Partnerschaften auf der Grundlage spezifischer Kriterien hat sich als produktive und positive Maßnahme erwiesen. Diese Kriterien werden schrittweise verfeinert und damit zu einem nützlichen Instrument zur Einbeziehung der wesentlichen Aspekte des Rechts auf Entwicklung in operative Rahmengenben. Als nächstens soll die Arbeitsgruppe, deren Mandat um weitere zwei Jahre verlängert wurde, im Laufe des Jahres 2007 das EU-AKP-Partnerschaftsabkommen von Cotonou analysieren.

2007 zahlte die Kommission ferner die für die Governance-Initiative zugunsten der AKP-Staaten vorgesehenen Mittel aus. Ziel dieser Initiative ist die weitere Förderung einer Reformagenda in den Partnerländern der EU unter anderem auf den Gebieten Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Im Rahmen dieser Initiative wurden insgesamt 3 Mrd. EUR an zusätzlicher finanzieller Unterstützung für Länder bewilligt, die bereit sind, sich zur Durchführung von Plänen zu verpflichten, die sachdienliche, anspruchsvolle und glaubwürdige Maßnahmen und Reformen beinhalten. Die Pläne werden von den Partnerländern vorgelegt und konzentrieren sich auf realistische Ergebnisse mit dem Endziel, die Armut zu verringern und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Sie sollen auch Leistungsvergleichsmöglichkeiten für die Bereiche Menschenrechte und Demokratie entwickeln, die die EU überprüfen und mit den betreffenden Ländern im Wege des politischen Dialogs erörtern wird.

Die EG beteiligte sich ferner am Governance-Netz des OECD-Entwicklungshilfesausschusses, welches das "Maßnahmenorientierte Strategiepapier über Menschenrechte und Entwicklung" ausgearbeitet hat, das der Ausschuss am 15. Februar 2007 annahm. In diesem Dokument werden die Leitgrundsätze sowohl für eine wirksame Förderung und einen wirksameren Schutz der Menschenrechte als auch für die systematischere Einbeziehung der Menschenrechtsgrundsätze in Entwicklungsprozesse dargelegt.

4.13. Religions- und Glaubensfreiheit

Die Menschenrechtspolitik der EU erstreckt sich auch auf die Gedanken- und Gewissensfreiheit sowie die Religions- oder Glaubensfreiheit, die in verschiedenen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankert sind, wie z.B. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 18), im VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 18) und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 9). Ferner ist in der EU-Grundrechtecharta festgelegt, dass jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat (Artikel 10) und dass die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen zu achten ist (Artikel 22).

Die EU führt mit einem großen Spektrum von Ländern Gespräche über die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und hat dieses Thema bei einer ganzen Reihe von Zusammenkünften im Rahmen des politischen Dialogs, unter anderem mit China, zur Sprache gebracht. Die EU bringt ihre Bedenken in Bezug auf die Religionsfreiheit und damit zusammenhängende Intoleranz und Diskriminierung mit Demarchen und öffentlichen Erklärungen zum Ausdruck.

Was die Beziehungen der EU zu Asien anbelangt, so ist der ASEM-Prozess (Asien-Europa-Treffen) der Förderung des Dialogs und der Verwirklichung eines harmonischen Miteinanders der verschiedenen Religionen und Bekenntnisse verpflichtet. Das erste und das zweite dem interreligiösen Dialog gewidmete ASEM-Treffen (2005-2006) in Bali bzw. Larnaka brachte Religionsführer, hochrangige Beamte, Intellektuelle und Medien aus den ASEM-Partnerländern zusammen. Das dritte dem interreligiösen Dialog gewidmete ASEM-Treffen mit dem Schwerpunkt "Vertiefung des Dialogs zwischen den Bekenntnissen zur Verwirklichung von Frieden, Entwicklung und Harmonie" fand im Juni 2007 in China statt und führte zu der Erklärung von Nanking, mit der die auf den beiden vorangegangenen Tagungen festgelegte Agenda mit weiter vorangebracht wurde. Das vierte Dialogtreffen soll 2008 in den Niederlanden stattfinden.

Im Berichtszeitraum sind der Präsident des Europäischen Parlaments, die Präsidentin des Europäischen Rates und der Präsident der Europäischen Kommission mit religiösen Führerpersönlichkeiten zusammengekommen, um das Thema "Europa auf dem Fundament der Menschenwürde aufbauen" zu erörtern. Das Treffen mit führenden Vertretern der drei monotheistischen Religionen wurde im Mai 2007 auf Anregung des Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, veranstaltet. Zusammen mit der Präsidentin des Europäischen Rates, Angela Merkel, und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Gerd Pöttering, war Kommissionspräsident Barroso Gastgeber der Gespräche, an denen 20 führende Vertreter des christlichen, des jüdischen und des islamischen Bekenntnisses in Europa teilnahmen. Auf Einladung von Präsident Barroso hatten bereits 2005 und 2006 ähnliche Treffen stattgefunden, aber in diesem Fall fand erstmals eine derartige Begegnung unter der Schirmherrschaft der Kommission, des Europäischen Parlaments und der Präsidentschaft des Europäischen Rates statt.

Entsprechend ihrer Zusage, alle Arten der Diskriminierung zu bekämpfen, ist die EU - insbesondere in den Gremien der Vereinten Nationen - gegen Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens eingeschritten. Im Berichtszeitraum ist die EU sowohl in der VN-Generalversammlung (UNGA61) als auch im Menschenrechtsrat (HRC4) tätig geworden.

Die EU brachte auf der 61. Tagung der VN-Generalversammlung ihre traditionelle Resolution über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz aufgrund der Religion oder der Überzeugung ein (A/RES/61/161). Der Konsens in Bezug auf diesen Text wurde aufrechterhalten, und die Resolution wurde von einer Rekordzahl von Ländern (99) mitgetragen. In der Resolution der Generalversammlung wurde die Bedeutung der Gedanken- und Gewissensfreiheit und der Religions- und Glaubensfreiheit in den internationalen Menschenrechtsregelungen und im Leben der einzelnen Menschen

bestätigt. Ferner wurden die Bedenken aufgrund schwerer Fälle von Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder des Glaubens in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck gebracht. Hervorgehoben wurde die Rolle sowohl der Bildung als auch des Dialogs als konstruktive Mittel, die das Wissen und das gegenseitige Verständnis verbessern und somit nachhaltige Lösungen für die in diesem Zusammenhang immer noch bestehenden Spannungen erbringen können. Die Resolution enthielt Bestimmungen über den Schutz der Religions- oder Glaubensfreiheit durch die Staaten und forderte alle gesellschaftlichen Akteure auf, sich um die Förderung der Toleranz zu bemühen. Ferner wurde die Arbeit des VN-Sonderberichterstatters für Religions- und Glaubensfreiheit nachdrücklich unterstützt.

Auszug aus der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung

"Die Generalversammlung ...

10. fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu bemühen, indem sie insbesondere
 - a) im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen treffen, um Hass, Intoleranz und jegliche Anwendung von Gewalt, Einschüchterung und Zwang aufgrund der Religion oder der Überzeugung sowie die Aufstachelung zu Feindseligkeiten und Gewalt insbesondere mit Blick auf religiöse Minderheiten zu bekämpfen, und Praktiken, die - auch bei der Wahrnehmung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit durch Frauen - die Menschenrechte der Frauen verletzen und Frauen diskriminieren, besonders im Auge behalten;
 - b) durch Bildung und andere Maßnahmen das Verständnis, die Toleranz und den Respekt in allen die Religions- und Glaubensfreiheit betreffenden Fragen fördern und anregen;
 - c) alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Lehrkräfte zur Pflege des Respekts vor allen Religionen und Glaubensauffassungen anzuhalten und somit das gegenseitige Verständnis und die Toleranz zu fördern;
11. ersucht die Regierungen, die religiösen Körperschaften und die Zivilgesellschaft, sich weiterhin zum Dialog auf allen Ebenen mit dem Ziel zu bekennen, zu einem größeren Maß an Toleranz, Respekt und Verständnis zu gelangen;
12. betont die Bedeutung eines kontinuierlichen und verstärkten Dialogs zwischen den Religionen und Glaubensauffassungen und innerhalb derselben - auch im Rahmen des interkulturellen Dialogs - als Mittel zur Förderung eines größeren Maßes an Toleranz, Respekt und gegenseitigem Verständnis;
13. betont ferner, dass die Gleichsetzung von Religionen mit Terrorismus vermieden werden sollte, da sich dies negativ auf die Ausübung des Rechts auf Religions- oder Glaubensfreiheit durch alle Mitglieder der betroffenen Religionsgemeinschaften auswirken kann;

..."

Wie in den Vorjahren stimmte die EU gegen die Resolution der Generalversammlung über die Bekämpfung der Diffamierung von Religionen (A/RES/61/164), da der Text mit Grundprinzipien des Ansatzes der EU nicht übereinstimmte. Bei der Erläuterung ihrer Stimmabgabe im Dritten Ausschuss der VN verwies die EU auf ihr echtes Engagement, die Grundsätze der Toleranz und des Respekts, insbesondere die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, zu fördern. Sie trug ihre Bedenken zu dem allgemeinen Ansatz, dem Rahmenkonzept und der Terminologie der Resolution vor und vertrat die Auffassung, dass ein breiter angelegter, ausgewogenerer und strikt an den Rechten ausgerichteter Text dem mit der Resolution vertretenen Anliegen am ehesten gerecht würde. Die EU wies darauf hin, dass sie den Begriff "Diffamierung von Religion" im Zusammenhang mit den Menschenrechten nicht als zutreffend ansehe. Die internationalen Menschenrechtsvorschriften würden in erster Linie die Individuen bei der Wahrnehmung der Religions- oder Glaubensfreiheit und nicht die Religionen an und für sich schützen.. Die Anhänger von Religionen oder Glaubensgemeinschaften dürften nicht bloß als Teile homogener und monolithischer Einheiten aufgefasst werden. Ferner müsse die Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, bei der es sich um einen schweren Verstoß gegen die Menschenrechte handelt, umfassend behandelt werden. Die EU wies darauf hin, dass die Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung nicht auf eine einzelne Religion oder Glaubensauffassung oder auf einen bestimmten Teil der Welt beschränkt sei.

Anlässlich des 25. Jahrestages der Erklärung der Vereinten Nationen Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vom 25. November 1981 fand in Prag eine vom VN-Sonderberichterstatter über Religions- und Glaubensfreiheit unterstützte Gedenktagung¹ statt, mit der die Bedeutung der Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit hervorgehoben werden sollte. An dieser Veranstaltung nahmen Vertreter der VN und von 52 Regierungen sowie Menschenrechtsorganisationen und -experten teil. Dabei bot sich die Gelegenheit, Fragen wie etwa die Beziehung zwischen Religionsfreiheit und Glaubensfreiheit zu erörtern. Die VN-Erklärung ist zwar nicht rechtsverbindlich, jedoch enthält sie eine Reihe sinnvoller Normen, die sich sowohl als Gradmesser für die Einhaltung durch die Regierungen als auch als Instrument für die Förderung von Respekt und Toleranz eignen; ferner ist die Erklärung ein Bezugsdokument für die Arbeit des VN-Sonderberichterstatters über Religions- und Glaubensfreiheit.

¹ <http://www.1981declaration.org>.

4.14 Interkultureller Dialog

Die EU legt großen Wert auf die Förderung des interkulturellen Dialogs sowohl innerhalb der Union als auch mit Drittländern. Eine Kombination verschiedener Faktoren – mehrere Erweiterungen der EU, aufgrund des Binnenmarktes gestiegene Mobilität, alte und neue Migrationsbewegungen, der intensivere weltweite Austausch in den Bereichen Handel, Bildung und Freizeit sowie die allgemeine Globalisierung – führt dazu, dass die Interaktionen zwischen den europäischen Bürgerinnen und Bürgern und allen jenen Menschen, die in der EU leben, und zwischen unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Ethnien und Religionen innerhalb und außerhalb Europas ständig zunehmen.

In der Mitteilung der Kommission vom Mai 2007 über eine europäische Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung¹ wurde die zentrale Rolle der Kultur im Prozess der europäischen Einigung bekräftigt und eine Kulturagenda für Europa und für seine Beziehungen zu Drittländern vorgeschlagen.

Die Mitteilung wurde durch ein dazugehöriges Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen² ergänzt, in dem die verschiedenen Kulturförderungsmaßnahmen der EU dargelegt wurden.

Die drei folgenden Hauptziele bilden zusammen eine kulturelle Strategie für die europäischen Institutionen, die Mitgliedstaaten und den Kultur- und Kreativbereich:

1. Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs;
2. Förderung der Kultur als Katalysator für Kreativität im Rahmen der Strategie von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung;
3. Förderung der Kultur als wesentlicher Bestandteil der internationalen Beziehungen der Union.

Zu einem Zeitpunkt, da die EU sich auf die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen einstellt, befasste sich die Mitteilung auch mit der Außendimension der europäischen Kultur. Es wurde eingeräumt, dass eine europäische Kulturstrategie benötigt wird, die für die Vielfalt innerhalb Europas offen ist und zugleich der Welt offen steht. In der Mitteilung werden Maßnahmen vorgeschlagen, um die Kultur dadurch noch stärker in den politischen Dialog mit den Partnerländern und -regionen in der ganzen Welt einzubinden, dass der kulturelle Austausch gefördert und die Kultur systematisch in Entwicklungsprogramme und -projekte einbezogen wird.

¹ Dok. KOM(2007) 242 endg.

² Dok. SEK(2007) 570.

Der Europäische Rat begrüßte auf seiner Tagung im Juni 2007 ferner die Bemühungen, die unternommen wurden, um die kontinuierliche und vertiefte Zusammenarbeit auf EU-Ebene und zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Integration und des interkulturellen Dialogs zu verbessern. Der Europäische Rat begrüßte insbesondere die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juni 2007 zur Stärkung der Integrationspolitik in der Europäischen Union durch Förderung von Einheit in der Vielfalt. Er hob hervor, dass es weiterer Initiativen bedarf, um den Erfahrungsaustausch über die Integrationsstrategien der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Im Berichtszeitraum liefen intensive Vorbereitungsarbeiten für das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs (2008), das mit einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates¹ im Dezember 2006 beschlossen worden war. Die Zivilgesellschaft wurde eng in die Vorbereitungen eingebunden und wird an dem Europäischen Jahr selbst aktiv teilnehmen. Als Teil der betreffenden Vorbereitungsarbeiten rief die Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderung des interkulturellen Dialogs in Europa² auf und richtete im November 2006 eine Konferenz über den interkulturellen Dialog mit dem Ziel aus, die besten Verfahren, die die Bedeutung des interkulturellen Dialogs im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme belegen, auszuwählen, zu fördern und auszutauschen³. Mit der Website des Europäischen Jahres⁴ sollen die Partner aus der Zivilgesellschaft einbezogen werden.

Ferner soll der interkulturelle Dialog als Querschnittsthema und sektorenübergreifende Priorität in die einschlägigen Politikbereiche, Programme und Maßnahmen der Gemeinschaft einbezogen werden. Dieses Ziel wurde sowohl für die Programme in den Bereichen Kultur, Bildung, Jugend und Bürgerschaft als auch in einer Reihe anderer Bereiche wie Beschäftigung, Soziales, Chancengleichheit, Außenbeziehungen und Entwicklungshilfe verwirklicht.

¹ Entscheidung Nr. 1983/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs (2008). ABl. L 412 vom 30. Dezember 2006.

² http://ec.europa.eu/culture/eac/dialogue/contributions/call_idea_de.html.

³ http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/dialogue/index_en.html.

⁴ <http://www.interculturaldialogue2008.eu>.

Der interkulturelle Dialog ist integraler Bestandteil der Beziehungen der EU zu Drittstaaten. Ein Beispiel hierfür ist die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess). Das dritte Kapitel der Europa-Mittelmeer-Zusammenarbeit über den sozialen, kulturellen und menschlichen Bereich erfuhr in jüngster Vergangenheit eine rasante Entwicklung. Es wird beständig an der Verbesserung der Europa-Mittelmeer-Dimension der interkulturellen Kommunikation gearbeitet. Zu diesem Zweck wurde im Juni 2007 in Berlin eine Europa-Mittelmeer-Konferenz mit dem Titel "Medien und interkulturelle Verständigung - Herausforderungen und Antworten" veranstaltet. Die Teilnehmer, die einen Querschnitt aus Interessensvertretern von Regierungen, Institutionen, Medien und Zivilgesellschaften darstellten, unterbreiteten Erklärungen zu Schlüsselfragen der interkulturellen Kommunikation, die sich sowohl an die Medien als auch an die Medienschaffenden richteten und die Interessen betrafen, die im weiteren Sinne die Funktionsweise der Medien berühren.

Der Europa-Mittelmeer-Stiftung "Anna Lindh" für den Dialog zwischen den Kulturen¹ mit Sitz in Alexandria (Ägypten) kommt die Rolle eines Katalysators für regionale Initiativen zu, mit denen das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit gefördert werden sollen. Die Stiftung fördert den Dialog der Kulturen und trägt dazu bei, den Barcelona-Prozess durch einen intellektuellen, kulturellen und zivilgesellschaftlichen Austausch sichtbar zu machen. Ihr Hauptziel ist es, Menschen und Organisationen von beiden Ufern des Mittelmeers einander näher zu bringen und zur Überwindung der Distanz zwischen ihnen beizutragen. Auf die Entwicklung der Humanressourcen wird besonderes Gewicht gelegt, wobei die Jugend die wichtigste Zielgruppe darstellt. Eine weitere Priorität ist die Förderung der Toleranz zwischen den Menschen durch die Förderung des Austauschs zwischen Mitgliedern verschiedener Zivilgesellschaften. Diese Stiftung dient als Dachorganisation für 37 von den Europa-Mittelmeer-Partnerländern errichtete nationale Netze.

Ein anderes Beispiel ist der ASEM-Prozess (Asien-Europa-Treffen). Neben den offiziellen ASEM-Treffen wurden in den letzten zehn Jahren fast 100 Initiativen verwirklicht, darunter zahlreiche Treffen auf Expertenebene, thematische Arbeitstagungen und Symposien, an denen oftmals Wirtschaftsvertreter und Gruppen der Zivilgesellschaft aus den beiden Regionen teilnahmen. Die Bandbreite der erörterten Themen reichte vom ursprünglichen Schwerpunktthema Wirtschaft bis zu den Themen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, weltweite Gesundheitsgefährdung, nachhaltige Entwicklung sowie interkultureller und interreligiöser Dialog.

¹ www.euromedalex.org.

Der interkulturelle Dialog wurde auch im Rahmen eines ASEAN-Regionalforums auf der 5. Zwischentagung über Terrorismusbekämpfung und grenzüberschreitende Kriminalität vom Mai 2007 in Singapur erörtert. Schwerpunkt des Tagungsbeitrags der EU war die Rolle der Medien bei der Verstärkung des interkulturellen Dialogs und die Rolle der regionalen Organisationen (insbesondere ASEM) auf diesem Gebiet.

Die EU ist auch in multilateralen Foren wie den Vereinten Nationen in kulturellen und interkulturellen Angelegenheiten aktiv tätig. Das Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen am 18. März 2007 ist ein grundlegender Schritt, zu dem die EU einen bedeutenden Beitrag geleistet hat. Als Vertragsparteien des Übereinkommens haben sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, die kulturelle Säule der Weltordnungspolitik und der nachhaltigen Entwicklung zu stärken, vor allem durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit.

Die Kultur ist eine Kernkomponente der Zusammenarbeit der EU mit dem Europarat, die unter anderem die gemeinsame Durchführung der "Europäischen Tage des offenen Denkmals" sowie gemeinsame Tätigkeiten in den westlichen Balkanstaaten umfassen.

Die Kommission und mehrere EU-Mitgliedstaaten beteiligen sich nach wie vor aktiv an den Arbeiten der "Gruppe der Freunde der Allianz der Zivilisationen". Die Allianz wurde Ende 2005 von den Ministerpräsidenten Spaniens und der Türkei zusammen mit dem früheren VN-Generalsekretär Kofi Annan mit dem Ziel begründet, Wege zur Lösung des Problems der Polarisierung zwischen den Kulturen zu suchen und Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen auszusprechen. Die hochrangige Gruppe von zwanzig herausragenden Persönlichkeiten legte dem VN-Generalsekretär und den Ministerpräsidenten Spaniens und der Türkei am 13. November 2006 in Istanbul ihren Bericht über eine "Allianz der Zivilisationen" vor. Der Start der operativen Phase erfolgte mit der Ernennung des Hohen Vertreters, Herrn Jorge Sampaio, und der Veröffentlichung eines Durchführungsplans. Die Teilnehmer aus der EU bereiten derzeit ihre Teilnahme am ersten Jahresforum der Allianz vor, das im Januar 2008 in Spanien stattfinden soll.

4.15 Asyl, Migration, Flüchtlinge und Vertriebene

Migrations-, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten zählen mit zu den vorrangigen Politiken der EU im Inneren und in ihren auswärtigen Beziehungen. Die EU betont, dass das Programm von Tampere und das Haager Programm zum Bereich Justiz und Inneres weiter durchgeführt werden müssen und dass über Folgemaßnahmen beraten werden muss, um die innere Sicherheit Europas sowie die Grundfreiheiten und Grundrechte der Bürger weiter zu stärken.

Ereignisse im Zusammenhang mit den Migrationsströmen in die EU haben erneut deutlich gemacht, dass rasche Fortschritte bei der Entwicklung einer umfassenden europäischen Migrationspolitik notwendig sind, die auf gemeinsamen politischen Grundsätzen basiert, mit der allen Aspekten der Migration Rechnung getragen werden kann (Migrations- und Entwicklungsagenda, legale Zuwanderung, Integration, internationaler Flüchtlingsschutz, Grenzkontrollen, Rückübernahme und Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels), die auf einer echten Partnerschaft mit Drittländern beruht und die ganz in die außenpolitischen Strategien der Union integriert ist.

Fortschritte wurden bei der Schaffung neuer Partnerschaften und der Umsetzung der vorrangigen Maßnahmen mit Schwerpunkt Afrika und Mittelmeerraum erzielt. Im Jahr 2006 veranstaltete die EU zwei Europa-Afrika-Ministerkonferenzen zum Thema Migration und Entwicklung in Rabat (10./11. Juli) und in Tripolis (22./23. November), auf denen echte Partnerschaften auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes zur Migrationsfrage begründet wurden. Die EU hat in den letzten Monaten im Rahmen des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage mehrere Missionen nach Afrika entsandt und konkrete Kooperationsmaßnahmen mit den afrikanischen Partnern und den Euromed-Partnern ergriffen. Die Arbeiten zur Weiterverfolgung dieser Initiativen werden vorangebracht und verstärkt.

Zusätzlich zum bestehenden Dialog und zu der bereits aufgenommenen Zusammenarbeit mit den östlichen und südöstlichen Nachbarstaaten der EU in Migrationsfragen hat die Kommission in ihrer *Mitteilung über die Anwendung des Gesamtansatzes zur Migration auf die östlichen und südöstlichen Nachbarregionen der Europäischen Union*¹ vom 16. Mai 2007 Vorschläge zur weiteren Verstärkung und Abstimmung der migrationsbezogenen Zusammenarbeit mit den Ländern dieser Region sowie mit asiatischen Ländern, die ebenfalls zu den Ursprungsländern der Migrationsströme aus dem Osten gehören, unterbreitet. Der Europäische Rat hat die Mitgliedstaaten und die Kommission im Juni 2007 aufgerufen, dafür zu sorgen, dass im Rahmen des bestehenden Finanzrahmens angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, um die rechtzeitige Umsetzung der umfassenden Migrationspolitik zu ermöglichen.

¹ Dok. KOM(2007) 247 endg.

Eine engere Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Steuerung der Migrationsströme wird immer wichtiger. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 16. Mai 2007 zum Thema "Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten" spezielle Migrationspartnerschaften mit Drittländern vorgeschlagen, die einen Beitrag zu einer kohärenteren Migrationspolitik leisten könnte, die Maßnahmen zur Förderung gut gesteuerter Migrationsmöglichkeiten und deren Vorteile – unter Beachtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der spezifischen Bedürfnisse ihrer Arbeitsmärkte – mit Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration, zum Schutz von Flüchtlingen und zum Vorgehen gegen die eigentlichen Ursachen der Migration kombiniert und sich gleichzeitig positiv auf die Entwicklung in den Herkunftsländern auswirkt. Der Europäische Rat hat vorgeschlagen, dass die Möglichkeit von Mobilitätspartnerschaften ebenso weiter geprüft werden sollte wie die Möglichkeiten einer zirkulären Migration.

Der Europäische Rat hat aufgrund seiner Überzeugung, dass die illegale Beschäftigung einer der wichtigsten Pullfaktoren für illegale Migranten ist, die Bedeutung des im Juni 2007 vorgelegten Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie mit Vorschriften zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen betont.

Die europäische Solidarität und die gerechte Aufteilung von Zuständigkeiten gehören zu den Grundprinzipien für das Vorgehen der EU zum Schutz ihrer Außengrenzen. Was die Grundsätze der Solidarität und der gerechten Aufteilung von Zuständigkeiten anbelangt, so muss auch die sich aus der Rettung von Migranten auf See ergebende Belastung berücksichtigt werden. Der Europäische Rat hat bekräftigt, dass die Fähigkeit der Union, einen Beitrag zum Schutz der Außengrenzen der Mitgliedstaaten zu leisten, gestärkt werden muss, und er hat betont, wie wichtig es ist, dass die Kapazität von FRONTEX zu diesem Zweck weiter verstärkt wird. Gemeinsame Operationen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten tragen zur Bekämpfung der illegalen Migration und zur Rettung von Menschenleben bei und müssen daher beibehalten werden. Es wurde eine Einigung erzielt über die Einrichtung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke, die Einführung des Küstenpatrouillennetzes und die Schaffung einer zentralisierten "Toolbox" mit technischer Ausrüstung, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung steht.

Bis Ende 2010 wird als Teil der umfassenden europäischen Migrationspolitik die Gemeinsame Europäische Asylregelung geschaffen werden. Derzeit werden gemeinsame Normen und Verfahren im Bereich der Visa- und Migrationspolitik sowie für die Personenkontrollen an den Außengrenzen der EU ausgearbeitet. Im Rahmen dieser Anstrengungen werden auch biometrische Reisepässe, Visa und Aufenthaltstitel eingeführt. Die Kommission hat in ihrem Grünbuch¹ über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem einen Überblick über die Problemstellung gegeben und erwartet nun konstruktive Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Themen. Im ersten Quartal 2008 wird ein auf der Grundlage einer umfangreichen Konsultation erstellter Strategieplan vorgelegt werden.

Im Dezember 2007 wird der Europäische Rat den Umsetzungsstand der umfassenden Migrationspolitik auf der Grundlage eines Zwischenberichts der Kommission über die Anwendung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage im Hinblick auf Afrika und den Mittelmeerraum prüfen und die ersten Fortschritte bei der Anwendung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage auf die östlichen und südöstlichen Nachbarregionen der Europäischen Union bewerten.

Die Kommission hat im Rahmen ihrer Außenhilfeprogramme ein neues Programm zur Kooperation mit Drittländern in Migrations- und Asylangelegenheiten gestartet, für das im Zeitraum 2007-2013 insgesamt 380 Mio. EUR bereitgestellt werden. Das auf den Erfahrungen mit dem Vorgängerprogramm "AENEAS" aufbauende neue thematische Programm über Migration und Asyl soll Drittländer bei ihren Bemühungen unterstützen, die Migrationsströme unter all ihren Aspekten besser zu steuern. Im Mittelpunkt werden die Länder stehen, die an den südlichen und östlichen Migrationsrouten in die Europäische Union liegen, obgleich das Programm auch andere Migrationsrouten sowie Migrationen zwischen südlichen Ländern erfassen wird. Ergänzend hierzu sollen im Rahmen horizontaler Initiativen die Themen Migration und Entwicklung, Arbeitsmigration, Asyl und Flüchtlingsschutz, Menschen schmuggel und Menschenhandel sowie illegale Einwanderung aufgegriffen werden.

Die EU hat an dem **Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung** teilgenommen, der am 14.-15. September 2006 am Sitz der Vereinten Nationen in New York ausgerichtet wurde. Es nahmen 132 Länder teil, darunter viele mit hochrangigen Vertretern. Dieser Dialog wurde von der EU als Erfolg gewertet, da er den Staaten die Gelegenheit bot, ein Thema zu erörtern, das zuvor als zu sensibel für eine Diskussion im VN-Rahmen betrachtet worden war.

¹ Dok. KOM(2007) 301 endg.

Themen des Dialogs auf hoher Ebene waren die positiven und negativen Auswirkungen der Migration und ihr Verhältnis zur Entwicklung, wobei auch Aspekte der Heimatüberweisungen, der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte und der Bekämpfung des Menschenhandels angesprochen wurden. Zudem wurde die Verbindung zwischen Armutsminderung und Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung und der Achtung der Menschenrechte allgemein anerkannt. Der EU-Vorsitz verwies auf die Bedeutung kohärenter und abgestimmter Antworten auf Migrationsfragen in bilateralen, regionalen und multilateralen Foren.

Die EU hat die Einrichtung des **Globalen Forums über Migration und Entwicklung**, die vom VN-Generalsekretär während des vorerwähnten Dialogs auf hoher Ebene verkündet wurde, begrüßt. Dieses ständige Forum, das kein offizieller Bestandteil des VN-Systems ist, zielt darauf ab, den VN-Mitgliedstaaten den Austausch von Ideen und die Erörterung bewährter Praktiken und Maßnahmen im Zusammenhang mit der internationalen Migration und der Wechselwirkung zwischen Migration und globaler Entwicklung zu ermöglichen.

Im Rahmen des strategischen Partnerschaftsabkommens vom 15. Februar 2005 zwischen der Kommission und dem **Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)** fand am 1. September 2006 in Brüssel ein Treffen hochrangiger Beamter statt. Dieses Treffen bot Gelegenheit für einen nützlichen Gedankenaustausch und eine Abstimmung der Standpunkte in Bezug auf den Schutz der Flüchtlinge in Migrationsströmen mit dem besonderen Schwerpunkt Marokko/Maghreb, den Schutz Binnenvertriebener, Lösungsansätze für den Übergang von Hilfs- zu Entwicklungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Liberia, Lehren aus Krisensituationen, Wege zur Verstärkung der EG-UNHCR-Frühwarnmechanismen und die Förderung des Flüchtlingsschutzes mit den besonderen Schwerpunkten Sudan und Zentralasien.

4.16 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung und Achtung der Vielfalt

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind mit den Grundprinzipien der Europäischen Union unvereinbar. Die EU-Organe haben sämtliche Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wiederholt abgelehnt und verurteilt. Die EU verfolgt im Rahmen der ihr in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse entschlossen eine eindeutige Politik zur Bekämpfung dieser Phänomene innerhalb der EU ebenso wie im Rahmen ihres außenpolitischen Handelns.

1997 erhielt die Europäische Union im Vertrag von Amsterdam eine Rechtsgrundlage für "geeignete Vorkehrungen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung" (vgl. Artikel 13 des EG-Vertrags). In Ausübung dieser Befugnisse hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) und die Richtlinie zur Gleichbehandlung in der Beschäftigung (2000/78/EG) angenommen.

Die Mitgliedstaaten der EU haben im Berichtszeitraum weitere Fortschritte bei der Umsetzung dieser beiden Richtlinien gemacht, die die direkte und indirekte Diskriminierung sowie Belästigungen aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Ausrichtung im Bereich der Erwerbstätigkeit und aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in einer Reihe von Bereichen (Erwerbstätigkeit, Sozialschutz, Bildung und Zugang zu Gütern, Dienstleistungen und Wohnraum usw.) verbieten. Mit diesen Richtlinien wurde der Schutz gegen Diskriminierungen in der gesamten EU erheblich verstärkt. In einigen Ländern führte dies zur Einführung eines vollkommen neuartigen, an den Rechten orientierten Ansatzes in Bezug auf Rechtsvorschriften und Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierungen.

Die Kommission hat gegen einige Mitgliedstaaten wegen einer verspäteten oder unvollständigen Umsetzung dieser Richtlinien Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Darüber hinaus wurden 14 Mitgliedstaaten förmlich ersucht, die EU-Vorschriften zur Ächtung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft (2000/43/EG) vollständig anzuwenden. Die Kommission prüft auch weiterhin, ob die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten die Richtlinien korrekt widerspiegeln. Sie unterstützt ferner flankierende Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Fortbildung von Richtern, Rechtsanwälten und Vertretern der Zivilgesellschaft im Bereich der Grundsätze des Antidiskriminierungsrechts.

Die Kommission beabsichtigt, in einer eingehenden Studie die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit möglicher neuer Maßnahmen zur Ergänzung des derzeitigen Rechtsrahmens zu prüfen.

Eine im Jahr 2006 im Auftrag der Kommission durchgeführte Studie über das Antidiskriminierungsrecht der Mitgliedstaaten gelangte zu dem Schluss, dass alle Mitgliedstaaten über Rechtsvorschriften verfügen, die über die Anforderungen der derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften hinausgehen. Die Art der geltenden Vorschriften und deren Anwendungsbereich sind jedoch sehr unterschiedlich. Während die Neigung dazu besteht, bei Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder des Geschlechts einen größeren Schutz zu gewähren, finden Diskriminierungen aus Gründen der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung oder des Alters – vom Bereich der Erwerbstätigkeit einmal abgesehen – weniger Berücksichtigung. Laut einer Eurobarometer-Umfrage von Januar 2007 sind 64 % der Europäer der Meinung, dass Diskriminierungen in ihrem Land weit verbreitet sind, und 51 % glauben, dass nicht genügend getan wird, um dieses Problem anzugehen.

Die Kommission hat auch für 2008 neue Initiativen angekündigt, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in anderen Bereichen als dem Arbeitsmarkt vorzubeugen und sie zu bekämpfen.

Das "Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle" (2007) bildet das Kernstück der Rahmenstrategie der Europäischen Kommission für Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit. Im Laufe des Themenjahres werden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene Maßnahmen durchgeführt. Ziel des Jahres ist es, die Menschen über ihre Rechte zu unterrichten, die Diversität herauszustellen und die Chancengleichheit für alle in der Union im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu fördern. Im Rahmen weiterer neuer Initiativen wurde u.a. eine hochrangige Expertengruppe eingesetzt, die sich mit der sozialen Integration ethnischer Minderheiten, einschließlich der Roma, und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt befassen wird¹.

Auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission haben das Europäische Parlament und der Rat am 18. Dezember 2006 eine Entscheidung angenommen, mit der das Jahr 2008 zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs erklärt wird (siehe Kapitel 4.14 zum interkulturellen Dialog).

Der Rat hat vorbehaltlich einiger parlamentarischer Prüfungsvorbehalte am 19. April 2007 eine allgemeine Ausrichtung zu einem Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit festgelegt. Mit diesem Rahmenbeschluss soll sichergestellt werden, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden. Die Kommission hatte den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss im November 2001 vorgelegt. Es folgten dann allerdings mehrere Jahre des Stillstands, da es den Mitgliedstaaten nicht gelang, Einigung über den Rahmenbeschluss zu erzielen, wobei das Hauptproblem darin bestand, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Bekämpfung rassistischen Verhaltens zu finden. Mit dem Rahmenbeschlussentwurf werden vorsätzliche Handlungen wie die Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Religion, nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe sowie das öffentliche Leugnen oder Verharmlosen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe gestellt. Der Vorschlag richtet sich gegen jede Form von Rassismus, ohne spezifische Gruppen von Personen zu nennen, die Opfer eines rassistischen Verhaltens sein könnten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Handlungen mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zwischen einem und drei Jahren bedroht sind. Der Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zu achten. Die Mitgliedstaaten müssen dem Rahmenbeschluss zwei Jahre nach seiner Annahme nachkommen.

¹ Beschluss der Kommission (2006/33/EG) vom 20. Januar 2006.

Der Rat hat am 15. Februar 2007 die Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte beschlossen¹. Die Agentur für Grundrechte ist die Rechtsnachfolgerin der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC). Die Agentur mit Sitz in Wien hat ihre Tätigkeit am 1. März 2007 aufgenommen. Bis zur Verabschiedung des ersten Mehrjahresrahmens zur Festlegung ihrer thematischen Tätigkeitsbereiche befasst sich die Agentur für Grundrechte mit Fragen im Zusammenhang mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz (siehe Kapitel 2.1. zur Agentur für Grundrechte).

Die Grundrechteagentur führt ihre regelmäßige Datenerhebung anhand von RAXEN, einem EU-weiten Netz von nationalen Kontaktstellen, auf der Grundlage gemeinsamer Leitlinien für alle EU-Mitgliedstaaten durch. Auch führt sie Forschungs- und Analysearbeiten durch, die von entscheidender Bedeutung für das Verständnis des Ausmaßes und der Entwicklung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Phänomenen in der EU sind. Die Erkenntnisse und Ergebnisse werden in ihren Jahresberichten sowie in anderen Veröffentlichungen wie vergleichenden Berichten zu zentralen Themenbereichen veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum hat die frühere EUMC unter anderem folgende Berichte veröffentlicht²: (1) Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in den Medien: Wege zu mehr Achtung und Verständnis zwischen den Religionen und Kulturen (Konferenzbericht); 2. Jahresbericht 2006 über den Stand von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU; 3. Antisemitismus: Zusammenfassender Überblick über die Situation in der Europäischen Union 2001-2005 und 4. Muslime in der Europäischen Union: Diskriminierung und Islamfeindlichkeit. Weitere Informationen zu den Tätigkeiten der EUMC sind in dem Tätigkeitsbericht über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit 2006 der EUMC zu finden.

Im Bereich der Außenbeziehungen beteiligt sich die EU aktiv an Bemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung. Auf der 61. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen gab die Europäische Union im dritten Ausschuss eine Erklärung zur Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung ab. Die EU leistet auch einen konstruktiven Beitrag zum Vorbereitungsprozess der Überprüfungskonferenz von Durban, die 2009 im Rahmen der Generalversammlung stattfinden wird. Bei dieser Konferenz sollte die Umsetzung der bestehenden Vorschriften im Mittelpunkt stehen.

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007.

² Agentur für Grundrechte (Veröffentlichungen):
http://fra.europa.eu/fra/index.php?fuseaction=content.dsp_cat_content&catid=1.

Im Rahmen der OSZE setzen sich die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten mit Hilfe der EU-Koordinierung aktiv und regelmäßig dafür ein, dass die 56 OSZE-Mitgliedstaaten die Verpflichtungen einhalten, die sie in den Bereichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung und Achtung der Vielfalt eingegangen sind. Das von OSZE/BDIMR jährlich in Warschau veranstaltete Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension bildet dabei eine wertvolle Plattform für die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten.

Die EU bringt die Themen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in ihren politischen Dialogen mit Drittländern, beispielsweise Russland und China, zur Sprache. Diese Themen wurden auch in die Kooperationsstrategien integriert; so verpflichteten sich die Partnerländer im Rahmen der Aktionspläne der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik dazu, bei der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, religiöser Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zusammenzuarbeiten. Im Dezember 2006 hat die Kommission zusammen mit Israel ein Seminar zu Fragen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus veranstaltet. Das Seminar wurde im Rahmen des ENP-Aktionsplans EU-Israel abgehalten.

Die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und der Diskriminierung von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen stellt bei der Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) eine Priorität dar. Das Thema wurde in allgemeine und spezifische Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl von förderfähigen Projekten aufgenommen. 2006 erging ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zu diesem Thema. Insgesamt wurden 19 Projekte ausgewählt, für die ein Gesamtbetrag von 8,8 Mio. EUR zur Verfügung gestellt wurde und die konkrete Folgemaßnahmen zur Erklärung und zum Aktionsprogramm von Durban (2001) darstellen. Zudem wurden vier weitere gezielte Projekte ausgewählt, für die etwa 2,2 Mio. EUR bereitgestellt wurden.

Aus EIDHR-Mitteln unterstützt die EU die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Umsetzung bestehender internationaler Standards für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, insbesondere der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung von Rassendiskriminierung. Zu den Projektaktivitäten zählen Sensibilisierungskampagnen und Seminare, Beratung im Rahmen von Programmen für technische Zusammenarbeit mit Regierungen sowie Forschungs- und Analysearbeiten. Die wichtigsten Partner sind das UNDP, die UNESCO, die Weltbank, die ILO und andere internationale Organisationen sowie Menschenrechtseinrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen.

4.17 Minderheitenrechte

Die EU setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte aller Personen – auch der Angehörigen von Minderheiten – gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in vollem Umfang geachtet werden. In der EU-Grundrechtecharta wird zum Schutz der kulturellen, der religiösen und der sprachlichen Vielfalt aufgerufen, während im Vertrag über die Europäische Union dem Grundsatz des uneingeschränkten Genusses der Rechte und Freiheiten ohne Unterschied, einschließlich der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 14) Geltung verschafft wird. Darüber hinaus kann die Gemeinschaft gemäß Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von u.a. ethnisch motivierten Diskriminierungen ergreifen.

Das Jahr 2007 wurde von der Europäischen Kommission zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit erklärt¹. Jeder Mitgliedstaat hat ein nationales Durchführungsgremium eingesetzt, das eine nationale Strategie ausgearbeitet hat; darin wird dargelegt, wie Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in dem betreffenden Jahr und Land angegangen werden sollen. Auf europäischer Ebene finden eine breit angelegte Informations- und Werbekampagne sowie Konferenzen und Veranstaltungen statt; dazu zählen auch die Auftaktveranstaltung dieses Jahres auf dem erstmals stattfindenden Gleichstellungsgipfel unter deutschem Vorsitz und eine Schlusskonferenz unter portugiesischem Vorsitz; ferner werden mehrere Untersuchungen von der Kommission veröffentlicht, die in die Beratungen auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene einfließen werden. Auf nationaler wie auf europäischer Ebene werden Aktivitäten organisiert, die sich an den vier Hauptzielen des Jahres, d.h. "Rechte, Vertretung, Anerkennung und Respekt", ausrichten. 7,65 Mio. EUR wurden zur Finanzierung der Aktivitäten auf einzelstaatlicher Ebene bereitgestellt; mit der zusätzlichen nationalen Kofinanzierung in Höhe von 50 % stehen insgesamt 15 Mio. EUR an Finanzmitteln zur Verfügung.

Zu den Entwicklungen auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum zählte auch die Einsetzung der hochrangigen Expertengruppe für Fragen der sozialen Integration ethnischer Minderheiten und ihrer uneingeschränkten Beteiligung am Arbeitsmarkt; die erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe fand im Februar 2006 statt; sie wird ihren Bericht und ihre Empfehlungen im Dezember 2007 vorlegen. Die Arbeit der Gruppe erweitert den Handlungsspielraum der EU, wenn es darum geht, das Verständnis für Minderheitenfragen weiter zu entwickeln und sicherzustellen, dass diese Fragen in der EU-Politik berücksichtigt werden.

¹ <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/647&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>.

In den Beitrittskriterien für Länder, die der EU beitreten wollen, wie sie 1993 vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Kopenhagen festgelegt wurden, sind die Achtung und der Schutz von Minderheiten spezifisch vorgesehen, und zwar wie folgt:

"Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben."

Daher wurde auch 2006 und im ersten Halbjahr 2007 den Personen, die Minderheiten angehören, im Rahmen des EU-Erweiterungsprozesses und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses mit den Ländern des westlichen Balkan¹ weiterhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Einen entscheidenden Fortschritt stellte der Beitritt von Montenegro zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten² dar.

In diesem Zusammenhang wurde die Lage der Minderheiten in den beitretenden und beitrittswilligen Ländern (Türkei, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) auch weiterhin in Berichten der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat analysiert, wobei die Roma als eine der am meisten benachteiligten Gemeinschaften betrachtet wurden. Diese Berichte, anhand derer ermittelt werden soll, welche Fortschritte die Bewerberländer auf dem Weg zum Beitritt erzielt haben, enthalten auch detaillierte Empfehlungen an diese Länder, wie sie die Situation in der Praxis verbessern können. Im Rahmen der derzeitigen und künftigen Finanzinstrumente für die Heranführung an den Beitritt werden EU-Mittel für die Förderung der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit in Ländern bereitgestellt, die sich auf die Mitgliedschaft in der EU vorbereiten.

Was die Rolle der EU in Drittländern anbelangt, so waren die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die ethnischen und religiösen Minderheiten angehören, weiterhin ein zentrales Thema der Außenbeziehungen. Die Frage der Minderheitenrechte wurde auch weiterhin mit verschiedenen Drittländern im Rahmen des Menschenrechtsdialogs erörtert, den die EU mit diesen Ländern führt. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wurden mehrere auf Minderheiten ausgerichtete Projekte in die Wege geleitet, wie beispielsweise die Vorschulbildung ethnischer Minderheiten in der zentralen Hochebene Vietnams. Zugleich wurde zunehmend darauf geachtet, dass eine gebührende Einbeziehung der Rechte von Angehörigen von Minderheiten in alle einschlägigen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit gewährleistet ist. Dies ist beispielsweise bei der Unterstützung im Bildungsbereich der Fall, die selbstverständlich die Unterstützung einer zweisprachigen Ausbildung für aus Minderheiten stammende Kinder umfassen sollte. Schließlich

¹ Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro.

² Der Wortlaut des Übereinkommens ist auf der folgenden Website zu finden:
<http://conventions.coe.int/treaty/en/Treaties/Html/157.htm>.

sei noch darauf verwiesen, dass eine Reihe von Projekten, die auf die Förderung von Minderheitenrechten zugeschnitten waren, in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Indien, Israel, Kasachstan und Uganda sowie in der Türkei von der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) finanziell unterstützt worden ist.

Auf VN-Ebene ist die Arbeit der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen¹ eine wertvolle Quelle von Informationen für die Gestaltung der Vorgehensweise der EU in Bezug auf Minderheitenfragen in den Beziehungen zu Drittländern. Darüber hinaus verfolgt die EU weiterhin mit Interesse die Arbeit der VN-Arbeitsgruppe für Minderheiten und beteiligt sich aktiv an der Arbeit internationaler Organisationen, die sich mit Minderheitenfragen befassen; dazu gehören die OSZE und deren Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten sowie die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats und die Hohe Kommissarin für Menschenrechte.

Gemeinsames Programm des Europarates und der Europäischen Kommission: gleiche Rechte und gleiche Behandlung für die Roma in Südosteuropa

Für dieses Projekt ist im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte ein Zuschuss von 275 000 EUR gewährt worden. Gesamtziel des Projekts ist die Förderung von Instrumenten zur wirksamen Umsetzung der nationalen Roma-Strategien in Südosteuropa durch Ausbildung in partizipativen Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen von nationalen Programmen/Aktionsplänen für Roma sowie durch Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung von Stereotypen und Vorurteilen gegenüber den Roma.

Zu den Hauptaktivitäten zählen Seminare zur Bedarfsermittlung in Bereichen wie Überwachung und Evaluierung, Ausbildung und Betreuung, die Erstellung einer Website mit einer Sensibilisierungskampagne und die Förderung von Schulprojekten sowie anderer Projekte der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung negativer Stereotypen und von Vorurteilen gegenüber den Roma.

Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren, zu denen unter anderem Gemeinschaftsdelegationen sowie die Feldmissionen der OSZE und des Europarates zählen, durchgeführt und trägt anderen Initiativen Rechnung. Das Projekt mit einer Laufzeit von zwei Jahren ist im Dezember 2005 angelaufen.

¹ Gay McDougall wurde 2005 mit der Resolution 2005/79 von der VN-Menschenrechtskommission zur unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen ernannt.

4.18 Menschen mit Behinderungen

Das Engagement der Europäischen Union für Menschen mit Behinderungen ist unter anderem in Artikel 26 der EU-Grundrechtecharta verankert: *"Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft."*

Im Berichtszeitraum hat sich die EU im Einklang mit ihrer Strategie für Menschen mit Behinderungen weiterhin für die Förderung und den Schutz der Rechte dieser Personen in Europa eingesetzt¹. Der Schwerpunkt der genannten Strategie liegt auf Würde, Grundrechten, Schutz vor Diskriminierungen, Fairness und sozialem Zusammenhalt. Das Instrument zur Umsetzung dieser Strategie ist der Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2003-2010², der sich auf drei Säulen stützt: Zugang zu individuellen Rechten, Beseitigung von Barrieren einschließlich Zugangsbarrieren, die Menschen mit Behinderungen davon abhalten, von ihren Fähigkeiten Gebrauch zu machen und Einbeziehung von Behinderungsfragen in das breite Spektrum der Gemeinschaftsstrategien, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Lage von Menschen mit Behinderungen auswirken.

Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten wird durch die hochrangige EU-Gruppe "Behinderungsfragen" gefördert, in der die Mitgliedstaaten, Vertreter der Kommission, Vertreter von Menschen mit Behinderungen und interessierte Kreise regelmäßig zusammenkommen, um auf Synergien bei behinderungspolitischen Maßnahmen auf EU-Ebene hinzuarbeiten. Die Zusammenarbeit wird des weiteren durch Sensibilisierungsinitiativen erleichtert; hierzu gehören der Zyklus von Strategiekonferenzen der Europäischen Kommission, die jedes Jahr am 3. Dezember, dem Europäischen und Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen, stattfinden, sowie regelmäßige Konferenzen des Vorsitzes.

Nach Auffassung der EU sollten Menschen mit Behinderungen an der Planung, Überwachung und Evaluierung von Politik und Praxis in Bezug auf die Behinderungsproblematik beteiligt werden. Daher bemüht sie sich in einem fortgesetzten Dialog mit dem Europäischen Behindertenforum (einer Dachorganisation, die europäische NRO aus dem Behindertenbereich und die nationalen Behindertenräte vertritt) und den Sozialpartnern (Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbänden sowie den damit verbundenen Organisationen der Zivilgesellschaft in der

¹ http://ec.europa.eu/employment_social/disability/strategy_en.html.

² Die Kommission erstellt alle zwei Jahre einen Behindertenbericht, in dem der Stand der Durchführung der EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen analysiert und die nächste Phase des Aktionsplans in Angriff genommen wird. Ein erster Bericht wurde im November 2005 veröffentlicht.

http://europa.eu.int/comm/employment_social/news/2003/oct/com650_final_en.html

Arbeitswelt) weiterhin um die aktive Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen wurden von der EU auch im Rahmen des Europäischen Jahres der Chancengleichheit 2007¹ behandelt.

Die Zusage der EU, die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch über ihre Grenzen hinaus zu fördern und zu schützen, spiegelt sich unter anderem in den entwicklungspolitischen Maßnahmen und Programmen der Kommission wider. Im Zeitraum 2000 - 2006 waren 160 Projekte (im Wert von etwa 100 Mio. EUR) für Personen mit Behinderungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu verzeichnen. Eines davon war das in Partnerschaft mit mehreren NRO durchgeführte Projekt des Internationalen Verbandes von Organisationen, die in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Behinderung tätig sind (International Development and Disability Consortium, IDDC) "Den Kreislauf aus Armut und Behinderung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durchbrechen". Im Rahmen dieses Projekts fand am 20./21. November 2006 in Brüssel eine "Europäische Konferenz zum VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" statt; auch ist die Veröffentlichung eines "EU-Kartierungsberichts zum Thema Behinderung und Entwicklung" vorgesehen. Die Mitteilung der Kommission über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung mit dem Titel "In die Menschen investieren" und das Strategiepapier für das thematische Programm 2007-2013 verweisen ausdrücklich auf Menschen mit Behinderungen.

DAS VN-ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Die EU hat sich in der Generalversammlung der Vereinten Nationen voll und ganz in die Verhandlungen über das Internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingebracht, das am 30. März 2007 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde².

Der erfolgreiche Abschluss dieser Verhandlungen war insofern ein Meilenstein für die Europäische Gemeinschaft, als sich ihr zum allerersten Mal die Gelegenheit bietet, Vertragspartei einer umfassenden Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen zu werden. Das Übereinkommen ist somit die erste Menschenrechtskonvention, die die Kommission im Namen der Gemeinschaft in Fragen, die in die Gemeinschaftszuständigkeit fallen, ausgehandelt und unterzeichnet hat. Wie alle Unterzeichner des Übereinkommens sind die Kommission und die Mitgliedstaaten derzeit mit den Vorbereitungen für den Ratifizierungs-/Abschlussprozess befasst; zudem müssen sie eine eingehende politische Überprüfung der genauen Auswirkungen des Übereinkommens vornehmen, auch was die Außenbeziehungen und die Entwicklungszusammenarbeit anbelangt.

Vom Inhalt her stellt das Übereinkommen eine große Wende dar, denn Behinderungen werden fortan als Menschenrechtsthema und nicht nur als Frage des sozialen Wohlergehens eingestuft. Das Übereinkommen wird weltweit 650 Millionen Menschen mit Behinderungen, davon 50 Millionen Europäern, zugute kommen.

Das VN-Übereinkommen bietet eine solide völkerrechtliche Grundlage, wenn Fragen in Zusammenhang mit Behinderungen in den Menschenrechtsdialogen der EU mit Drittstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, zur Sprache gebracht werden; auch schafft es einen klaren Rahmen für die Aufnahme eines politischen Dialogs mit unseren Partnern in der Entwicklungszusammenarbeit zum Thema Menschen mit Behinderungen.

¹ Siehe Abschnitt 4.17 - Minderheitenrechte

² <http://www.ohchr.org/english/law/disabilities-convention.htm>.

4.19 Indigene Völker¹

Der Berichtszeitraum stand im Zeichen eines bahnbrechenden Ereignisses für die indigenen Völker der Welt, und zwar der Verabschiedung der VN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker durch den Menschenrechtsrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung am 29. Juni 2006. Diese Erklärung war das Ergebnis von mehr als zwanzigjährigen Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen, die eine Innovation für die Normgebung im Rahmen der Vereinten Nationen darstellten, weil die Vertreter der indigenen Völker gleichberechtigt mit den Vertretern der VN-Mitgliedstaaten verhandelten.

Die EU sah die Erklärung als wertvolle Ergänzung der VN-Instrumente zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an und erklärte, dass der Text das beste erreichbare Ergebnis dieses Prozesses darstelle. Zusammen mit einem breiten Spektrum von Ländern hat die EU einmütig für die Erklärung gestimmt. Nach erteilter Zustimmung hat der Menschenrechtsrat der Generalversammlung die Erklärung zur Annahme unterbreitet.

Der Text wurde jedoch nicht wie erwartet im November angenommen. Anstelle dessen wurde vom dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung eine das Verfahren betreffende Resolution angenommen, mit der beschlossen wurde, "die Behandlung der Erklärung ...und die Beschlussfassung darüber zurückzustellen, damit mehr Zeit für weitere Konsultationen zur Verfügung steht"². Die EU brachte ihre Besorgnis zum Ausdruck, dass eine erneute Erörterung des Texts den in umfassenden Verhandlungen erzielten Kompromiss zunichte machen könnte und die Erklärung insgesamt dadurch ernsthaft infrage stellen könnte. Die EU stimmte gegen die beschlossene Zurückstellung.

Seitdem hat es im VN-Rahmen einen informellen Meinungs austausch gegeben, um eine Kompromisslösung für offen gebliebene Fragen zu finden, die es ermöglichen würde, den Text im Einklang mit der von den politisch Verantwortlichen der Welt auf dem Weltgipfel 2005³ eingegangenen Verpflichtung in der Generalversammlung vor Ende der 61. Tagung zu verabschieden (voraussichtliches Datum hierfür ist der 13. September 2007).

¹ Ein Überblick, der auch die wichtigsten EU-Dokumente zum Thema indigene Völker aufführt, kann unter http://ec.europa.eu/external_relations/human_rights/ip/index.htm eingesehen werden.

² A/RES/61/178.

³ A/RES/60/1 Nummer 127.

Der Rat hat auch weiterhin den VN-Sonderberichterstatter für die Rechte und Grundfreiheiten indigener Völker unterstützt. Diese Unterstützung hat auch in einem laufenden Projekt mit dem Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte zur Umsetzung seiner Empfehlungen betreffend Mexiko und Guatemala konkrete Gestalt angenommen. Das mit einem Zuschuss von 800.000 EUR im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) geförderte Projekt wurde vom Sonderberichterstatter in einer Studie, die er auf der vierten Tagung des Menschenrechtsrates¹ vorstellte, als Beispiel für "bewährte Praktiken" bezeichnet, das auch auf andere Länder Anwendung finden könne.

Die EU unterstützt derzeit mehrere Aktionen, die entweder unmittelbar oder mit einem sektorübergreifenden Ansatz auf indigene Völker ausgerichtet sind. Ein Anfang 2007 aufgelegtes Programm zur Unterstützung der Stärkung des Gerichtswesens durch Bekämpfung der Straffreiheit in Kolumbien war nicht unmittelbar auf die indigenen Völker als solche abgestellt. Als Ergebnis der durchgängigen Einbeziehung der Rechte dieser Völker in das Programmkonzept werden jedoch letztendlich mehr als 150 000 Angehörige indigener Völker Nutzen aus diesem Programm ziehen. Als erwähnenswertes Beispiel eines unmittelbar auf indigene Völker abgestellten Projekts ist das Ende 2006 aufgelegte Projekt zum Schutz und zur Förderung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Dhanuk, Thami und Surel Janajatis, die in zwei nepalesischen Distrikten leben, zu nennen. Dieses Projekt wird über einen EIDHR-Zuschuss an Care Dänemark in Partnerschaft mit der Nepal Federation of Indigenous Nationalities (NEFIN) finanziell unterstützt.

Im Einklang mit dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik² wurde die Förderung der Rechte der indigenen Völker in die Kooperationsinstrumente der Gemeinschaft und in die Länder- und Regionalstrategiepapiere einbezogen. Spezifische Bezugnahmen sind unter anderem in den Verordnungen zur Einführung von Finanzierungsinstrumenten für Entwicklungszusammenarbeit (DCI), für das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI), für die Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (EIDHR) und für Stabilität (SI) zu finden.

¹ A/HRC/4/32/Add.4 vom 26. Februar 2007.

² Gemeinsame Erklärung der EU über die Entwicklungspolitik, ABl. C 46 vom 24.2.2006, S.1.

EIDHR: Aufbau von Kapazitäten für indigene Völker bei den Vereinten Nationen

Die indigenen Völker selbst können am besten für ihre eigenen Rechte eintreten, vorausgesetzt sie verfügen über angemessene Logistik, Dokumentation und Information. Aus diesem Verständnis heraus unterstützt die EIDHR die Aktivitäten von doCIP, dem Dokumentations-, Forschungs- und Informationszentrum für indigene Völker in Genf (<http://www.docip.org/anglais/welcome.html>).

Mit diesem Dreijahresprojekt, das von der EIDHR mit 950 000 EUR bezuschusst wird, soll die Effizienz der verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen, die sich mit den Rechten von mindestens 370 Millionen Menschen befassen, gesteigert werden.

Das Projekt umfasst insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Organisation der technischen Sekretariate bei den VN während der Konferenzen in enger Zusammenarbeit mit dem Amt der Hohen Kommissarin für Menschenrechte;
- b) Bereitstellung von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen in Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch sowie geeigneter IT-Ausrüstung, von Kontakten, usw.;
- c) Veröffentlichung logistischer Informationen in vier Sprachen vor den Tagungen;
- d) Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung von Aufzeichnungen über diese internationalen Prozesse und Verwaltung eines Netzes, das Dokumentationszentren, die sich mit Fragen indigener Völker befassen, miteinander verknüpft;
- e) Ausbildung in der Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen;
- f) Herausgabe einer vierteljährlichen Publikation, die die einzige viersprachige Informationsquelle zu Fragen indigener Völker auf internationaler Ebene darstellt;
- g) Vermittlung von Fähigkeiten an Menschenrechtsaktivisten aus indigenen Bevölkerungsgruppen im französischsprachigen Afrika, vor allem an Frauen, damit sie die Aktivitäten von doCip auf lokaler und regionaler Ebene weitergeben können, wie beispielsweise die Verwaltung von Dokumentationszentren und die Aufnahme technischer Sekretariate, insbesondere während der panafrikanischen Konferenzen indigener Völker und der Tagungen der Afrikanischen Union.

Dokumentation, Informationen und Kontakte stehen auch Diplomaten, Parlamentariern, nationalen und internationalen Beamten, NRO und Forschern zur Verfügung.

4.20 Recht auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten

Am 6. Oktober 2006 haben die EU und die Vereinigten Staaten ihre Verhandlungen über ein Interimsabkommen über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an die US-Behörden zum Abschluss gebracht. Das Interimsabkommen löst

das im Mai 2004 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA geschlossene Abkommen ab und sorgt unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Mai 2006 für Rechtssicherheit. Durch das Interimsabkommen können die in den Buchungssystemen von Fluggesellschaften erfassten Fluggastdatensätze analog zur Regelung im früheren Abkommen weiter an die USA übermittelt werden. Die US-Behörden erhalten nach Maßgabe einer konkreten Verpflichtungserklärung elektronischen Zugriff auf Fluggastdatensätze von Fluggesellschaften mit Buchungs-/Abfertigungssystemen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten. Das System wird rechtzeitig durch ein anderes ersetzt werden, mit dessen Hilfe die Fluggesellschaften den Vereinigten Staaten die erforderlichen Daten übermitteln werden. Die US-Behörden verarbeiten die übermittelten PNR-Daten und behandeln die von dieser Verarbeitung betroffenen Personen weiterhin gemäß der im Jahr 2004 abgegebenen Verpflichtungserklärung.

Am 23. und 24. Oktober 2006 veranstaltete die Europäische Kommission gemeinsam mit dem unabhängigen Beratungsgremium in Fragen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre der EU, d.h. der Datenschutzgruppe des Artikels 29, und der Verwaltung für internationalen Handel im US-Handelsministerium eine Konferenz zu Fragen der internationalen Übermittlung personenbezogener Daten.

Die Gruppe des Artikels 29 gab in ihrer Sitzung am 21. und 22. November 2006 die Stellungnahme Nr. 10/2006 (WP 128) über ihre Feststellungen im Fall SWIFT ab. SWIFT ist ein weltweit tätiger Nachrichtendienst für den Zahlungsverkehr zur Erleichterung internationaler Überweisungen. SWIFT speichert alle Daten 124 Tage lang in zwei Betriebszentren, von denen sich das eine in der EU und das andere in den USA befindet; diese Form der Datenverarbeitung wird in diesem Dokument als "Spiegelung" bezeichnet. Die Mitteilungen enthalten personenbezogene Daten wie den Namen des Auftraggebers und des Zahlungsempfängers. Nach den Terroranschlägen von September 2001 richtete das US-Finanzministerium ("UST") Beschlagnahmeanordnungen an SWIFT, um Zugriff auf die in den USA gespeicherten Mitteilungsdaten zu erhalten. SWIFT kam diesen Anordnungen nach, handelte jedoch bestimmte Einschränkungen in Bezug auf den Zugriff durch das UST aus. Im Anschluss an Pressemeldungen wurde die Sache Ende Juni/Anfang Juli 2006 bekannt. In ihrer Stellungnahme hob die Gruppe des Artikels 29 hervor, dass selbst im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus und der Kriminalität die Grundrechte gewahrt bleiben müssen. Sie forderte daher nachdrücklich die Einhaltung globaler Datenschutzgrundsätze. Als Genossenschaft mit Sitz in Belgien unterliegt SWIFT den belgischen Datenschutzvorschriften, mit denen die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG umgesetzt wurden. Finanzinstitute in der EU, die die Dienste von SWIFT in Anspruch nehmen, unterliegen den nationalen Datenschutzvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind.

Fragen des Datenschutzes betreffen jedermann, sind jedoch nicht immer gut verständlich. Aus diesem Grund unterstützte die Kommission die Initiative des Europarates, den Datenschutz deutlicher sichtbar zu machen und den 28. Januar 2007 zum "Tag des Datenschutzes" zu erklären.

Die Kommission hat am 7. März 2007 eine Mitteilung über den Stand des Arbeitsprogramms für eine bessere Durchführung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG angenommen. Im Rückblick auf die bereits ergriffenen Maßnahmen und nach Prüfung der derzeitigen Situation gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Richtlinie einen allgemeinen Rahmen festlegt, der inhaltlich angemessen und technologisch neutral ist. Ihre harmonisierten Vorschriften sorgen für ein hohes Schutzniveau in der gesamten EU und haben den Bürgern, den Unternehmen und den Behörden beträchtlichen Nutzen gebracht.

Eine Reihe von Maßnahmen zur besseren Umsetzung der Richtlinie und zur vollen Ausschöpfung ihres Potenzials soll ergriffen werden. Die Mitgliedstaaten werden nunmehr aufgerufen, eine ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie zu gewährleisten und bestehende Unstimmigkeiten auszuräumen. Um klarzustellen, wie die Richtlinie durchgeführt werden sollte, wird die Kommission ihre eigenen Vorstellungen zu diesem Thema in einer Auslegungsmitteilung darlegen. Die Gruppe des Artikels 27 hat eine wichtige Rolle bei der Harmonisierung der einzelstaatlichen Praktiken der Aufsichtsbehörden zu spielen. Es sollten auch weiterhin Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle Datenschutzbehörden völlig unabhängig sind und über ausreichende Befugnisse und Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Die Auswirkungen der neuen Technologien auf den Schutz der Privatsphäre werden im Rahmen der laufenden Überprüfung der Datenschutzrichtlinie geprüft, um zu bewerten, ob konkrete gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind; ferner soll das Vertrauen der Verbraucher durch die Mitteilung der Kommission über die Verbesserung des Datenschutzes durch Technologien zum Schutz der Privatsphäre (PETs) weiter gestärkt werden.

Die Kommission nahm daher am 2. Mai 2007 eine Mitteilung an, mit der bezweckt wird, den Nutzen einer Verbesserung des Datenschutzes durch Technologien zum Schutz der Privatsphäre (PETs) zu ermitteln. Um das volle Potenzial der Online-Dienstleistungen für die Bürger und die europäischen Unternehmen zu erschließen, müssen die Menschen in ausreichendem Maße darauf vertrauen können, dass sie betreffende Daten, die erhoben werden, ordnungsgemäß verwendet werden. Um zu gewährleisten, dass Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen und Verletzungen individueller Rechte nicht nur in irgend einer Weise verboten und nach den bestehenden Rechtsvorschriften mit Sanktionen verbunden sind, sondern auch technisch schwieriger werden, schlägt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen vor, die auf die Entwicklung und die

Förderung des Einsatzes von "besserem Datenschutz durch Technologien zum Schutz der Privatsphäre" abzielen. Um die Entwicklung von PETs zu unterstützen, werden Kooperationsmechanismen vorgeschlagen, damit der Bedarf an PETs und deren technologische Anforderungen in einem sich entwickelnden technologischen Umfeld ermittelt werden können; auch wird zur Forschung im öffentlichen und privaten Sektor aufgerufen. Um den Einsatz der verfügbaren Datenschutztechnologien zum Schutz der Privatsphäre durch die Datenverarbeiter zu unterstützen, wird deren Anwendung durch die Industrie und die Behörden gefördert, während eine Standardisierung und Koordinierung der einzelstaatlichen technischen Vorschriften für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Datenverarbeitung ins Auge gefasst werden. Um die Verbraucher zum Einsatz von Datenschutztechnologien zum Schutz der Privatsphäre zu ermuntern, muss ihr Bewusstsein für diese Fragen geschärft werden; dem Verbraucher soll zudem eine sachkundige Wahl durch die Verwendung von "Datenschutzgütesiegeln" erleichtert werden.

Der Rat hat am 12. Juni 2007 Schlussfolgerungen zu dem Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, angenommen. Der Rat stellte darin fest, dass der Rahmenbeschluss sich auf die bestehenden Datenschutzmindestnormen des Europarats stützen wird. Zudem kündigte der Rat an, dass er alle vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Lösungen prüfen werde. Die Kommission hat ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass der Rahmenbeschluss noch nicht angenommen wurde, und beabsichtigt, so rasch wie möglich und spätestens bis Ende 2007 zu einer politischen Einigung zu gelangen.

5. Vorgehen der EU in internationalen Gremien

5.1. 61. Tagung der VN-Generalversammlung:

Der Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung (soziale, humanitäre und kulturelle Fragen) tagte vom 2. Oktober bis 22. November 2006. Der Dritte Ausschuss hat insgesamt 60 Resolutionen geprüft. Die Gesamtzahl der Resolutionen entsprach in etwa jener des Vorjahres. Von diesen Resolutionen wurde die Hälfte ohne Abstimmung angenommen, über 25 Resolutionen wurde abgestimmt, drei wurden zurückgezogen¹, zu einer gab es einen Stillhalteantrag² (Beschluss, mit dem eine Aussprache zu einer in einer Resolution aufgeworfenen Frage verhindert wird) und eine wurde an den Fünften Ausschuss überwiesen³. Dies entspricht einer leichten Zunahme der Abstimmungen über die Resolutionen. Zudem wurden acht von den Delegierten des Dritten Ausschuss erörterte Resolutionen unmittelbar im Plenum der Generalversammlung der Vereinten Nationen behandelt.

Im Rahmen der Arbeiten des Ausschusses hat die EU auch weiterhin eine sehr aktive Rolle gespielt. Im Ausschuss gab der EU-Vorsitz insgesamt 39 öffentliche Erklärungen ab, zu denen allgemeine Erklärungen, Einbringungen, Erklärungen zur Stimmabgabe oder zu Standpunkten sowie Erklärungen gegen Stillhalteanträge zählten. Die EU als Ganzes hat, einschließlich der einzelnen Initiativen der Mitgliedstaaten und einiger Resolutionen, die von Ländern anderer Regionen mitgetragen wurden, 13 Resolutionsentwürfe im Ausschuss vorgelegt. Vier dieser Resolutionsentwürfe wurden zur Abstimmung gestellt und angenommen.

Die EU brachte zwei Resolutionen zur Lage der Menschenrechte in einem spezifischen Land ein, und zwar in **Myanmar** und in der **DVRK**. Die Resolution zur DVRK wurde gemeinsam mit Japan eingebracht und mit großer Mehrheit angenommen. Die Resolution zu Birma/Myanmar wurde nach einem abgelehnten Stillhalteantrag angenommen. Eine von Kanada vorgelegte Resolution zu **Iran** und (im Anschluss an einen Stillhalteantrag nicht angenommene) Resolutionen der USA zu **Belarus** und **Usbekistan** wurden allesamt von der EU mitgetragen. Das Ergebnis länderspezifischer Resolutionen kann als Erfolg betrachtet werden, insbesondere im Lichte des gegen

¹ Die Situation der libanesischen Kinder (Kuba im Namen der Bewegung der blockfreien Staaten (NAM)); die Unzulässigkeit von Menschenrechtsverletzungen durch die Praxis geheimer Gefängnisse und illegaler Verbringungen bei der Terrorismusbekämpfung (Belarus); der Bericht des Menschenrechtsrats (Namibia im Namen der Gruppe der afrikanischen Länder).

² Die Lage der Menschenrechte in Usbekistan (USA).

³ Stärkung des Programms zur Kriminalitätsprävention und Strafjustiz der Vereinten Nationen und Rolle des Ausschusses für Kriminalitätsprävention und Strafjustiz als dessen Verwaltungsgremium (vom Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt).

Länderresolutionen gerichteten Klimas, das vor und auf dieser Tagung vorzuherrschen schien. Obwohl nur einem Stillhalteantrag stattgegeben wurde, gibt die Tatsache, dass nach wie vor solche Anträge eingebracht werden, zu weiterer Besorgnis Anlass. Besorgniserregend sind auch die "Vergeltungsresolutionen", die nicht auf eine echte Besorgnis um die Menschenrechte zurückgehen, sondern eher politisch motiviert sind.

Wie auf der vorherigen Tagung war die EU Hauptinitiator der beiden thematischen Resolutionen: In der Frage der **religiösen Intoleranz** wurde das Konsensergebnis des Vorjahres wiederholt, wobei die Resolution von einer Rekordzahl von 99 Ländern mitgetragen wurde, was um so wichtiger war, als mehrere verschiedenartige Resolutionen dazu dienten, unter Beweis zu stellen, dass es eine Reihe grundlegend unterschiedlicher Ansätze zu Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und den Religionen gibt. Gemäß dem vereinbarten Rotationsprinzip war die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten (GRULAC) in diesem Jahr Hauptinitiator der Resolution über die **Rechte des Kindes**. Das einheitliche Auftreten von EU und GRULAC zu dieser Resolution wurde beibehalten, wobei diese von einer Rekordzahl von Ländern (120) mitgetragen wurde; eine langwierige absatzweise Abstimmung konnte somit vermieden werden. Die Resolution wurde mit 176 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme (USA) angenommen.

Die EU war Hauptinitiator einer regionenübergreifenden **Erklärung zur Todesstrafe** im Plenum der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die von insgesamt 85 Ländern unterzeichnet wurde und eine nützliche Grundlage für eine weitergehende Analyse etwaiger Initiativen in diesem Bereich bildet.

Auch die nationalen Initiativen von EU-Mitgliedstaaten – wie zur Gewalt gegen Frauen (NL/FR), zur Folter (DK) und Kriminalitätsprävention (IT), zu regionalen Übereinkünften für Menschenrechte (BE), zu einer Initiative zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) (BE/SI) und zur zweijährlichen nordischen Initiative gegen willkürliche und Schnellhinrichtungen (SE) – wurden mit Erfolg zur Abstimmung gebracht.

Zusätzliche neue Elemente in der Ausschussarbeit waren die Erörterung des Programms 19 (strategischer Rahmen für den Haushaltsplan des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR)) und die sich entwickelnden Beziehungen zwischen dem Dritten Ausschuss und dem Menschenrechtsrat, dessen Tagung zeitlich teilweise mit der Tagung des Ausschusses zusammenfiel.

5.2. Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Einrichtung des Menschenrechtsrates, VN-Reform

Die Staats- und Regierungschefs beschlossen auf dem VN-Gipfel im September 2005, die Menschenrechtskommission durch einen Menschenrechtsrat abzulösen. Die VN-Generalversammlung wurde beauftragt, möglichst kurzfristig während ihrer 60. Tagung detaillierte Regelungen zur Funktionsweise, zum Mandat, zu den Aufgaben und den Arbeitsmethoden des Menschenrechtsrates auszuarbeiten. Am 15. März 2006 wurde die Resolution 60/251 der Generalversammlung zur Einrichtung des Menschenrechtsrats angenommen. Die EU beteiligte sich sehr aktiv an den gesamten Verhandlungen. Sie hat von vornherein einen Rat angestrebt, dessen Status, Mandat, Strukturen und Mitgliederzusammensetzung so gestaltet sein sollten, dass den Menschenrechten die in der VN-Charta vorgesehene zentrale Rolle eingeräumt wird. Die EU hat Vorschläge unterstützt, aufgrund deren der neue Rat eine echte Verbesserung gegenüber der früheren Menschenrechtskommission darstellen würde. Insbesondere hat sich die EU dafür eingesetzt, dem neuen Rat den Status eines ständigen Gremiums zu verleihen, das in der Lage sein sollte, Menschenrechtsfragen und -situationen – wo und wann immer sie auftreten – mit der für die Arbeit des Rates gebotenen Flexibilität anzugehen und bei der Behandlung von Menschenrechtsdefiziten Dialog, Kooperation und Unterstützung in den Mittelpunkt zu stellen. Die EU legte auch besonderen Nachdruck auf die ständige Beteiligung der NRO und die weitere Anwendung von Sonderverfahren im neuen Rat unter Zugrundelegung der Errungenschaften der Menschenrechtskommission.

Die letzte Tagung der Menschenrechtskommission, in der es um reine Verfahrensfragen ging, fand am 27. März 2006 statt und dauerte lediglich einen halben Tag. Zu den 47 Mitgliedern, die in den Menschenrechtsrat gewählt wurden, zählen auch acht EU-Mitgliedstaaten: Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich, Finnland, die Niederlande, Polen, Rumänien und die Tschechische Republik. Seitdem ist der Menschenrechtsrat zu fünf ordentlichen Tagungen sowie zu vier Sondertagungen zusammengetreten, die sich mit der Lage in Palästina, in Libanon und in Darfur befassten. Während diese Tagungen allesamt einer Reihe inhaltlicher Fragen gewidmet waren, arbeitete der Rat im Zeitraum von Juli 2006 bis Juni 2007 auch an der Vollendung des **institutionellen Aufbauprozesses**, einschließlich der Überprüfung bestehender Mandate der Menschenrechtskommission sowie der Vorkehrungen für die so genannte regelmäßige allgemeine Überprüfung, die in der Resolution 60/251 der Generalversammlung vorgesehen ist. Der **Menschenrechtsrat** hatte somit – was die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Fragen anbelangt – 2006-2007 für die EU oberste Priorität.

Im Berichtszeitraum trat der Menschenrechtsrat zu vier ordentlichen sowie zu vier Sondertagungen zusammen.

Die Eröffnungstagung des Menschenrechtsrates fand vom 19. bis 30. Juni 2006 in Genf statt. Die **zweite ordentliche Tagung** fand vom 18. September bis 6. Oktober statt und wurde vom 27. bis 29. November 2006 wieder aufgenommen. Nachdem der Schwerpunkt der Eröffnungstagung auf dem Start der neuen Institutionen gelegen hatte, standen mit den Berichten der Sonderverfahren zahlreiche wichtige inhaltliche Fragen auf der Tagesordnung des Rates. Die EU vertrat die Auffassung, dass dies eine gute Grundlage für die Behandlung sowohl thematischer Fragen als auch der Lage in den betreffenden Ländern darstelle; sie bemühte sich, unter Federführung des Präsidenten des Menschenrechtsrates auf ein gemeinsames Ergebnis der Tagung hinzuarbeiten, da sie selbst in ihren Eigeninitiativen verhältnismäßig eingeschränkt war. Im Allgemeinen verlief die Tagung jedoch noch recht verworren, da nach neuen Wegen zur Behandlung der einzelnen Fragen gesucht wurde. Zwar wurden 46 Vorschlagsentwürfe vorgelegt, davon sieben durch die EU oder durch EU-Mitgliedstaaten, jedoch hatte der Rat nicht genügend Zeit, um über sie zu entscheiden. Der Rat beschloss dann ausnahmsweise, auf einer wieder aufgenommenen zweiten Tagung, die kurz vor der dritten ordentlichen Tagung des Rates stattfand, über die Resolutionsentwürfe weiter zu beraten. Daher verabschiedete der Rat während des ersten Teils seiner zweiten Tagung nur drei Beschlüsse. Diese wurden im Konsens angenommen. Die 19 der auf der wieder aufgenommenen Tagung behandelten Resolutionen/Beschlüsse wurden in der Mehrzahl im Konsens angenommen, einer wurde nach Abstimmung abgelehnt (der EU-Änderungsantrag zu dem Beschluss über Darfur¹) und fünf andere nach Abstimmung angenommen, einschließlich des von der Gruppe der afrikanischen Staaten vorgeschlagenen Beschlusses zu Darfur. Alle anderen Resolutionen, einschließlich des Textes der EU zu Sri Lanka, wurden auf spätere Tagungen vertagt bzw. zurückgezogen.

Die **dritte ordentliche Tagung** fand vom 29. November bis 8. Dezember 2006 statt. Diese Tagung wurde ausnahmsweise unmittelbar nach der Tagung des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen abgehalten. Sie sollte sich hauptsächlich mit Fragen des institutionellen Aufbaus befassen. Aus diesem Grunde verzichtete die EU darauf, ihre eigenen Initiativen auf dieser Tagung vorzustellen. Der Rat prüfte sieben Resolutionen/Beschlüsse, von denen vier im Konsens und drei weitere nach Abstimmung angenommen wurden. Die EU beschloss, sich im Zusammenhang mit einer von den Ländern der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) eingebrachten Folgeresolution zur Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten der Stimme zu enthalten und die Annahme ohne Abstimmung eines weiteren Nachbereitungstextes der OIC zum Untersuchungsausschuss über Libanon, der auf der ersten Sondertagung des Rates eingesetzt worden war, zu befürworten. Die EU konnte jedoch zwei

¹ A/HRC/2/L.48, mit 22 Gegenstimmen bei 20 Ja-Stimmen und vier Enthaltungen abgelehnt.

afrikanische Texte zu den Vorbereitungen der Überprüfungskonferenz von Durban und zu den umfassenden Folgemaßnahmen zur Konferenz von Durban nicht unterstützen, da diese der entsprechenden Resolution der Generalversammlung ihres Erachtens nicht angemessen entsprachen und das Ergebnis des Folgeprozesses nachteilig beeinflusst hätten.

Der deutsche Bundesminister des Auswärtigen Frank Walter Steinmeier wohnte der **vierten ordentlichen Tagung** (12. bis 30. März 2007) als Vertreter des EU-Vorsitzes bei. Diese Tagung war wiederum hauptsächlich der Lage in **Darfur** gewidmet und ansonsten angesichts des laufenden institutionellen Aufbauprozesses von einer allgemeinen Zurückhaltung der Delegationen – was die Zahl der vorgelegten Initiativen angeht – gekennzeichnet. Auf dieser Tagung etablierte die EU sich trotz ihrer zahlenmäßigen Minderheit als einer der Hauptakteure, indem sie eine Reihe wichtiger Themen wie etwa Darfur und die Frage **der Todesstrafe** erfolgreich zur Sprache brachte und sich auch der Lage der Menschenrechte in mehreren Ländern im Rahmen des ständigen interaktiven Dialogs mit der Hohen Kommissarin für Menschenrechte und vielen der Sonderverfahren zuwandte. Im Rahmen einer so genannten "themenbezogenen Debatte" regte die EU zu einer halbtägigen Tagung an, auf der die Verschlechterung der Menschenrechtslage in **Simbabwe** im Mittelpunkt stand. Zu **Darfur** nahm der Rat ohne Abstimmung einen gemeinsamen Text der EU und Afrikas an, in dem der Bericht der hochrangigen Evaluierungsmission zur Kenntnis genommen und die Lage in Darfur unmissverständlich beschrieben wird und mit dem ein innovativer Mechanismus mit thematischen Mandaten geschaffen wird, die in den kommenden Monaten nach Mitteln und Wegen zur Verbesserung der Menschenrechtslage vor Ort durch die Umsetzung der 115 im Rahmen des VN-Systems abgegebenen Empfehlungen zu Darfur suchen sollen. Der Text ermöglicht außerdem Folgemaßnahmen seitens des Menschenrechtsrates. Die im Konsens angenommene Resolution zu Darfur sollte als einer der bekannten Erfolge des ersten Jahres des Menschenrechtsrats betrachtet werden. Der Rat nahm auch Resolutionen zum Recht auf Entwicklung (die Kuba im Namen der Bewegung der blockfreien Staaten eingebracht hatte) und in Bezug auf die religiöse Intoleranz (von der EU eingebracht) an. Ein damit konkurrierender einseitiger Text zum Thema "Diffamierung von Religionen" der Organisator der Islamischen Konferenz (OIC) wurde mit nur der Hälfte der Stimmen des Rates (bei Gegenstimme der EU) angenommen. Was die Lage in Sri Lanka anbelangt, so sah die EU sich erneut gezwungen, ihre Initiative bis zu einer der kommenden Tagungen des Rates zurückzustellen.

Das erste Jahr des Rates endete mit der **fünften ordentlichen Tagung** (11. bis 19. Juni 2007) und dem Abschluss **des institutionellen Aufbauprozesses** durch die Annahme ohne Abstimmung eines "Pakets", das den künftigen Aufbau des Rates umreißt. Während des gesamten Prozesses, d.h. in den drei Arbeitsgruppen (zu dem Mechanismus einer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR), den Sonderverfahren/dem Verhaltenskodex, dem neuen Gutachtergremium, dem neuen Beschwerdeverfahren, der Agenda/dem Jahresarbeitsprogramm und zu den Arbeitsmethoden/der Geschäftsordnung), die den Auftrag erhalten hatten, unter der Leitung von Vermittlern die Elemente eines Pakets auszuhandeln, sowie während der anschließenden informellen Konsultationen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Rates, Botschafter de Alba aus Mexiko, wahrte die EU ein scharfes Profil und legte den Nachdruck auf die Schaffung effizienter und glaubwürdiger Mechanismen für den Rat. In diesem Zusammenhang plädierte die EU mit Nachdruck u.a. für einen UPR-Mechanismus auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien, für die Beibehaltung aller thematischen Mandate und Ländermandate, für einen Verhaltenskodex, der die Unabhängigkeit und Qualifikation der Sonderverfahren nicht beeinträchtigt, und für einen ständigen Tagesordnungspunkt zum Thema "Lage der Menschenrechte, die der Aufmerksamkeit des Rates bedarf".

Trotz heftigen Widerstands und ihrer eigenen zahlenmäßigen Minderheit im Rat konnte die EU die meisten ihrer erklärten Ziele erreichen. Die EU konnte jedoch die Beendigung der Ländermandate zu Belarus und Kuba ebenso wenig verhindern wie die Schaffung eines ständigen Tagesordnungspunkts, der ausschließlich der Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten gewidmet ist (und der nach Auffassung der EU dem Tagesordnungspunkt "Lage der Menschenrechte" hätte zugeordnet werden sollen). Schließlich ergab sich noch das Problem, das ein Land im letzten Augenblick auf der Forderung bestand, für die Annahme von Länderresolutionen eine Zweidrittelmehrheit einzuführen; dieses Problem konnte nur dadurch behoben werden, dass der Rat an die Initiatoren von Länderresolutionen appellierte, ihren Initiativen eine möglichst breite Unterstützung (durch vorzugsweise 15 Mitglieder des Rates) zu sichern. Obwohl die EU mit dem Ergebnis des institutionellen Aufbauprozesses nicht völlig zufrieden ist, vertritt sie dennoch die Auffassung, dass der Rat nunmehr über eine ausreichende strukturelle Grundlage verfügt, um seinen Auftrag gemäß der Resolution 60/251 der Generalversammlung zu erfüllen. Zwar muss sich der Rat auf seiner **sechsten Tagung** (10.-28 September 2007) noch über eine Reihe technischer Modalitäten einigen; die EU hofft jedoch, dass der Menschenrechtsrat die ihm zur Verfügung stehenden Mechanismen einsatzfähig machen und zu eher inhaltlichen Fragen zurückkehren wird, die seiner Aufmerksamkeit bedürfen.

Der Rat trat auch zu vier Sondertagungen zusammen.

Die **erste Sondertagung**¹ des VN-Menschenrechtsrates fand vom 5. bis 6. Juli 2006 auf Antrag der Gruppe der arabischen Staaten zum Thema der Lage der Menschenrechte in den besetzten palästinensischen Gebieten statt. Die Sondertagung schloss sich unmittelbar an die Eröffnungstagung des Rates (19.-30. Juni 2006) an. Wenngleich die Aussprache im Plenum von einer konstruktiven Atmosphäre geprägt war, fand sich in dem von der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) eingebrachten Endentwurf der Resolution eine unausgewogene Darstellung der Situation, die nur auf die Probleme einer der Parteien einging, so dass sie für die EU nicht annehmbar war. Trotz Ablehnung durch die EU wurde die Resolution mit klarer Mehrheit verabschiedet. Mit der Annahme der Resolution beschloss der Rat die sofortige Entsendung einer Erkundungsmission unter Leitung des Sonderberichterstatters für die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, John Dugard.

Die **zweite Sondertagung** am 11. August 2006 auf Antrag der Gruppe der arabischen Staaten war der Menschenrechtsslage in Libanon gewidmet. Der Rat beschloss, dringend einen hochrangigen Untersuchungsausschuss einzusetzen und unverzüglich in die Region zu entsenden. Die EU stimmte gegen diese Resolution und wies darauf hin, dass die EU sich angesichts der auf libanesischer und israelischer Seite zu beklagenden zivilen Opfer und des menschlichen Leidens äußerst besorgt gezeigt habe, die Resolution jedoch einseitig sei und nicht auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte aller Betroffenen eingehe. Die EU brachte ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass trotz wiederholter Anträge keine echte Aussprache über den Text des Resolutionsentwurfs stattgefunden habe.

Die **dritte Sondertagung** fand am 15. November 2006 auf Antrag der Gruppe der arabischen Staaten zur Lage der Menschenrechte in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich der jüngsten Militäraktionen im nördlichen Gazastreifen und in Beit Hanun, statt. Der Rat beschloss die dringende Entsendung einer hochrangigen Erkundungsmission nach Beit Hanun. Das Abstimmungsverhalten der EU zu diesem Resolutionsentwurf war gespalten, da sechs EU-Mitgliedstaaten dagegen stimmten und ein Mitgliedstaat sich der Stimme enthielt. Der Präsident des Rates ernannte Erzbischof Desmond Tutu gemeinsam mit Professor Christine Chinkin zum Leiter der Mission. Die Mission konnte jedoch nicht in diese Region reisen, da die Visumanträge abgelehnt wurden.

¹ In der Resolution 60/251 der Generalversammlung ist die Einberufung von Sondertagungen auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder vorgesehen.

Die **vierte Sondertagung** fand vom 12. bis 13. Dezember 2006 auf Initiative der EU, der sich die Gruppe der afrikanischen Staaten und insgesamt 35 Ratsmitglieder anschlossen, zur Menschenrechtslage in Darfur statt. Die EU hatte seit der ersten Tagung des Rates vor allem darauf hingewiesen, dass angesichts der äußerst ernstesten Menschenrechtslage in Darfur Handlungsbedarf besteht. Im Verlauf der ordentlichen Ratstagungen konnte jedoch kein Kompromiss über eine aussagekräftige Resolution erzielt werden und die Sondertagung wurde denn auch durch die nachdrücklichen Erklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Hohen Kommissarin für Menschenrechte veranlasst. Die Sondertagung war durch eine breite Teilnahme von NRO und Menschenrechtsverteidigern aus dieser Region gekennzeichnet. Dies war die erste Sondertagung mit offenen Verhandlungen über die Ergebnisse, die im Konsens angenommen wurden. Der Rat beschloss, eine hochrangige Bewertungsmission aus 5 Experten und dem Sonderberichterstatter für die Lage der Menschenrechte in Sudan, Sima Samar, nach Darfur zu entsenden. Der Mission unter der Leitung der Nobelpreisträgerin Jody Williams, die Nachforschungen in Tschad und Äthiopien anstellen konnte, wurde jedoch leider die Einreise nach Sudan verweigert. Sie unterbreitete dem Rat auf seiner vierten ordentlichen Tagung gleichwohl einen umfassenden Bericht und ebnete somit den Weg für weitere Maßnahmen des Rates.

Bei den zweiten Wahlen zum Rat am 17. Mai 2007 wurden Slowenien und Italien zum ersten Mal in den Rat gewählt und die Niederlande wieder gewählt. Neben diesen Ländern sind derzeit Frankreich, Deutschland, Rumänien und das Vereinigte Königreich Mitglieder des Rates.

Wie das erste Jahr des Rates gezeigt hat, war der Übergang von der Menschenrechtskommission zum Menschenrechtsrat nicht ganz einfach und auch nicht automatisch der Sache der Menschenrechte innerhalb des VN-Systems förderlich. Obgleich die EU im Rat eine Minderheit darstellt, hat sie sich bei allen Aspekten der Arbeit des Rates als zentraler und einflussreicher Akteur erwiesen. Das wiederholte Auftreten des Rates zu Darfur zeigt die wachsende Bereitschaft des Rates, Menschenrechtsverletzungen in allen Regionen zu bekämpfen, und die EU ist auch weiterhin voller Hoffnung, dass die Umsetzung des institutionellen Aufbaupakets zur Verwirklichung der eigentlichen Ziele des Rates beitragen wird.

5.3. Europarat

Die EU und der Europarat lassen sich beim Schutz und bei der Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von den gleichen Werten und Zielen leiten. Die EU verfolgt auch weiterhin das Ziel, die Zusammenarbeit in diesen prioritären Bereichen zu verbessern, was auf dem Gipfeltreffen des Europarates am 17. Mai 2005 in Warschau erneut bekräftigt wurde.

Zu diesem Zweck wurde eine Vereinbarung zwischen der EU und dem Europarat getroffen und im Mai 2007 unterzeichnet. Diese politische Übereinkunft bildet einen neuen Rahmen für den politischen Dialog. Sie legt auch klar die Kernbereiche der Zusammenarbeit (wie oben angeführt) sowie die institutionellen Vereinbarungen für deren Umsetzung fest. Die Umsetzung hat bereits begonnen: Beispielsweise lädt die EU den Menschenrechtskommissar des Europarates nunmehr dazu ein, gemeinsam mit dem Sonderbeauftragten für Menschenrechte der EU regelmäßig an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Rates teilzunehmen, damit sie sich einen Überblick über die jeweiligen Aktivitäten verschaffen und somit Überschneidungen vermeiden und Synergien verstärken können.

Der Europarat und die EU sind zunehmend tief besorgt über die Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der rasch zunehmende Verfahrensrückstau beim Gerichtshof kann nur durch die Ratifizierung des Protokolls 14 zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgebaut werden, das für die erforderliche Straffung und Vereinfachung der Verfahren sorgt. Alle Mitgliedstaaten des Europarates mit Ausnahme Russlands, wo die Duma im Dezember 2006 ihre Zustimmung versagte, haben das Protokoll ratifiziert. Die EU unterstützt den Europarat uneingeschränkt in seinen nachdrücklichen Aufrufen an Russland, seinen Verpflichtungen als Mitgliedstaat des Europarates nachzukommen, und hat diese Frage bereits auf höchster Ebene bei den russischen Behörden angesprochen und wird dies auch weiter tun, bis eine Lösung gefunden ist. Bisher waren jedoch keine entsprechenden Fortschritte zu verzeichnen.

5.4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die EU begrüßte, dass nach langwierigen Diskussionen auf der Ministertagung der OSZE im Dezember 2006 in Brüssel (unter belgischem Vorsitz) die Aufgabe der Stärkung der Effektivität der OSZE zum Abschluss gebracht wurde. Zwar wurde eine Reihe praktischer Verbesserungen vorgeschlagen und einige davon wurden bereits umgesetzt, doch war die EU der Auffassung, dass diese nach innen gerichtete Diskussion insgesamt von den wirklichen Aufgaben der OSZE vor Ort ablenkt. Die Zusammenarbeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit der OSZE ist nach wie vor ausgezeichnet. Die EU wird der OSZE weiterhin bei ihren Bemühungen um Verbesserung der Sicherheit auf all ihren Tätigkeitsfeldern zur Seite stehen. Dazu gehört nach Auffassung der EU nicht nur die Übernahme einer zentralen Rolle in politisch-militärischen Angelegenheiten (z.B. in Bezug auf eingefrorene Konflikte), sondern auch die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Teilnehmerstaaten. Die EU tritt in diesem Zusammenhang weiterhin für die völlige Autonomie der vor Ort tätigen OSZE-Institutionen und des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) ein.

Die EU legt besonderen Wert auf die umfangreichen Zusagen der Staaten, die an der menschlichen Dimension der OSZE teilnehmen. Die EU gab auf den Tagungen des Ständigen Rates zahlreiche Erklärungen zu Menschenrechtsfragen u.a. in Russland, Turkmenistan, Kasachstan, Usbekistan und Belarus ab. Die EU spielte eine aktive Rolle auf der OSZE-Ministerratstagung im Dezember 2006 in Brüssel, auf der die Aufgabe der Stärkung der Effektivität der OSZE zum Abschluss gebracht wurde. Auf der sechsten hochrangigen OSZE-Konferenz über die Bekämpfung der Diskriminierung und die Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander vom 6. - 8. Juni 2007 in Bukarest wurde die Umsetzung der bisherigen Zusagen betreffend Toleranz und Gleichbehandlung in den OSZE-Teilnehmerstaaten überprüft und evaluiert.

Nach Ansicht der EU kommt der Jahreskonferenz über die Umsetzung der menschlichen Dimension in Warschau, auf der die Leistungen der Teilnehmerstaaten hinsichtlich ihrer Zusagen betreffend die menschliche Dimension evaluiert werden, eine besonders wichtige Rolle zu, da sie Gespräche zwischen NRO und Regierungsbeamten von gleich zu gleich ermöglicht. Durch Redebeiträge im Plenum und die Abhaltung von Nebenveranstaltungen spielten die EU-Teilnehmerstaaten auf der Jahreskonferenz über die Umsetzung der menschlichen Dimension eine aktive Rolle.

6. Länderspezifische Themen

6.1. EU-Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer

Die Aussicht auf eine EU-Mitgliedschaft ist für Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer weiterhin ein starker Anreiz, politische und wirtschaftliche Reformen einzuleiten. Dies ist von besonderer Bedeutung in den Bereichen Demokratie, Staatsführung und Menschenrechte: Ihre massiven Bemühungen um die Einführung demokratischer Systeme, die Wahrung von Minderheitenrechten und den Aufbau freier Medien zeugen von der großen Anziehungskraft der EU. Die Aussicht auf eine Integration in die EU spornt derzeit zu Reformen in den Bewerberländern (Türkei, Kroatien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) und in den potenziellen Bewerberländern im Westlichen Balkan an.

Türkei: Der Reformprozess wurde fortgesetzt und die früheren Reformen haben weiterhin zu positiven Ergebnissen vor Ort geführt. Dennoch müssen die Anstrengungen verstärkt werden und es ist sicherzustellen, dass die Reformen in vollem Umfang und wirksam umgesetzt werden, um die Unumkehrbarkeit und Nachhaltigkeit des Prozesses zu garantieren. Es bedarf noch weiterer Anstrengungen, insbesondere bei der Meinungsfreiheit; in diesem Bereich gibt es nach wie vor Strafverfahren gegen Einzelpersonen wegen gewaltfreier Meinungsäußerung. Die Rechtsvorschriften sind noch in Einklang mit den europäischen Standards zu bringen. Was die Verhinderung von Folter und Misshandlung anbelangt, so nimmt die Zahl der Berichte über entsprechende Vorfälle ab. Es liegen jedoch noch Berichte über verschiedene Fälle vor, die sich außerhalb der Haftanstalten zugetragen haben; außerdem muss die Bekämpfung der Straffreiheit verstärkt werden. Im Bereich der Religionsfreiheit ist für mehr Toleranz zu sorgen und die Schwierigkeiten, denen nicht-muslimische religiöse Minderheiten gegenüberstehen, sind zu beseitigen. In Bezug auf Minderheitenrechte und kulturelle Rechte, einschließlich der Roma, verfolgt die Türkei immer noch einen restriktiven Ansatz. Zu den weiteren Bereichen, in denen noch Lösungen zu finden sind, gehören unter anderem die Rechte von Frauen, Kindern und Gewerkschaften. Die Europäische Union wird die Lage auf der Grundlage der Beitrittspartnerschaft und der jährlichen Fortschrittsberichte weiterhin genau verfolgen.

Was **Kroatien** anbelangt, so wurde die Einhaltung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten weiter genau überprüft. Auf der Tagung des Stabilisierungs- und Assoziationsrates vom 10. April 2006 wurde erneut darauf hingewiesen, dass Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen davon abhängen, wie Kroatien bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sowie bei der Durchführung der Beitrittspartnerschaft – beide enthalten die Achtung der Menschenrechte als wesentlichen Bestandteil – vorankommt. Ferner hat der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf seiner Tagung vom 11. Dezember 2006 nochmals darauf hingewiesen, dass Kroatien weiterhin uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zusammenarbeiten muss. Die Union hat ferner Kroatien aufgefordert, seinen Reformprozess verstärkt voranzutreiben und die in den jährlichen Fortschrittsberichten und im Verlauf des gesamten Beitrittsprozesses festgestellten Mängel zu beseitigen; dies betrifft insbesondere die Bereiche Justiz- und Verwaltungsreform, Rückkehr von Flüchtlingen, Minderheitenrechte, Korruptionsbekämpfung und Wirtschaftsreform.

Was die **ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** anbelangt, so wurde auf der Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrates vom 11. Dezember 2006 hervorgehoben, dass ein konstruktiver und integrativer Dialog zwischen allen politischen Kräften im Parlament für wichtige Reformen von wesentlicher Bedeutung sein wird. Der Stabilitäts- und Assoziationsrat hat daran erinnert, dass der Fortgang des europäischen Integrationsprozesses wesentlich davon abhängt, dass die Durchführung des Rahmenabkommens von Ohrid im Einklang mit Geist und Buchstaben auf der Grundlage eines möglichst breiten politischen Einvernehmens kontinuierlich vorangetrieben wird. Die Union hat die im Rahmen des Dezentralisierungsprozesses bislang erzielten Fortschritte begrüßt und Regierung und Gemeinden aufgefordert, sich kontinuierlich und entschlossen der noch verbleibenden Aufgaben anzunehmen. Sie hat ferner die Notwendigkeit weiterer nachhaltiger Fortschritte im Zusammenhang mit einer ausgewogenen Vertretung der einzelnen Volksgruppen unterstrichen. Die Union hat ferner gefordert, dass weitere Bemühungen im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Reformprogramme für Justiz und Polizei unternommen werden; sie hat darauf hingewiesen, dass Korruption auch weiterhin ein weit verbreitetes Problem darstellt, und eine kontinuierliche und wirksame Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen angemahnt, die mit einem starken politischen Engagement einhergehen muss.

Die **westlichen Balkanstaaten** nehmen am **Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP)** teil¹. Wie schnell sich die einzelnen Länder der EU annähern werden, wird davon abhängen, inwieweit es ihnen gelingt, die Beitrittskriterien² und die Bedingungen für den SAP, einschließlich der Finanzhilfe, zu erfüllen und Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zu schließen und durchzuführen. Die Wahrung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, der Rechte der Minderheiten, der Grundfreiheiten und der Grundsätze des Völkerrechts sowie die regionale Zusammenarbeit sind Voraussetzungen für Fortschritte beim Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess. Die Gemeinschaftshilfe wird seit 1. Januar 2007 über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)³ geleistet. Die Einhaltung der Bedingungen des SAP wird im Rahmen der jährlichen Fortschrittsberichte der Kommission überwacht. Der nächste Fortschrittsbericht wird im November 2007 veröffentlicht.

Abgesehen von den Troika-Treffen im Rahmen des politischen Dialogs auf Außenministerebene und den Tagungen des Forums EU-Westliche Balkanstaaten auf Ministerebene hat die EU verschiedene Foren eingerichtet, in denen regelmäßig (unter anderem) Menschenrechtsfragen in den Ländern der Region erörtert werden: dazu gehören die Tagungen des Stabilisierungs- und Assoziationsrates mit Kroatien und mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der verstärkte ständige Dialog mit Serbien und mit Montenegro, der SAP-Kontrollmechanismus mit Kosovo, die Überwachung des Reformprozesses (RPM) mit Bosnien und Herzegowina und die Arbeitsgruppe mit Albanien.

¹ Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sind Bewerberländer, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und Albanien sind potenzielle Bewerberländer.

² Stabile Institutionen, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte, die Wahrung der Rechte von Minderheiten und ihren Schutz gewährleisten, eine funktionierende Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Kräften des Marktes im Innern der Union zu begegnen, die aus dem Beitritt erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und insbesondere die allgemein-, die wirtschafts- und die währungspolitischen Ziele der Union zu übernehmen.

³ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82-93.

Europäische Partnerschaften¹, die nach dem Vorbild der Beitrittspartnerschaften geschaffen wurden², enthalten für jedes Land Leitlinien für eine weitere Integration in die Europäische Union. In den Partnerschaften sind kurz- und mittelfristige Prioritäten und Verpflichtungen ausgewiesen, die zu erfüllen sind und die regelmäßig aktualisiert werden. Die Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenschutz sind politische Anforderungen dieser Partnerschaften. Die westlichen Balkanstaaten legen nationale Aktionspläne für die Umsetzung der Partnerschaften mit einem klaren Zeitplan fest, an dem die Fortschritte gemessen werden können. Die Finanzhilfen der EU werden gezielt für die Umsetzung der in den Partnerschaften festgelegten Prioritäten eingesetzt.

Die regionale Zusammenarbeit bleibt von grundlegender Bedeutung für die langfristige Stabilität, die wirtschaftliche Entwicklung und die Aussöhnung in den westlichen Balkanstaaten und ist eine der Bedingungen des SAP. Das Gleiche gilt für die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem **Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)**. Damit dient der SAP der Aufarbeitung vergangener Menschenrechtsverletzungen. Die Europäische Union wird den ICTY weiterhin unterstützen, bis dessen Arbeit abgeschlossen ist, was für 2010 erwartet wird.

Schon in der Vergangenheit waren gemeinsame Standpunkte angenommen worden, die dazu dienten, die wirksame Ausführung des Mandats des ICTY durch das Einfrieren des Vermögens flüchtiger Angeklagter zu unterstützen bzw. Personen, die vor dem ICTY angeklagten Personen helfen, sich der Justiz zu entziehen, mit einem Ein- und Durchreiseverbot zu belegen. Diese Gemeinsamen Standpunkte wurden verlängert und aktualisiert, zuletzt auf der Tagung des Tages vom 23. Juli 2007³.

Die Kommission hat die Verhandlungen über das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit **Serbien** am 13. Juni 2007 wieder aufgenommen, nachdem die serbischen Behörden eine feste Zusage in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem ICTY gegeben und diesbezüglich auch konkrete Maßnahmen ergriffen haben⁴. Der Rat hat die Fortschritte Serbiens begrüßt und darauf hingewiesen, dass die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem ICTY eine Voraussetzung für den Abschluss der Verhandlungen ist. Die EU wird die Lage in Bezug auf die Menschenrechte und Minderheiten in Serbien weiter beobachten.

¹ ABl. L 35 vom 7.2.2006 (Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo). Nach der Unabhängigkeit Montenegros nahm der Rat eine Partnerschaft mit Montenegro an – ABl. L 20 vom 27.1.2007.

² ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 30 (Kroatien).

³ ABl. L 192 vom 24.7.2007, S. 30.

⁴ Die Kommission hatte die Verhandlungen über ein SAA mit Serbien im Mai 2006 aufgrund der mangelnden Zusammenarbeit Serbiens mit dem ICTY ausgesetzt.

Was den **Kosovo** anbelangt, so enthält die Europäische Partnerschaft mit dem Kosovo Empfehlungen in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte, den Schutz der verschiedenen Volksgruppen und das Rückreiserecht, die eine Voraussetzung für weitere Fortschritte im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess sind. Im Rahmen der Verhandlungen über den Kosovo-Status befürwortet die EU eine Regelung, die einen hohen Schutz der Menschenrechte und der Minderheitenrechte gewährleistet. Die EU ist bereit, ihr Engagement im Kosovo nach der Klärung der Frage des Status insbesondere im Rahmen einer ESVP-Operation im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu verstärken. Der Schutz der Menschenrechte und der Minderheitenrechte wird bei diesem Engagement eine Schlüsselpriorität darstellen.

Die Kommission hat am 15. März 2007 ein SAA mit **Montenegro** paraphiert. Der Rat beabsichtigt, das Abkommen im Oktober 2007 zu unterzeichnen. Die EU unterstützt die Empfehlungen des Europarats und der Venedig-Kommission, wonach in dem Entwurf einer Verfassung für Montenegro ein hoher Schutz der Menschenrechte und der Freiheiten, einschließlich der Minderheitenrechte, vorzusehen ist.

Das SAA mit **Albanien** wurde am 12. Juni 2006 unterzeichnet. Die Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Interimsabkommen traten am 1. Dezember 2006 in Kraft. Im Juni 2007 fand das Troika-Treffen im Rahmen des politischen Dialogs statt. Bei der Korruptionsbekämpfung wurden Fortschritte erzielt (u.a. durch die Annahme einer Strategie für 2007-2013). Der politische Dialog zwischen den beiden Seiten weist jedoch noch Mängel auf, die zu Verzögerungen beim Reformprozess führen. Bei der Umsetzung der OSZE/BDIMR-Empfehlungen zu einer Wahlreform wurden noch keine Fortschritte erzielt. Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Lage im Justizwesen zu verbessern und die Unabhängigkeit der Richter zu stärken. Es kommt immer noch häufig zu Misshandlungen durch die Polizei während der Inhaftierung. Die Meinungsfreiheit wird durch die Verfassung garantiert, viele Medien unterliegen jedoch dem Druck politischer und wirtschaftlicher Interessen.

Die fachlich-technischen Gespräche über das SAA mit **Bosnien und Herzegowina** wurden im Dezember 2006 abgeschlossen. Das Abkommen wird paraphiert, sobald Bosnien und Herzegowina ausreichende Fortschritte in einer Reihe von Schlüsselfragen gemacht hat, insbesondere im Bereich der Polizeireform und der Zusammenarbeit mit dem ICTY. Bosnien und Herzegowina hat alle wichtigen VN- und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte ratifiziert, allerdings ist deren Umsetzung noch zu verbessern. Sozial schwache Personen, Menschen mit Behinderungen sowie Kinder und Minderheiten, insbesondere Roma, werden immer noch durch einen lückenhaften Rechts- und Finanzrahmen benachteiligt. Es sind noch größere Anstrengungen zu unternehmen, um mit der Durchführung der nationalen Roma-Strategie 2005 zu beginnen.

6.2. Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP)

Die EU hat ihren regelmäßigen Menschenrechtsdialog mit **Armenien, Aserbaidshan und Georgien** im Rahmen der mit den drei entsprechenden Partnerschafts- und Kooperationsabkommen geschaffenen institutionellen Strukturen und im Einklang mit den in den drei ENP-Aktionsplänen festgelegten vorrangigen Handlungsbereichen fortgeführt. Die Beratungen fanden insbesondere auf der Tagung der drei Kooperationsausschüsse im Oktober 2006 und auf der Tagung der Kooperationsräte vom 14. November 2006 statt. Menschenrechtsfragen wurden auch beim Besuch der EU-Außenminister-Troika im Südkaukasus vom 2. und 3. Oktober 2006 erörtert.

Im Rahmen des ENP-Aktionsplans, der nun umgesetzt wird, haben beide Seiten eine engere politische Zusammenarbeit und einen engeren Dialog auf Grundlage ihrer gemeinsamen Werte – Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Regierungsführung und Völkerrecht – vereinbart. Die drei ENP-Aktionspläne enthalten einen eigenen Abschnitt über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, der konkrete Maßnahmen vorsieht.

Nach der Eskalation der Spannungen zwischen Russland und Georgien wurde eine Demarche der EU-Troika am 13. Oktober 2006 in Moskau unternommen. Der Rat hat am 17. Oktober 2006 Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zwischen Russland und Georgien angenommen. Der Rat hat seine große Besorgnis über die von der Russischen Föderation gegenüber Georgien verhängten Maßnahmen und deren wirtschaftliche, politische und humanitäre Folgen zum Ausdruck gebracht.

Der Rat hat an die Russische Föderation appelliert, die Maßnahmen gegen georgische Staatsangehörige in der Russischen Föderation nicht weiter zu verfolgen. Er hat beide Seiten aufgerufen, in einer Weise zu handeln, die im Einklang mit ihren internationalen Zusagen und Verpflichtungen steht.

Die EU hat ferner am 20. Dezember 2006 eine Erklärung des Vorsitzes im Namen der EU abgegeben, in der sie ihre Sorge über die Freiheit der Medien in Aserbaidshan äußert. Die EU hat die Lage der Medienfreiheit in Aserbaidshan im Jahr 2007 weiterhin genau beobachtet.

Im Anschluss an die Beratungen im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee vom 6. Dezember 2006 besuchte ein EU-Sachverständigenteam, das aus einem EUSR-Team, Vertretern der Kommission und Sachverständigen aus den EU-Mitgliedstaaten bestand, vom 13. bis 22. Januar 2007 Georgien, einschließlich Abchasien und Südossetien. Das Sachverständigenteam empfahl die Annahme von Maßnahmen zum Schutz der Rechte aller Minderheiten in Georgien, da entsprechende Maßnahmen positive Auswirkungen auf die ethnischen Minderheiten in den abtrünnigen Regionen Georgiens haben könnten.

Beim georgischen Außenministerium wurde am 2. Mai 2007 eine Demarche der EU-Troika zum Fall des 14-jährigen Giorgi Zerekidze unternommen, der zu sieben Jahren Haft verurteilt worden war.

Der Aktionsplan EU-**Republik Moldau** umfasst einen Abschnitt über die Menschenrechte und die Grundfreiheiten. Die Umsetzung des Aktionsplans ist noch im Gange.

Die EU hat auch das Verfahren gegen den früheren Verteidigungsminister der Republik Moldau, Herrn Pasat, sowie ähnliche Fälle genau mitverfolgt. Herr Pasat wurde am 9. Juli 2007 freigelassen.

Die EU hat begrüßt, dass die Republik Moldau das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter im Juli 2006 ratifiziert hat. Die moldauischen Behörden haben mit den Arbeiten zur Einrichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus im Einklang mit dem Protokoll begonnen.

Am 19. Juni 2007 besuchte der Präsident der Republik Moldau, Vladimir Voronin, Luxemburg anlässlich der Tagung des Kooperationsrates EU-Republik Moldau. Die wichtigsten erörterten Fragen betrafen das Erfordernis weiterer inländischer Reformen, insbesondere im Bereich der Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die Medienfreiheit, die jüngsten Kommunalwahlen und die Beilegung des Transnistrien-Konflikts.

Der ENP-Aktionsplan EU-Ukraine umfasst einen Abschnitt über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die **Ukraine** machte einen großen Schritt in Richtung Demokratie im Zusammenhang mit der so genannten "Orangen Revolution" von 2004. Im März 2006 fanden in der Ukraine Parlamentswahlen statt, die nach weit verbreiteter Ansicht den internationalen Standards für freie und gerechte Wahlen entsprachen. Eine wichtige positive Entwicklung stellt nunmehr die größere Medienfreiheit dar. Den Ukrainern stehen jetzt zahlreiche miteinander konkurrierende und frei von staatlicher Einflussnahme arbeitende Medien zur Verfügung.

Insgesamt ist es zu deutlichen Fortschritten gekommen, auch wenn noch viel getan werden muss, um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten. Bei allen wichtigen Treffen im Rahmen des politischen Dialogs zwischen der EU und der Ukraine wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass weitere Justizreformen erforderlich sind. Die EU hat außerdem die Ukraine wiederholt nachdrücklich aufgefordert, die erforderlichen rechtlichen und verfassungsmäßigen Schritte zur Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu unternehmen.

Die Menschenrechtssituation in **Belarus** blieb mangelhaft, was die Einbeziehung des Landes in die ENP verhinderte. Die EU ist nach wie vor bereit, eine Zusammenarbeit mit Belarus – auch im Rahmen der ENP – einzuleiten, doch konnte Belarus seine Bereitschaft, konkrete Schritte zur Demokratisierung zu unternehmen, nicht unter Beweis stellen, und erst dies würde die Entwicklung engerer Beziehungen zwischen der EU und Belarus ermöglichen. Im November 2006 hat die Kommission ein Non-Paper mit dem Titel "What the EU could bring Belarus" veröffentlicht, um die Vorteile aufzuzeigen, die das Land und seine Bevölkerung aus der ENP ziehen könnten. Die Möglichkeiten, die sich durch bessere Beziehungen zwischen Belarus und der EU eröffnen würden, und die hierfür zu erfüllenden Anforderungen wurden vom EU-Vorsitz, der Troika und dem Ansprechpartner des Hohen Vertreters der EU für die GASP bei ihren Kontakten mit den belarussischen Regierungsstellen immer wieder angesprochen. Politische Gefangene sind ebenso weiterhin eine Realität in Belarus wie die ständige Schikanierung der Zivilgesellschaft und von Oppositionellen. Die Situation hinsichtlich der Medienfreiheit in Belarus gibt auch weiterhin Anlass zu Besorgnis. Die EU unterstützt nach wie vor Bemühungen, die darauf abzielen, der belarussischen Bevölkerung Zugang zu unabhängigen Medien zu verschaffen, insbesondere durch Radio- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern.

Einige politische Gefangene wurden im Frühjahr 2007 freigelassen; in den meisten Fällen hatten sie ihre Strafen bereits nahezu völlig verbüßt. Zu den weiterhin inhaftierten Personen gehört Aljaksandr Kasulin, der frühere Präsidentschaftskandidat der Opposition, der 2006 zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, weil er eine friedliche Demonstration geleitet hatte. Dem Botschafter des den EU-Vorsitz führenden Landes wurde im April 2007 gestattet, ihn im Gefängnis zu besuchen.

Da es nur zu geringfügigen Veränderungen in Belarus gekommen ist, hat die EU im April 2007 ihre restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte belarussische Amtsträger verlängert, die für die Verletzung demokratischer Rechte insbesondere im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen vom März 2006, die mit grundlegenden Mängeln behaftet waren, verantwortlich sind.

Die EU nahm auch mit Bedauern zur Kenntnis, dass bei den Kommunalwahlen vom Januar 2007 die internationalen und europäischen Standards für freie und faire Wahlen nicht eingehalten wurden.

In den **besetzten palästinensischen Gebieten** gab es während des Berichtszeitraums weitere Rückschläge im Bereich der Menschenrechte, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Leben und persönliche Sicherheit und des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit (insbesondere im Zusammenhang mit Festnahmen, Inhaftierungen, Durchsuchungen sowie Folter und Misshandlungen bei Verhören). Im Allgemeinen sind sowohl palästinensische als auch israelische Behörden für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich.

Die Sicherheitslage hat sich aufgrund anhaltender Aktionen der israelischen Streitkräfte (wie Vordringen auf palästinensisches Gebiet, Abriss von Häusern und verstärkte Einschränkung des Zugangs und der Bewegungsfreiheit), von Angriffen auf Israel und innerpalästinensischer Gewalt, die das erste Halbjahr 2007 geprägt und Mitte Juni mit der Übernahme des Sicherheitsapparats im Gaza-Streifen durch die Hamas ihren Höhepunkt gefunden haben, beträchtlich verschlechtert.

Die EU ist über die Aktionen Israels besorgt – insbesondere was den Schutz von Zivilisten angeht – so u. a. über gezielte Tötungen, Einschränkungen der Familienzusammenführung, Verwaltungshaft, den Abriss von Häusern, den Beschuss zentraler öffentlicher Infrastruktureinrichtungen (wie des Nuseirat-Kraftwerks in Gaza im Juli 2006) und die Einebnung und Zerstörung von Landwirtschaftsflächen. Diese Maßnahmen hatten weit reichende Folgen für den Zugang großer Teile der Bevölkerung zu wichtigen Gebrauchsgegenständen und Dienstleistungen sowie für Grundrechte wie die Freizügigkeit und den Zugang zu Gesundheits- und Bildungseinrichtungen insbesondere in Gaza. Die EU hat Israel wiederholt nachdrücklich aufgefordert, sicherzustellen, dass sein Handeln in Einklang mit dem humanitären Völkerrecht steht. Die innerpalästinensische Gewalt im Zusammenhang mit den häufigen Gefechten in Gaza nahm ein bis dahin unbekanntes Ausmaß an: unter anderem kam es zu vorsätzlichen Tötungen, zu Folter und zu Entführungen.

Während des Berichtszeitraums hat die EU ihre Kontakte zur Hamas-Regierung (März 2006 bis Februar 2007) eingestellt und sie während der anschließenden Regierung der nationalen Einheit (März 2007 bis Juni 2007) auf die wenigen Minister beschränkt, die ausdrücklich die Grundsätze des Quartetts anerkannten. Dies führte zur Aussetzung des bilateralen Dialogs über die Förderung der Menschenrechte zwischen der EU und der Palästinensischen Behörde.

Die EU hat auch weiterhin bei den einschlägigen Treffen im Rahmen des politischen Dialogs mit **Israel** ihre ernsthafte Besorgnis in Bezug auf Menschenrechtsfragen vorgebracht. Die informelle europäisch-israelische Arbeitsgruppe für Menschenrechte wurde zur eingehenden Erörterung und Prüfung von Menschenrechtsfragen genutzt. Die Gruppe hat am 20. Februar 2007 ihre zweite Sitzung abgehalten, was die Gelegenheit bot, Fragen wie die folgenden zu erörtern: Minderheiten, Achtung der Menschenrechte einschließlich Achtung der Religionsfreiheit und des Glaubens, Ausdehnung der Siedlungstätigkeit, Verwaltungshaft einschließlich individueller Fälle, humanitäres Völkerrecht sowie Fragen im Zusammenhang mit dem VN-Menschenrechtsrat. Die israelischen Regierungsbeamten und die Vertreter der EU nahmen auf Expertenebene einen konstruktiven Dialog über diese Fragen auf.

Zudem hat am 7. Dezember 2006 ein erstes bilaterales Seminar über die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus stattgefunden, in dessen Mittelpunkt unter anderem Rechtsfragen, Bildung und antisemitische Propaganda u.a. in den Medien standen.

Algerien hat eine Zeit großer politischer Instabilität hinter sich, die eine Folge von 10 Jahren Terrorismus und Bürgerkrieg war. Mithilfe der vom Präsidenten ins Leben gerufenen und durch Referendum gebilligten nationalen Versöhnungspolitik hofft Algerien, auf dem Weg zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit weiter voranzukommen. Sporadisch kommt es jedoch immer noch zu Terroranschlägen, insbesondere nachdem sich die Salafistische Gruppe für Predigt und Kampf (GSPC) Ende 2006 Al-Kaida angeschlossen hat. Die Sicherheitskräfte gehen hiergegen repressiv vor. Vor diesem Hintergrund hat Algerien seine Absicht bekundet, am Ausnahmezustand festzuhalten. Die EU hat dazu aufgerufen, den Ausnahmezustand aufzuheben und dafür zu sorgen, dass er nicht zu Einschränkungen bei der Ausübung bestimmter Grundfreiheiten, wie dem Recht auf öffentliche Versammlung, führt.

Nach den Präsidentschaftswahlen von 2004 haben am 17. Mai 2007 Parlamentswahlen stattgefunden. Die drei Parteien, die ein Bündnis zur Unterstützung des Präsidenten eingegangen sind, erhielten zwar wieder die Mehrheit, doch waren die Wahlen durch die niedrigste Wahlbeteiligung in der Geschichte des Landes gekennzeichnet, was ein gewisses Misstrauen der Bevölkerung gegenüber dem Funktionieren des politischen Systems widerspiegelt und angesichts mangelnder Befugnisse der Nationalversammlung Ausdruck von Realitätssinn ist. Die algerische Verfassung sollte ursprünglich im Jahre 2006 geändert werden. Unter anderem wurde an der Verfassung kritisiert, dass sich der Präsident unbegrenzt zur Wiederwahl stellen und seine Befugnisse ausweiten kann, wodurch der Präsidentialcharakter des politischen Systems Algeriens noch weiter verstärkt wird. Formal existieren in Algerien heute alle für eine Demokratie typischen Institutionen und Verfahren, in Wirklichkeit ermöglicht das System aber keine echte Beteiligung der Bürger am politischen Leben.

Das Problem verschwundener Personen ist ein beständiges Anliegen der EU gewesen. Eine wichtige Geste Algeriens war die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen im Februar 2007. Auf nationaler Ebene wurde dieses Thema in der nationalen Charta für Frieden und Versöhnung behandelt. Die EU hat an Algerien appelliert, in den Durchführungsvorschriften dafür zu sorgen, dass die Rechte der Opfer und ihrer Familien in vollem Umfang gewahrt werden, einschließlich des Rechts auf Meinungsfreiheit und der rechtlichen Anerkennung ihrer Vereinigungen. Die EU hat die von erwähnten Fragen auf der letzten Tagung des Assoziationsrates EU-Algerien am 24. April 2007 zur Sprache gebracht. Die EU forderte auch, dass Menschenrechtsverteidiger ihre Ansicht zu diesem Thema frei und ohne Angst vor Repressalien äußern können, und bedauerte, dass die Veranstaltung eines im Februar 2007 in Algier geplanten internationalen Seminars zu dieser Frage verhindert wurde.

Die Pressefreiheit hat sich – insbesondere im Bereich der gedruckten Presse – weiter durchgesetzt. Algeriens Presse ist relativ frei, es gibt zahlreiche private Zeitungen. Es kommt jedoch immer noch zu Einschüchterungen und Übergriffen gegen Journalisten, von denen einige strafrechtlich verfolgt werden. Die EU hat dazu aufgerufen, die Rechtsstellung der Journalisten und Mediengremien zu stärken, und angeboten, hierbei beratend mitzuwirken.

Was die Situation der Frauen angeht, so gab es einige Fortschritte, insbesondere hinsichtlich des Anteils der allerdings immer noch unterrepräsentierten Frauen in der algerischen Wirtschaft. Die EU hofft, dass die Einsetzung eines nationalen Frauenrates am 8. März 2007 anlässlich des Internationalen Frauentags zu weiteren Verbesserungen führen wird, insbesondere was die zivilrechtliche Stellung von Frauen angeht – nach dem überarbeiteten Familiengesetzbuch sind sie nach wie vor Männern rechtlich nicht gleichgestellt. Der nationale Frauenrat soll das zuständige Ministerium bei der Ausarbeitung von Strategien und Programmen beraten.

Nach Inkrafttreten des Assoziationsabkommens EU-Algerien im September 2005 verfügen die EU und Algerien nunmehr über einen geeigneten Rahmen für die Konsolidierung ihres Dialogs über diese und weitere Fragen und für die Festlegung von Bereichen für die Zusammenarbeit.

Nach der Annahme des Aktionsplans EU-**Ägypten** im März 2007 ist ein Unterausschuss EU-**Ägypten** für Menschenrechte und Demokratie, internationale und regionale Angelegenheiten eingesetzt worden. Der Unterausschuss wird erstmals im November 2007 tagen. Die EU hofft, dass es dieser Dialog beiden Seiten gestatten wird, Menschenrechtsfragen offen und konstruktiv zu erörtern.

Die EU hofft, dass die Wahl Ägyptens in den VN-Menschenrechtsrat am 17. Mai das Land von der Notwendigkeit überzeugen wird, sicherzustellen, dass sein eigenes Vorgehen den internationalen Verträgen und Verpflichtungen sowie den Zusagen entspricht, die Ägypten in seiner Kampagne für eine Wahl in den Menschenrechtsrat gegeben hat.

Durch die Verfassungsänderungen vom April 2007 sind einige Machtbefugnisse vom Präsidenten auf den Premierminister und das Parlament übertragen worden. Beobachter vertraten jedoch die Ansicht, dass die Änderungen im Wesentlichen darauf abzielten, den Status quo zu wahren und den Zugang der Moslebruderschaft zur politischen Bühne zu begrenzen. Bei diesen Verfassungsänderungen wurde auch die Ersetzung des Ausnahmezustands durch ein neues Antiterrorgesetz vorgesehen, das derzeit ausgearbeitet wird. Die EU ersuchte Ägypten nachdrücklich, dafür zu sorgen, dass dieses Gesetz an den internationalen Menschenrechtsnormen ausgerichtet wird.

Nach den Wahlen von 2005 kam es nicht wie erwartet zu einer größeren politischen Liberalisierung, und die EU ist angesichts der sich abzeichnenden Tendenz, weiterhin politische Gegner, einschließlich der Moslebruderschaft, zu verhaften und zu verfolgen, ernsthaft besorgt. Die EU ist ebenfalls sehr besorgt über die Zahl der Beschwerden wegen Folter, Verwaltungshaft und Missbehandlung von Häftlingen. Zwar florieren unabhängige Zeitungen und Zeitungen der Opposition und äußern sich die Medien unverblümt, doch sind die Behörden dabei, ihre Kontrolle des Internets – auch mit Schikanen gegen Blogger – zu verschärfen. Immer häufiger kommt es zu Beschwerden über Einschränkungen der Religionsfreiheit, insbesondere in Form von Schikanen gegen Konvertiten oder durch die Weigerung, ihre Personenstandsangaben entsprechend zu ändern.

Der 2005 angenommene ENP-Aktionsplan EU-**Jordanien** enthält ein umfassendes Kapitel über politische Reformen und Menschenrechte. Jordanien war das erste ENP-Land, das einen Unterausschuss für Menschenrechte und Demokratie eingerichtet hat. Über diesen Unterausschuss wird jetzt ein positiver Dialog mit der Regierung geführt. Dem zweiten Treffen im Rahmen des Dialogs im März 2007 kam die Teilnahme des Nationalen Rates für Menschenrechte (NCHR) zugute. Dieser Rat hat sich den Ruf erworben, unabhängig zu sein und kritisch an die Dinge heranzugehen, was auch aus seinem Bericht von 2006 deutlich ersichtlich wird. Während des Berichtszeitraums hat Jordanien im politischen Kapitel des ENP-Aktionsplans – auch im Bereich Menschenrechte –

Fortschritte gemacht. Jordanien hat eine Reihe von Gesetzen erlassen, die für die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Bedeutung sind, wie Gesetze über die Kommunalverwaltung, die politischen Parteien, eine Antikorruptionskommission, die Offenlegung von Finanzverhältnissen sowie Presse und Veröffentlichungen. Die Regierung unternahm einen positiven Schritt, indem sie die meisten Menschenrechtsinstrumente 2006 im Amtsblatt veröffentlichte. Sie sind somit vor Gericht einklagbar und haben Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht. Gesetzgeberische Initiativen werden jedoch nicht immer effizient in spürbare Fortschritte umgesetzt und Gesetze nicht vollständig angewandt. Internationale Übereinkünfte müssen, wenn ihre Bedeutung erhöht werden soll, noch effizient in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

In Jordanien konnte sich eine Zivilgesellschaft entwickeln, und es sollte darauf geachtet werden, dass diese Errungenschaft gewahrt wird. Was die Rahmenbedingungen für Wahlen betrifft, so gab es keine Fortschritte bei der Reform des allgemeinen Wahlgesetzes, auch wenn der NCHR die Regierung dringend ersucht hat, das derzeitige "Ein Mann, eine Stimme"-System zu ersetzen. Der NCHR gab der Hoffnung Ausdruck, dass die neuen Rechtsvorschriften zu einer Vertretung des Volkes auf breiterer Ebene, zu mehr Gerechtigkeit bei der Einteilung der Wahlkreise und zu einer breiteren Grundlage für eine Beteiligung am politischen Leben führen werden.

Rede- und Gedankenfreiheit werden im Allgemeinen respektiert, es gibt jedoch Einschränkungen. Zwei Herausgeber jordanischer Zeitschriften wurden vor Gericht gestellt, nachdem sie die dänischen Karikaturen erneut veröffentlicht hatten, und zwei Mitgliedern des Parlaments wurde der Prozess gemacht, nachdem sie der Familie von Al-Sarkawi nach dessen Tod ihr Beileid ausgesprochen hatten.

Der VN-Sonderberichterstatter über Folter, Manfred Nowak, besuchte Jordanien im Juni 2006 und prangerte die systematische Misshandlung von Gefangenen an. Inzwischen hat die Regierung das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Amtsblatt veröffentlicht. Im November 2006 erhielten alle Sicherheitskräfte schriftliche Anweisungen, die Folter untersagen und darauf hinweisen, dass die Anwendung von Gewalt unter allen Umständen unzulässig ist und strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Unabhängig von dem Nowak-Bericht hatte König Abdullah II. die Schließung des Al-Jafr-Gefängnisses, der Haftanstalt mit dem schlechtesten Ruf, angeordnet.

Jordanien hat die Zahl der Straftatbestände, bei denen die Todesstrafe verhängt werden kann, reduziert und außer in Fällen von Terrorismus ein Moratorium angewandt.

Ernste Sorge bereitet nach wie vor die Gewalt gegen Frauen, insbesondere die häusliche Gewalt und die so genannten "Ehrenverbrechen".

In Bezug auf die Menschenrechte sind die Leistungen **Libanons** insgesamt immer noch schwankend, obgleich es seit dem im Jahr 2005 erfolgten Rückzug Syriens Verbesserungen gegeben hat. Die bürgerlichen und politischen Rechte werden im Allgemeinen geachtet, es gibt aber größere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Verfahrensweisen des Justiz- und Sicherheitsapparates, der schwach ausgeprägten Rechtsstaatlichkeit, einer ineffizienten Verwaltung und Korruption. Reformprojekte in den Bereichen Demokratisierung, Menschenrechte und Regierungsführung wurden durch politische Instabilität verzögert, u.a. durch den Konflikt zwischen Israel und der Hisbollah von 2006 und der sich daran anschließenden politischen Sackgassensituation, die die Regierungstätigkeit und die Gesetzgebung erheblich eingeschränkt hat.

Nach der Annahme des Aktionsplans EU-Libanon im Januar 2007 wurde ein Unterausschuss für Menschenrechte, Demokratie und Regierungsführung eingerichtet, der einen eingehenden und regelmäßigen Dialog über Menschenrechtsfragen und politische Reformen aufgenommen hat. Die EU sollte hierdurch in die Lage versetzt werden, gute Kommunikationswege für Gespräche über Menschenrechtsfragen mit den libanesischen Behörden aufzubauen und bei der Umsetzung der Reformen behilflich zu sein.

Die Rede- und die Pressefreiheit werden geachtet, obgleich es Beispiele dafür gibt, dass Journalisten und Mitarbeiter von Sendeanstalten eingeschüchtert und schikaniert werden und auch Opfer von Mordanschlägen werden. Im Bereich Demokratie und Menschenrechte sind zahlreiche NRO tätig und das Innenministerium zeigt sich im Allgemeinen kooperativ, wenn es darum geht, ihre Tätigkeit zu registrieren und zu gestatten/tolerieren. Gewisse NRO oder Menschenrechtsaktivisten, die Aspekte des libanesischen politischen Systems, z.B. im Zusammenhang mit den palästinensischen Flüchtlingen, den staatlichen Haftanstalten oder den Arbeitsbedingungen von Hausangestellten, in Frage gestellt haben, wurden jedoch vor Gericht gebracht oder wurden schikaniert und/oder eingeschüchtert.

Vor allem die Lage der palästinensischen Flüchtlinge und der wachsenden Zahl irakischer Flüchtlinge und Gastarbeiter gibt weiterhin Anlass zur Sorge. Die Palästinenser leben unter extrem schwierigen Bedingungen und obwohl ein libanesisch-palästinensischer Dialogausschuss eingesetzt wurde und die Regierung eine Initiative zur Verbesserung der Lager angenommen hat, haben die palästinensischen Flüchtlinge immer noch keinen normalen Zugang zum Arbeitsmarkt und dürfen kein Eigentum besitzen.

Die Menschenrechtslage in **Libyen** gibt Anlass zur Sorge. Die EU stellt insbesondere fest, dass eine Reihe von Faktoren die Achtung der politischen und bürgerlichen Rechte, insbesondere der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, behindert. Auch die Beibehaltung der Todesstrafe bereitet Sorge und – in diesem Zusammenhang – der Fall des medizinischen Personals aus Bulgarien und Palästina. Nachdem dieser Fall nun gelöst ist, ist die EU bereit, die Beziehungen zu Libyen zu intensivieren und den Dialog und die Zusammenarbeit in allen Fragen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen. Die EU ist in diesem Zusammenhang entschlossen, einen konstruktiven Dialog mit Libyen über Menschenrechtsfragen, Rechtsstaatlichkeit und Regierungsführung aufzunehmen und die Reformen Libyens zu begleiten.

Marokko hat die Durchführung seiner Reformen und sein Modernisierungsprojekt energisch fortgesetzt, wozu auch Schritte im Hinblick auf größere politische Rechte und mehr Grundfreiheiten gehören. Die EU unterstützt das Vorhaben durch den bilateralen ENP-Aktionsplan. Als Anerkennung für die bereits unternommenen Schritte und als Anreiz für weiteren Fortschritt hat die EU Marokko Ende 2006 zusätzliche Finanzmittel aus der Demokratie-Fazilität gewährt.

Die EU war erfreut darüber, dass am 16. November 2006 die erste Tagung des "Unterausschusses EU-Marokko für Menschenrechte, Demokratisierung und Staatsführung" stattgefunden hat. Sie diente dazu, einen vertieften Dialog über zahlreiche Themen einzuleiten und einige Bereiche für gemeinsame Maßnahmen festzulegen. Zu den behandelten Themen gehörten Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Hinblick auf eine verbesserte Anwendung gesetzgeberischer Maßnahmen, das Funktionieren des Justizsystems und die Stärkung von Menschenrechten und Grundfreiheiten. Sowohl Marokko als auch die EU hielten vor der Tagung Konsultationen mit Vertretern der Zivilgesellschaft ab. Vertreter des marokkanischen beratenden Menschenrechtsrats, des königlichen Instituts für die Kultur der Berber und anderer marokkanischen Gremien und Institutionen nahmen neben Regierungsvertretern an der Tagung teil.

Eines der vorrangigen Tätigkeitsgebiete der marokkanischen Regierung war die Vorbereitung der Parlamentswahlen vom 7. September 2007 und die Schaffung des Rechtsrahmens für diese Wahlen. Um die Achtung und Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu festigen, wurde ein ministerienübergreifender Ausschuss eingesetzt, der die Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte prüfen soll. Marokko hat daraufhin

während des Berichtszeitraums eine Reihe von Vorbehalten zurückgezogen und ist einigen Fakultativprotokollen beigetreten, womit es auch die Anwendung einiger wichtiger internationaler Menschenrechtsinstrumente gestärkt hat. Weitere Fortschritte wurden auch bei der Umsetzung der Empfehlungen gemacht, die die Kommission für Gerechtigkeit und Versöhnung ("Instance Equité et Réconciliation") in ihrem Bericht vom November 2005 abgegeben hatte; hierzu gehört die Zahlung von Wiedergutmachung an die Opfer, die Annahme eines Gesetzes, das die Anwendung von Folter verbietet, die Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 20 des VN-Übereinkommens gegen Folter und die Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter. Die EU unterstützt die Umsetzung der Empfehlungen und hat hierfür eine finanzielle Unterstützung bereitgestellt. Sie hat auch dazu aufgerufen, die Empfehlungen zur Überarbeitung der Verfassung, zu denen die Abschaffung der Todesstrafe gehört, umzusetzen. Die interne Debatte über dieses Thema ist weiter im Gange. Marokko hat währenddessen – nun schon seit einigen Jahren – ein Moratorium verhängt. Die Einsetzung unabhängiger Regulierungsbehörden, die wachsende Rolle des Verfassungsrates, die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Anschluss an die Reform des Familienrechts (insbesondere, um es Kindern marokkanischer Frauen, die mit Ausländern verheiratet sind, zu ermöglichen, die marokkanische Staatsbürgerschaft anzunehmen), das neue Gesetz über die Liberalisierung des audiovisuellen Sektors und die zunehmende Aktivität der Zivilgesellschaft sind weitere positive Beispiele. Die Modernisierung der Verwaltung und der Justiz muss fortgesetzt werden, damit die ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen effizient angewandt werden können. Probleme gibt es auch noch mit dem Presserecht, das derzeit überarbeitet wird. Die EU ruft zu weiteren Anstrengungen in diesem Bereich auf, insbesondere im Hinblick auf eine Entkriminalisierung von Meinungsdelikten und einen besseren Schutz für Journalisten und Mediengremien. Die EU hat Marokko im Übrigen ersucht, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu wahren. Probleme gibt es auch weiterhin mit öffentlichen Demonstrationen, insbesondere wenn sie mit dem Westsahara-Problem im Zusammenhang stehen.

Westsahara

Die EU hat die Entwicklungen in der Westsahara-Frage genau mitverfolgt. Sie hat sich weiterhin zu den humanitären Aspekten des Konflikts zu Wort gemeldet. Die Frage wurde im Rahmen des politischen Dialogs mit Marokko auf der Tagung des Assoziationsausschusses vom 17. November 2006 sowie im Unterausschuss für Menschenrechte, Demokratisierung und Staatsführung und beim verstärkten politischen Dialog am 14. Dezember 2006 erörtert. Sie wurde zudem auf der Tagung des Assoziationsrates mit Algerien am 24. April 2007 erörtert.

Es bestanden weiterhin Menschenrechtsprobleme im Zusammenhang mit der Versammlungsfreiheit und dem freien Zugang zu dem unter marokkanischer Verwaltung stehenden Gebiet und zu den von der Frente Polisario kontrollierten Flüchtlingslagern in der Nähe der algerischen Stadt Tindouf.

Andererseits gab es dank der von Marokko vorgelegten Initiative und des Vorschlags der Frente Polisario Bewegung auf politischer Seite. Hierdurch wurde es dem VN-Sicherheitsrat möglich, mit seiner Resolution 1754 vom 30. April 2007 Verhandlungen unter der Ägide der Vereinten Nationen zu eröffnen, die von der Hoffnung getragen werden, dass in direkten Gesprächen zwischen den Parteien eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten akzeptable politische Lösung gefunden werden kann. Es ist zu hoffen, dass dies am Ende auch zu einer Lösung der noch bestehenden Menschenrechtsprobleme führen wird.

Die **syrischen** Behörden sind traditionell wenig aufgeschlossen für die Erörterung von Menschenrechtsfragen mit ausländischen Gesprächspartnern einschließlich der EU. Sie machen ihre nationale Souveränität und das Fehlen eines geeigneten institutionellen Rahmens wie etwa des Assoziationsabkommens EU-Syrien, das von der EU noch nicht unterzeichnet worden ist, geltend. Die EU strebt dennoch an, dass die Erörterung von Menschenrechtsfragen mit Syrien eine Selbstverständlichkeit wird. Auch wenn es nur langsam Fortschritte gibt, wird doch die wachsende Bereitschaft im Außenministerium zur Erörterung von Menschenrechtsfragen auf Einzelfallbasis als positive Entwicklung betrachtet. Vertretern der EU wird jetzt auch regelmäßig Zugang zu Verfahren vor dem Hohen Gericht für Staatssicherheit, dem Militärgerichtshof und dem Strafgerichtshof gewährt.

Während des Berichtszeitraums hat sich die Menschenrechtslage in Syrien nicht gebessert. Die Behörden wiederholen regelmäßig ihr Versprechen, eine größere politische Liberalisierung vorzunehmen, so zuletzt Präsident Al-Assad in seiner Antrittsrede vom 17. Juni 2007. Zu diesen Versprechen gehören üblicherweise eine Lockerung des Notstandsgesetzes, die Annahme eines Mehrparteiengesetzes und die Gewährung der Staatsangehörigkeit für staatenlose Kurden. Bislang wurde jedoch angeblich aus Sicherheitsgründen keines dieser Versprechen in die Tat umgesetzt und auch das Vorhaben, einen nationalen Rat für Menschenrechte einzusetzen, für dessen Schaffung die Regierung die EU um Unterstützung gebeten hatte, ist auf Eis gelegt worden. Das seit 1963 geltende Notstandsgesetz beschränkt weiterhin die Bürger bei der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, die sie nach dem nationalen und dem Völkerrecht genießen.

In der Zeit vor den Parlamentswahlen wurde nach Beobachtung der EU die Rede-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit verstärkt eingeschränkt. Zwar entwickeln sich private Medien, doch haben die Behörden ihre Kontrolle des Internets verschärft und regierungskritische Websites unzugänglich gemacht. Menschenrechtsverteidiger, Oppositionelle und Aktivisten der Zivilgesellschaft waren ständig von Reiseverboten, willkürlichen Festnahmen durch die Sicherheitskräfte, Isolationshaft und Folter bedroht. Auch ihre Familien wurden eingeschüchtert. Prominente Bürgerrechtsaktivisten, die 2006 verhaftet worden waren, sowie Studenten und junge Männer, die im Verdacht stehen, islamistischen Gruppen anzugehören, wurden zu schweren Strafen (bis zu 12 Jahre Haft) verurteilt.

Der EU-Vorsitz hat im März 2007 eine Demarche unternommen, um individuelle Fälle anzusprechen. Er hat zudem mehrere Erklärungen abgegeben, um unverhältnismäßige Strafen anzuprangern, und Syrien dazu aufgefordert, die Meinungsfreiheit und das Recht auf einen fairen Prozess, wie sie im von Syrien 1969 ratifizierten Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt sind, zu achten. Die EU war besonders darüber besorgt, dass der Menschenrechtsverteidiger Anwar al-Bunni zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden ist, weil er Folter und schlechte Haftbedingungen angeprangert hatte, und zudem zu einer Geldstrafe, da er mit der Einrichtung eines Ausbildungszentrums für Bürgerrechte, das von der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte mitfinanziert worden ist, angeblich gegen syrisches Recht verstoßen habe. Das Zentrum wurde geschlossen, bevor es seine Tätigkeit aufnehmen konnte; eine Lösung, die eine Wiedereröffnung ermöglicht hätte, konnte mit den Behörden nicht gefunden werden. Bei der Durchführung anderer aus Mitteln der erwähnten Initiative finanzierter Projekte traten ebenfalls ernste Schwierigkeiten auf, weil die Behörden die Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten anzweifelten.

Seit Beginn des Irak-Krieges hat Syrien großzügig Vertriebene aufgenommen. Ihre Zahl ist im Jahr 2006 und zu Beginn des Jahres 2007 dramatisch angestiegen. Um Syrien dabei zu helfen, diesen massiven Zustrom von Flüchtlingen zu bewältigen, haben die EU und die Mitgliedstaaten humanitäre Hilfe geleistet und die Behörden dabei unterstützt, durch eine Erhöhung der inländischen Kapazitäten den dringendsten Bedarf im Gesundheits- und Bildungsbereich zu decken.

Tunesien hat sich im Rahmen des Assoziationsabkommens, das es mit der Europäischen Union geschlossen hat, zur Achtung der demokratischen Grundsätze und der grundlegenden Menschenrechte verpflichtet. Darüber hinaus hat sich Tunesien durch die Unterzeichnung des ENP-Aktionsplans zu den Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung und der Achtung der Menschenrechte bekannt. Die Europäische Union möchte einen Dialog über diese Themen führen, und zwar vor allem in dem entsprechenden Unterausschuss des Assoziationsabkommens. Beide

Seiten haben die laufenden Verhandlungen fortgesetzt, um eine Einigung über die Einsetzung des im Aktionsplan vorgesehenen Unterausschusses für Menschenrechte, Demokratisierung und Regierungsführung zu erzielen. Auch wenn die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rede-, Meinungs- und Pressefreiheit, in der tunesischen Verfassung verankert ist, stellen wir in der Praxis doch Probleme in diesen Bereichen fest. Die EU ist außerdem über die Situation der Menschenrechtsverteidiger und der Menschenrechtsorganisationen besorgt. Die EU hat in einer öffentlichen Erklärung bedauert, dass die tunesischen Behörden sehr kurzfristig eine internationale Konferenz zum Thema Beschäftigung im Europa-Mittelmeer-Raum abgesagt haben, die am 8./9. September 2006 in Tunis stattfinden sollte. Die Durchführung der vier Projekte, die die EU im Bereich Menschenrechte und Zivilgesellschaft fördert (EIDHR und dezentralisierte Zusammenarbeit), ist seit 2003 blockiert. Obwohl die Europäische Union in ihrer Erklärung im Rahmen der vierten Tagung des Assoziationsrates mit Tunesien im Januar 2005 betont hat, dass größere Anstrengungen zur Achtung der Menschenrechte und insbesondere der Redefreiheit unternommen werden müssen, gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Fortschritte. Die EU wird im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen und im Rahmen des politischen Dialogs mit Tunesien weiterhin ihrer Besorgnis über die Achtung der Menschenrechte in dem Land Ausdruck geben.

6.3. Russland und Zentralasien

In **Russland** werden die Menschenrechte zwar von der Verfassung garantiert und das Land gehört vielen internationalen Menschenrechtsübereinkünften an, doch bleibt die EU über die Menschenrechtssituation in Russland besorgt, insbesondere was die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Situation der russischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) und der Zivilgesellschaft, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Situation in Tschetschenien und in anderen Teilen des Nordkaukasus betrifft.

Nachdem auf dem Gipfeltreffen EU-Russland im November 2004 in Den Haag ein regelmäßiger Menschenrechtsdialog vereinbart worden war, finden inzwischen zweimal im Jahr Konsultationen zwischen der EU und Russland über Menschenrechte statt. Während des Berichtszeitraums haben am 8. November 2006 in Brüssel und am 3. Mai 2007 in Berlin eine vierte bzw. fünfte Konsultationsrunde stattgefunden (siehe Abschnitt 3.5.4 für weitere Einzelheiten).

In der Zeit vor den für Dezember 2007 bzw. März 2008 geplanten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen wird der Stand der russischen Demokratie insbesondere daran gemessen werden können, wie es um die Ausübung des Rechts auf Meinungs- und Redefreiheit bestellt ist. Der Spielraum für eine friedliche Ausübung des Rechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit scheint jedoch immer kleiner zu werden. Trotz des relativ liberalen russischen Demonstrationsrechts haben örtliche Behörden Versuche, Demonstrationen zu veranstalten, untergraben oder behindert, indem sie entweder die Zustimmung zu Zeit und Ort der Demonstration verweigert haben oder Teilnehmer und Journalisten einschüchtern und verhaftet haben. Dies galt etwa für die so genannten "Dissidentenmärsche" in Moskau (16.12.2006), St. Petersburg (6.3.2007) und Nischni Nowgorod (24.3.2007), wo die Anträge, eine Demonstration abzuhalten, abgelehnt wurden. Wo Protestierende dennoch zu demonstrieren versuchten, wurden die Demonstrationen von der Polizei unter eindeutig unangemessener Gewaltanwendung aufgelöst. Hierbei kam es zu Einschüchtern und zur Verhaftung ausländischer Journalisten. Das Verbot der Moskauer "Gay Pride"-Parade im Mai 2007 und die nachfolgende Gewaltanwendung gegen Demonstranten sind ein weiterer Fall, in dem offensichtlich gegen die Bürgerrechte verstoßen wurde.

Auch die Medien unterliegen in zunehmendem Maße staatlicher Kontrolle. Zahlreiche Zeitungen sowie Fernseh- und Radiosender wurden geschlossen oder unter staatliche Kontrolle gestellt. In einigen Fällen gab es wahrscheinlich finanzielle und wirtschaftliche Gründe hierfür (wie den strategischen Erwerb liberaler Medien durch regierungstreue Unternehmen), doch ist das Gesamtergebnis dennoch beunruhigend. Der Präsidialerlass vom 15. März 2007, durch den eine neue Superbehörde zur Regulierung der Medien und des Internets einschließlich der Lizenzvergabe für Sendeanstalten, Zeitungen und Websites und der Aufsicht über Inhalte geschaffen wurde, gibt Anlass zur Besorgnis.

Die Ermordung von Journalisten in Russland stellt weiterhin ein Besorgnis erregendes Problem dar. Unabhängigen Angaben zufolge wurden in Russland 2006 fünf Journalisten getötet. Die EU hat den wohlbekannten Fall von Anna Politkowskaja, die am 7. Oktober 2006 vor dem Eingang ihrer Wohnung in Moskau ermordet wurde, sowie ebenso den Fall von Iwan Safronow, der Anfang März 2007 aus einem Fenster seiner Wohnung in den Tod stürzte, zur Sprache gebracht. Die Ermordung von Journalisten hat einen abschreckenden Effekt auf die Medienfreiheit, insbesondere weil die meisten Mordfälle nicht gelöst werden.

Die Situation der russischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) und der Zivilgesellschaft wird immer schwieriger. Insbesondere mit den Änderungen am NRO-Recht, die im April 2006 in Kraft traten, wurden den Behörden stärkere Kontrollbefugnisse verliehen und den NRO größere Berichtspflichten auferlegt. Viele insbesondere kleinere NRO verbringen daher viel Zeit mit bürokratischem Aufwand, anstatt sich auf ihre Hauptaktivitäten konzentrieren zu können. Die neuen Berichtspflichten erhöhen auch die Kosten für die NRO insbesondere für Buchhaltung und Rechtsberatung. NRO, die Finanzmittel aus dem Ausland erhalten, werden in besonderer Weise überprüft, und ausländische NRO wurden gezwungen, sich nach einem umständlichen Verfahren neu registrieren zu lassen. Die EU ist darüber besorgt, dass das neue NRO-Recht negative Auswirkungen auf die legitime Tätigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft in Russland haben könnte. Ähnliche Bedenken wurden vom Generalsekretär des Europarats geäußert.

Eine Reihe von Gesetzen und Vorschriften, die im allgemeinen Kontext der Terrorismusbekämpfung erlassen wurden, schränken das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung insbesondere für Oppositionsgruppen, NRO und Medien ein. Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Extremismus, das im August 2006 geändert wurde, wurden die Maßnahmen gegen Extremismus verschärft. Die weit reichende Definition des Begriffs Extremismus in dem Gesetz ermöglicht seine Anwendung auf zahlreiche politische Tätigkeiten.

Auch wenn Russland derzeit energisch umfassende Justizreformen vornimmt, werden in seinem Justizsystem, vor allem auf der unteren Gerichtsebene, die Menschenrechte nicht in ausreichender Weise geachtet und es mangelt an Unabhängigkeit. Die meisten vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gegenüber Russland ausgesprochenen Verurteilungen sind darauf zurückzuführen, dass die russische Verwaltung Beschlüsse russischer Gerichte nicht umgesetzt hat. Es liegen Berichte über staatliche Eingriffe vor, die darauf abzielten, Anträge russischer Bürger beim EGMR zu behindern, wobei die alarmierendsten Berichte Anträge an den EGMR in Fällen betreffen, die mit dem Konflikt im Nordkaukasus im Zusammenhang stehen. In vielen Fällen, die das Verschwinden und die Tötung von Personen in dieser Region betreffen, wurden die Antragsteller von Personen, die offenbar in Verbindung mit den Sicherheitskräften standen, ernstlich bedroht, damit sie ihre Anträge zurückziehen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Tätigkeit des Gerichtshofs beeinträchtigt wird, da das russische Parlament (Duma) das Protokoll 14 des Europarats betreffend den EGMR nicht ratifiziert hat; dieses Protokoll ist nämlich von großer Bedeutung, um sicherzustellen, dass der EGMR angesichts einer ständig wachsenden Arbeitsbelastung auch künftig arbeitsfähig bleibt.

Die Situation im Nordkaukasus gibt weiterhin Anlass zu ernster Sorge. Entführungen, außgerichtliche Tötungen und Folter sind trotz eines deutlichen Rückgangs der Zahl der verschwundenen Personen, die aus Tschetschenien gemeldet wird, weiter an der Tagesordnung. Ermittlungen bei Klagen über Misshandlungen, das Verschwinden von Personen und unrechtmäßige Inhaftierungen werden selten effizient durchgeführt und es kommt bei derartigen Straftaten nur in den wenigsten Fällen zu Verurteilungen, was den Eindruck vermittelt, dass diese Taten straflos begangen werden können. Die EU ist besorgt über die große Anzahl von Beschuldigungen gegen die unter dem Kommando von Präsident Kadyrow stehenden Sicherheitskräfte, wonach diese für die meisten Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien verantwortlich seien. Es gibt zahlreiche Berichte über nicht offizielle Internierungslager, die von Strafverfolgungsbeamten für willkürliche Verhaftungen und Verhöre genutzt werden.

Russland ist der einzige Mitgliedstaat des Europarats, der nicht routinemäßig der Veröffentlichung von Berichten des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zustimmt. Am 13. März 2007 machte der CPT auf neue Weise von seinen Befugnissen Gebrauch und gab ohne Zustimmung Russlands eine öffentliche Erklärung zu Tschetschenien ab. Der CPT teilte außerdem mit, dass Angehörige der Strafverfolgungsbehörden und der Sicherheitskräfte weiterhin Folter und andere Formen der Misshandlung anwendeten und dass die russischen Behörden entsprechenden Klagen nicht ordnungsgemäß nachgegangen seien. In der Erklärung hieß es, dass es zwar Fortschritte in einigen Fragen wie bei den materiellen Haftbedingungen gegeben habe, die russischen Behörden sich aber beständig geweigert hätten, mit dem CPT in konstruktiver Weise Kernfragen zu erörtern. Dies wurde vom CPT als mangelnde Zusammenarbeit seitens Russlands angesehen. Der CPT wies insbesondere darauf hin, dass er eine Reihe geheimer Haftanstalten in Tschetschenien entdeckt habe. Russland hat sich weiterhin geweigert, dem VN-Sonderberichterstatter über Folter Zutritt zu gewähren; die EU hat Russland nachdrücklich dazu aufgefordert, den Sonderberichterstatter entsprechend seinem üblichen Mandat einzuladen.

Gegenüber den Ländern **Zentralasiens** hat die EU nach wie vor bei den Tagungen der Kooperationsausschüsse und -räte und in den Fällen, in denen es keine entsprechenden Abkommen gibt, auch bei sonstigen Treffen Menschenrechtsfragen zur Sprache gebracht. Der EU-Sonderbeauftragte für Zentralasien, Pierre Morel, hat bei seinen Besuchen in der Region und bei seinen bilateralen Kontakten weiterhin Menschenrechtsfragen angesprochen. In der unlängst angenommenen EU-Strategie für Zentralasien hat die EU den Wunsch geäußert, Menschenrechtsdialoge mit allen zentralasiatischen Ländern einzurichten.

Kasachstan hat begonnen, sich auf positive Weise an Beratungen über Menschenrechtsfragen zu

beteiligen, doch hat die EU klargestellt, dass sie weitere Fortschritte in den Bereichen Demokratisierung, Medienfreiheit, Versammlungsfreiheit, Unabhängigkeit der Justiz und Rechtsstaatlichkeit erwartet. Es gab positive Entwicklungen, doch bereiten die Behinderung von Oppositionsparteien, die Schikanie von Angehörigen der Opposition und Einschränkungen der Medienfreiheit weiterhin beträchtliche Sorge. Die EU wird die Lage weiterhin aufmerksam beobachten und dabei die Ergebnisse der Parlamentswahlen vom 18. August 2007 berücksichtigen; hinsichtlich dieser Wahlen hat das BDIMR in seinem ersten Bericht Fortschritte begrüßt, aber auch ernste Bedenken geäußert; Ziel dieser Beobachtung ist es, eine einheitliche Haltung zur Bewerbung Kasachstans um den OSZE-Vorsitz im Jahre 2009 zu finden.

Die EU hat systematisch ihre Besorgnis über die ernste Menschenrechtslage in **Usbekistan** geäußert, wo es insbesondere zur Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und Angehörigen der Opposition, zur Schließung von NRO, zu Einschränkungen der Religionsfreiheit, zu schlechten Haftbedingungen und zu Einschränkungen des internationalen Zugangs zu Gefangenen kommt und die Medien streng kontrolliert werden. Bedeutende internationale NRO wie "Human Rights Watch" haben weiterhin Probleme mit der Akkreditierung ihrer Mitarbeiter. Usbekistan weigert sich, umfassend mit den VN-Sonderverfahren, wie etwa dem Sonderberichterstatter über Folter zusammenzuarbeiten, der berichtet hat, dass Folter in Usbekistan noch weit verbreitet ist.

Die EU hat Usbekistan wiederholt dazu aufgefordert, die Situation zahlreicher inhaftierter Menschenrechtsverteidiger zu überprüfen, und hat ernste Sorge über die Haftbedingungen und den Gesundheitszustand der Inhaftierten geäußert. Im Fall von Frau Tadschibajewa wurde der EU von den usbekischen Behörden mitgeteilt, dass sie medizinische Versorgung erhalten habe.

Im Anschluss an die Forderung der EU nach einer sofortigen Revision der Urteile gegen Umida Nijasowa und Gulbachor Turajewa wurden deren Strafen vom Berufungsgericht bedingt erlassen, so dass beide Frauen aus dem Gefängnis entlassen wurden.

Der Rat hat am 13. November 2006 die restriktiven Maßnahmen gegen Usbekistan überprüft, die am 3. Oktober 2005 aufgrund der Weigerung Usbekistans, eine unabhängige internationale Untersuchung der Vorfälle von Andidschan vom Mai 2005 zuzulassen, verhängt worden waren. Der Rat beschloss nach der Überprüfung, das Verbot der Visumerteilung um weitere sechs Monate und das Waffenembargo um weitere 12 Monate zu verlängern.

Er beschloss allerdings, wieder Fachsitzungen im Rahmen des PKA aufzunehmen, um im Wege des Dialogs darauf hinzuwirken, dass Usbekistan die Grundsätze der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundfreiheiten wahrt. Daraufhin organisierte Usbekistan im Dezember 2006 und im April 2007 zwei Gesprächsrunden zwischen der EU und usbekischen Experten über die Vorfälle von Andidschan und stimmte der Aufnahme eines Menschenrechtsdialogs mit der EU zu, dessen erste Sitzung am 9. Mai 2007 stattgefunden hat. Bei der anschließenden Überprüfung der Sanktionen am 14. Mai 2007 wurden 4 der 12 Personen, deren Namen sich auf der Visumverbotsliste befand, von dieser Liste gestrichen. Die Sanktionen werden in diesem Herbst überprüft.

Außerdem hat Usbekistan vor kurzem zwei neue Gesetze gebilligt, die zur Folge haben werden, dass ab Januar 2008 die Todesstrafe abgeschafft wird und eine Reihe von rechtlichen Garantien verabschiedet werden, die allgemein als "habeas corpus" bekannt sind.

Die EU ist weiterhin besorgt über die zahlreichen Fälle von Menschenrechtsverletzungen in **Turkmenistan**. Nach der Wahl eines neuen Präsidenten im Februar 2007 hatte die EU der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass dies den Weg für interne Reformen insbesondere im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie ebnen würde. Die EU rief den neuen Präsidenten dazu auf, politische Gefangene freizulassen und die Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen zu garantieren; sie bot ferner Hilfe bei der Durchführung dieser Reformen an. Die EU beabsichtigt, diese Fragen eingehender bei der für September 2007 geplanten Runde ihres Ad-hoc-Dialogs über Menschenrechtsfragen mit Turkmenistan zu erörtern.

Die EU begrüßte die jüngsten Verfassungsreformen in der **Kirgisischen Republik** und die Entscheidung des Landes, die Todesstrafe abzuschaffen. Sie ist jedoch weiterhin besorgt über den langsamen Reformprozess in dem Land und über die soziale Situation weiter Teile der Bevölkerung.

Die EU hat **Tadschikistan** darin bestärkt, seinen Stabilisierungskurs fortzusetzen. Dabei hat die EU betont, dass der Kampf gegen die Korruption nicht dazu führen dürfe, dass die Entfaltung der Zivilgesellschaft abgebremst werde. Sie hat bedauert, dass die Präsidentschaftswahlen vom 6. November 2006 nicht uneingeschränkt den internationalen Standards entsprachen, und hat Tadschikistan zu Verbesserungen in diesem Bereich aufgerufen. Was die Einführung der neuen Gesetze zu den NRO und der Religionsausübung angeht, so äußerte die EU Bedenken, dass die Anwendung dieser Gesetze zu einer Einschränkung der Aktivitäten der Zivilgesellschaft und der Freiheit der Religionsausübung in Tadschikistan führen könnten.

6.4. Afrika

Nach der Annahme der Afrika-Strategie der EU ("Die EU und Afrika auf dem Weg zu einer strategischen Partnerschaft") durch den Europäischen Rat im Dezember 2005 wurde der Förderung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Diese Themen werden in einem verstärkten politischen Dialog mit jedem einzelnen afrikanischen Land angesprochen; flankierend kommen praktische Schritte hinzu wie die Förderung der Festigung der Zivilgesellschaft, der Stärkung der Parlamente und von Dezentralisierungsprogrammen, die Gemeinden mehr Gehör und Befugnisse verschaffen. Schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit oder demokratische Prozesse sind weiterhin im Rahmen von Konsultationen nach Artikel 96 des Cotonou-Abkommens behandelt worden; dies betraf Guinea, Mauretanien, Togo und Simbabwe. In Guinea, Togo und Mauretanien lassen sich Fortschritte beobachten, die Beziehungen zu Eritrea und Simbabwe sind hingegen weiterhin problematisch. Der Rat hat im Oktober 2006 Schlussfolgerungen zur Governance angenommen, in denen betont wird, dass ein ganzheitliches Governance-Konzept auch die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit in allen Politikbereichen erfordert und dass eine Governance-Initiative der EU Reformen in afrikanischen Ländern sowie den afrikanischen Peer-Review-Mechanismus unterstützen wird.

Die am 4. März 2007 in Ouagadougou getroffene politische Übereinkunft hat neue Hoffnung auf einen dauerhaften Frieden in **Côte d'Ivoire** entstehen lassen. Die Europäische Union hat die beteiligten Parteien dazu aufgerufen, Fortschritte bei wichtigen Themen zu erzielen; hierzu gehören: Identifikation der Bevölkerung, Demobilisierung, Entwaffnung und Reintegration sowie die möglichst rasche Abhaltung freier, demokratischer und transparenter Wahlen. Die anhaltende humanitäre und sozioökonomische Krise in Côte d'Ivoire einschließlich der ernststen Menschenrechtslage bereitet jedoch nach wie vor Sorge. Es gibt weiterhin zahlreiche Binnenflüchtlinge überall im Land, und die sozioökonomische Situation ist insbesondere in den westlichen und nördlichen Gebieten weiterhin äußerst schwierig. Die EU wird sich dieser Probleme weiter annehmen, indem sie sich an dem in der Übereinkunft von Ouagadougou vorgesehenen internationalen Follow-up-Mechanismus beteiligt.

Mit den Wahlen in der **Demokratischen Republik Kongo** (DRK) im Jahre 2006 konnten der Übergangsprozesses abgeschlossen und im Jahr 2007 die ersten aus mehreren Parteien bestehenden National- und Provinzversammlungen und -regierungen gebildet werden. Die EU unterstützt weiterhin die Konsolidierung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung, wobei die Reform des Sicherheitssektors eine Priorität darstellt. Die EU verfolgt aufmerksam die Entwicklungen im östlichen Kongo und hat dabei eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage und der Menschenrechtssituation festgestellt, die das Leiden der örtlichen

Bevölkerung und die Misstände, denen sie ausgesetzt ist, beträchtlich verstärkt und die Konsolidierung des Friedens in der DRK bedroht. Die Situation ist weit gehend eine Folge der anhaltenden ethnischen Spannungen und der fortdauernden Anwesenheit ausländischer Rebellengruppen und militärischer Splittergruppen (darunter der "Forces Armées de la République Démocratique du Congo" oder FARDC); diese Entwicklungen haben zu einer großen Anzahl von Binnenflüchtlingen und einer ernsthaften Schwächung der Staatsgewalt in dieser Region geführt. Die EU wird ihren Dialog mit der Regierung der DRK und anderen Ländern in der Region fortsetzen, um zu einer umfassenden politischen Lösung der Kivu-Krise beizutragen und eine militärische Eskalation zu verhindern.

Die Europäische Union ist weiterhin tief besorgt über die ernsten Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte und über die Situation politischer Gefangener in **Eritrea**. Sie hat am 18. September 2006 eine Erklärung abgegeben, in der sie die Regierung des Staates Eritrea nachdrücklich aufgefordert hat, Angaben zum Inhaftierungsort, zu den Haftbedingungen und zum Gesundheitszustand dieser Gefangenen zu machen. Sie hat ferner an die Regierung des Staates Eritrea den dringenden Appell gerichtet, entweder die Festgehaltenen anzuklagen und gegen sie einen ordnungsgemäßen und öffentlichen Prozess mit angemessener Rechtsvertretung anzuordnen, oder aber sie ohne Vorbedingungen freizulassen.

Die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung einer Mehrparteiendemokratie sind die wichtigsten Anliegen in den Beziehungen zu **Äthiopien**. Die EU hat die Regierung dazu aufgefordert, die Schikanie der Opposition und der Organisationen der Zivilgesellschaft einzustellen und einen dauerhaften, alle Seiten einschließenden Dialog mit der Opposition zu führen, um die demokratischen Regeln in der Praxis anzuwenden. Bedenken wurden auch hinsichtlich der Pressefreiheit, des Eingriffs der Regierung in die Arbeit privater Medien und der hohen Zahl inhaftierter Journalisten geäußert. Die EU war auch weiterhin besorgt über die Menschenrechtslage im Zusammenhang mit internen Konflikten wie dem in Ogaden und über die Schwierigkeiten, auf die Menschenrechtsverteidiger bei ihrer Arbeit stoßen. Trotz der Bitte der EU, ein De-facto-Moratorium zu verhängen, wird die Todesstrafe weiterhin in dem Land angewandt.

Der Prozess gegen Oppositionsführer, Zeitungsverleger und Journalisten sowie Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft wurde mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. EU-Vertreter in Addis Abeba haben regelmäßig mit der äthiopischen Regierung über die Situation der Inhaftierten gesprochen; dies geschah, wenn sich im Rahmen des politischen Dialogs nach Artikel 8 des Cotonou-Abkommens die Gelegenheit ergab, auch direkt mit Premierminister Meles Zenawi. Sie übten Druck aus, damit die Familien der Inhaftierten über deren Aufenthaltsort informiert werden und der Zugang der Inhaftierten zu Rechtsbeistand sowie ihre menschliche Behandlung gewährleistet wird.

Auch haben sie gegenüber den äthiopischen Behörden ihre tiefe Besorgnis über das Verfahren geäußert und hierbei auch darauf hingewiesen, wie schwach die Beweismittel gegen die Angeklagten sind. Ein von einem Mitgliedstaat finanzierter unabhängiger Beobachter hat zusammen mit Vertretern der diplomatischen Gemeinschaft das Verfahren von Beginn an im Namen der EU verfolgt.

Seit der Wahl von Präsidentin Johnson-Sirleaf hat sich die Situation im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in **Liberia** dramatisch verbessert, wodurch es dem VN-Sicherheitsrat möglich wurde, die restriktiven Maßnahmen betreffend Holz und Diamanten aus Liberia zu beenden. Liberia wurde mit Wirkung vom 4. Mai 2007 zum Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses zugelassen. Die einzigen noch geltenden Sanktionen sind das Waffenembargo und Reisebeschränkungen für bestimmte Personen, die für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten verlängert wurden.¹

Die EU begrüßt folgende positive Entwicklungen während des Berichtszeitraums: Demokratische Wahlen fanden in **Mali**, wo sie transparent und friedlich verliefen, in **Lesotho** und in **Senegal** statt. Auch die von der EU beobachteten Wahlen in **Mauretanien** verliefen gut und ermöglichten einen reibungslosen Übergang zur Demokratie, womit ein langes Kapitel autokratischer Herrschaft in diesem Land abgeschlossen wurde.²

Die EU war enttäuscht darüber, dass die am 14. und 21. April in Nigeria durchgeführten Wahlen trotz der im Wahlgesetz von 2006 vorgesehenen Verbesserungen keinen wesentlichen Fortschritt im Vergleich zu den Wahlen von 2003 dargestellt haben. Die EU äußerte der Regierung gegenüber ihre tiefe Besorgnis über die zahlreichen Unregelmäßigkeiten, von denen die Wahlen gekennzeichnet waren, und über die gewalttätigen Vorfälle im Umfeld der Wahlen, die zahlreiche Opfer forderten.³

Die EU hat auch weiterhin einen Schwerpunkt auf die Situation in **Norduganda** gelegt und bekräftigt, dass sie die Gespräche in Juba zwischen der Regierung Ugandas und der Lord's Resistance Army (LRA) nachhaltig unterstützt. In seinen Schlussfolgerungen vom 18. Juni 2007 begrüßt der Rat die Ernennung des ehemaligen Präsidenten Mosambiks Joaquim Chissano zum Sondergesandten des Generalsekretärs der VN für die von der LRA betroffenen Gebiete. Er hat ferner den Beitrag der Afrikanischen Union begrüßt und betont, wie wichtig es ist, zu einer

¹ Gemeinsamer Standpunkt 2007/93/GASP des Rates vom 12. Februar 2007 zur Änderung und Verlängerung des Gemeinsamen Standpunktes 2004/137/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia (ABl. L 41 vom 13.2.2007, S. 17-18).

² Siehe Kapitel 4.10.

³ Siehe Kapitel 4.10.

Friedensvereinbarung zu gelangen, die der Bevölkerung vor Ort Frieden und Gerechtigkeit bringt und mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vereinbar ist. Die EU hat die Verbesserungen bei der Sicherheitslage und der humanitären Situation in Norduganda seit Beginn der Gespräche begrüßt, zugleich aber darauf hingewiesen, dass bis zu einer Million Menschen weiterhin als Vertriebene leben. Sie hat die Regierung Ugandas zudem nachdrücklich aufgefordert, sich auf die Förderung einer langfristigen Erholung und Entwicklung Nordugandas zu konzentrieren und entsprechende Prioritäten zu setzen.

In Bezug auf Uganda als Ganzes hat der Rat auf die Bedeutung der Stärkung des Demokratisierungsprozesses sowie der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit hingewiesen. Die EU äußerte Bedenken angesichts negativer Tendenzen im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der Lage im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz. Die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen die Verdächtigen der "People's Redemption Army" und bei der gewaltsam erzwungenen Entwaffnung in der Region Karamoja sind besonders besorgniserregend.

Die EU ist über die Lage in **Somalia** besorgt. Sie hat ihre Bestürzung über die humanitäre Situation insbesondere in der Hauptstadt Mogadischu und im südlichen Teil des Landes zum Ausdruck gebracht und alle Konfliktparteien dazu aufgerufen, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten. Die EU-Troika hat diese Frage ausdrücklich mit dem Präsidenten Somalias, Abdullahi Yusuf Ahmed, erörtert. Auch die Einhaltung der Menschenrechte war Thema bei dem Gespräch mit dem Präsidenten; insbesondere ging es hier um die wahllose Verhaftung Unschuldiger und die Anwendung der Todesstrafe.

Die EU ist nach wie vor tief besorgt über den anhaltenden Konflikt in der Darfur-Region des **Sudan** und die dortigen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht. Der Rat hat wiederholt die anhaltenden Waffenstillstandsverletzungen durch alle Seiten, insbesondere die gegen die Zivilbevölkerung und die Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen gerichteten Gewaltakte, verurteilt. Er hat zudem die führenden Mitglieder der sudanesischen Regierung daran erinnert, dass sie sowohl kollektiv als auch einzeln dafür verantwortlich sind, ihre Bürger vor jeglicher Gewalt zu schützen und die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Desgleichen hat die EU die Einsetzung einer hochrangigen Bewertungsmission des VN-Menschenrechtsrates für Darfur begrüßt und zutiefst bedauert, dass diese Mission aufgrund der anfänglichen mangelnden Kooperationsbereitschaft der sudanesischen Regierung daran gehindert worden ist, nach Sudan einzureisen. Im April 2007 konnte der Rat mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen, dass auf der vierten Tagung des Menschenrechtsrats eine Resolution verabschiedet worden ist, in der das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in Darfur herausgestellt und zudem eine Gruppe hochrangiger unabhängiger Experten eingesetzt wurde, die dafür sorgen soll, dass die Empfehlungen des Menschenrechtsrats und die Menschenrechtsmechanismen zu Darfur umgesetzt werden. Der Rat hat die Regierung von Sudan eindringlich aufgefordert, mit dieser Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Gegen Ende des Berichtszeitraums hat Sudan eine gewisse Bereitschaft zur Zusammenarbeit erkennen lassen.

Die EU unterstützt mit Nachdruck den Grundsatz, dass Personen, die die Menschenrechte von Zivilisten verletzen, zur Verantwortung gezogen werden müssen. Die EU hat daher bekräftigt, dass sie den IStGH bei seinen Bemühungen, der Straflosigkeit für die in Darfur begangenen Gräueltaten ein Ende zu setzen, unterstützt. Nachdem der Gerichtshof am 2. Mai 2007 Haftbefehle gegen zwei Personen erlassen hatte, hat die EU die sudanesischen Regierung nachdrücklich dazu aufgefordert, den entsprechenden Auslieferungsersuchen stattzugeben.

Im Rahmen des politischen Dialogs mit Sudan nach Artikel 8 findet ein regelmäßiger Dialog zwischen der EU und Sudan über Menschenrechtsfragen statt, bei dem unter anderem das Thema Folter erörtert wird.

Die EU hat die Menschenrechtssituation in **Simbabwe**, die sich während des Berichtszeitraums weiter verschlechtert hat, nach wie vor aufmerksam verfolgt. Sie hat wiederholt Erklärungen abgegeben, um die brutale Behandlung von Oppositionellen, Menschenrechtsaktivisten und einfachen Staatsbürgern, die von ihrem Recht auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit Gebrauch machen wollten, anzuprangern. Da keine Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land zu verzeichnen war, hat der Rat im Februar 2007 den Gemeinsamen Standpunkt 2007/120/GASP zur Verlängerung der erstmals im Februar 2002 mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP eingeführten restriktiven Maßnahmen gegen Simbabwe angenommen. Nach der repressiven Polizeiaktion gegen eine friedliche Gebetsversammlung im März in Harare hat der Rat zudem beschlossen, zwei weitere Namen auf die Visumverbotsliste zu setzen; bei den betreffenden Personen handelt es sich um zwei der verantwortlichen Polizeibeamten. Zu den restriktiven Maßnahmen zählen ein Verbot der Ein- und Durchreise und das Einfrieren der Vermögenswerte der Personen, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben. Außerdem ist die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigen Ausrüstungen für militärische Zwecke nach Simbabwe verboten.

Am 28./29. März 2007 hat in Daressalam ein SADC-Gipfeltreffen stattgefunden. Es folgte auf die gewalttätige Zwischenfällen in Simbabwe, bei denen Oppositionsführer und Angehörige der Zivilgesellschaft von der Polizei zusammengeschlagen worden waren, weil sie versucht hatten, an einer friedlichen Gebetsversammlung teilzunehmen. Der Gipfel hat dem südafrikanischen Präsidenten Mbeki das Mandat erteilt, im Dialog zwischen der Opposition und der Regierung von Simbabwe zu vermitteln und der SADC-Troika über die Fortschritte zu berichten. Der Gipfel hat ferner dazu aufgerufen, alle Arten von Sanktionen gegen Simbabwe aufzuheben, obgleich es keinerlei Wirtschaftssanktionen der EU gegen das Land gibt. Am 23./24. April 2007 hat der Rat die jüngsten Entwicklungen in Simbabwe erörtert und Schlussfolgerungen angenommen, in denen er das Präsident Mbeki übertragene Mandat begrüßt und erklärt, dass er bereit ist, die SADC-Initiative zu unterstützen, wenn er hierzu aufgefordert wird.

6.5. Amerika

Die EU ist darüber besorgt, dass sich die Menschenrechtslage in **Zentralamerika** nicht verbessert hat. Sie hat insbesondere die Sicherheitslage und -politik in den am stärksten von Gewalt betroffenen Ländern – insbesondere **Guatemala, Honduras und El Salvador** – überprüft. Sowohl die Europäische Union als auch die Länder Zentralamerikas haben auf der Ministertagung im Rahmen des San-José-Dialogs, die am 19. April 2007 in Santo Domingo (Dominikanische Republik) stattfand, betont, wie wichtig es ist, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Die europäische Seite wies auf ihre Haltung zur Abschaffung der Todesstrafe hin und stellte die verschiedenen Programme heraus, die sie in Zentralamerika unterstützt und die darauf abzielen, die Verbreitung der Grundsätze und Werte der Menschenrechte sowie die Instrumente zu deren Gewährleistung zu fördern. Menschenrechtsfragen wurden ferner auf Tagungen im Rahmen des politischen Dialogs mit Zentralamerika zur Sprache gebracht.

Während des vergangenen Jahres hat die EU erneut ihre Besorgnis über die Menschenrechtslage in **Kolumbien** zum Ausdruck gebracht. Sie hat alle illegalen bewaffneten Gruppen aufgerufen, ernsthaft an der Suche nach einer Verhandlungslösung für den internen bewaffneten Konflikt mitzuwirken, und darauf hingewiesen, dass bis zur Beilegung des Konflikts eine humanitäre Vereinbarung getroffen werden muss. Der Rat hat erneut gefordert, dass die illegalen bewaffneten Gruppen, die noch Geiseln festhalten, diese unverzüglich und bedingungslos freilassen und künftig von Geiselnahmen absehen.

Bei zahlreichen Gesprächen mit den kolumbianischen Behörden hat der Rat betont, dass bei der Anwendung des Gesetzes für Gerechtigkeit und Frieden den Grundsätzen von Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung entsprechend den international anerkannten Normen Rechnung zu tragen ist. Der Rat ist der Auffassung, dass das Gesetz – sofern es wirksam und in transparenter Weise umgesetzt wird – einen positiven Beitrag zu den Friedensbemühungen in Kolumbien leisten kann. Die EU hat ihre Bereitschaft bekräftigt, sowohl mit der Regierung, den Institutionen und der Zivilgesellschaft von Kolumbien als auch mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen Gremien oder Organisationen bei der Überwachung der Durchführung des Gesetzes eng zusammenzuarbeiten.

Der Rat hat in seinen im Juni angenommenen Schlussfolgerungen zur EU-Politik gegenüber **Kuba** (Dok. 10758/1/07 REV) bedauert, dass die Menschenrechtslage sich trotz des Rückgangs der Zahl der politischen Gefangenen und der Schikanen nicht wesentlich verändert hat. Die kubanische Regierung verweigert ihren Bürgern nach wie vor die international anerkannten bürgerlichen, politischen und wirtschaftlichen Rechte und Freiheiten. Die EU fordert die kubanische Regierung auch angesichts der Mitgliedschaft Kubas im Menschenrechtsrat erneut nachdrücklich auf, alle politischen Gefangenen bedingungslos freizulassen, und bekräftigt, dass diese Frage eine der wichtigsten Prioritäten in ihrer Politik gegenüber Kuba darstellt.

Die EU hat auch ihren Appell an die kubanische Regierung wiederholt, die Informations- und Meinungsfreiheit zu gewährleisten, und die kubanische Regierung zur Zusammenarbeit in diesem Bereich aufgerufen.

Alle friedliebenden Kubaner, die der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der universellen Menschenrechte verbunden sind, können sich der Solidarität und der fortwährenden Unterstützung durch die EU sicher sein. Die EU wird ihren Dialog mit der kubanischen Zivilgesellschaft fortsetzen und allen Teilen der Gesellschaft auch weiterhin praktische Unterstützung auf dem Wege zu einem friedlichen Wandel in Kuba zuteil werden lassen. In diesem Zusammenhang hat der Rat auf die weltweite Politik der EU zur Unterstützung der Verteidiger der Menschenrechte im Einklang mit den EU-Leitlinien in diesem Bereich verwiesen.

Insbesondere in Bezug auf **Guatemala** hat die EU wiederholt ihre Besorgnis aufgrund der gegen Menschenrechtsverteidiger und deren Organisationen gerichteten Angriffe sowie aufgrund des allgemeinen Klimas von Gewalt und Straflosigkeit der Täter zum Ausdruck gebracht. Die EU hat dazu aufgefordert, die Einrichtungen der Justiz zu stärken und die Internationale Kommission gegen die Straflosigkeit (CICIG) einzusetzen, die der Kongress im August 2007 ratifiziert hat und die von den Vereinten Nationen unterstützt wird.

Die EU unterstützt weiterhin die Friedensmission des VN-Sicherheitsrates in **Haiti** (MINUSTAH), deren Mandat auch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einschließt.

Die EU würdigt die Bemühungen **Mexikos** bei der Förderung und Verteidigung der Menschenrechte auf multilateraler Ebene und hat ihren regelmäßigen Dialog insbesondere im Rahmen der im Assoziationsabkommen EU-Mexiko vorgesehenen Instrumente fortgesetzt. Die EU hat die Lage von Menschenrechtsverteidigern entsprechend den EU-Leitlinien betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern aufmerksam verfolgt. Insbesondere hat die EU mit Besorgnis die Angriffe auf das Leben und die Meinungsfreiheit von Journalisten, namentlich von Gemeinschaftsradios, sowie den Fall der Investigationsjournalistin Lydia Cacho, die Drohungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit gegen den Menschenhandel erhielt, verfolgt.

Was den sozialen Konflikt und die Unruhen im Bundesstaat Oaxaca anbelangt, so hat die EU ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass es allen Parteien gelingt, eine friedliche Lösung herbeizuführen.

Was die Anschuldigungen wegen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Oaxaca und Atenco anbelangt, so hat die EU ihre Besorgnis und ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass alle Fälle von Menschenrechtsverletzungen eingehend untersucht werden.

Die EU hat ihre Besorgnis über eine Reihe gerade in Erörterung befindlicher Gesetzesentwürfe u.a. zur Ausweitung der Todesstrafe zum Ausdruck gebracht. Die Besorgnis der EU erstreckt sich auch auf die möglichen rechtlichen Auswirkungen in Bezug auf die Verpflichtungen, die **Peru** im Rahmen des Pakts von San José eingegangen ist, insbesondere den Ausschluss aus dem interamerikanischen Menschenrechtssystem. Die EU wird diese Entwicklungen weiterhin aufmerksam verfolgen.

Die EU hat zur Kenntnis genommen, dass die Präsidentschaftswahlen vom 3. Dezember 2006 in **Venezuela** friedlich und transparent verlaufen sind und die Ergebnisse von allen Beteiligten akzeptiert wurden. Die EU hat ihre Entschlossenheit bekräftigt, die Konsolidierung der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung in Venezuela sowie die Verringerung von Armut, Ungleichheit und Ausgrenzung zu unterstützen.

Sie hat jedoch mit Sorge von der Entscheidung der Regierung der Bolivarischen Republik Venezuela erfahren, die Lizenz für den Sender Radio Caracas Televisión (RCTV) am 27. Mai 2007 ohne eine offene Ausschreibung für die Nachfolgelizenz auslaufen zu lassen. Die EU hat an die Zusagen der venezolanischen Regierung hinsichtlich eines offenen Wettbewerbes und einer Ausschreibung für diese Nachfolgelizenz erinnert.

Die EU teilt mit der Bolivarischen Republik Venezuela das Bekenntnis zu demokratischen Werten. Meinung- und Pressefreiheit sind grundlegende Elemente der Demokratie. Die EU erwartet daher, dass die Bolivarische Republik Venezuela diese Freiheiten schützt und Pluralismus bei der Verbreitung von Informationen unterstützt.

6.6. Asien

Die EU hat die Regierung von **Birma/Myanmar** im Berichtszeitraum wiederholt nachdrücklich aufgefordert, den Weg der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zu einer legitimierten Zivilregierung einzuschlagen und die Entwicklung des Landes voranzutreiben. Die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und die Inhaftierung von politischen Aktivisten in Birma/Myanmar waren Gegenstand mehrerer Erklärungen der EU oder des Vorsitzes und wurden bei Treffen mit den birmanischen Behörden und anderen Drittstaaten zur Sprache gebracht. Beispielsweise hat die EU am 24. Mai 2007 die Freilassung der Leiterin der Nationalen Liga für Demokratie und Nobelpreisträgerin Daw Aung San Suu Kyi gefordert, kurz bevor deren Hausarrest verlängert wurde. Die EU hat die Regierung ferner nachdrücklich aufgefordert, den Weg der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie einzuschlagen und die Entwicklung des Landes zu ermöglichen.

Die EU hat die Menschenrechtssituation in Birma/Myanmar gegenüber den birmanischen Behörden bei verschiedenen Gelegenheiten auf regionalen und multilateralen Tagungen zur Sprache gebracht (ASEAN Regional Forum in Kuala Lumpur, 28. Juli 2006, ASEM-Gipfel in Helsinki, 10. September 2006, EU-ASEAN-Außenministertagung in Nürnberg, 14./15. März 2007, ASEM-Ministertreffen in Hamburg, 28./29. Mai) und bei bilateralen Treffen die Besorgnis der EU mitgeteilt. Die EU konsultiert regelmäßig ihre Partner in Asien und anderen Staaten zu der Lage in dem Land.

Die EU hat zur Kenntnis genommen, dass zwischen der birmanischen Regierung und der ILO eine Vereinbarung über die Behandlung von Beschwerden wegen Zwangsarbeit in Birma/Myanmar getroffen wurde. Die EU ist jedoch weiterhin besorgt aufgrund der Einschränkungen, denen verschiedene internationale Organisationen unterworfen sind. Dies betrifft insbesondere die Arbeitsbedingungen des IRK, das eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts spielt. Die EU hat die zeitweilige Schließung der IRK-Büros im Dezember 2006 zum Gegenstand einer öffentlichen Erklärung gemacht.

Im April 2007 hat die EU ihren Gemeinsamen Standpunkt über restriktive Maßnahmen gegen diejenigen in Birma/Myanmar, die den größten Nutzen aus dem Missbrauch der Staatsgewalt ziehen, und diejenigen, die den zu nationaler Aussöhnung, Achtung der Menschenrechte und Demokratie führenden Prozess aktiv behindern, um weitere zwölf Monate verlängert. Bei dieser Gelegenheit hat sie Schlussfolgerungen des Rates angenommen.

Der Dritte Ausschuss hat auf der 61. Tagung der VN-Generalversammlung eine von der EU vorgelegte Resolution über Birma/Myanmar angenommen (*Näheres siehe Kapitel 5.1.*).

Die EU hat die Menschenrechtsslage in **Kambodscha** genau verfolgt und die Behörden wiederholt auf die Behandlung von Menschenrechtsverteidigern hingewiesen, insbesondere auf die Ermordung eines Gewerkschaftsfunktionärs im Februar 2007. Sie hat ihre Besorgnis in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit für nicht staatliche Organisationen zum Ausdruck gebracht und eine Demarche aufgrund der Ausweisungsandrohung gegen die "Open Society Justice Initiative (OSJI)" unternommen. Die EU hat die Kommunalwahlen sehr aufmerksam verfolgt, unter anderem im Hinblick auf die Entscheidung, ob sie die für 2008 vorgesehenen nationalen Wahlen beobachten soll. Vor der vierten Tagung des Gemischten Ausschusses EG-Kambodscha im Mai 2007 in Brüssel fand eine erste Sitzung einer Untergruppe EG-Kambodscha zum Thema Rechtsreform, verantwortungsvolle Staatsführung und Menschenrechte statt, die gemäß der Menschenrechtsklausel im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Kambodscha eingesetzt wurde. Diese Gruppe wurde eingesetzt, um ein Forum für einen konfrontationsfreien Austausch über die Menschenrechte zu schaffen, das gegenseitige Verständnis für Fragen zu vertiefen, die für beide Seiten von Interesse sind, und damit positive Veränderungen vor Ort einzuleiten.

Die EU war auch weiterhin sehr besorgt über die anhaltenden Berichte über systematische, weit verbreitete und schwere Menschenrechtsverletzungen in der **Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK)**. Informationen aus erster Hand sind fast nicht zu bekommen; EU-Missionen erhalten keine Erlaubnis, Justiz-, Sicherheits- oder Strafvollzugseinrichtungen zu besuchen, und externen Beobachtern wird der Zugang verweigert.

Die DVRK hat sich unter Berufung auf mehrere Resolutionen des Menschenrechtsrats und der VN-Generalversammlung (siehe Kapitel 5.1) geweigert, mit der EU inhaltlich über deren Bedenken zu reden, und hat eine Zusammenarbeit mit Prof. Vitit Muntharbhorn, dem VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte, abgelehnt.

Nach Ansicht der DVRK kann es bei den Menschenrechten erst dann Fortschritte geben, wenn die EU aufhört, in VN-Gremien Resolutionen gegen die DVRK einzubringen. Die EU wiederum hat es abgelehnt, Vorbedingungen für die Wiederaufnahme des 2003 ausgesetzten Menschenrechtsdialogs zu akzeptieren.

Bei jedem der vier Besuche der EU-Troika (auf Direktorebene) in den vergangenen Jahren wurde über Menschenrechtsfragen gesprochen. Auch während des Troika-Besuchs vom März 2007 wurde das Thema Menschenrechte erneut vorgebracht, doch gab es kein Anzeichen für eine inhaltliche Bewegung.

Im Januar 2007 wurde eine örtliche Troika-Demarche unternommen, um die DVRK zum Beitritt zum VN-Übereinkommen gegen Folter zu bewegen. Das Außenministerium lehnte den Vorschlag, dem Übereinkommen beizutreten, jedoch strikt ab.

Die EU hatte sich im Herbst 2006 mit der Lage in **Fidschi** befasst, wobei sie die Streitkräfte Fidschis nachdrücklich aufgefordert hatte, das Ergebnis der allgemeinen Wahlen vom Mai 2006 (die von einer EU-Wahlbeobachtungsmission beobachtet wurden) zu respektieren und sich der gewählten Zivilregierung zu unterstellen. Sie verurteilte dann den Militärputsch vom 5. Dezember 2006, der einen Verstoß gegen wesentliche Elemente des Cotonou-Abkommens – Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip – darstellte und damit zur Einleitung des obligatorischen Konsultationsverfahrens führte.

Im April wurden die Konsultationen nach Artikel 96 erfolgreich abgeschlossen, wobei die Regierung Fidschis zusagte, den Ausnahmezustand/das Kriegsrecht bald aufzuheben und binnen zwei Jahren Wahlen abzuhalten. Die Zahl von Menschenrechtsverletzungen, die in den Monaten unmittelbar nach dem Putsch sehr hoch war, ist nun zurückgegangen, aber die EU beobachtet die allgemeinen Entwicklungen in dem Land genau und drängt darauf, dass alle vereinbarten Zusagen in Bezug auf Abhilfe umgesetzt werden, insbesondere die Festlegung eines Fahrplans für demokratische Wahlen.

In Bezug auf **Indonesien** hat die EU anerkannt, dass sich die Situation in der Provinz Aceh wesentlich verbessert hat, und das Engagement der Konfliktparteien für Friede und Achtung der Menschenrechte gewürdigt. Die Aceh-Beobachtermission, zu deren zentralen Aufgaben die Überwachung der Menschenrechte gehörte, konnte die Region im Dezember 2006 verlassen, da die Lage in der Provinz zu diesem Zeitpunkt relativ stabil war und dies immer noch ist. Die EU hat die Provinzialwahlen im Dezember beobachtet, die insgesamt fair und frei waren¹. Die EU engagiert sich nach wie vor sehr stark in Aceh im Rahmen eines sehr umfangreichen Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms, in dem auch eine Unterstützung für den Aufbau von Institutionen im Justizbereich und für einen Menschenrechtsgerichtshof in der Provinz – sollte ein solcher eingerichtet werden – vorgesehen ist. Generell ist die EU erfreut, dass die Regierung zugesagt hat, Menschenrechtsfragen zu behandeln. Auf praktischer Ebene ist die EU jedoch nach wie vor besorgt über die Menschenrechtsslage und die Beziehungen zwischen den Religionen in bestimmten Regionen, wie Papua und Zentral-Sulawesi. Die EU hat Demarchen in Bezug auf die Todesstrafe in

¹ Siehe Kapitel 4.10.

Indonesien unternommen, auch in Bezug auf die drei "Poso-Christen", die im September 2006 hingerichtet wurden. Sie ist weiterhin besorgt darüber, wie schwierig es ist, Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen verübt haben, vor Gericht zu bringen. Die EU hat im Berichtszeitraum Verhandlungen über ein neues Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Indonesien abgeschlossen, das als wesentlichen Bestandteil eine Menschenrechtsklausel, eine IStGH-Klausel und eine Klausel über die Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen enthält¹. Auf Grundlage der letztgenannten Klausel haben die EU und Indonesien Beratungen über die Einrichtung eines Menschenrechtsdialogs aufgenommen.

Laos ist nach wie vor ein stark kontrollierter Einparteiensstaat, in dem eine ganze Reihe bürgerlicher und politischer Rechte eingeschränkt und die Haftbedingungen unbefriedigend sind. Die EU hat die Lage der **Hmong** in Laos mehrmals bei den Behörden zur Sprache gebracht und darauf hingewiesen, dass eine Lösung für das seit langem bestehende Problem der ethnischen Minderheit der Hmong und des daraus für Thailand entstehenden Flüchtlingsproblems zu finden ist. Die EU hat angeboten, die Wiedereingliederung dieser Hmong in die laotische Gesellschaft über ein Maßnahmenpaket im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen. Die Frage der 27 "vermissten" Kinder wurde auf einer bilateralen Ministertagung angesprochen, und in der Zwischenzeit wurde das Schicksal der meisten dieser Kinder aufgeklärt. Die EU hat ferner eine Erklärung zur Lage der Hmong-Flüchtlinge in Thailand abgegeben, in der sie die Regierung dazu auffordert, mit dem UNHCR und den Ländern, die bereit sind, Hmong zur Neuansiedlung aufzunehmen, zusammenzuarbeiten.

Trotz der generell guten Entwicklung in den **Philippinen** in den letzten Jahren und der positiven Nachricht im letzten Jahr, dass die Todesstrafe abgeschafft wurde, ist die EU in den letzten Monaten zunehmend beunruhigt aufgrund von Berichten über außergerichtliche Tötungen von politischen Aktivisten, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Richtern und Anwälten. Die EU hat nicht nur wiederholt die Regierung aufgefordert, in dieser Angelegenheit mit der entsprechenden politischen Entschlossenheit und Autorität vorzugehen, sondern hat auch Sachverständige in das Land entsandt, die evaluieren sollten, wie mit EU-Unterstützung den Behörden geholfen werden kann, das Problem zu lösen. Die Mission fand zwar eine Atmosphäre der Offenheit und Kooperation vor, sie stellte jedoch fest, dass zur Verringerung der Fälle von außergerichtlichen Tötungen eine Reihe struktureller und rechtlicher Veränderungen und Investitionen in den Kapazitätsaufbau erforderlich wären. Allgemein lässt sich sagen, dass in den Philippinen noch Anstrengungen zu unternehmen sind, um die bestehenden Menschenrechtsübereinkommen, -pakete und -verträge umzusetzen. Die EU verfolgt auch genau die Entwicklungen in Mindanao.

¹ Siehe Kapitel 3,7.

Die EU hat den Militärputsch in **Thailand** vom 19. September 2006 unmittelbar danach verurteilt und wiederholt in öffentlichen Erklärungen und bei privaten Demarchen eine rasche Rückkehr zur Demokratie, die baldige Durchführung von Wahlen sowie eine rasche Aufhebung des Kriegsrechts und die Beseitigung aller Beschränkungen für politische Parteien, Vereinigungen und die Medien gefordert. Die EU hat keine bilateralen Besuche von Ministern in oder aus Thailand mehr zugelassen, hat Tagungen auf multilateraler Ebene jedoch dazu genutzt, einen Dialog mit der Interimsregierung auf Ebene der Minister, der höheren Beamten und auf fachlicher Ebene zu führen. Die EU hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Interimsregierung bisher den nach dem Putsch aufgestellten Zeitplan für die Rückkehr zur Demokratie eingehalten hat, und verfolgt das Referendum und die Wahlen sehr aufmerksam. Die EU steht ferner nach wie vor in engem Kontakt mit den thailändischen Behörden in Bezug auf die Lage im Süden, die weiterhin besorgniserregend ist, und ist bereit, die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Stabilisierung der Region zu verstärken.

Die EU hat sehr aufmerksam die Entwicklungen in **Timor-Leste** weiter verfolgt, wo sich die Lage im Bereich der inneren Sicherheit im Frühjahr 2006 verschlechtert hat. Die EU unterstützt die neue VN-Mission in Timor-Leste und dankt Portugal für seinen kontinuierlichen Beitrag zur Anwesenheit von Sicherheitskräften. Die Europäische Kommission hat ihre Unterstützung für das Land intensiviert und dabei insbesondere den Aufbau institutioneller Kapazitäten und verstärkte Bemühungen um die Aussöhnung der Konfliktparteien in den Mittelpunkt gestellt. Die EU hat sowohl die Präsidentschaftswahlen im April/Mai als auch die Parlamentswahlen Ende Juni 2007 beobachtet und wird die politischen Entwicklungen in den kommenden Monaten sehr aufmerksam verfolgen.¹ Die EU hat die Frage der immer noch großen Anzahl von Binnenflüchtlingen bei den Behörden zur Sprache gebracht und hofft auf eine baldige Lösung dieses speziellen Problems.

Die EU hat mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass mehrere friedliche Menschenrechtsverteidiger in **Vietnam** im Frühjahr 2007 festgenommen und zu schweren Strafen verurteilt wurden, obwohl die Regierung 2006 gegenüber der politischen Opposition eine nachgiebigere Haltung eingenommen hatte. Insgesamt stellt die EU mit Bedauern fest, dass sich die Lage in Bezug auf die bürgerlichen und politischen Rechte im Jahre 2007 gegenüber 2006 verschlechtert hat, was in starkem Gegensatz zur generell positiven Entwicklung Vietnams steht, die sich in einer stärkeren wirtschaftlichen Öffnung und dem sozioökonomischen Fortschritt zeigt; dies könnte die Glaubwürdigkeit des Landes in der internationalen Gemeinschaft beeinträchtigen. Die EU hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass die vietnamesischen Behörden einräumen, dass bei den Menschenrechten in ihrem Land noch viel getan werden muss und dass es Diskrepanzen

¹ Siehe Kapitel 4.10.

zwischen dem Gesetz und der tatsächlichen Praxis gibt, insbesondere in den Bereichen Meinungsfreiheit und Behandlung von Menschenrechtsverteidigern und ihren Familien. Der Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Vietnam auf örtlicher Ebene wurde in einer konstruktiven Sitzung in freundlicher Atmosphäre im Juni 2007 fortgesetzt. Ferner fand im November 2006 die zweite Sitzung der Untergruppe EG-Vietnam zum Thema Verwaltungsreform, Staatsführung und Menschenrechte statt. Die Untergruppe wurde gemäß der Menschenrechtsklausel im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Vietnam eingesetzt. Ziel der Gruppe ist es, ein Forum für eine konfrontationsfreie Erörterung von Menschenrechtsfragen zu schaffen, das gegenseitige Verständnis für Fragen zu vertiefen, die für beide Seiten von Interesse sind, und damit einen positiven Austausch vor Ort einzuleiten. In Folge der Sitzung werden weitere Aspekte der Zusammenarbeit bei Menschenrechtsfragen mit Vietnam behandelt.

China: Siehe Kapitel 3.5: Menschenrechtsdialoge und -konsultationen.

Japan: Siehe Kapitel 3.6: Troika-Konsultationen zu Menschenrechtsfragen.

Südasien

Die Europäische Union ist einer der wichtigsten internationalen Partner **Afghanistans**. Die EU ist nicht nur einer der wichtigsten Geber für das Land, sondern es ist auch darauf hinzuweisen, dass die politische Partnerschaft zwischen den beiden Seiten seit der Gemeinsamen Erklärung der EU und Afghanistans vom 16. November 2005 stetig gewachsen ist. In diesem Dokument werden die Menschenrechte als eine der wichtigsten Prioritäten der Zusammenarbeit im Rahmen der bilateralen Beziehungen ausgewiesen. Dies spiegeln die Beratungen wider, die auf der zweiten Jahrestagung der EU-Ministertroika mit Afghanistan vom 29. Januar 2007 in Berlin geführt wurden. Einen Niederschlag findet dies auch bei den laufenden Tätigkeiten im Amt des EU-Sonderbeauftragten und in der Delegation der Europäischen Kommission in Kabul. Beide haben die unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans (AIHRC) aktiv unterstützt und in einer Reihe von Einzelfällen Demarchen bei den afghanischen Behörden unternommen. Besondere Bemühungen richteten sich auf eine Zusammenarbeit mit dem afghanischen Parlament, nicht zuletzt um Fragen im Zusammenhang mit der Resolution des afghanischen Parlaments betreffend eine Amnestie für ehemalige Kombattanten zu lösen und die Medienfreiheit sicherzustellen. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2006 darauf hingewiesen, dass weitere Bemühungen im Bereich der Menschenrechte erforderlich sind. Im Jahr 2007 wurden zwei komplementäre Initiativen eingeleitet, die ein greifbarer Beleg für das Engagement der EU für die Förderung der Entwicklung eines demokratischen, sicheren und stabilen afghanischen Staates sind. Mit der am 15. Juni entsendeten Mission EUPOL soll die afghanische Regierung beim Aufbau eines afghanischen Polizeikörpers unterstützt werden, der die Menschenrechte achtet und sich im

Rahmen der Rechtsstaatlichkeit bewegt. Gleichzeitig wurde das EG-Projekt einer Reform der Justiz eingeleitet, das auf eine institutionelle Reform der Schlüsselinstitutionen der Justiz, nämlich des Justizministeriums, des Obersten Gerichtshofs und der Generalstaatsanwaltschaft, abzielt.

Als Teil der EU-Strategie, einen Beitrag zur Stärkung der demokratischen Werte in **Bangladesch** zu leisten, wurde eine EU-Wahlbeobachtungsmission für die Parlamentswahlen, die im Januar 2007 stattfinden sollten, entsandt. Die Mission wurde jedoch ausgesetzt, da die Voraussetzungen für demokratische Wahlen nicht gegeben waren; die Wahlen wurden letztendlich verschoben. Trotz der Aussetzung arbeitete die Mission ein umfassendes Paket von Empfehlungen aus, die von den Behörden Bangladeschs positiv aufgenommen wurden.

Die EU verfolgt die Situation in Bangladesch weiterhin mit erhöhter Aufmerksamkeit. Im Anschluss an die Ausrufung des Ausnahmezustands am 11. Januar 2007 gab die EU am 15. Januar 2007 eine Erklärung ab, in der sie die volle Wiederherstellung der zivilen und politischen Rechte zum frühestmöglichen Zeitpunkt forderte. Nachdem die Lage klarer geworden war, entsandte die EU eine zweite Troika von EU-Regionaldirektoren vom 6. - 9. Juni 2007 nach Dhaka (der erste Besuch hatte im Januar 2006 stattgefunden). Dabei wurden wieder eine Reihe von gezielten Botschaften an die Übergangsregierung und die Zivilgesellschaft gerichtet und die früheren Appelle der EU wiederholt, die seit Jahren geplante nationale Menschenrechtskommission bald einzurichten. Die EU hat eine beträchtliche Unterstützung für die Bemühungen bereitgestellt, bis Ende 2008 die Voraussetzungen für glaubwürdige Parlamentswahlen zu schaffen, und verfolgt darüber hinaus genau den politischen Reformprozess in Bangladesch, einschließlich der Korruptionsbekämpfung, wobei sie ihr besonderes Augenmerk darauf richtet, ob Bangladesch internationale Menschenrechtsverpflichtungen einhält. Im Hinblick darauf hat die EU regelmäßig Menschenrechtsprobleme bei den Behörden Bangladeschs, unter anderem auch Einzelfälle, zur Sprache gebracht.

Die EU hat zum ersten Mal eine Troika (Regionaldirektoren) nach **Bhutan** entsandt, die das Land vom 13.-14. November 2006 besuchte. Die Troika hat die Schritte zur Einführung einer Verfassung begrüßt, in der Grund- und Menschenrechte garantiert sind, und hat Bhutan aufgefordert, Fortschritte auf dem Weg zur Unterzeichnung der wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkommen zu erzielen. Sie hat ferner das Problem der Flüchtlinge aus Bhutan in Nepal zur Sprache gebracht.

Die Beziehungen der EU zu **Indien** haben sich im Rahmen des am 7. September 2005 in Neu Delhi vereinbarten gemeinsamen Aktionsplans weiter entwickelt. Dieser deckt ein breites Spektrum von Politikfeldern, einschließlich Demokratie und Menschenrechten, ab. Dabei wurde vereinbart, den Dialog über die Menschenrechte im multilateralen und bilateralen Rahmen fortzusetzen, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern. Die EU-Troika und ihre indischen Partner trafen sich zu ihrem dritten Menschenrechtsdialog am 12. Dezember 2006 in New York. Ein Ergebnis dieses Treffens war die beiderseitige Zustimmung zur Veranstaltung eines eintägigen Expertenseminars über Minderheiten in Indien und der EU. Dieses Seminar fand am 16. März 2007 in Neu Delhi statt. Die EU bemüht sich weiterhin um eine Vertiefung dieses Dialogs und setzt auch die Zusammenarbeit mit Indien im VN-Menschenrechtsrat fort.

Die EU hat den politischen Reformprozess auf den **Malediven** weiter beobachtet. Im Verlauf dieses Prozesses sah sich die EU veranlasst, zwei Erklärungen (vom 2. Oktober bzw. 9. November 2006) abzugeben, in denen sie die Regierung und die Opposition auffordert, ihren Dialog fortzusetzen und jegliche Schritte zu unterlassen, die die politischen Reformen und den Demokratisierungsprozess gefährden könnten. Seitdem verfolgt die EU weiterhin die Entwicklungen, auch im Rahmen eines Besuchs einer EU-Botschaftertroika im Juni 2007 in Malé.

Die EU begrüßt nachdrücklich die politischen Veränderungen, die im Berichtszeitraum in **Nepal** stattgefunden haben. In der Erklärung vom 10. November 2006 hat die EU die Unterzeichnung des Abkommens über die Bildung einer alle Interessengruppen einbeziehenden Interimsregierung in Nepal begrüßt. Dieser Schritt erfolgte unmittelbar vor dem Besuch einer Troika von EU-Regionaldirektoren vom 15. - 17. November 2006 in Nepal; diese Troika konnte sich einen vollständigen Überblick über die Lage verschaffen und alle Seiten auffordern, Fortschritte bei Maßnahmen zur besseren Achtung der Menschenrechte zu erzielen. Einige Monate später wurde in einer weiteren Erklärung (vom 4. April 2007) die Bildung der Übergangsregierung begrüßt. Gleichzeitig hat die EU die OHCHR-Mission in Nepal weiter unterstützt. Die EU hat ferner die Einrichtung und die Arbeit der UNMIN, der Mission der VN in Nepal, nachdrücklich unterstützt. Die EU hat stets darauf gedrängt, dass die Menschenrechte bei den Vorbereitungen für eine verfassungsgebende Versammlung die gebührende Aufmerksamkeit erhalten. Besondere Problembereiche, die es zu lösen gilt, sind Fragen der Straffreiheit, der Rolle von Kindern in dem Konflikt und der Rechte von Minderheiten.

Wie in den Vorjahren hat sich die EU besonders mit **Pakistan** befasst und die Regierung dieses Landes darauf hingewiesen, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als Grundvoraussetzung für den Schutz der Menschenrechte ist. Dies stellte während der Tagung der Troika politischer Direktoren am 22. November 2006 in Helsinki ein spezielles Gesprächsthema dar. Allgemein hat die EU ihre Politik des aktiven Engagements gegenüber Pakistan fortgesetzt. Dies hat zu der Gemeinsamen Erklärung der EU und Pakistans vom 8. Februar 2007 geführt, in der ein regelmäßiger Dialog über Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehen ist. Auf der Tagung des Gemischten Ausschusses EU–Pakistan vom 24. Mai 2007 in Islamabad wurde vereinbart, einen besonderen Unterausschuss einzusetzen, der sich unter anderem mit Menschenrechtsfragen befasst; dieser wird in den kommenden Monaten zusammentreten.

Die EU hat mit Bedauern die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in **Sri Lanka** verfolgt. Die EU hat weiter ihre Aufgaben als einer der beiden Vorsitzenden der Konferenz von Tokio von 2003 wahrgenommen und die Vermittlerrolle Norwegens in diesem Friedensprozess weiter unterstützt. Leider haben jedoch sowohl die srilankische Regierung als auch die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) es abgelehnt, den Waffenstillstand von 2002 einzuhalten. Stattdessen ist es zu verschärften Angriffen auf Zivilpersonen gekommen, während gleichzeitig diejenigen, die diese Gräueltaten begangen haben, von einer Kultur der Straflosigkeit profitiert haben. Die EU hat sich bemüht, den Untersuchungsausschuss des Präsidenten zu unterstützen, und hat Beiträge zu der internationalen unabhängigen Gruppe eminenter Persönlichkeiten (International Independent Group of Eminent Persons – IIGEP) geleistet; sie ist jedoch der Überzeugung, dass die IIGEP einen internationalen Mechanismus zur Überwachung der Menschenrechte nicht ersetzen kann.

6.7. Naher und Mittlerer Osten

In **Iran** kommt es weiterhin zu schweren Menschenrechtsverletzungen. Seit dem letzten Jahresbericht sind in den Hauptproblembereichen wenige bis gar keine Fortschritte zu verzeichnen, in vielerlei Hinsicht hat sich die Situation sogar verschlechtert. Die Todesstrafe wird selbst bei jugendlichen Straftätern oft verhängt. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist stark eingeschränkt. Häufig wird von Folter berichtet. Menschenrechtsverteidiger berichten weiterhin von Schikanen und Einschüchterungen. Die EU ist nach wie vor sehr besorgt darüber, wie Iran religiöse und ethnische Minderheiten behandelt und sie wirtschaftlich und sozial diskriminiert. Die EU bleibt besorgt angesichts des Ausbleibens effizienter Maßnahmen zur Reform der Gesetze, Einrichtungen und staatlichen Praktiken, die Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten.

EU-Vertreter haben während des Berichtszeitraums wiederholt Menschenrechtsfragen bei der iranischen Regierung angesprochen. Erörtert wurden unter anderem die Verhängung der Todesstrafe oder der Auspeitschung gegen jugendliche Straffällige, Hinrichtungen durch Steinigung, die Schikanierung von friedlich ihre Meinung äussernden Bürgern durch die Behörden sowie die Verfolgung religiöser Minderheiten, insbesondere der Bahá'is und der Sufis, und das Wiederauftauchen belegter Fälle von Amputationen trotz des hinsichtlich dieser Straffart verkündeten Moratoriums. Die EU hat zudem ihre Besorgnis über die starke Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit geäußert, wozu die Schließung von Zeitungen, das harte Vorgehen gegen Web-Blogger und die Inhaftierung politischer Gefangener gehören.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat im Rahmen des Menschenrechtsdialogs der EU mit Iran keine Sitzung stattgefunden (nähere Angaben dazu in Kapitel 3.4.2). Im Dezember 2006 haben alle EU-Mitgliedstaaten bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution über die Menschenrechte in Iran mit eingebracht. In dieser Resolution wird große Besorgnis über die kontinuierlichen Verletzungen der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht, und Iran wird aufgerufen, sich an die von ihm freiwillig eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu halten.

Verantwortungsvolle Staatsführung, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit stehen bei den Beziehungen der EU zu **Irak** und bei ihrer Unterstützung des Landes im Mittelpunkt, wie in der Mitteilung der Kommission vom Juni 2006 mit dem Titel "Empfehlungen für ein verstärktes Engagement gegenüber Irak" dargelegt wird. Die Mitteilung spricht sich für eine Konsolidierung der Sicherheitslage durch die Stützung des Rechtsstaatsystems und die Förderung einer Kultur der Achtung der Menschenrechte aus und unterstützt ein demokratisches Regierungsmodell, mit dem Spaltungen überwunden werden. Im Rahmen der integrierten Rechtsstaatlichkeitsmission der EU für Irak (EUJUST LEX) hat die EU auf Ersuchen von Irak weiterhin für hochrangige Beamte der irakischen Polizei-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden in EU-Mitgliedstaaten Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt. Angesichts der hohen Zahl von Binnenflüchtlings- und Flüchtlingen sind auch Finanzmittel der EG für eine humanitäre Unterstützung bereitgestellt worden, um auf diese Lage zu reagieren.

Die EU und Irak haben im September 2005 eine Gemeinsame Erklärung zum politischen Dialog unterzeichnet. Die EU hat diesen Dialog benutzt, um der Verwirklichung ihrer Ziele im Menschenrechtsbereich näher zu kommen und ihre Bedenken zu Menschenrechtsfragen in Irak vorzubringen. Die EU hat ihre Enttäuschung darüber, dass Irak im September 2005 die Todesstrafe wieder eingeführt hat, zum Ausdruck gebracht und seither wiederholt ihre Abschaffung gefordert.

Im Juni 2006 hat der Europäische Rat das Programm der neuen Regierung Iraks begrüßt, in dem diese sich zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und zur Förderung der nationalen Einheit und der Aussöhnung verpflichtet, und die Bereitschaft der EU bekräftigt, Irak in diesen Bereichen zu unterstützen.

Die EU hat den internationalen Pakt mit Irak unterstützt, dessen Umsetzung am 3. Mai 2007 in Scharm el Scheich (Ägypten) eingeleitet wurde. Der Pakt ist ein Reformprogramm in sozioökonomischen Bereichen, betrifft aber auch politische und sicherheitspolitische Fragen und enthält Verpflichtungen Iraks, einschließlich zu Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit.

In **Saudi-Arabien** waren im letzten Jahr gewisse positive Entwicklungen zu verzeichnen, beispielsweise die Veröffentlichung des ersten Berichts der saudischen nationalen Gesellschaft für Menschenrechte und die Diskussionen in der Öffentlichkeit und in den Medien über diesen Bericht. Menschenrechtsangelegenheiten scheinen in Saudi-Arabien immer mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und die EU möchte den Dialog mit Saudi-Arabien über diese Frage fortsetzen. Die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien gibt jedoch nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis, und die EU hat ihre entsprechenden Bedenken weiterhin bei den saudischen Behörden angesprochen, und zwar sowohl auf bilateraler Ebene als auch im Golf-Kooperationsrat. Die Besorgnis der EU bezieht sich insbesondere auf den dramatischen Anstieg der Zahl der Hinrichtungen in den letzten zwölf Monaten sowie auf die Anwendung der Todesstrafe im Allgemeinen.

7. Analyse der Wirksamkeit der EU-Maßnahmen und -Instrumente

Bewertung der Wirksamkeit der Instrumente und Initiativen der EU

Die EU hat eine Vielzahl verschiedener Instrumente zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte entwickelt; hierzu gehören Leitlinien, Erklärungen Dialoge, Troika-Konsultationen und das EG-Instrument zur Finanzierung von Projekten der Zivilgesellschaft in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie. Die EU hat im Berichtszeitraum weitere Anstrengungen unternommen, um die Kohärenz ihrer Menschenrechtspolitik zu verbessern, insbesondere durch einen konsequenteren Einsatz dieser Instrumente sowie eine bessere Überwachung und Bewertung der angemessenen Verwendung der verschiedenen ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Leitlinien

Was die geltenden EU-Leitlinien anbelangt, so hat die EU sich weiter bemüht, diese durch eine Reihe von Initiativen innerhalb des Berichtszeitraums verstärkt umzusetzen.

Eine bedeutende Maßnahme wurde im Zusammenhang mit den **Leitlinien betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern** ergriffen, als die EU-Missionen weltweit dazu aufgefordert wurden, kohärente lokale Strategien zu entwickeln, um diese schutzbedürftige Gruppe besser zu schützen. Ferner bestand eine der Hauptaktivitäten der EU während des Berichtszeitraums weiterhin darin, zahlreiche Demarchen in Besorgnis erregenden Einzelfällen zu unternehmen. Die Europäische Union war auch bestrebt, besonderes Augenmerk auf die verstärkte Sensibilisierung für die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und die Notwendigkeit, diese zu schützen, zu legen.

Im Rahmen der **Leitlinien betreffend Folter** hat die EU kontinuierlich auf den Abschluss ihrer weltweiten, an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gerichteten Kampagne gegen die Folter hingearbeitet. Die Leitlinien betreffend Folter werden auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kampagne überarbeitet. Die EU-Mitgliedstaaten haben in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution zu dieser Frage mit eingebracht, die ihre Politik bekräftigt. Zudem hat die EU im Rahmen des politischen Dialogs und verschiedener Demarchen gegenüber Drittländern ihre Besorgnis im Zusammenhang mit Folter geäußert und dabei sowohl Fragen der Anwendung der Folter als solche als auch einschlägige Einzelschicksale zur Sprache gebracht. Die Verhinderung von Folter und die Rehabilitation von Folteropfern waren vorrangiges Kriterium für die Bereitstellung von Mitteln; die EIDHR stellte nach wie vor die wichtigste Quelle zur Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern weltweit dar.

Es wurden verschiedene Initiativen unternommen, um die Wirksamkeit der EU-**Leitlinien über Kinder und bewaffnete Konflikte** zu verbessern; hierzu gehören die Ausarbeitung von Strategien für Länder, die in Bezug auf die genannte Thematik einen Schwerpunkt für die EU darstellen, sowie auf Drittländer ausgerichtete Maßnahmen zur Förderung der auf der Konferenz von Paris vom Februar 2007 angenommenen "Pariser Grundsätze".

Das beständige Eintreten der EU gegen die **Todesstrafe** im Einklang mit den EU-Leitlinien hat dazu beigetragen, die Agenda für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe weiter voranzubringen. Neben regelmäßigen Demarchen und öffentlichen Erklärungen hat die EU – über die EIDHR – eine Reihe von Projekten unterstützt, die unter Federführung der Zivilgesellschaft in den Bereichen öffentliche Bildung, Förderung der Kontakte zu den Medien und Hilfe für Organisationen, die gegen die Todesstrafe eintreten, durchgeführt wurden.

Darüber hinaus hat sie auf der Grundlage eines umfassenden Ansatzes unter Beteiligung einschlägiger NRO und anderer Akteure mit der Ausarbeitung neuer Leitlinien begonnen, deren Ziel der Schutz und die Förderung der **Rechte des Kindes** ist.

Dialoge:

In ihren Beziehungen zu Drittländern setzt die EU auf den Dialog als bevorzugtes Mittel der Interaktion in Menschenrechtsfragen, der die Rahmenbedingungen für eine fruchtbare Zusammenarbeit und den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen schafft, aber auch Regeln für einen solchen Dialog festsetzt. Das Grundprinzip, dem die Anwendung der Menschenrechtsinstrumente und insbesondere die Menschenrechtsdialoge unterliegen, besteht darin, die Länder aufzufordern, ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen und die Grundrechte und -freiheiten der Menschen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass die Menschenrechtsfragen konsequent und proaktiv in die Dialoge aufgenommen werden, die im Rahmen der Kooperationsabkommen – wie des Cotonou-Abkommens oder der ENP – eingeführt wurden. Obwohl es noch zu früh ist, die Ergebnisse der im Rahmen der ENP eingeführten Menschenrechtsdialoge zu bewerten, ist die EU doch der Ansicht, dass die weitere Vertiefung der Menschenrechtskomponente dieser Politik, die im Berichtszeitraum überhaupt erst eingeführt wurde, zur generellen Stärkung der Menschenrechte in den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik beitragen wird.

Vor dem Hintergrund dieses Ansatzes hat die EU ihren Menschenrechtsdialog mit China und die Menschenrechtskonsultationen mit Russland fortgesetzt.

Was die Dialoge mit anderen Drittländern anbelangt, so stellt die Einführung und Aufnahme eines neuen Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Usbekistan einen entscheidenden Schritt dar. Eine der großen Herausforderungen für die EU in den kommenden Monaten bleibt die angestrebte Aufnahme eines Menschenrechtsdialogs mit allen zentralasiatischen Ländern im Rahmen der Strategie für Zentralasien. Obwohl diese Debatte noch im Gange ist, handelt es sich um eine entscheidende Entwicklung und einen Schritt hin zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in diesem Teil der Welt.

Beziehungen zum Europäischen Parlament

Die Studie *"The impact of the resolutions and other activities of the European Parliament in the field of human rights outside the European Union"* (Auswirkungen der Entschlüsse und anderen Maßnahmen des Europäischen Parlaments im Menschenrechtsbereich in Ländern außerhalb der EU), die der Unterausschuss für Menschenrechte des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben hatte, liefert wertvolle Beiträge, die in die Gesamtbewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen der EU aufgenommen werden sollten.

Was die Beziehungen zum **Europäischen Parlament** anbelangt, so wurde der Dialog im Berichtszeitraum intensiviert. Der Vorsitz der EU ist den Einladungen des Unterausschusses für Menschenrechte des Europäischen Parlaments mehrfach nachgekommen und hat dessen Mitglieder über die laufenden Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechtspolitik informiert.

Die Initiative des Europäischen Parlaments, die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten auszubauen, um so die Transparenz und die Koordinierung der Überwachung der Menschenrechtspolitik zu verbessern, wird von den Mitgliedstaaten nachdrücklich begrüßt. In dieser Hinsicht stellt die jüngste Einrichtung eines Netzwerks der Menschenrechtsausschüsse der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten einen bedeutenden Schritt dar, Wege für die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten zu öffnen.

Durchgängige Einbeziehung der Menschenrechte in die Außenpolitik der EU

Bei einem derartigen Überblick, auch wenn er eher kurz ausfallen muss und nicht auf alles eingehen kann, wird deutlich, dass die Tätigkeiten der EU im Bereich der Menschenrechte in verschiedenen Teilen der Welt einen recht beträchtlichen Umfang angenommen haben. Die verschiedenen Ausschüsse des Rates für bestimmte geografische Regionen erörtern regelmäßig länder- und regionenspezifische Menschenrechtsfragen. Der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Menschenrechte hat beispielsweise diese Ausschüsse besucht, um so dazu beizutragen, die Umsetzung der Prioritäten und Leitlinien der Menschenrechtspolitik der Union im regionalen Kontext herauszustellen.

Im Berichtszeitraum wurden Menschenrechtsfragen systematischer in die Treffen im Rahmen politischer Dialoge und andere hochrangige Treffen zwischen der EU und Drittländern einbezogen. Im Rahmen der ESVP, einem relativ neuen Bereich für die durchgängige Einbeziehung von Menschenrechtsfragen, hat sich die EU weiter verstärkt um eine konsequente Berücksichtigung von Menschenrechten und der Geschlechtergleichstellung bemüht und ist der Überzeugung, dass diese Bemühungen zur generellen Effizienz der ESVP-Missionen beitragen.

Diese Entwicklungen zeigen einmal mehr, wie wichtig die fortlaufenden Bemühungen sind, eine Einbeziehung der Menschenrechte in alle Politikbereiche zu fördern und für Kohärenz und Stimmigkeit der Politik und der Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte zu sorgen. Misserfolge oder Widersprüchlichkeiten in diesem Bereich würden die Glaubwürdigkeit unserer Politik beeinträchtigen.

Betrachtet man die Politik der EU auf Länderebene, so wird zudem der sehr enge Zusammenhang zwischen der Menschenrechtsarbeit und der Förderung von Demokratie ersichtlich. Diese beiden Themenbereiche sind inhaltlich eng verbunden, und die der Verwirklichung dieser Ziele dienenden Arbeiten sollten nicht voneinander getrennt werden. Auch das enge Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern muss in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden.

Vorgehen der EU in internationalen Gremien

Im Berichtszeitraum stand in erster Linie der neu eingerichtete VN-Menschenrechtsrat im Mittelpunkt der EU-Arbeit in internationalen Gremien. Da die EU in diesem Gremium weniger Vertreter stellt als in der früheren VN-Menschenrechtskommission, bleibt es eine ernsthafte Herausforderung, die wirkungsvolle Beteiligung der EU und die Berücksichtigung ihrer Standpunkte bei den Beratungen des Menschenrechtsrats sicherzustellen. Die EU arbeitet, wie sie mit ihrer starken Rolle beim institutionellen Aufbauprozess unter Beweis gestellt hat, mit einigem Erfolg daran, diesen strategischen Nachteil auszugleichen und es ist ihr gelungen, sich fest als einer der Hauptakteure innerhalb des Menschenrechtsrats zu etablieren.

Die EU hat zu diesem Zweck einige Schritte unternommen. Zunächst gelang es ihr, mit ihrer Strategie der Zusammenarbeit und des Dialogs einen Konsens zu erreichen, der für die meisten Mitglieder des Menschenrechtsrates annehmbar war. Beim institutionellen Aufbauprozess war der Umstand, dass die EU mit einer Stimme sprach, ausschlaggebend dafür, dass sie als Akteur in den VN-Gremien so stark in Erscheinung trat. Folglich konnte die EU durch ihre feste und geeinte Haltung dazu beitragen, dass das Ergebnis zwar nicht allen Zielen der EU Rechnung trägt, aber immerhin einen unter den gegebenen Umständen annehmbaren Kompromiss darstellt, der den Weg dafür bereitet, dass sich der Menschenrechtsrat zu einem glaubwürdigen und effizienten Gremium entwickeln kann. Des Weiteren entschied sich die EU dafür, sich über den Vorsitz sowie durch

unterstützende Beiträge der Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz "eine Botschaft viele Stimmen" an den Beratungen des Menschenrechtsrats zu beteiligen und so die verfügbare Redezeit optimal zu nutzen. Auch die Ausweitung der Praxis der internen Lastenverteilung hat die aktive Präsenz der EU in allen Beratungen erheblich verbessert.

Was die Sudan/Darfur-Resolution anbelangt, die auf der vierten Tagung des Menschenrechtsrates verabschiedet wurde, so erwies sich die konsequente Haltung der EU wieder einmal als erfolgreich, insbesondere dank der guten Zusammenarbeit mit anderen Delegationen, bei der man sich regionenübergreifend um eine Verbesserung der Lage bemühte. In diesem Zusammenhang erwiesen sich die Lastenteilung und die regionenübergreifende Zusammenarbeit als wichtige Trümpfe.

Das erste Jahr des Wirkens des Menschenrechtsrates war durch vielerlei Unwägbarkeiten und sogar durch eine gewisse Konfusion geprägt. Zugleich aber bot das Fehlen einer komplett vorgegebenen Agenda die Möglichkeit, neue Ansätze zu verfolgen und die Arbeitsmethoden des Menschenrechtsrates flexibler zu handhaben. Die interaktiven Dialoge mit den Sonderberichterstatern und der Hohen Kommissarin für Menschenrechte boten einen neuen formalen Rahmen für vertiefte Gespräche, den die EU aktiv und umfassend nutzte. Dank der Möglichkeit, Punkte unter "Sonstiges" zur Sprache zu bringen, konnten wichtige Menschenrechtsfragen angesprochen werden. Die neue schwerpunktmäßige Ausrichtung auf das Follow-Up macht es möglich, einem ergebnisorientierten Ansatz zu folgen. Die Tatsache, dass der Menschenrechtsrat ein ständiges Gremium ist, bedeutete allerdings auch, dass hohe Anforderungen an die Delegationen und NRO gestellt wurden, die sich um die Bewältigung des enormen Arbeitspensums und des erheblichen Zeitdrucks bemühten. Andererseits war so aber auch ein konsequenteres Arbeiten und eine kontinuierlichere Weiterverfolgung von Problemen möglich.

Wichtig für die EU war, dass der Menschenrechtsrat eine inhaltliche Debatte über Menschenrechtsfragen führen und sich zugleich schwerpunktmäßig dem Aufbau effizienter Institutionen widmen konnte, die langfristig das Fundament für die Arbeit des Menschenrechtsrates bilden werden. Die EU engagierte sich im Dialog und in echter Zusammenarbeit mit anderen, um diese Ziele zu verwirklichen. Teilweise erreichte dieser Dialog sein Ziel; so war die Arbeit der EU in der Darfur-Frage ein weiteres gutes Beispiel für einen sinnvollen Prozess, dem der Status des Rates als ständiges Gremium möglicherweise zugute kommt. Die Gesamtbeziehungen zwischen dem Menschenrechtsrat und seinem übergeordneten Gremium, der VN-Generalversammlung und deren Drittem Ausschuss, sind allerdings noch nicht restlos geklärt.

Die EU wirkte ferner aktiv an der Arbeit des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung mit, in dem bei allen Abstimmungen über Resolutionen ausnahmsweise durchgehend ein gemeinsamer Standpunkt der EU vertreten wurde. Zu den als relativer Erfolg zu wertenden konkreten Ergebnissen zählen unter anderem die Festlegung von Menschenrechtsnormen (der dritte Ausschuss nahm das Übereinkommen über die Rechte von Personen mit Behinderungen und das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen an) und die Fortschritte in bestimmten Bereichen der VN-Menschenrechtsarbeit (Weiterführung der länderspezifischen Schwerpunkte, Folter und andere Formen der Misshandlung, religiöse Intoleranz, Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder).

Zum ersten Mal trug die EU auf der 61. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine "Erklärung gegen die Todesstrafe" vor, die von 85 Mitgliedstaaten der VN aus allen regionalen Gruppen unterstützt wurde. Diese Erklärung blieb zur Unterzeichnung aufgelegt und wurde in der Folge von insgesamt 95 VN-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Nach diesem Erfolg leitete die EU eine weltweite Kampagne ein, um weitere Unterstützung für diese Erklärung zu gewinnen und zu sondieren, welche Unterstützung eine von einer überregionalen Allianz eingebrachte Resolution gegen die Todesstrafe auf der Generalversammlung der VN erhalten könnte. Die Bemühungen der EU führten dazu, dass der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" auf seiner Tagung vom 18. Juni den Beschluss fasste, auf der 62. Generalversammlung der VN eine solche Resolution einzubringen.

Außerdem wurden die Verabschiedung des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und die hohe Zahl von Ländern, die die Initiative zur Gewalt gegen Frauen gemeinsam einbrachten, als positive Ergebnisse betrachtet. Teamgeist, Öffentlichkeitsarbeit und Lastenteilung haben sich als Schlüssel zum Erfolg erwiesen; diese Elemente müssen in den nächsten Sitzungen noch weiter verbessert werden.

8. Schlussfolgerungen

Die Europäische Union ist der Überzeugung, dass eine wirksame Förderung und ein wirksamer Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung, Frieden und Stabilität für alle sind. In der Europäischen Sicherheitsstrategie wird dazu ausgeführt: "Die Qualität der Staatengemeinschaft hängt von der Qualität der sie tragenden Regierungen ab. Der beste Schutz für unsere Sicherheit ist eine Welt verantwortungsvoll geführter demokratischer Staaten. Die geeignetsten Mittel zur Stärkung der Weltordnung sind die Verbreitung einer verantwortungsvollen Staatsführung, die Unterstützung von sozialen und politischen Reformen, die Bekämpfung von Korruption und Machtmissbrauch, die Einführung von Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Menschenrechte."

Die Europäische Union misst, wie in diesem Bericht immer wieder hervorgehoben wird, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Rahmen ihrer Außenbeziehungen und in internationalen Foren allerhöchste Bedeutung bei. Auch wenn im Bereich der Menschenrechte noch viel zu tun ist, so zeigt der vorliegende Bericht doch auch, dass die EU immer mehr zur Arbeit in diesem Bereich beiträgt.

Die Ernennung von Frau Dr. Riina Kionka zur Persönlichen Beauftragten für Menschenrechte des Generalsekretärs des Rates, Herrn Javier Solana, als Nachfolgerin von Herrn Michael Mathiessen, ist ein weiterer Beweis dafür, dass die EU entschlossen ist, ihrer auswärtigen Menschenrechtspolitik einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Ein systematisches Vorgehen zur Förderung der Menschenrechte beruht allerdings im Wesentlichen auf Teamarbeit. So ist auch dieser Bericht das Ergebnis von Teamarbeit. Menschenrechtsexperten aus zahlreichen Mitgliedstaaten, aus der Kommission und dem Ratsekretariat haben einen Beitrag zu diesem neuen Jahresbericht geleistet.

Im nächsten Jahr kommen sowohl intern als auch extern große Herausforderungen auf die Europäische Union zu, insbesondere nach der Einrichtung der Gremien und Mechanismen des Menschenrechtsrats. Die EU begrüßt die konstruktive und engagierte Einstellung aller 27 Mitgliedstaaten, die sich verpflichtet haben, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte für alle weiter zu stärken.

ANNEX I

**OVERVIEW OF PROJECTS SELECTED FOR SUPPORT UNDER EIDHR BETWEEN
1 JULY 2006 AND 30 JUNE 2007**

I/ Projects selected through Global Calls for Proposals

Support for the abolition of the death penalty

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
PENAL REFORM INTERNATIONAL UK LGB	Global Action to Abolish the Death Penalty	Worldwide	EUR 423190
THE DEATH PENALTY PROJECT LTD	Assistance for prisoners under sentence of death in Uganda	Uganda	EUR 590 460,37
ENSEMBLE CONTRE LA PEINE DE MORT ASSOCIATION	Développement du mouvement abolitionniste mondial.	Worldwide	EUR 300 000
THE GREAT BRITAIN CHINA CENTRE	Moving the debate forward: China's use of the Death Penalty	China	EUR 708 621,60
ACTION POUR LA PROMOTION ET LA DEFENSE DES DROITS DES PERSONNES DEFAVORISEES	Initiatives locales contre la peine de mort en République Démocratique du Congo : campagne de sensibilisation des masses populaires et des acteurs clés, assistance juridique aux prévenus encourant la peine de mort et aux prisonniers condamnés	DR Congo	EUR 791 358
COMUNITA DI S EGIDIO ACAP ASSOCIAZIONE CULTURA ASSISTENZA POPOLARE	Soutien aux sociétés civiles en marche vers l'abolition de la peine de mort	Worldwide	EUR 377 816,81

Prevention of torture

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
FEDERATION INTERNATIONALE DES DROITS DE L'HOMME ASSOCIATIONS	Support for local human rights groups in their mobilisation to prevent torture in the framework of the fight against terrorism	Worldwide	EUR 968 000
THE REDRESS TRUST LIMITED	Implementing the Newly Adopted Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law	Worldwide	EUR 699 341
WORLD ORGANISATION AGAINST TORTURE ASSOCIATION	Preventing torture and other forms of violence by acting on the root causes found in the failure to respect economic, social and cultural rights	Worldwide	EUR 803 627
HUMAN RIGHTS FOUNDATION OF TURKEY HRFT	Review of legislation on torture and implementation of it during the EU harmonisation process in Turkey; training, providing legal services and raising public awareness in order to prevent torture in Turkey	Turkey	EUR 186 074,25
INSTITUTO PERUANO DE EDUCACIÓN EN DERECHOS HUMANOS Y LA PAZ ASOCIACIÓN	Educación, sensibilización y difusión de practicas de prevención de la tortura, para autoridades políticas, militares, policiales y lideres sociales	South America	EUR 764 034
FOND PRAVO MATERI	Independent expert examination of servicemen's deaths: has the PACE criticism not been heard yet?	Russia	EUR 292 514,25
ASIAN CENTRE FOR HUMAN RIGHTS CHARITABLE TRUST	National Campaign for Prevention of Torture in India	India	EUR 297 983
PENAL REFORM INTERNATIONAL UK LGB	Prevention of Torture in Georgia	Georgia	EUR 313 491
REHABILITERINGS-OG FORSKNINGSCENTRET FOR TORTUR FORENING	Ratification and implementation of the Optional Protocol to the Convention against Torture in Bangladesh, Cambodia, Sri Lanka and the Philippines	Bangladesh, Cambodia, Sri Lanka, Philippines	EUR 383 993
GROUPE HAITIEN DE RECHERCHES ET D'ACTIONS PEDAGOGIQUES FONDATION	Système d'alerte en vue du respect des droits des enfants maltraités et torturés	Haiti	EUR 454 115,10
AVOCATS SANS FRONTIERES - BELGIQUE ASBL	Prévenir la pratique de la torture dans la région des Grands Lacs (République Démocratique du Congo, Burundi, Rwanda, Ouganda)	DR Congo, Burundi, Rwanda, Uganda	EUR 996 000
DEVELOPMENT FUND OF CAUCASIAN MINERAL WATER REGION (CMW)	Stop Violence Against People!	Russia	EUR 156 969

ASSOCIATION LIBANAISE POUR L'EDUCATION ET LA FORMATION	Torture prevention and monitoring in Lebanon	Lebanon	EUR 153 150,38
FREEDOM HOUSE KOZOSSEGI SZOLGALTATOES DEMOKRACIAFEJLESZTO KOZHASZNUTARSASAG	Combating Torture in Central Asia	TACIS region	EUR 762 596,80

Rehabilitation of victims of torture

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
ASSOCIATION PARCOURS D'EXIL	ESSOR : Elargissement et renforcement des structures de soins à Paris et en région	France	EUR 1 349 396
SVENSKA RÖDA KORSETS CENTRALSTYRELSE	Enhanced Red Cross Rehabilitation Services in Sweden for Victims of Torture and their families	Sweden	EUR 925 810
EXILIO, HILFE FUER FLUCHTLINGE UND FOLTERUBERLEBENDE EV	Fostering the rehabilitation of torture victims in rural areas	Germany	EUR 506 113
IRCT INTERNATIONAL REHABILITATION COUNCIL FOR TORTURE VICTIMS	Advanced professionalisation through training in key areas of health services for torture victims	Worldwide	EUR 753 474
SOCIETY FOR SOCIAL RESEARCH, ART AND CULTURE (SOSRAC)	Comprehensive Rehabilitation of Torture Victims and creating resources in Asia	India	EUR 701 530
ASSISTANCE CENTRE FOR TORTURE SURVIVORS-ACET FOUNDATION	Providing and Enhancing Quality Rehabilitation Services for Second Generation Victims of Torture	Worldwide	EUR 610 000
ASSOCIATION PRIMO LEVI	Soins et soutien aux victimes de la torture, sensibilisation et formation pour développer une prise en charge adaptée des victimes de la torture sur le territoire national	France	EUR 1 493 468
AFRICAN CENTRE FOR TREATMENT AND REHABILITATION OF TORTURE VICTIMS LIMITED	Cross Cultural Partnership Against Torture	Worldwide	EUR 957 268,61
GEORGIAN CENTER FOR PSYCHO-SOCIAL AND MEDICAL REHABILITATION FOR TORTURE VICTIMS	Improvement of Rehabilitation Services for Torture Survivors in Georgia	Georgia	EUR 428 868
ASOCIACIÓN EQUIPO DE ESTUDIOS COMUNITARIOS Y ACCIÓN PSICOSOCIAL	Tortura: Prevención y Rehabilitación en el contexto multicultural de Guatemala	Guatemala	EUR 850 813,73

RESTART ASSOCIATION	Rehabilitation Program for torture survivors	Lebanon	EUR 348 693
SACH JSC	Rehabilitation Program for Victims of Torture in Pakistan	Pakistan	EUR 150 000
KENTRO ANAPTYXIS KAI EKPAIDEFSIS EVROPAIKI PROOPTIKI	Capacity Building and Social Rehabilitation of victims of torture in NWFP Pakistan	Pakistan	EUR 444 000
EL NADIM CENTER FOR THE PSYCHOLOGICAL MANAGEMENT AND REHABILITATION OF VICTIMS OF VIOLENCE	Management and Rehabilitation of victims of torture in Egypt	Egypt	EUR 180 676,50
ZA REHABILITACIJU ZRTAVA TORTURE CENTAR ZA ZRTVE TORTURE	Rehabilitation of torture survivors, enhancing civil society network and strengthening of reconciliation process in B&H	Bosnia and Herzegovina	EUR 293 577
ASSOCIATION OF CITIZENS VIVE ZENETUZLA	Centre for therapy and rehabilitation	Bosnia and Herzegovina	EUR 681 000
CORDELIA ALAPITVANY A SZERVEZETT EROSZAK ALDOZATAIERT	Psycho-social Rehabilitation of Torture Victims in Hungary	Hungary	EUR 300 480
AL-KHIAM REHABILITATION CENTER FOR VICTIMS OF TORTURE ASSOCIATION	Medical, Social and Psychological Assistance for Victims of Torture	Lebanon	EUR 642 000
ASSOCIATION MEDICALE DE REHABILITATION DES VICTIMES DE LA TORTURE	Création d'une unité de Kinésithérapie au profit des victimes de la torture	Morocco	EUR 150 000
FORUM DES ACTIVISTES CONTRE LA TORTURE ASBL	Rehabilitation of torture victims in the Great Lakes Region of Africa	Rwanda	EUR 168 000

Combating impunity through international justice

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
STICHTING HUMANISTISCH OVERLEG MENSENRECHTEN	Learning, Linking, Acting against enforced disappearances	Worldwide	EUR 637 116
INTERNATIONAL COMMISSION OF JURISTS ASSOCIATION	Supporting and Strengthening the Treaty Bodies in advancing implementation by states of their international human rights legal obligations.	Switzerland	EUR 508 053
WORLD ORGANISATION AGAINST TORTURE ASSOCIATION	Promotion de la justice et de l'Etat de droit par le renforcement des contributions des ONG aux travaux des organes des traités	Worldwide	EUR 676 032,51
THE KHMER INSTITUTE OF DEMOCRACY ASSOCIATION	Victim and Witness Protection (VWP) Standards for the Khmer Rouge Tribunal (ECCC) and Beyond	Cambodia	EUR 400 000
THE BBC WORLD SERVICE TRUST	Communicating Justice	Uganda, Burundi, DRC, Liberia Sierra Leone	EUR 950 000
STICHTING WERLEDVERBOND VAN WERELDFEDERALISTEN	Promoting increased universality and supporting the implementation of the complementarity principle of the Rome Statute of the International Criminal Court	Worldwide	EUR 1 000 000
ISTITUTO SUPERIORE INTERNAZIONALE DI SCIENZE CRIMINALI FONDAZIONE	Fighting Impunity and Promoting International Justice	Worldwide	EUR 715 876,22
FONDATION HIRONDELLE MEDIA FOR PEACE AND HUMAN DIGNITY	Agence d'information, de documentation et de formation (AIDF) auprès du Tribunal pénal international pour le Rwanda (Agence de Presse Hironnelle)	Rwanda	EUR 750 000
COMITATO NON C'E PACE SENZA GIUSTIZIA ASSOCIAZIONE	Complementarity and the impunity gap: the role of non-judicial, quasi-judicial and neo-traditional accountability mechanisms	Worldwide	EUR 550 000
STICHTING OXFAM NOVIB	Extraordinary Chambers (EC) and International Criminal Court (ICC) Justice Project	Cambodia	EUR 950 000
THE INSTITUTE FOR WAR AND PEACE REPORTING (IWPR) LBG	International Criminal Court Reporting Project (Uganda, Sudan and DRC)	Uganda, Sudan, DR Congo	EUR 809 039,80

Support for democracy, good governance and the rule of law

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
FRIEDRICH NAUMANN STIFTUNG	Enhancing the legal framework of associations in the Arab world through national dialogue and empowerment of civil society	Mediterranean region	EUR 721 890
KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG EV	Strengthening critical social and political reporting in Uzbekistan	Uzbekistan	EUR 900 240
HEINRICH BOELL STIFTUNG EV	Building public confidence and maximising participation of disadvantaged groups in democratic processes through transparent elections in Georgia.	Georgia	EUR 319 930
GROUPE DE RECHERCHE ET D'ECHANGES TECHNOLOGIQUES	Renforcement des médias audiovisuels de RDC, du Congo-Brazzaville, du Burundi et du Rwanda	Subsaharian Africa	EUR 796 884
FOUNDATION ALPE	Fostering Civil Integration Through Education and Freedom of Expression	Georgia	EUR 302 356,10
SOCIAL DEVELOPMENT AGENCY VZW	Démocratie et syndicalisme, Evolution démocratique du syndicalisme dans les pays du Maghreb et du Mashreq	Mediterranean region	EUR 324 084,80
EUROPEAN UNIVERSITY AT ST PETERSBURG	Inter-Regional Electoral Network of Assistance in Russia (IRENA)	Russia	EUR 673 370
STICHTING OXFAM NOVIB	Practising Democracy from the Village up to the Capital: Promoting Participatory Democracy by Strengthening Local Communities	Egypt	EUR 787 014
CAUCASUS INSTITUTE FOR PEACE DEMOCRACY AND DEVELOPMENT FOUNDATION	Independent Media for Civil Integration	Georgia	EUR 479 576
FORUM DES ALTERNATIVES-MAROC ASSOCIATION	Pour une observation citoyenne des élections	Morocco	EUR 197 152
CLUB DE MADRID PARA LA TRANSICIÓN Y CONSOLIDACIÓN DEMOCRÁTICAS ASOCIACIÓN	Strengthening dialogue and democratic discourse through freedom of association in the Mediterranean and Middle East region	Mediterranean region	EUR 845 342
THE INSTITUTE FOR WAR AND PEACE REPORTING (IWPR) LBG	Cross Caucasus Journalism Network	Georgia	EUR 956 763
CLUB DE MADRID PARA LA TRANSICIÓN Y CONSOLIDACIÓN DEMOCRÁTICAS ASOCIACIÓN	Underpinning and Developing Democratic Electoral Processes through the empowerment of women Parliamentarians and Leaders in Sub-Saharan Africa	Sub-Saharan Africa	EUR 770 065
EURO-MEDITERRANEAN HUMAN RIGHTS NETWORK	Monitoring the Freedom of Association in the EuroMed Region	Mediterranean region	EUR 431 945
SOROS FOUNDATION KYRGYZSTAN	Support of Civil Initiatives in the Transition Period	Kyrgyzstan	EUR 305 914

CHERNIHIV PUBLIC COMMITTEE OF HUMAN RIGHTS PROTECTION	Promoting Freedom of Association and Campaigning for the Public Interest in Belarus	Belarus	EUR 178 990,30
EUROPEAN CENTER FOR NOT FOR PROFIT LAW	Strengthening the Legal Framework for Citizen Action through Freedom of Association	TACIS region	EUR 464 328
STICHTING HIVOS	Improving civil society media access by increased journalistic professionalism and strategic use of media tools in Africa	Zambia, Uganda, Tanzania, Mozambique, South Africa, Zimbabwe	EUR 1 000 000
ASSOCIATION REPORTERS SANS FRONTIERES	Protection du pluralisme médiatique en période électorale	Worldwide	EUR 420 000
OLOF PALMES INTERNATIONELLA CENTRUM	Promoting Freedom of Expression and Civil Society Involvement in Developing Democratic Media Legislation in Sudan	Sudan	EUR 831 000
KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG EV	La promotion de la liberté associative dans la 3ème République en RDC	DR Congo	EUR 815 612,24
INSTITUT PANOS AFRIQUE DE L'OUEST ASSOCIATION	Appui au secteur de la radiodiffusion communautaire en Afrique de l'Ouest : Cadres législatifs et renforcements de capacités	Western Africa	EUR 483 504,76
SEARCH FOR COMMON GROUND VZW	Promotion de la liberté d'expression au Burundi	Burundi	EUR 707 575,16
SEARCH FOR COMMON GROUND VZW	Appui au processus démocratique en Côte d'Ivoire	Ivory Coast	EUR 875 170,16
ISTITUTO SINDACALE PER LA COOPERAZIONE ALLO SVILUPPO ONLUS	Projet pour l'instauration et la promotion d'un dialogue social entre le Gouvernement, les employeurs et les travailleurs a travers leur représentants au Burundi	Burundi	EUR 403 198,09
FUNDACION PAZ Y TERCER MUNDO	Promoción del acceso a los medios de comunicación social por parte de las comunidades de la región norte de Guatemala, con énfasis en el acceso de mujeres, jóvenes y pueblos indígenas	Guatemala	EUR 419 506,45
SYFIA INTERNATIONAL ASSOCIATION	Bien informer pour favoriser la démocratie et l'Etat de droit	Central Africa	EUR 395 759
OXFAM GB LBG	Appui Pour la Participation de la Société Civile et la Démocratisation en Haïti	Haiti	EUR 600 000
MOUVEMENT DES FEMMES HAITIENNES POUR L EDUCATION ET LE DEVELOPPEMENT MOUFHED ASSOCIATION	Appui à la formation citoyenne des femmes et populations défavorisées	Haiti	EUR 200 000
MOSCOW GROUP OF ASSISTANCE TO IMPLEMENTATION OF HELSINKI ACCORDS	Consolidating civic efforts for democracy against dictatorship	Russia	EUR 298 206

MINORITY RIGHTS GROUP LBG	Enhancing Batwa leadership in Burundi, the Democratic Republic of Congo, Rwanda and Uganda	Burundi, DR Congo, Rwanda, Uganda	EUR 629 792,01
INSTITUT PANOS AFRIQUE DE L'OUEST ASSOCIATION	Human Rights Society Organisations and Communication in Sierra Leone (HRSOC)	Sierra Leone	EUR 240 000
LIGUE TUNISIENNE POUR LA DEFENCE DES DROITS DE L'HOMME (LTDH)	Projet de Restructuration de la Ligue Tunisienne pour la Défense des Droits de l'Homme	Tunisia	EUR 100 518

Support for promoting the rights of indigenous peoples

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
CARE INTERNATIONAL UK	Derechos, Gobernabilidad y Democracia Inclusiva de los Pueblos Indígenas Amazónicos Fronterizos	Ecuador	EUR 711 398
FONDAZIONE TERRE DES HOMMES ITALIAONLUS	Fortalecimiento de la Identidad Indígena y Ampliación del Acceso a los Derechos Fundamentales en 8 Provincias de Ecuador	Ecuador	EUR 407 847
MOVIMIENTO DE DESARRAIGADOS ORGANIZADO PARA EL DESARROLLO INTEGRAL EN EL DEPARTAMENTO DEL NORTE DE QUICHE ASOCIACIÓN	Fortalecimiento de Aplicación del Derecho Indígena Ixhil, Consolidación de Autoridades Comunitarias, Mediación y Regulación de Conflictos	Guatemala	EUR 280 000
STICHTING CARE NEDERLAND	Promoting Rights and Social Inclusion for Terai Dalits in Nepal	Nepal	EUR 720 000
STICHTING HIVOS (HUMANITARISCH INSTITUUT VOOR ONTWIKKELINGSSAMENWERKING)	Asamblea Constituyente para Profundizar la Democracia	Bolivia	EUR 1 000 000
ASSOCIAZIONE COOPERAZIONE INTERNAZIONALE	Fortalecimiento de los pueblos indígenas y originarios de Bolivia en el ejercicio eficaz de sus derechos	Bolivia	EUR 827 027
CARE FRANCE	Derechos, Identidad Cultural y Participación de Pueblos Indígenas Amazónicos : El caso del Pueblo Aguaruna	Peru	EUR 468 729
PELASTAKAA LAPSET RY	Rights of children of indigenous communities in Southern Rajasthan	India	EUR 727585,60

Support for promoting the rights of minorities and for combating discrimination and xenophobia

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
BIRO ZA LJUDSKA PRAVA TUZLA	Dialogues	Bosnia and Herzegovina	EUR 153 441,42
WORLD VISION OF IRELAND	Advance Human Rights for Roma minority in Bosnia and Herzegovina	Bosnia and Herzegovina	EUR 392 310,02
"THE FOUNDATION OPEN SOCIETY INSTITUTE-MACEDONIA"	Living in Multiethnic Environment – Citizens with Equal Rights, Opportunities and Protection	FYROM	EUR 979 983
CENTAR ZA OBRAZOVNE INICIJATIVE STEP BY STEP UG	Education for Social Justice	Bosnia and Herzegovina	EUR 153 829,58
PILI ALAPITVANY	Promoting Anti-Discrimination Laws and Practice in Bosnia and Herzegovina	Bosnia and Herzegovina	EUR 282 707
EUROPEAN DIALOGUE LIMITED	Strategies for Achieving Rights for the Roma minority in Bosnia and Herzegovina	Bosnia and Herzegovina	EUR 295 277,20
INTERNATIONAL HELSINKI FEDERATION FOR HUMAN RIGHTS	Support and Protection of Human Rights Defenders: National, Regional and International Dimensions	TACIS region	EUR 516 934,30
ASOCIACIÓN PARA LA PROMOCIÓN SOCIAL ALTERNATIVA MINGA	Garantías y Protección para los Defensores y Defensoras de Derechos Humanos en Colombia	Colombia	EUR 645 600
ASSOCIATION POUR LE DEVELOPPEMENT ECONOMIQUE REGIONAL	Re-enforcement of Grassroots Dalit organisations in South India for the protection of fundamental Dalit rights and for awareness campaigns concerning an effective consideration of rights	India	EUR 377 118,10
CHRISTIAN AID	Civil Society approach towards achieving equality and the realisation of the rights of scheduled castes in India	India	EUR 762 033
ASSOCIATION POUR LE DEVELOPPEMENT ECONOMIQUE REGIONAL	De l'action Educative et de Sensibilisation aux Droits des Indiens dans L'Etat du Ceara au développement du respects des Droits de l'Homme au Brésil	Brazil	EUR 357 188,36
COORDINADORA NACIONAL DE DERECHOS HUMANOS ASOCIACION	Construyendo Igualdad en la Diversidad	Peru	EUR 400 000
SAVE THE CHILDREN FUND	Opening Educational Opportunities to Quechua Rural Girls in the Department of Huancavelica (Peru)	Peru	EUR 407 610

Children's and Women's Rights

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
STICHTING TERRE DES HOMMES NEDERLAND	Enhancing capacity to address trafficking, especially in children, from a human rights perspective in Southeast Asia, Southeast Europe and Latin America	Worldwide	EUR 999 996
ASSOCIACAO DIREITOS HUMANOS EM REDE	Black Women's Right to Health in Brazil	Brazil	EUR 252 266,56
ANNA ASSOCIATION NO TO VIOLENCE	Women's Rights – Human Rights	Russia	EUR 160 000
MOVIMENTO PER L'AUTOSVILUPPO L'INTERSCAMBIO E LA SOLIDARIETA	Advancing Women Rights: promoting attitudes against gender-based violence through strengthening the capacities of civil society organisations	Egypt	EUR 299 862,80
COOPERAZIONE PER LO SVILUPPO DEI PAESI EMERGENTI ONLUS	Somali women's FGM Eradication Plan	Somalia	EUR 999 970,64
GROUPE D'APPUI AUX RAPATRIES ET REFUGIES ASSOCIATION	Renforcement des capacités de lutte contre le trafic des femmes et des enfants des Comités de Droits Humains du Réseau Jeannot Succès	Haiti	EUR 557 301
STICHTING CARE NEDERLAND	Promoting Rights of the Disadvantaged by Preventing Violence Against Women (PROTIRODH)	Bangladesh	EUR 800 000
PELASTAKAA LAPSET RY	Promoting the Right of a Child to be Protected from Violence: Towards a national plan of action on protecting children from violence in Ethiopia, Kenya, Somalia and Eritrea	Ethiopia, Kenya, Somalia, Eritrea	EUR 846 841,27
HEINRICH BOELL STIFTUNG EV	"A life without violence and discrimination is possible!": Regional campaign to protect women from domestic violence	Mediterranean region	EUR 661 867
EESTI NAISUURIMUS JA TEABEKESKUS MTU	NGO and Governmental Cooperation Across the South Caucasus to Develop a Joint Response to Trafficking in Women and Children	TACIS region	EUR 480 000
CORPORACIÓN MEDIOS PARA LA PAZ	Promoción de un Entorno social favorable para la reintegración de niñas, niños, adolescentes vinculados y desvinculados al conflicto armado colombiano	Colombia	EUR 224 000

FUNDACIÓN SOCIAL COLOMBIANACEDAVIDA	Oportunidades para la Paz: escenarios alternativos para la prevención de la participación de niños, niñas y adolescentes en la guerra	Colombia	EUR 297 042
CORPORACIÓN VINCULOS	Fomento de la Cultura de los Derechos Humanos para evitar el reclutamiento de niños, niñas y jóvenes al conflicto armado en Colombia	Colombia	EUR 343 775,40
CORPORACIÓN DE PROMOCIÓN POPULAR	Campaña de documentación, educación y opinión pública hacia una cultura de respeto a los derechos de los niños y las niñas en zonas de conflicto en Colombia, incidente en la formulación y aplicación de políticas públicas relacionadas con el tema	Colombia	EUR 461 369
CARE INTERNATIONAL UK	KARAMA: freedom from violence	Egypt	EUR 799 239,07

Regional Human Rights Masters Programmes

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
UNIVERSIDAD ANDINA SIMÓN BOLÍVAR	Maestría Latinoamericana en Derechos Humanos y Democracia	South America	EUR 387 586

Election Training

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
STICHTING NEDERLANDS INSTITUUT VOORZUIDELIJK AFRIKA	National civic and electoral education programme in Angola	Angola	EUR 1 000 000

II/ Projects selected through Country Calls for Proposals

Country specific calls for EIDHR micro-projects were concluded for the following countries: Albania, Algeria, Angola, Armenia, Bangladesh, Belarus, Bolivia, Bosnia and Herzegovina, Brazil, Burundi, Cambodia, Colombia, Côte d'Ivoire, Cuba, DR Congo, Ecuador, Egypt, Ethiopia, the former Yugoslav Republic of Macedonia, Georgia, Guatemala, Haiti, Indonesia, Israel, , Jordan, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Laos, Lebanon, Mexico, Morocco, Mozambique, Nepal, Nigeria, Pakistan, Peru, Russia, Rwanda, Serbia and Montenegro, Sri Lanka, Sudan, Tajikistan, Tunisia, Turkey, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vietnam, West Bank and Gaza, Zimbabwe.

III/ Projects selected without a call for proposals¹

Organisation	Project Title	Country	Max. EC contribution
UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS	Promotion and Protection of Human Rights in Northern Uganda	Uganda	800.000 €
COUNCIL OF EUROPE	Enforcing the rights of the child and reintegrating children at risk into society	Russia	200.000 €
UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS	Renforcement des capacités nationales de promotion et de protection des droits de l'homme au Togo	Togo	800.000 €
COUNCIL OF EUROPE	Enhancing the capacity of legal professionals and law enforcement officials in Russia to apply the European Convention on Human Rights (ECHR) in domestic legal proceedings and practices	Russia	950.000 €
COUNCIL OF EUROPE	Network of Schools of Political Studies	Worldwide	650.000 €
UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS	Achieving Women's Human Rights: Working for greater protection and empowerment	Worldwide	800.000 €
UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS	Effective implementation of the Durban Declaration and programme of action	Worldwide	600.000 €
UNITED NATIONS DEVELOPMENT PROGRAMME	The ACE Practitioners' Network	Worldwide	950.000 €

¹ Excluding the Election Observation Missions.

ORGANIZATION OF AMERICAN STATES	Promoting racial tolerance and securing equality of traditionally excluded groups in Latin America	Latin America	EUR 650 000
COUNCIL OF EUROPE	Kyrgyzstan and Kazakhstan: Assistance in the preparation of a comprehensive constitutional reform	Kazakhstan	EUR 100 000
ORGANIZATION FOR SECURITY AND COOPERATION IN EUROPE	Strengthening Human Rights in Central Asia	Kazakhstan	EUR 224 814,40
COUNCIL OF EUROPE	Fostering a Culture of Human Rights	TACIS region	EUR 995 000
UNITED NATIONS DEVELOPMENT PROGRAMME	"Promotion of Equality, Tolerance and Peace through the dissemination of the Comprehensive Peace Agreement and of the Transitional Legal Framework in Southern Sudan"	Sudan	EUR 700 000
SPECIAL COURT FOR SIERRA LEONE	Victims Justice and Legacy Project	Sierra Leone	EUR 594 708
COMMISSION ON HUMAN RIGHTS OF THE PHILIPPINES	Enhancing the Role of National Human Rights Institutions in the Development of an ASEAN Human Rights Mechanism	Philippines	EUR 900 000
INTERNATIONAL CRIMINAL TRIBUNAL FOR RWANDA	Information, Education and Communication in support of ICTR mandate	Rwanda	EUR 600 000
UNITED NATIONS ORGANISATION	Mise en place d'un réseau de la société civile pour la protection des victimes et témoins en R.D.Congo	DR Congo	EUR 473 467,28
UNITED NATIONS CHILDREN'S FUND	Protection of Children from Violence, Abuse and Exploitation in Zimbabwe	Zimbabwe	EUR 800 000
INTERNATIONAL CRIMINAL TRIBUNAL FOR THE FORMER YUGOSLAVIA	Outreach programme for the ICTY - International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia	Worldwide	EUR 950 000
INTERNATIONAL CRIMINAL COURT	Strengthening the International Criminal Court	Worldwide	EUR 796 983,94

ANNEX II

EU/INTERNATIONAL DAYS IN THE FIELD OF HUMAN RIGHTS

DATE	DAY
6 February	International Day of Zero Tolerance against Female Genital Mutilation
8 March	International Women's Day
21 March	International Day for the Elimination of Racial Discrimination
8 April	International Roma Day
3 May	World Press Freedom Day
17 May	International Day against Homophobia
18 October	EU Day against Trafficking in Human Beings
20 June	World Refugee Day
26 June	International Day in Support of Victims of Torture
9 August	International Day of the World's Indigenous People
10 October	World Day Against the Death Penalty
20 November	Universal Children's Day
25 November	International Day for the Elimination of Violence against Women
3 December	International Day/EU Day of Disabled People
10 December	Human Rights Day

In diesem Jahresbericht der EU zur Menschenrechtslage werden die Maßnahmen und politischen Strategien beschrieben, die die EU zwischen dem 1. Juli 2006 und dem 30. Juni 2007 mit dem Ziel durchgeführt hat, die weltweite Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern. Der Bericht gibt keine erschöpfende Darstellung, sondern greift Menschenrechtsfragen heraus, die Anlass zur Sorge gegeben haben, und beschreibt, in welcher Weise die EU zu diesen Fragen in und außerhalb der Union tätig geworden ist.

